

Gesetz zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften

(Stand: 23.6.2015)

Artikel 1 – Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG)	LWG geltende Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133), in Kraft getreten am 16. März 2013. (im Folgenden: LWG (alt))	Begründung
Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen		
§ 1 Sachlicher Anwendungsbereich (zu § 2 des Wasserhaushaltsgesetzes) ¹Dieses Gesetz gilt für die in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der jeweils geltenden Fassung, aufgeführten Gewässer und deren Teile sowie für Handlungen und Anlagen, die sich auf die Gewässer und ihre Nutzungen auswirken oder auswirken können. ²Ausgenommen von den Regelungen dieses Gesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes mit Ausnahme von § 89 des Wasserhaushaltsgesetzes sind Entwässerungsgräben, die nicht der Vorflut der Grundstücke mehrerer Eigentümer dienen.	§ 1 Sachlicher Geltungsbereich (zu § 1 WHG) (1) Dieses Gesetz gilt für die in § 1 Absatz 1 Nrn. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes aufgeführten Gewässer sowie für Handlungen und Anlagen, die sich auf die Gewässer und ihre Nutzungen auswirken oder auswirken können. Satz 1 gilt auch für Teile von Gewässern. (2) Von den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes mit Ausnahme des § 22 und den Bestimmungen dieses Gesetzes werden Entwässerungsgräben ausgenommen, wenn sie nicht der Vorflut der Grundstücke anderer Eigentümer dienen.	Die Öffnungsklausel in § 2 Absatz 2 Satz 1 WHG, Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung von den Bestimmungen auszunehmen, wird in Fortführung des geltenden § 1 Absatz 2 LWG (alt) in Satz 2 für Entwässerungsgräben umgesetzt, die nicht der Vorflut der Grundstücke mehrerer Eigentümer dienen. Häufig sind Entwässerungsgräben keine Gewässer, sondern Anlagen, wenn sie z. B. zur dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung als Anlage zur Niederschlagswasserbeseitigung errichtet werden. Sie nehmen dann zwar auch am Wasserkreislauf teil, haben aber keine Gewässerfunktionen. Unklar ist häufig die Rechtslage bei Gräben zur Entwässerung, in der Regel im Außenbereich, die schon lange bestehen. Hier kommt es im Einzelfall vor, dass sie mittlerweile Gewässerfunktionen übernommen haben. Es kann nach Satz 2 dahinstehen, ob solche Gräben überhaupt Gewässer sind und nicht Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung. Sofern mit einem solchen Graben nicht nur Grundstücke eines Eigentümers entwässert werden, sondern mehrerer Eigentümer, übernimmt der Graben die Vorflut und damit eine Gewässerfunktion. Für diesen Fall werden, unabhängig von der Diskussion über die Frage, ob es sich um eine Anlage oder um ein Gewässer handelt, Entwässerungsgräben, die nicht der Vorflut der Grundstücke mehrerer Eigentümer dienen, aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes herausgenommen. Aus

		wasserwirtschaftlicher Sicht besteht in diesem Fall kein Regelungsinteresse. Dies gilt nicht für § 89 WHG. Im Übrigen wird die Öffnungsklausel in § 3 Absatz 2 Satz 1 WHG nicht umgesetzt. Sofern es die Bewirtschaftungsziele nicht erfordern, an Gewässer mit untergeordneter Bedeutung Anforderungen zu stellen, können sie auch bei Geltung des Wasserrechts nicht gestellt werden. Sollten im Einzelfall die Bewirtschaftungsziele erfordern, wasserwirtschaftliche Anforderungen an diese Gewässer zu stellen, dann verhindert eine solche Regelung die Erfüllung des Bewirtschaftungsauftrags.
§ 2 Einteilung der oberirdischen Gewässer, Begriffsbestimmungen Oberirdische Gewässer werden eingeteilt in 1. Gewässer erster Ordnung: die in der Anlage 1 unter A aufgeführten Gewässerstrecken, 2. Gewässer zweiter Ordnung: die in der Anlage 1 unter B aufgeführten Gewässer, 3. sonstige Gewässer.	§ 3 Einteilung der Gewässer, Begriffsbestimmungen (1) Oberirdische Gewässer werden eingeteilt in 1. Gewässer erster Ordnung: die in der Anlage 2 zu § 3 unter Buchstabe A aufgeführten Gewässerstrecken; (Anlage) 2. Gewässer zweiter Ordnung: die in der Anlage 2 zu § 3 unter Buchstabe B aufgeführten Gewässer. 3. Sonstige Gewässer. <i>Anlagen zur Ableitung von Abwasser und gesammelten Niederschlagswasser sowie zur Straßenentwässerung gewidmete Seitengräben (Straßenseitengräben) sind nicht Gewässer.</i> <i>(2) Ein natürliches Gewässer gilt als solches auch nach künstlicher Veränderung. Triebwerkskanäle und Bewässerungskanäle gelten, soweit sie als Gewässer anzusehen sind, im Zweifel als künstliche Gewässer.</i> (3) Fließende Gewässer im Sinne dieses Gesetzes sind oberirdische Gewässer mit ständigem oder zeitweiligem Abfluss, die der Vorflut für Grundstücke mehrerer Eigentümer dienen.	§ 2 übernimmt inhaltlich weitgehend den bisherigen § 3 LWG (alt) bei gleichzeitiger redaktioneller Anpassung an die Vorschriften des WHG. Eine Einteilung der oberirdischen Gewässer in Ordnungen entsprechend ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung ist für den Vollzug von erheblicher Bedeutung und fehlt im WHG. In der Anlage wird die Liste der Gewässer 2. Ordnung um die Gewässer Issel, Bocholter Aa, Berkel und Dinkel ergänzt. Diese Gewässer sind zu den Niederlanden grenzüberschreitend und liegen jeweils mit einem relevanten Anteil in Deutschland und in den Niederlanden. Angesichts der internationalen Verpflichtungen bei der Bewirtschaftung grenzüberschreitender Gewässer in Hinblick auf die WRRL und Hochwasserschutz werden diese Gewässer in die 2. Ordnung zu überführt. Die Definition des fließenden Gewässers in § 3 Absatz 3 LWG (alt) wird nicht beibehalten, ebenso werden die bisherigen Regelungen zu Einzelheiten bei künstlichen Gewässern nicht weitergeführt, da sie für den Vollzug nicht erforderlich sind. § 3 Absatz 2 wird nicht weitergeführt.

§ 3 Eigentumsverhältnisse an Gewässern erster und zweiter Ordnung, sonstige Gewässer (1) Die Gewässer erster Ordnung sind Eigentum des Landes, soweit sie nicht Bundeswasserstraßen sind. (2) Bildet ein Gewässer zweiter Ordnung oder ein sonstiges Gewässer kein selbständiges Grundstück, ist es Bestandteil der Ufergrundstücke und gehört deren Eigentümern. (3) Gehören die Ufer verschiedenen Eigentümern, so ist vorbehaltlich abweichender privatrechtlicher Regelungen Eigentumsgrenze 1. für gegenüberliegende Ufergrundstücke eine durch die Mitte des Gewässers bei Mittelwasserstand zu ziehende Linie, 2. für nebeneinander liegende Ufergrundstücke die Senkrechte von dem Endpunkt der Landgrenze auf die in Nummer 1 bezeichnete Mittellinie. (4) ¹Als Mittelwasserstand gilt das Mittel der Wasserstände derjenigen zwanzig Jahre, die jeweils dem letzten Jahr vorangehen, in dessen Jahreszahl die Zahl Zehn aufgeht. ²Stehen Pegelbeobachtungen für diesen zwanzigjährigen Zeitraum nicht zur Verfügung, so kann eine andere Jahresreihe verwendet werden. ³Solange Pegelbeobachtungen nicht vorliegen, bestimmt sich der Mittelwasserstand nach der Grenze des Graswuchses. (5) Ist Absatz 3 wegen der besonderen Form des Gewässers nicht anwendbar, so steht das Eigentum an dem Gewässer den Eigentümern der Ufergrundstücke nach dem Verhältnis ihrer Uferstrecken zu.	§ 4 Gewässer erster Ordnung Die Gewässer erster Ordnung sind Eigentum des Landes, soweit sie nicht Bundeswasserstraßen sind. § 5 Gewässer zweiter Ordnung und sonstige Gewässer (1) Bildet ein Gewässer zweiter Ordnung oder ein sonstiges Gewässer kein selbständiges Grundstück, ist es Bestandteil der Ufergrundstücke und gehört deren Eigentümern. (2) Gehören die Ufer verschiedenen Eigentümern, so ist vorbehaltlich abweichender privatrechtlicher Regelungen Eigentumsgrenze 1. für gegenüberliegende Ufergrundstücke eine durch die Mitte des Gewässers bei Mittelwasserstand zu ziehende Linie; 2. für nebeneinanderliegende Ufergrundstücke die Senkrechte von dem Endpunkt der Landgrenze auf die in Nummer 1 bezeichnete Mittellinie. (3) Als Mittelwasserstand gilt das Mittel der Wasserstände derjenigen zwanzig Jahre, die jeweils dem letzten Jahr vorangehen, in dessen Jahreszahl die Zahl Zehn aufgeht. Stehen Pegelbeobachtungen für diesen zwanzigjährigen Zeitraum nicht zur Verfügung, so kann eine andere Jahresreihe verwendet werden. Solange Pegelbeobachtungen nicht vorliegen, bestimmt sich der Mittelwasserstand nach der Grenze des Graswuchses. (4) Ist Absatz 2 wegen der besonderen Form des Gewässers nicht anwendbar, so steht das Eigentum an dem Gewässer den Eigentümern der Ufergrundstücke nach dem Verhältnis ihrer Uferstrecken zu.	Die bisherigen §§ 4 und 5 LWG (alt) werden bei gleichzeitiger systematischer Anpassung im neuen § 3 in einer Vorschrift zusammengeführt. Das WHG enthält zu den Eigentumsverhältnissen an Gewässern in § 4 Absatz 5 eine Öffnungsklausel zu Gunsten der Länder. Insoweit gilt die bisherige Rechtslage fort. Lediglich die Regelung zu den Grenzgewässern mit Rheinland-Pfalz wird gestrichen: Das Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz enthält keine entsprechende Sonderregelung, ein Anwendungsfall ist nicht ersichtlich.
---	---	---

	<i>(5) Bei Grenzgewässern, welche die Grenze gegenüber dem Land Rheinland-Pfalz bilden, reicht, soweit die Eigentumsverhältnisse nicht anderweitig geregelt sind, das Gewässereigentum bis zur Landesgrenze.</i>	
§ 4 Eintragung im Grundbuch (zu § 4 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes) Wird die Eintragung des dem Eigentümer des Ufergrundstücks gehörenden Anteils an einem Gewässer im Grundbuch beantragt, so ist er im Grundbuch und im Liegenschaftskataster nur als Anteil an dem Gewässer zu bezeichnen.	§ 6 Grundbuch Wird die Eintragung des dem Eigentümer des Ufergrundstücks gehörenden Anteils an einem Gewässer im Grundbuch beantragt, so ist er im Grundbuch und im Liegenschaftskataster nur als Anteil an dem Gewässer zu bezeichnen.	§ 4 führt die bisherige Vorschrift des § 6 LWG (alt) inhaltlich unverändert fort. Das WHG lässt insoweit die bestehenden landesrechtlichen Vorschriften für das Eigentum an Gewässern unberührt (§ 4 Absatz 5 WHG). Dies gilt auch für die nachfolgenden Vorschriften (§§ 5 bis 11).
§ 5 Bisheriges Eigentum (zu § 4 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes) (1) Soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das Eigentum an Gewässern erster Ordnung einem anderen als dem Bund oder dem Land, an Gewässern zweiter Ordnung oder an sonstigen Gewässern einem anderen als den Eigentümern der Ufergrundstücke zusteht, bleibt es aufrechterhalten. (2) ¹Zugunsten des Landes ist die Enteignung von Gewässern erster Ordnung zulässig, soweit sie nicht dem Bund gehören. ²Das Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NRW. S. 366, ber. S. 570), in der jeweils geltenden Fassung, ist anzuwenden.	§ 7 Bisheriges Eigentum (1) Soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das Eigentum an Gewässern erster Ordnung einem anderen als dem Bund oder dem Land, an Gewässern zweiter Ordnung oder an sonstigen Gewässern einem anderen als den Eigentümern der Ufergrundstücke zusteht, bleibt es aufrechterhalten. (2) Zugunsten des Landes ist die Enteignung von Gewässern erster Ordnung zulässig, soweit sie nicht dem Bund gehören. Das Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz (EEG NW) ist anzuwenden.	§ 5 übernimmt § 7 LWG (alt). Da weiterhin nicht alle Gewässergrundstücke an Gewässern erster Ordnung dem Bund oder dem Land zustehen, ist die Regelung fortzuführen.
§ 6 Uferlinie (zu § 4 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes) (1) Die Grenze zwischen dem Gewässer und den Ufergrundstücken (Uferlinie) wird durch den Mittelwasserstand bestimmt. (2) ¹Die Uferlinie kann durch die zuständige Behörde festgesetzt und, soweit erforderlich, bezeichnet werden. ²Jeder Beteiligte kann die Festsetzung und die Bezeich-	§ 8 Uferlinie (1) Die Grenze zwischen dem Gewässer und den Ufergrundstücken (Uferlinie) wird durch den Mittelwasserstand bestimmt. (2) Die Uferlinie kann durch die zuständige Behörde festgesetzt und, soweit erforderlich, bezeichnet werden. Jeder Beteiligte kann die Festsetzung und die Bezeich-	§ 6 führt § 8 LWG (alt) über die Uferlinie inhaltlich unverändert fort.

nung der Uferlinie auf seine Kosten verlangen. ³Die Bezeichnung der Uferlinie darf nicht unbefugt beseitigt oder verändert werden.	nung der Uferlinie auf seine Kosten verlangen. (3) Die Bezeichnung der Uferlinie darf nicht unbefugt beseitigt oder sonst wie verändert werden.	
§ 7 Verlandung, Überflutung (zu § 4 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes) (1) Eine durch allmähliches Anlanden oder durch Zurücktreten des Wassers entstandene Verlandung wächst an fließenden Gewässern den Eigentümern der Ufergrundstücke zu, wenn die Verlandung mit dem bisherigen Ufer bei Mittelwasserstand zusammenhängt, sich darauf Pflanzenwuchs gebildet hat und seit dem Ende des Jahres, in dem sich der Pflanzenwuchs gebildet hat, drei Jahre verstrichen sind. (2) ¹Bei Seen, Teichen, Weihern und ähnlichen Wasseransammlungen gehören Verlandungen innerhalb der bisherigen Eigentumsgrenze den Gewässereigentümern. ²Diese haben früheren Anliegern den Zutritt zum Gewässer zu gestatten, soweit dies zur Ausübung des Gemeingebrauchs in dem bisher geübten Umfange erforderlich ist. (3) Werden an Gewässern zweiter Ordnung oder an sonstigen Gewässern, die kein selbständiges Grundstück bilden, Grundstücke bei Mittelwasserstand dauernd überflutet, findet § 3 Anwendung. (4) ¹Werden an Gewässern zweiter Ordnung oder an sonstigen Gewässern, die ein selbständiges Grundstück bilden, Grundstücke bei Mittelwasserstand dauernd überflutet, wächst das Eigentum an den überfluteten Flächen dem Gewässereigentümer zu. ²Die neue Grenze zwischen dem Gewässer und dem Ufergrundstück ist die Uferlinie. (5) ¹Die Rechtsfolgen der Absätze 3 und 4 treten bei Überflutungen, die infolge künstlicher Einwirkungen entstanden sind, nur ein, wenn diese auf rechtlich zulässige Weise herbeigeführt worden sind. ²In diesem Fall hat derjenige, der die Überflutungen verursacht hat, die	§ 9 Verlandung, Überflutung (1) Eine durch allmähliches Anlanden oder durch Zurücktreten des Wassers entstandene Verlandung wächst an fließenden Gewässern den Eigentümern der Ufergrundstücke zu, wenn die Verlandung mit dem bisherigen Ufer bei Mittelwasserstand zusammenhängt, sich darauf Pflanzenwuchs gebildet hat und seit dem Ende des Jahres, in dem sich der Pflanzenwuchs gebildet hat, drei Jahre verstrichen sind. (2) Bei Seen, Teichen, Weihern und ähnlichen Wasseransammlungen gehören Verlandungen innerhalb der bisherigen Eigentumsgrenze den Gewässereigentümern. Diese haben den früheren Anliegern den Zutritt zum Gewässer zu gestatten, soweit dies zur Ausübung des Gemeingebrauchs in dem bisher geübten Umfange erforderlich ist. (3) Werden an Gewässern zweiter Ordnung oder an sonstigen Gewässern, die kein selbständiges Grundstück bilden, Grundstücke bei Mittelwasserstand dauernd überflutet, findet § 5 Anwendung. (4) Werden an Gewässern zweiter Ordnung oder an sonstigen Gewässern, die ein selbständiges Grundstück bilden, Grundstücke bei Mittelwasserstand dauernd überflutet, wächst das Eigentum an den überfluteten Flächen dem Gewässereigentümer zu. Die neue Grenze zwischen dem Gewässer und dem Ufergrundstück ist die Uferlinie. (5) Die Rechtsfolgen der Absätze 3 und 4 treten bei Überflutungen, die infolge künstlicher Einwirkungen entstanden sind, nur ein, wenn diese auf rechtlich zulässige Weise herbeigeführt worden sind. In diesem Fall hat derjenige, der die Überflutungen verursacht hat die	Die bisherigen Regelungen über die Rechtsfolgen von Gewässerveränderungen wie Verlandung, Inselbildung, Uferabriss und neues Gewässerbett werden im Wesentlichen weitergeführt. Ihre praktische Bedeutung ist bislang gering. Da aber die Gewässerentwicklung erklärtes Ziel der Wasserwirtschaft ist, ist in Zukunft von einem erweiterten Anwendungsbereich auszugehen.

betroffenen Eigentümer zu entschädigen.	betroffenen Eigentümer zu entschädigen.	
§ 8 Uferabriss (zu § 4 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes) (1) Wird ein Stück Land durch Naturgewalt von dem Ufer abgerissen und mit einem anderen Ufergrundstück vereinigt, so wird es dessen Bestandteil, wenn es von diesem Grundstück nicht mehr unterschieden werden kann oder wenn die Vereinigung drei Jahre bestanden hat, ohne dass der Eigentümer oder ein sonst Berechtigter von seinem Recht, das abgerissene Stück wegzunehmen, Gebrauch gemacht hat. (2) Unter den gleichen Voraussetzungen wird ein abgerissenes Stück Land, das sich ohne Zusammenhang mit einem Ufer im Gewässer festgesetzt hat, Eigentum des Gewässereigentümers.	§ 10 Uferabriss (1) Wird ein Stück Land durch Naturgewalt von dem Ufer abgerissen und mit einem anderen Ufergrundstück vereinigt, so wird es dessen Bestandteil, wenn es von diesem Grundstück nicht mehr unterschieden werden kann oder wenn die Vereinigung drei Jahre bestanden hat, ohne dass der Eigentümer oder ein sonst Berechtigter von seinem Recht, das abgerissene Stück wegzunehmen, Gebrauch gemacht hat. (2) Unter den gleichen Voraussetzungen wird ein abgerissenes Stück Land, das sich ohne Zusammenhang mit einem Ufer im Gewässer festgesetzt hat, Eigentum des Gewässereigentümers.	§ 8 führt die Rechtslage nach § 10 LWG g. F. inhaltlich unverändert fort.
§ 9 Neues Gewässerbett (zu § 4 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes) (1) ¹Hat ein Gewässer zweiter Ordnung oder ein sonstiges Gewässer infolge natürlicher Ereignisse sein bisheriges Bett verlassen und sich ein neues Bett geschaffen, ist der frühere Zustand von dem zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten wiederherzustellen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. ²Hierüber entscheidet die zuständige Behörde; sie kann Art und Umfang der Wiederherstellungsarbeiten bestimmen. ³§ 64 Absatz 1 ist entsprechen und mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Anteile der Erschwerer entfallen. (2) ¹Erfordert das Wohl der Allgemeinheit die Wiederherstellung nicht, sind diejenigen Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten, die von der Veränderung betroffen werden, insgesamt oder einzeln berechtigt, den früheren Zustand auf ihre Kosten wiederherzustellen,	§ 11 Neues Gewässerbett (1) Hat ein Gewässer zweiter Ordnung oder ein sonstiges Gewässer infolge natürlicher Ereignisse sein bisheriges Bett verlassen und sich ein neues Bett geschaffen, ist der frühere Zustand von dem zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten wiederherzustellen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde; sie kann Art und Umfang der Wiederherstellungsarbeiten bestimmen. § 92 findet mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, dass die Anteile der Erschwerer entfallen. (2) Erfordert das Wohl der Allgemeinheit die Wiederherstellung nicht, sind diejenigen Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten, die von der Veränderung betroffen werden, insgesamt oder einzeln berechtigt, den früheren Zustand auf ihre Kosten wiederherzustellen, sofern das betroffene Grundstück im Geltungsbereich	§ 9 übernimmt inhaltlich weitgehend unverändert § 11 LWG g. F. Der bisherige Verweis in Absatz 5 auf § 5 LWG g. F. wird durch § 3 ersetzt.

sofern das betroffene Grundstück im Geltungsbereich eines Bebauungsplans gemäß § 30 des Baugesetzbuchs vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der jeweils geltenden Fassung, oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegt. ²Das Gleiche gilt für andere Grundstücke mit genehmigter Bebauung, wenn mit der Veränderung des Gewässerbettes die zulässige Nutzung der Grundstücke erheblich beeinträchtigt wird. ³Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Ordnet die zuständige Wasserbehörde die Wiederherstellung nach Absatz 1 nicht an und besteht kein Anspruch nach Absatz 2 auf Wiederherstellung, kann der Eigentümer des neuen Gewässerbettes vom Land Entschädigung verlangen.

(4) ¹Das Recht auf Wiederherstellung und Entschädigung erlischt binnen einer Frist von drei Jahren, gerechnet vom Ende des Jahres, in dem das Gewässer sein Bett verlassen hat. ²Liegen besondere Gründe vor, kann die zuständige Behörde die Frist verlängern.

(5) Wird einem Gewässer zweiter Ordnung oder einem sonstigen Gewässer, das kein selbständiges Grundstück bildet, durch Baumaßnahmen ein neues Bett geschaffen, findet § 3 Anwendung.

(6) ¹Wird einem Gewässer zweiter Ordnung oder einem sonstigen Gewässer, das ein selbständiges Grundstück bildet, durch Baumaßnahmen ein neues Bett geschaffen, so wächst das Eigentum an den neuen Gewässerflächen dem Gewässereigentümer zu. ²Neue Eigentumsgrenze ist die Uferlinie.

(7) ¹Die Rechtsfolge der Absätze 5 oder 6 tritt nur ein, wenn das neue Gewässerbett auf rechtlich zulässige Weise geschaffen worden ist. ²In diesem Fall hat derjenige, der dies verursacht hat, die betroffenen Eigentümer zu entschädigen.

(8) ¹Tritt der Fall des Absatzes 1 bei Gewässern erster Ordnung ein, die Eigentum des Landes sind, so wird Eigentümer der neuen Gewässerstrecke das Land; die

eines Bebauungsplans gemäß § 30 des Baugesetzbuchs oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegt. Das Gleiche gilt für andere Grundstücke mit genehmigter Bebauung, wenn mit der Veränderung des Gewässerbettes die zulässige Nutzung der Grundstücke erheblich beeinträchtigt wird. Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(3) Ordnet die zuständige Wasserbehörde die Wiederherstellung nach Absatz 1 nicht an und besteht kein Anspruch nach Absatz 2 auf Wiederherstellung, kann der Eigentümer des neuen Gewässerbettes vom Land Entschädigung verlangen.

(4) Das Recht auf Wiederherstellung und Entschädigung erlischt binnen einer Frist von drei Jahren, gerechnet vom Ende des Jahres, in dem das Gewässer sein Bett verlassen hat. Liegen besondere Gründe vor, kann die zuständige Wasserbehörde die Frist verlängern.

(5) Wird einem Gewässer zweiter Ordnung oder einem sonstigen Gewässer, das kein selbständiges Grundstück bildet, durch Baumaßnahmen ein neues Bett geschaffen, findet § 5 Anwendung.

(6) Wird einem Gewässer zweiter Ordnung oder einem sonstigen Gewässer, das ein selbständiges Grundstück bildet, durch Baumaßnahmen ein neues Bett geschaffen, so wächst das Eigentum an den neuen Gewässerflächen dem Gewässereigentümer zu. Neue Eigentumsgrenze ist die Uferlinie.

(7) Die Rechtsfolgen der Absätze 5 und 6 treten nur ein, wenn das neue Gewässerbett auf rechtlich zulässige Weise geschaffen worden ist. In diesem Fall hat derjenige, der dies verursacht hat, die betroffenen Eigentümer zu entschädigen.

(8) Tritt der Fall des Absatzes 1 bei Gewässern erster Ordnung ein, die Eigentum des Landes sind, so wird Eigentümer der neuen Gewässerstrecke das Land; die bisherigen Eigentümer des neuen Bettes sind zu entschädigen. Ist ein anderer als das Land Eigentümer des verlassenen Bettes, so hat er nach dem Maße seines

bisherigen Eigentümer des neuen Bettes sind zu entschädigen. ² Ist ein anderer als das Land Eigentümer des verlassenen Bettes, so hat er nach dem Maße seines Vorteils dem Land gegenüber zur Entschädigung beizutragen.	Vorteils dem Land gegenüber zur Entschädigung beizutragen.	
§ 10 Inseln, verlassenes Gewässerbett (zu § 4 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes) (1) Tritt in einem Gewässer eine Erderhöhung hervor, die den Mittelwasserstand überragt und bei diesem Wasserstand nach keiner Seite hin mit dem Ufer zusammenhängt (Insel), oder wird ein Gewässerbett vom Wasser verlassen, bleibt das Eigentum an den hierdurch entstandenen Landflächen unverändert. (2) Die §§ 6 bis 8 finden bei Inseln Anwendung.	§ 12 Inseln, verlassenes Gewässerbett (1) Tritt in einem Gewässer eine Erderhöhung hervor, die den Mittelwasserstand überragt und bei diesem Wasserstand nach keiner Seite hin mit dem Ufer zusammenhängt (Insel), oder wird ein Gewässerbett vom Wasser verlassen, bleibt das Eigentum an den hierdurch entstandenen Landflächen unverändert. (2) Die §§ 8 bis 10 finden bei Inseln Anwendung.	§ 10 Absatz 1 übernimmt unverändert § 12 Absatz 1 LWG g. F. In § 10 Absatz 2 werden die Worte „§§ 8 bis 10“ durch die Worte „§§ 6 bis 8“ ersetzt.
§ 11 Bildung und Information ¹Das allgemeine Verständnis für die Ziele des Schutzes der oberirdischen Gewässer und des Grundwassers ist mit geeigneten Mitteln zu fördern. ²Erziehungs-, Bildungs- und Informationsträger klären auf allen Ebenen im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung über die Bedeutung der oberirdischen Gewässer und des Grundwassers als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, ihre Bewirtschaftung und Nutzung für den Menschen sowie die Aufgaben der Wasserwirtschaft auf und wecken das Bewusstsein für einen verantwortungsvollen Umgang mit oberirdischen Gewässern und Grundwasser.		Die Regelung ist neu. Anders als das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, enthält das WHG keine Regelung über die Umweltbildung im Gewässerschutz. Daher wird neu eine Regelung aufgenommen, die sich an die im BNatSchG geregelte anlehnt. Das Verständnis über den Schutz der Gewässer und Grundwasser ist ebenso zu fördern wie das Verständnis über den Naturschutz. Dazu sollen die Zielsetzungen der Bildung für nachhaltige Entwicklung zur Orientierung herangezogen werden. Dabei geht es darum, interdisziplinäres Wissen, die Fähigkeit zum vernetzten Denken, zum Perspektivenwechsel und (vorausschauenden) Handeln in unterschiedlichen Kontexten zu fördern.
Kapitel 2 Bewirtschaftung von Gewässern		
Abschnitt 1		

Gemeinsame Bestimmungen		
§ 12 Bewirtschaftung in Flussgebietseinheiten (zu § 7 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes) ¹Die Bewirtschaftung der oberirdischen Gewässer auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen und der ihnen zugeordneten Grundwasserkörper findet nach Maßgabe dieses Abschnitts für die folgenden Flussgebietseinheiten statt, deren jeweilige Einzugsgebiete erfasst werden: 1. Ems, 2. Maas, 3. Rhein und 4. Weser. ²Die Flussgebietseinheiten mit ihren Einzugsgebieten sind in der Anlage 2 dargestellt.	§ 2b Bewirtschaftung in Flussgebietseinheiten (zu § 1b WHG) Die Bewirtschaftung der oberirdischen Gewässer auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen und der ihnen zugeordneten Grundwasserkörper findet nach Maßgabe dieses Abschnitts für die Flussgebietseinheiten 1. Ems, 2. Maas, 3. Rhein und 4. Weser statt und erfasst die jeweiligen Einzugsgebiete. Die Flussgebietseinheiten mit den Einzugsgebieten sind in der Anlage 1 dargestellt.	§ 12 Satz 1 übernimmt ohne inhaltliche Änderung die bislang in § 2b LWG (alt) geregelte Zuordnung der für Nordrhein-Westfalen maßgeblichen Flussgebietseinheiten Ems, Maas, Rhein und Weser mit ihren Einzugsgebieten. § 7 Absatz 5 Satz 3 WHG sieht insofern die Möglichkeit der Zuordnung durch Landesgesetz vor. Ferner wird die Anlage in Satz 2 neu nummeriert. Eine Koordinierungspflicht innerhalb der Flussgebietseinheiten ist nicht mehr zu regeln, da sie bereits in § 7 Absatz 2 WHG enthalten ist.
§ 13 Verordnungsermächtigung zur Gewässerbewirtschaftung (zu § 23 des Wasserhaushaltsgesetzes) Das für Umwelt zuständige Ministerium wird ermächtigt, nach Anhörung des für Umweltschutz zuständigen Ausschusses des Landtages durch Rechtsverordnung Vorschriften zum Schutz und zur Bewirtschaftung der Gewässer im Umfang der Ermächtigungen zum Schutz und Nutzung der Gewässer nach § 23 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, zum Schutz des Grundwassers in Verbindung mit § 48 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Verbindung mit § 62 Absatz 4 und § 63 Absatz 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zu erlassen.	§ 2a Umsetzung des Rechts der Europäischen Gemeinschaft Die oberste Wasserbehörde erlässt nach Anhörung des für Umweltschutz zuständigen Ausschusses des Landtages durch Rechtsverordnung die zur Durchführung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft erforderlichen Vorschriften, um die Gewässer und die direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete nach Maßgabe der in § 2 genannten Ziele zu bewirtschaften, insbesondere über 1. qualitative und quantitative Anforderungen an die Gewässer und an das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer sowie Angaben zu Emissionen, 2. den Schutz der Gewässer gegen Beeinträchtigungen durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, 3. die Festsetzung von Gebieten, in denen bestimmte Anforderungen, Gebote und Verbote zu beachten sind, 4. die Einhaltung der Anforderungen, ihre Kontrolle	§ 13 löst § 2a LWG (alt) ab, der bisher die Ermächtigungsgrundlage zur Umsetzung von europäischen Regelungsaufträgen zur Gewässerbewirtschaftung, insbesondere der EU-Wasserrahmenrichtlinie, bildete. Das neue WHG enthält in § 23 eine Verordnungsermächtigung für den Bund, mit der bindende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften, zwischenstaatliche Vereinbarungen sowie Vorschriften zum Schutz und zur Bewirtschaftung der Gewässer bundeseinheitlich umgesetzt werden können. Die Bundesverordnungsermächtigung wird durch weitere, der Konkretisierung dienende gesetzliche Vorgaben in speziellen Vorschriften des WHG ergänzt. Da derzeit nicht absehbar ist, ob bzw. wann der Bund auf der Grundlage seiner neuen Verordnungsermächtigung bundeseinheitliche Regelungen erlässt und wann diese in Kraft treten, muss für den Landesgesetzgeber die Möglichkeit bestehen, einerseits die vorhandenen Fachverordnungen zum Landeswasserrecht bei Bedarf fortzuschreiben bzw. – soweit dies im Hinblick auf eine fristgerechte Umsetzung bindender europäischer Rechtsakte zur Gewässerbewirtschaftung erforderlich ist – entsprechende Landesverord-

	und Überwachung, 5. Meßmethoden und Messverfahren, 6. die Beschreibung, Kategorisierung und Typisierung von Gewässern und die Festlegung der typspezifischen Referenzbedingungen, 7. die Ermittlung des Zustands der Gewässer einschließlich der Zusammenstellung und Beurteilung der Belastungen und der Auswirkungen auf die Gewässer, 8. die Voraussetzungen für die Einstufung und die Darstellung des Gewässerzustandes, 9. die wirtschaftliche Analyse der Wassernutzungen sowie die Festlegung von Fristen, 10. die Regelung von Verfahren.	nungen neu zu erlassen. In der Zwischenzeit gelten die auf der bisherigen Grundlage erlassenen Fachverordnungen zum Schutz der Gewässer und zur Gewässerbewirtschaftung auf Landesebene fort (BT-Drs. 16/12275, S. 58) Die Ermächtigung der Landesregierung nach § 23 Absatz 3 WHG zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 23 Absatz 1 WHG, § 48 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 3 sowie nach § 62 Absatz 4 und § 63 Absatz 2 Satz 2 WHG wird auf die oberste Wasserbehörde übertragen.
§ 14 Gehobene Erlaubnis (zu § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes) Für die gehobene Erlaubnis gelten § 14 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 16 entsprechend.	§ 25a Gehobene Erlaubnis (1) Die Erlaubnis kann auf Antrag als gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn dafür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Unternehmers besteht. Sie darf für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in ein Gewässer sowie für Benutzungen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht erteilt werden. Für die gehobene Erlaubnis gelten § 8 Absatz 3 und 5, § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 27 dieses Gesetzes entsprechend. (2) Wegen nachteiliger Wirkungen einer Benutzung für die eine gehobene Erlaubnis erteilt ist, kann der Betroffene (§ 8 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, § 27 dieses Gesetzes) gegen den Inhaber der Erlaubnis keine Ansprüche geltend machen, die auf Unterlassung der Benutzung gerichtet sind. Vertragliche Ansprüche bleiben unberührt.	Die bislang in § 25a LWG (alt) geregelte gehobene Erlaubnis ist in den §§ 15 und 16 WHG geregelt. Fortgeführt wird der nicht in Bundesrecht übernommene Ausschluss der Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen. Insofern übernimmt § 14 bei gleichzeitiger redaktioneller Anpassung die bisher geltende Vorschrift des § 25a Absatz 1 Satz 2 LWG (alt). Die Erfahrungen haben gezeigt, dass der ökologische und chemische Zustand insbesondere durch Abwassereinleitungen wesentlich beeinflusst wird. Die Erkenntnisse über die Anforderungen beider Komponenten schreiten stetig fort. Dazu kommt, dass es im Regelfall nicht nur eine Abwassereinleitung in ein Gewässer geben wird. Um die Bewirtschaftung eines Gewässers für zukünftige Abwassereinleitung offen zu halten, ist die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis oder einer Bewilligung zu beschränken. Ebenfalls fortgeführt wird die Rechtslage nach § 25a Absatz 1 Satz 3 LWG (alt) in Verbindung mit § 8 Absatz 5 WHG (alt) zur Befristung der gehobenen Erlaubnis. § 14 Absatz 2 des WHG, der die Befristung der Bewilligung regelt, wird für die gehobene Erlaubnis für entsprechend anwendbar erklärt.

		Ebenfalls fortgeführt wird der Verweis auf die Regelung zur Rechtsnachfolge in § 16.
§ 15 Bewilligung (zu § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes) Auf die Ansprüche aus dem bewilligten Recht sind die für die Ansprüche aus dem Eigentum geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts entsprechend anzuwenden.	§ 26 Bewilligung (zu § 8 WHG) (1) Auf die Ansprüche aus dem bewilligten Recht sind die für die Ansprüche aus dem Eigentum geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts entsprechend anzuwenden. (2) <i>Die Pflicht zur Entschädigung in den Fällen des § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes obliegt dem Unternehmer.</i>	§ 26 Absatz 1 LWG (alt) wird in das neue LWG übernommen. Die Verletzung einer erteilten Bewilligung kann zivilrechtliche Abwehr- und Schadensersatzansprüche zur Folge haben. Insoweit enthält das WHG keine Regelung. Die Regelung ist konstitutiv (BGH, Urteil vom 23.6.1983, III ZR 79/82). Art und Umfang der Entschädigung müssen angesichts von § 96 WHG nicht mehr geregelt werden.
§ 16 Rechtsnachfolge (zu § 8 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes) ¹Der Übergang einer Erlaubnis oder einer Bewilligung auf den Rechtsnachfolger nach § 8 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes ist der zuständigen Behörde anzuzeigen, sofern es sich bei der Gewässerbenutzung um eine nach dem Abwasserabgabengesetz zu veranlagende Einleitung von Abwasser oder eine Entnahme von Wasser mit mehr als 3000 Kubikmetern im Jahr handelt. ²Die Änderung des Rechtsinhabers ist in das Wasserbuch einzutragen.	§ 26a Rechtsnachfolge (zu §§ 7 und 8 WHG) Der Übergang einer Erlaubnis oder einer Bewilligung auf den Rechtsnachfolger nach §§ 7 Absatz 2 und 8 Absatz 6 des Wasserhaushaltsgesetzes ist der zuständigen Behörde anzuzeigen, sofern es sich bei der Gewässerbenutzung um eine nach dem Abwasserabgabengesetz zu veranlagende Einleitung von Abwasser oder eine Entnahme von Wasser mit mehr als dreitausend Kubikmetern im Jahr handelt. Die Änderung des Rechtsinhabers ist in das Wasserbuch einzutragen.	§ 16 übernimmt unter redaktioneller Anpassung die bisherige Regelung zur Anzeigepflicht bei Rechtsnachfolgen bei wasserrechtlichen Zulassungen. Insoweit ergänzt das LWG die bundesrechtliche Regelung zu Rechtsnachfolgen in § 8 Absatz 4 WHG. Die Beibehaltung der Anzeigepflicht ist im Hinblick auf die Aktualität der Wasserbücher, in die nach § 87 WHG insbesondere nach dem WHG erteilte Erlaubnisse und Bewilligungen einzutragen sind, erforderlich.
Abschnitt 2 Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer		
§ 17 Erlaubnisfreie Benutzungen (zu § 8 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes) Keiner Erlaubnis bedürfen das Entnehmen von Wasserproben und das Wiedereinleiten der Proben nach ihrer Untersuchung.	§ 32 Erlaubnisfreie Benutzungen nach § 17a des Wasserhaushaltsgesetzes; Notfälle, wasserwirtschaftliche Ermittlungen (1) <i>Erlaubnisfrei sind Maßnahmen, die in Notfällen für die Dauer der Gefahr getroffen werden. Die zuständige Behörde ist unverzüglich zu verständigen.</i> (2) Keiner Erlaubnis bedarf das Entnehmen von Wasserproben und das Wiedereinleiten der Proben nach ihrer Untersuchung.	§ 17 stellt ergänzend zu den in § 8 Absatz 2 und 3 WHG geregelten Fällen einer zulassungsfreien Gewässerbenutzung klar, dass die Entnahme von Wasserproben und das Wiedereinleiten der Proben nach ihrer Untersuchung ebenfalls nicht zulassungspflichtig sind. Insofern wird die bisherige Rechtslage nach § 32 Absatz 2 LWG (alt) fortgeführt. § 32 Absatz 1 LWG g. F. hat sich auf Grund der bundesrechtlichen Regelung in § 8 Absatz 2 WHG erledigt.

§ 18 Duldungspflicht des Gewässereigentümers (zu § 4 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes) Bei künstlichen Gewässern und Talsperren ist der Gewässereigentümer nicht verpflichtet, erlaubnispflichtige Benutzungen zu dulden.	§ 13 Duldungspflicht des Gewässereigentümers <i>Der Gewässereigentümer und der Nutzungsberechtigte haben die Gewässerbenutzung als solche unentgeltlich zu dulden, soweit eine Erlaubnis oder Bewilligung erteilt ist oder eine erlaubnisfreie Benutzung ausgeübt wird. Die Pflicht zur Duldung besteht nicht für die Gewässerbenutzung nach § 3 Absatz 1 Nr. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes und für die erlaubnispflichtige Benutzung von künstlichen Gewässern und Talsperren.</i>	Die Duldungspflichten des Gewässereigentümers bei Gewässerbenutzungen sind in Teilen bereits im WHG geregelt (§ 4 Absatz 4 WHG). Es verbleibt die Sonderregelung für künstliche Gewässer, wobei auf Talsperren besonders hingewiesen wird.
§ 19 Gemeingebrauch (zu § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes) (1) ¹Jede Person darf natürliche oberirdische Gewässer zum Baden, Waschen, Viehtränken, Schwemmen, Schöpfen mit Handgefäßen, Eissport und Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft benutzen, Wasser mittels fahrbarer Behältnisse entnehmen sowie Wasser aus einer erlaubnisfreien Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke einleiten, soweit nicht andere Rechtsvorschriften oder Rechte anderer entgegenstehen und soweit Befugnisse oder der Eigentümer- oder Anliegergebrauch anderer dadurch nicht beeinträchtigt werden. ²Satz 1 gilt nicht für künstliche Gewässer. ³Die zuständige Behörde kann den Gemeingebrauch für einzelne Gewässer durch Allgemeinverfügung oder ordnungsbehördliche Verordnung erweitern, sofern keine schädlichen Gewässerveränderungen zu besorgen sind, oder beschränken, soweit durch ihn schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen sind. (2) Der Gemeingebrauch nach Absatz 1 Satz 1 wird auf das Einbringen von Fischnahrung und Fischereigeräten erstreckt, soweit dadurch keine nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu erwarten sind. (3) ¹Anlieger eines Gewässers haben zu dulden, dass kleine Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft um eine Stauanlage herumgetragen werden, soweit nicht einzelne	§ 33 Gemeingebrauch (zu § 23 WHG) (1) Jedermann darf natürliche oberirdische Gewässer mit Ausnahme von Talsperren zum Baden, Waschen, Viehtränken, Schwemmen, Schöpfen mit Handgefäßen, Eissport und Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft benutzen, soweit nicht andere Rechtsvorschriften oder Rechte anderer entgegenstehen und soweit Befugnisse oder der Eigentümer- oder Anliegergebrauch anderer dadurch nicht beeinträchtigt werden. Unter denselben Voraussetzungen ist jedermann die Entnahme von Wasser mittels fahrbarer Behältnisse sowie die Einleitung von Wasser aus einer erlaubnisfreien Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke gestattet. Die zuständige Behörde kann darüber hinaus für einzelne Gebiete durch ordnungsbehördliche Verordnung bestimmen, dass das Entnehmen von Wasser in geringen Mengen für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder den Gartenbau als Gemeingebrauch zulässig ist; dabei ist zu bestimmen, welche Mengen als gering anzusehen sind. (2) Die zuständige Behörde kann das Befahren mit kleinen elektrisch angetriebenen Fahrzeugen und Segelbooten mit elektrischem Hilfsmotor auf nicht schiffbaren Gewässern als Gemeingebrauch zulassen. Die Motoren dürfen in stehenden Gewässern keine höhere Geschwindigkeit als sechs Kilometer je Stunde ermöglichen.	§ 19 löst die Regelung zum Gemeingebrauch in § 33 LWG (alt) bei gleichzeitiger Integration der Regelung in § 37 Absatz 1 und 6 LWG (alt) ab. Zum Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern hat der Bundesgesetzgeber in § 25 WHG unter Verweis auf die historisch gewachsenen und teilweise auch regionalen Besonderheiten Rechnung tragenden Vorschriften der Länder zum Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern keine umfassende bundeseinheitliche Regelung getroffen (vgl. BT-Drs. 16/12275, S. 59). Der Landesgesetzgeber ist damit weiterhin befugt, den Gemeingebrauch, auch seinen Umfang, genauer auszugestalten. Die bisherige Regelung wird weitgehend weitergeführt. Zu Absatz 1 Satz 1 Mit Satz 1 werden die bislang in den Sätzen 1 und 2 geregelten einzelnen Tatbestände des Gemeingebrauchs zusammengeführt. Satz 2 In Satz 2 wird in Anknüpfung an den Anwendungsbereich des Satzes 1 „natürliche oberirdische Gewässer“ klarstellt, dass die Regelung des Satzes 1 nicht für künstliche Gewässer gilt. Die bisherige Formulierung in Satz 1 LWG (alt) „mit Ausnahme von Talsperren“ ist lediglich deklaratorisch, weil sich die Regelung des Gemeingebrauchs

Grundstücke von der zuständigen Behörde auf Grund eines Antrags der Anlieger ausgeschlossen sind. ²Entstehen Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch gegen den Schädiger auf Schadensersatz. ³Kann der Schädiger nicht festgestellt werden, haftet der Betreiber der Stauanlage. (4) Schiffbare Gewässer darf jedermann mit Wasserfahrzeugen befahren. (5) ¹Soweit das Befahren des Gewässers nicht als Gemeingebrauch zugelassen ist, darf es auf nicht schiffbaren Gewässern nur mit widerruflicher Genehmigung der zuständigen Behörde ausgeübt werden. ²Die Genehmigung nach Satz 1 soll in der Regel nur für elektrisch angetriebene Fahrzeuge erteilt werden. ³Für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren darf sie nur erteilt werden, wenn die Schifffahrt dem öffentlichen Interesse oder der Betreuung des Kanu- oder des Rudersports dient und dem Unternehmer die Schifffahrt mit elektrisch angetriebenen Fahrzeugen nicht zugemutet werden kann. ⁴Die Genehmigung ist zu versagen, mit Nebenbestimmungen zu versehen oder zu widerrufen, soweit dies erforderlich ist, um schädliche Gewässerveränderungen zu vermeiden oder die Belange des Naturhaushalts, des Immissionsschutzes, die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, der Schutz der Fischerei oder die Unterhaltung des Gewässers dies erfordern.. (6) ¹Die zuständige Behörde kann das Befahren mit kleinen elektrisch angetriebenen Fahrzeugen und Segelbooten mit elektrischem Hilfsmotor auf nicht schiffbaren Gewässern als Gemeingebrauch zulassen. ²Die Motoren dürfen in stehenden Gewässern keine höhere Geschwindigkeit als sechs Kilometer je Stunde ermöglichen. (7) Kein Gemeingebrauch findet statt an Gewässern, die in Hofräumen, Gärten und Parkanlagen liegen.	(3) Kein Gemeingebrauch findet statt an Gewässern, die in Hofräumen, Gärten und Parkanlagen liegen. § 36 Benutzung zu Zwecken der Fischerei (zu § 25 WHG)	lediglich auf natürliche oberirdische Gewässer bezieht. Sie ist missverständlich, weil sie den Eindruck erweckt, als ob lediglich Talsperren von der Regelung des Gemeingebrauchs ausgenommen sind und nicht alle künstlichen Gewässer. Satz 3 Die Ermächtigungsgrundlage für Regelungen zum Gemeingebrauch wird neu gefasst. Eine Erweiterung des Gemeingebrauchs ist möglich, soweit schädliche Gewässerveränderungen i.S. von § 3 Nummer 10 WHG nicht zu besorgen sind. Dabei sind die Vorgaben des § 25 Absatz 1 Satz 2 und 3 WHG zu beachten. Eine Einschränkung des Gemeingebrauchs wiederum ist zulässig, soweit durch ihn schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen sind. Es ist davon auszugehen, dass es Gewässer gibt, bei denen Nutzungen, die unter den Gemeingebrauch fallen, maßgeblich zu Verfehlung der Bewirtschaftungsziele beitragen. Hier dürfte sich in Einzelfällen das Ermessen der Behörde in Hinblick auf die Bewirtschaftungsziele verengen. Die bisherige Regelung zur Entnahme von geringen Mengen für bestimmte Wirtschaftszweige wird angesichts der generellen Ermächtigung nicht fortgeführt. Eine generelle Regelung ist angesichts der unterschiedlichen Gegebenheiten vor Ort in Hinblick auf die Bewirtschaftungsziele auch nicht zielführend. Zu Absatz 2 Absatz 2 führt die bislang bestehende Rechtslage nach § 36 LWG (alt) fort, lediglich die Verortung ist geändert. Insoweit wird von der in § 25 Satz 3 Nummer 2 WHG eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, den Gemeingebrauch hinsichtlich des Einbringens von (festen) Stoffen in oberirdische Gewässer für Zwecke der Fischerei zuzulassen, was im Ergebnis der bisherigen Rechtslage entspricht. Das Einbringen von Fischnahrung und Fischereigeräten mit „signifikant nachteiligen“ Auswirkungen un-
--	--	--

	Das Einbringen von Fischnahrung und Fischereigeräten in oberirdische Gewässer bedarf keiner Erlaubnis, soweit dadurch nicht das Gewässer in seinem Zustand nachteilig verändert wird. § 37 Schifffahrt (1) Schiffbare Gewässer darf jedermann mit Wasserfahrzeugen befahren. (6) Soweit die Schifffahrt nicht als Gemeingebrauch zugelassen ist, darf sie auf nicht schiffbaren Gewässern nur mit widerruflicher Genehmigung der zuständigen Behörde ausgeübt werden. Die Genehmigung soll in der Regel nur für elektrisch angetriebene Fahrzeuge erteilt werden. Für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren darf sie nur erteilt werden, wenn die Schifffahrt dem öffentlichen Interesse oder der Betreuung des Kanu- oder des Rudersports dient und dem Unternehmer die Schifffahrt mit elektrisch angetriebenen Fahrzeugen nicht zugemutet werden kann. Die Genehmigung ist zu versagen, mit Nebenbestimmungen zu versehen oder zu widerrufen, soweit das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Belange des Naturhaushalts, der öffentlichen Wasserversorgung, des Immissionsschutzes, die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, der Schutz der Fischerei oder die Unterhaltung des Gewässers es erfordern. Absatz 3 Nr. 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend. § 40 Besondere Pflichten im Interesse der Schifffahrt und des Sports (3) Die Anlieger eines Gewässers haben zu dulden, dass kleine Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft um eine Stauanlage herumgetragen werden, soweit nicht einzelne	terfällt der Erlaubnispflicht. So ist ein Einbringen ohne Auswirkungen auf den Gewässerzustand erlaubnisfrei und nachteilige Auswirkungen machen das Einbringen von Fischnahrung nur dann erlaubnispflichtig sind, wenn sie erheblich sind. Zu Absatz 3 Absatz 3 übernimmt aus systematischen Gründen die bisherige Regelung in § 40 Absatz 3 LWG (alt) zur Duldungspflicht beim Transport von kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft ohne inhaltliche Änderung. Zu den Absätzen 4 und 5 Absatz 4 regelt das Befahren des Gewässers bei schiffbaren Gewässern jenseits des Gemeingebrauchs. Die bislang in § 37 Absatz 6 LWG (alt) geregelten Möglichkeiten, das Befahren des Gewässers über einzelne Genehmigungen zu regeln, wird in Absatz 5 in der Sache fortgeführt. Redaktionell angepasst wird der bisherige Satz 4 von § 37 Absatz 6 LWG (alt) in Absatz 5 Satz 4 (neu) zur Vermeidung von Redundanzen zu dem Begriff „schädliche Gewässerveränderungen“ (§ 3 Nummer 10 WHG), der die bisherigen Belange „Wohl der Allgemeinheit“ und „öffentliche Wasserversorgung“ umfasst. Die Regelungen zur technischen Sicherheit werden überarbeitet. Das Befahren des Gewässers ist als Gemeingebrauch, vorbehaltlich anderer Regelungen, möglich mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft. Das Befahren ist im Übrigen nur möglich, wenn entweder das Gewässer für schiffbar erklärt (§ 123) oder das Befahren im Einzelfall (Absatz 5) genehmigt worden ist. Die Genehmigung wird in den Sätzen 1 bis 4 geregelt. § 37 Absatz 6 Satz 4 LWG (alt) wird Satz 5. Die Regelung berücksichtigt, dass die technische Zulassung eines
--	---	---

	Grundstücke von der zuständigen Behörde auf Grund eines Antrags der Anlieger ausgeschlossen sind. Entstehen Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch gegen den Schädiger auf Schadensersatz. Kann der Schädiger nicht festgestellt werden, haftet der Betreiber der Stauanlage.	Wasserfahrzeugs nach § 5 Binnenschiffsuntersuchungsordnung (BinSchUO) erhebliche technische Sachkunde voraussetzt, die jedoch regelmäßig bei den Wasserbehörden nicht vorgehalten wird, wodurch die sachgerechte Erfüllung dieser Aufgaben praktisch erheblich erschwert wird. Auch wird durch die Nachweispflicht des Antragstellers die Kostenlast für die technische Begutachtung ohne zusätzliche Kostenfestsetzung diesem auferlegt. Die alternativ mögliche Vorlage eines gültigen Schiffsattests trägt dem Umstand Rechnung, dass häufig entsprechende Schiffsatteste bereits vorliegen, die eine erneute technische Zulassung unnötig machen. Mit dem Erfordernis der „besonderen Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse“ wird dem Umstand Rechnung getragen, dass zahlreiche Bestimmungen der BinSchUO für größere, schiffbare Gewässer und die dort zu erwartenden Gefahren und Besonderheiten entwickelt worden sind. Viele dieser Sachverhalte stellen sich auf dem nichtschiffbaren Teil eines Gewässers nicht oder nur in völlig atypischen Ausnahmefällen (z. B. Begegnungsverkehr mit „blauer Tafel“ für Linksverkehr), so dass hier eine individuelle Anpassung sinnvoll erscheint. Dem stehen auch die Vorgaben der EU-Richtlinie 2006/87/EG nicht entgegen. Zu Absatz 6 Die bisherige Regelung in § 33 Absatz 2 LWG (alt) zur Erweiterung des Gemeingebrauchs auf das Befahren mit kleinen elektrisch angetriebenen Fahrzeugen und Segelbooten mit elektrischen Hilfsmotor auf nicht schiffbaren Gewässern wird beibehalten. Zu Absatz 7 Die Regelung zum Gemeingebrauch an Gewässern in Hofräumen, Gärten und Parkanlagen entspricht § 33 Absatz 3 LWG (alt).
§ 20	§ 34 Regelung des Gemeingebrauchs sowie des Verhal-	Zu Satz 1

Regelung des Gemeingebrauchs sowie des Verhaltens im Uferbereich (zu § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes) ¹Die zuständige Behörde kann, auch durch ordnungsbehördliche Verordnung, 1. bei künstlichen Gewässern und Talsperren bestimmen, ob und in welchem Umfang der Gemeingebrauch an ihnen zulässig ist und die Ausübung des Gemeingebrauchs sowie das Verhalten im Uferbereich regeln und 2. bei anderen Gewässern die Ausübung des Gemeingebrauchs regeln, beschränken oder verbieten und das Verhalten im Uferbereich regeln, um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt, schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird. ²Bei künstlichen Gewässern und Talsperren erfolgt die Bestimmung im Einvernehmen mit dem Gewässereigentümer.	tens im Uferbereich (zu § 23 WHG) Die zuständige Behörde kann, auch durch ordnungsbehördliche Verordnung, 1. bei künstlichen Gewässern und Talsperren bestimmen, ob und in welchem Umfang der Gemeingebrauch an ihnen zulässig ist und die Ausübung des Gemeingebrauchs sowie das Verhalten im Uferbereich regeln und 2. bei anderen Gewässern die Ausübung des Gemeingebrauchs regeln, beschränken oder verbieten und das Verhalten im Uferbereich regeln, um aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zu verhindern, dass andere beeinträchtigt, die Eigenschaften des Wassers nachteilig verändert, die Wasserführung wesentlich vermindert werden oder dass eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Bildes der Gewässerlandschaft eintritt. <i>Das gleiche gilt, wenn die öffentliche Trinkwasserversorgung beeinträchtigt wird.</i> Bei künstlichen Gewässern und Talsperren erfolgt die Bestimmung im Einvernehmen mit dem Gewässereigentümer <i>und den zur Benutzung des Gewässers Berechtigten.</i>	Die Regelung zum Gemeingebrauch an künstlichen Gewässern übernimmt bei gleichzeitiger redaktioneller Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten des WHG den bisherigen § 34 LWG (alt). Das WHG enthält insofern in § 3 Nummer 10 mit der Definition der „schädlichen Gewässerveränderungen“ einen Oberbegriff, der die in § 34 Satz 1 LWG (alt) verwandten Begriffe des „Wohls der Allgemeinheit“, der nachteiligen Veränderung der „Eigenschaften des Wassers“ und des „Bildes der Gewässerlandschaft“ umfasst. Schädlich sind danach alle Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus diesem Gesetz, aus auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Der Begriff der schädlichen Gewässerveränderungen umfasst auch solche Veränderungen, die nur Teilaspekte des Begriffs „Gewässereigenschaften“, z. B. die Hydromorphologie von Gewässern (siehe § 3 Nummer 7 WHG), betreffen. Da der Begriff der „öffentlichen Wasserversorgung“ in § 3 Nummer 10 WHG ferner die öffentliche Trinkwasserversorgung erfasst, kann Satz 2 in § 34 LWG (alt) entfallen, der auf diesen Aspekt abstellt. Zu Satz 2 Die Regelung des Gemeingebrauchs muss in Zukunft im Einvernehmen nur noch mit dem Gewässereigentümer erfolgen. Bislang war auch das Einvernehmen der zur Benutzung Berechtigten erforderlich. Diese Vorgabe wird gestrichen. Der besondere Charakter von künstlichen Gewässern rechtfertigt, dass der Eigentümer bei der Regelung des Gemeingebrauchs entscheidend mitreden kann, da davon auszugehen ist, dass er das Gewässer in Hinblick auf eine bestimmte Nutzung angelegt hat. Die übrigen Nutzer haben entweder eine rechtlich abgesicherte Position über eine Vereinbarung mit dem Eigentümer, der diese Rechte dann einbringen kann, oder sind lediglich mit Gewässerbenutzern an natürlichen Gewässern vergleichbar,
---	---	--

		die auch keine Mitspracherechte bei der Regelung des Gemeingebrauchs haben.
§ 21 Eigentümer- und Anliegergebrauch (zu § 26 des Wasserhaushaltsgesetzes) Die zuständige Behörde regelt den Eigentümer- und Anliegergebrauch durch ordnungsbehördliche Verordnung oder Verwaltungsakt, soweit durch ihn schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen sind.	§ 35 Anliegergebrauch (zu § 24 WHG) (1) In den Grenzen des Eigentümergebrauchs dürfen die Anlieger das oberirdische Gewässer ohne Erlaubnis oder Bewilligung benutzen (Anliegergebrauch). (2) § 34 gilt sinngemäß. (3) An Talsperren findet ein Anliegergebrauch nach Absatz 1 nicht statt. § 33 Absatz 3 gilt sinngemäß.	Die Regelung übernimmt weitgehend den bisherigen § 35 LWG (alt) bei gleichzeitiger Anpassung an die neuen bundesgesetzlichen Vorschriften zum Eigentümer- und Anliegergebrauch. Die Regelungen des bisherigen § 35 Absatz 1 und Absatz 3 werden nicht weitergeführt, da der Eigentümer- und Anliegergebrauch sowie sein Ausschluss an künstlichen Gewässern, insbesondere Talsperren, bereits in § 26 WHG geregelt ist. Die neue Regelung unterscheidet sich von der bisherigen im Übrigen in Folgendem: § 35 Absatz 3 Satz 1 LWG (alt) wird nicht weitergeführt, da der Ausschluss des Anliegergebrauchs an künstlichen Gewässern bereits in § 26 Absatz 3 WHG geregelt ist. Der Verweis in § 35 Absatz 3 Satz 2 LWG (alt) auf die Regelung des Gemeingebrauchs an Gewässern, die in Hofräumen, Gärten und Parkanlagen liegen, wird nicht weitergeführt, da ein Eigentümer- und Anliegergebrauch an solchen Gewässern stattfinden kann. Lediglich der Gemeingebrauch an solchen Gewässern, die innerhalb privater Grundstücke liegen, soll nicht allgemein durch Gesetz zugelassen werden. Es wird in Anschluss an die neue Ermächtigung in § 19 Absatz 1 Satz 3 LWG (neu) auch beim Eigentümer- und Anliegergebrauch eine Ermächtigungsgrundlage für Regelungen eingefügt. Solche Regelungen sind je nach Gewässerzustand erforderlich, um die Bewirtschaftungsziele zu erreichen. So können z. B. bei einem Gewässer mit einem geringen Abfluss in Trockenzeiten nicht nur Entnahmen, die unter den Gemeingebrauch fallen, sondern auch solche die unter den Eigentümer- und Anliegergebrauch fallen, zu einer Verfehlung der Bewirtschaftungsziele beitragen. Die Vorgabe in § 26 WHG, dass nur solche Benutzungen unter den Eigentümer- und Anliegergebrauch fallen, die keine nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffen-

		heit oder eine wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts bewirken, reicht im Vollzug wegen ihrer Unbestimmtheit nicht aus. Den Behörden stehen als Regelungsinstrumentarium Verwaltungsakt und Rechtsverordnung zur Verfügung. Sofern die möglichen Adressaten einer solchen Regelung überschaubar sind, ist eine Regelung durch Allgemeinverfügung sinnvoll. In anderen Fällen ist eine Rechtsverordnung der praktikablere Weg.
§ 22 Genehmigung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern (zu § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes) (1) Die Errichtung, wesentliche Veränderung oder Beseitigung von Anlagen im Sinne von § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes bedürfen der Genehmigung. (2) Keine Anlagen im Sinne von Absatz 1 sind 1. Anlagen, die einer zulassungspflichtigen Benutzung oder der Unterhaltung des Gewässers dienen, 2. Anlagen, die einer anderen behördlichen Zulassung auf Grund des Wasserhaushaltsgesetzes oder dieses Gesetzes, in der die Belange des Absatzes 3 berücksichtigt werden, bedürfen oder in einem bergrechtlichen Betriebsplan oder in einem Planfeststellungsbeschluss oder in einer Plangenehmigung zugelassen werden, sofern die Zulassung insoweit im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde ergangen ist, 3. Häfen, Werften, Lande- und Umschlagstellen, die einer Zulassung nach anderen Vorschriften bedürfen, in der die Belange des Absatzes 3 berücksichtigt werden und 4. Anlagen, an den in der Anlage 1 unter A Abschnitt II Nummer 1, 3, 4 mit Ausnahme des Griethauser Altrheins, 5 und 7 genannten Bundeswasserstraßen so-	§ 99 Anlagen in und an Gewässern (1) Die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen in oder an Gewässern bedarf der Genehmigung. Ausgenommen sind 1. Anlagen, die der Unterhaltung des Gewässers dienen, 2. Anlagen, die einer anderen behördlichen Zulassung auf Grund des Wasserhaushaltsgesetzes oder dieses Gesetzes, in der die Belange des Absatzes 2 berücksichtigt werden, bedürfen oder in einem bergrechtlichen Betriebsplan zugelassen werden, 3. Häfen, Werften, Lande- und Umschlagstellen, die einer Zulassung nach anderen Vorschriften bedürfen, in der die Belange des Absatzes 2 berücksichtigt werden, 4. Anlagen, an den in der Anlage zu § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 unter A. Abschnitt II Nummern 1, 3, 4 mit Ausnahme des Griethauser Altrheins, 5 und 7 genannten Bundeswasserstraßen und an Stichhäfen an allen in dieser Anlage genannten Gewässern, 5. Anlagen, die einer Gewässerbenutzung nach § 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, insbesondere der Wasserkraftnutzung dienen. (2) Die Genehmigung wird widerruflich erteilt und darf	Allgemeines Die Regelung zur Genehmigung von Anlagen in, an, über und unter Gewässern (§§ 94, 99 LWG (alt)) wird im Wesentlichen fortgeführt, aber auch den aktuellen Bedürfnissen angepasst und erweitert. Diese Fortführung ist erforderlich, weil das WHG zwar erstmals in seinem § 36 materielle Anforderungen für die Errichtung, den Betrieb, die Unterhaltung und die Stilllegung dieser Anlagen aufstellt, aber keine weitergehenden Regelungen zur Zulassung, Unterhaltung und Anpassung an die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse getroffen hat. Nun wird im Vollzug die Erfahrung gemacht, dass Anlagen nach § 36 WHG, insbesondere Verrohrungen und Durchlässe, nicht selten aufgrund veränderter wasserwirtschaftlicher Verhältnisse im Einzugsgebiet oder weil sie nach heutigen Erkenntnissen von vornherein falsch dimensioniert sind, zu Rückstau und Überschwemmungen und damit zu Schäden führen. Dazu kommt, dass solche Anlagen von erheblicher Bedeutung für die Gewässermorphologie und den Abfluss sind. Anders als in den zurückliegenden Jahrzehnten ist in Anbetracht der neuen wasserwirtschaftlichen Ziele in vielen Fällen davon auszugehen, dass sich Gewässer natürlich entwickeln, also verändern und nicht künstlich der Ist-Zustand aufrechterhalten wird. Daher ist davon auszugehen, dass in Zukunft das sich verändernde Gewässer mit Anlagen i.S. von § 36 WHG, also Anlagen in räumlicher Nähe zum Gewässer, häufiger in Konflikt kommt, was wiederum zu Überschwemmungen führen

wie an Stichhäfen an allen in dieser Anlage genannten Gewässern. (3) ¹Die Genehmigung wird grundsätzlich befristet erteilt und darf nur versagt werden, wenn die Anlage die Anforderungen nach § 36 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht erfüllt oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften dies erfordern. ²Bei der Genehmigung von Häfen, Lande- und Umschlagstellen sind die Belange des allgemeinen Verkehrs zu wahren, sofern nicht eine schifffahrtspolizeiliche Genehmigung nach dem Bundeswasserstraßengesetz vom 2. April 1968 (BGBl. 1968 II S. 173), in der jeweils geltenden Fassung erteilt wird. ³§ 25 Absatz 2 ist anzuwenden.	nur versagt oder, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Bewirtschaftungsziele nach § 2 und ein Maßnahmenprogramm nach §§ 2d und 2e erfordert. Bei der Genehmigung von Häfen, Lande- und Umschlagstellen sind die Belange des allgemeinen Verkehrs zu wahren, sofern nicht eine schifffahrtspolizeiliche Genehmigung nach dem Bundeswasserstraßengesetz erteilt wird. § 31 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden. (3) Bei baulichen Anlagen, für die eine Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörden nicht gegeben ist, hat die zuständige Behörde auch die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften zu prüfen. Sie kann soweit erforderlich auf Kosten des Antragstellers Sachverständige oder sachverständige Stellen heranziehen. <i>(4) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass Anlagen von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung von der Genehmigung freigestellt oder lediglich anzuzeigen sind.</i>	könnte. Um die Zulassung wie erforderlich zu flexibilisieren und damit die Zulassungsbehörde zu befähigen, die Regelung der Anlage den ändernden wasserwirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen, ist die Zulassung im Grundsatz zu befristen (§ 22 Absatz 3 Satz 1) und es wird die Möglichkeit eröffnet, auch die Anpassung der Anlage zu fordern (§ 24 Absatz 1) bzw., sollte eine Anpassung nicht möglich sein, wie bisher die Zulassung zu widerrufen (§ 24 Absatz 2). Mit diesen Regelungen rückt die Anlagenzulassung in die Nähe der Benutzungszulassung. Neben den Instrumentarien der Anpassung und des Widerrufs ist auch die Befristung erforderlich. Nicht nur in Anbetracht der Erfahrungen im wasserwirtschaftlichen Vollzug der Zulassungen von Benutzungen, sondern auch in Hinblick auf den Schutz, den ein Recht verleiht, ist davon auszugehen, dass einer Zulassungsbehörde bei Ablauf einer Befristung weitere Möglichkeiten rechtlich und faktisch zur Verfügung stehen, die wasserwirtschaftliche Situation nach den Anforderungen des § 36 WHG sachgerecht zu regeln, als bei einer laufenden Zulassung. Im Einzelnen Zu § 22 (Genehmigung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern) Zu Absatz 1 Es wird wie nach bisherigem Recht die Genehmigungsbedürftigkeit solcher Anlagen geregelt. Zu Absatz 2 Die bisherigen Ausnahmen von der Genehmigungspflicht in § 99 Absatz 1 Satz 2 LWG (alt) werden übernommen und nur redaktionell überarbeitet. Sie sollen in solchen Fällen doppelte Zulassungsverfahren vermeiden, in denen
--	---	--

		sichergestellt ist, dass die materiellen Anforderungen des § 36 WHG anderweitig geprüft werden. Dementsprechend wird die Eingangsformulierung neu gefasst und nicht mehr die Befreiung von der Genehmigungspflicht geregelt, sondern die Anlagen aus dem Anwendungsbereich der Regelung herausgenommen. Zu Absatz 3 § 99 Absatz 2 LWG (alt) wird bei gleichzeitiger redaktioneller und systematischer Anpassung als Absatz 3 fortgeführt. Die Genehmigung ist befristet zu erteilen. Über die Länge der Befristung ist im Einzelfall zu entscheiden. Eine Genehmigung sollte nur für einen Zeitraum erteilt werden, innerhalb dessen davon auszugehen ist, dass die Anlage in ihrer aktuellen Ausgestaltung den Anforderungen nach § 36 WHG im Wesentlichen entspricht. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die beantragte Anlage nicht die materiellen Anforderungen nach § 36 Satz 1 WHG erfüllt. Die Erteilung der Genehmigung liegt wie bislang im Ermessen der Behörde, daran knüpft auch die Befristung an. Die Möglichkeit für die Behörde, nach Ablauf der Zulassung den Rückbau der Anlage zu fordern, wird wie bisher entsprechend den Regelungen zur Benutzungsanlagen in § 25 geregelt. Die bisherige Regelung zur Prüfung von baurechtlichen Anforderungen in § 99 Absatz 3 LWG (alt) wird durch die §§ 109 und 110 weitergeführt. Die Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung zur Freistellung von der Genehmigungspflicht wird nicht weitergeführt. Von der Ermächtigung wurde bislang kein Gebrauch gemacht. Angesichts der fehlenden Typisierbarkeit von Anlagen mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung und der unterschiedlichen Gewässermorphologie vor Ort wird die Vorschrift nicht mehr fortgeführt.
--	--	--

§ 23 Unterhaltung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern (zu § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes) (1) Die Unterhaltung einer Anlage nach § 36 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes obliegt dem Eigentümer und Besitzer der Anlage. (2) ¹Kommt der Pflichtige nach Absatz 1 seiner Pflicht zur Unterhaltung nicht nach oder ist er nicht feststellbar oder steht eine Anlage im Eigentum mehrerer, kann die zuständige Behörde den Gewässerunterhaltungspflichtigen verpflichten, die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. ²Der Pflichtige nach Absatz 1 hat die Maßnahme zu dulden. ³Der Pflichtige nach Absatz 1 hat dem Gewässerunterhaltungspflichtigen den Aufwand zu erstatten, soweit die Arbeiten erforderlich waren und der Aufwand das angemessene Maß nicht überschreitet. ⁴Im Streitfall setzt die zuständige Behörde den zu erstattenden Betrag nach Anhörung der Beteiligten fest. (3) ¹Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Pflichtige nach Absatz 1 die Standsicherheit und die Abflussleistung seiner Anlage nachweist. ²Absatz 2 gilt entsprechend.	§ 94 Unterhaltungspflicht bei Anlagen in und an fließenden Gewässern (zu § 29 WHG) Anlagen in und an fließenden Gewässern sind von ihrem Eigentümer so zu erhalten, dass der ordnungsmäßige Zustand des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.	Zu Absatz 1 § 36 WHG regelt lediglich die materiellen Anforderungen an die Unterhaltung von Anlagen, weist aber nicht die Pflicht zur Unterhaltung zu. Daher wird die bestehende Zuweisung der Pflicht an den Eigentümer der Anlage in § 94 LWG (alt) weitergeführt. Allerdings entfällt die bisherige Beschränkung auf Anlagen an fließenden Gewässern, da auch bei Anlagen an stehenden Gewässern Unterhaltungsbedarf besteht. Eine besondere Regelung für eine Anlage, die wesentlicher Bestand eines Erbbaurechtes ist (§ 12 Erbbaurechtsgesetz) ist nicht erforderlich. Die Anlage steht im Eigentum des Erbbauberechtigten, der damit Eigentümer der Anlage ist (Palandt, BGB-Kommentar, 74. Auflage, 2015, Erbbaurechtsgesetz § 12 Rz. 2). Mit der Regelung, dass der Besitzer unterhaltungspflichtig ist, wird dem Umstand Rechnung getragen, dass nach spezielleren Regelungen, z. B. nach § 21 Absatz 4 Nummer 2 UVPg bzw. § 3 Absatz 1 RohrFLtgV, der Vorhabenträger und Betreiber für die Unterhaltung einer Anlage zuständig ist. In diesem Fall ermöglicht die Regelung, dass die Behörde auch in Hinblick auf die wasserrechtlichen Pflichten nach §§ 23 ff. auf diesen zugreifen kann. Zu Absatz 2 Die Regelung greift die Fälle auf, in denen die Durchsetzung der Unterhaltungspflicht ansteht und besondere Probleme bestehen. Die zuständige Behörde kann ohne weitere ausdrückliche Ermächtigung ordnungsrechtlich gegen den Pflichtigen nach Absatz 1 vorgehen. Es kann aber Fälle geben, in denen dieses Vorgehen auf Schwierigkeiten stößt, so wenn der Pflichtige nach Absatz 1 nicht feststellbar ist oder die Anlage im Eigentum mehrerer steht. Wegen der Sachnähe der Anlagenunterhaltung zur Gewässerunterhaltung kann die zuständige Behörde in diesen Fällen den Gewässerunterhaltungspflichtigen zur Durchführung der Maßnahme heranziehen (Satz 1). Da Maßnahmen der Anlagenunterhaltung aber abzugrenzen sind von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, muss für
---	---	--

		diese Fälle die Kostenerstattung geregelt werden (Sätze 3 und 4). Satz 2 regelt die Duldungspflicht des dinglich Berechtigten. Zu Absatz 3 Die Regelung konkretisiert die Unterhaltungspflicht. Gerade bei alten Anlagen sind nach vorliegenden Erfahrungen Standsicherheit und Abflussleistung der Anlage problematisch, da der Bauzustand der Anlage selbst aufgrund ihres Alters beeinträchtigt ist und der Querschnitt der Anlage durch andere Nutzungen beeinträchtigt wird. Diese Umstände sind nicht immer offenkundig. Häufig wird es Indizien geben, dass Standsicherheit und/oder Abflussleistung mangelhaft sind, aber keine ausreichenden Erkenntnisse für eine abschließende Einschätzung. Die Regelung ermöglicht daher der für die Überwachung zuständigen Behörde, einen entsprechenden Nachweis zu verlangen, dass die Anlage sich im genehmigten Zustand befindet (Satz 1). Da sich bei dieser Anordnung die gleichen Probleme stellen könnten wie bei der Anordnung von anderen Maßnahmen der Anlagenunterhaltung, wird auch für diesen Fall die Heranziehung des Gewässerunterhaltungspflichtigen geregelt (Satz 2). Zu § 24 (Anpassung und Rückbau von Anlagen in, an über und unter oberirdischen Gewässern) Anlagen nach § 36 WHG sind häufig gerade für die Gewässermorphologie und seine Entwicklung von erheblicher Bedeutung. Das gilt insbesondere für Verrohrungen des Gewässers, die als Anlagen eingestuft werden, aber auch für Leitungen entlang des Gewässers, z. B. wenn das Gewässer zur Erreichung des guten Zustands zu entwickeln ist. Dazu kommt, dass nicht an ein Gewässer angepasste Anlagen nach § 36 WHG durch Rückstau zu Überschwemmungen führen können.
--	--	--

§ 24

Anpassung und Rückbau von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern (zu § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes)

(1) ¹Der Pflichtige nach § 23 Absatz 1 hat die Anlage anzupassen, wenn sie nicht den Anforderungen nach § 36 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes entspricht.

²Soweit die Anpassung wegen Veränderungen des Abflusses des Gewässers erforderlich ist, die auf Einwirkungen eines oder mehrerer Dritter (Verursacher) zurückzuführen sind, kann der Pflichtige nach Satz 1 vom jeweiligen Verursacher die Erstattung der Kosten verlangen, soweit die Arbeiten erforderlich waren und der Aufwand das angemessene Maß nicht überschreitet. ³§ 23 Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) ¹Sofern die Vorgaben des § 36 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes es erfordern, hat die zuständige Behörde die Zulassung zu widerrufen und der Pflichtige nach § 23 Absatz 1 die Anlage zurückzubauen. ²Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Wenn eine Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 wegen Veränderungen des Gewässers, die auch auf Einwirkungen eines oder mehrerer Dritter (Verursacher) zurückzuführen sind, erforderlich ist oder eine Anlage

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Daher wird die Pflicht des Anlageneigentümers und Besitzers geregelt, die Anlage anzupassen (Absatz 1 Satz 1) in Abhängigkeit von den materiellen Vorgaben des § 36 WHG, wobei die wesentlichen Anwendungsfälle des Begriffs „schädliche Gewässerveränderungen“ für Anlagen nach § 36 WHG die Verfehlung der Bewirtschaftungsziele und der Hochwasserschutz sein dürften. Häufig dürfte eine Anpassung an die Abflussverhältnisse erforderlich sein.

Zu Satz 2

Nicht in jedem Fall hat der Pflichtige alle mit der Anpassung verbundenen Kosten zu tragen. Wenn die Anlage, ggfls. auch, anzupassen ist, weil sich der Abfluss des Gewässers durch Handlungen Dritter verändert hat, hat der Verursacher der Abflussveränderungen die Kosten insoweit zu tragen. Gedacht ist dabei insbesondere an Niederschlagswassereinleitungen, aber auch an eine Bauleitplanung, die zu zusätzlichen Versiegelungen führt, die nicht ausschließlich über Einleitungen entwässern. Nicht darunter fällt ein Gewässerausbau, mit dem lediglich gesetzliche Pflichten erfüllt werden.

Zu Satz 3

Die Aufteilung der Kosten zwischen Eigentümer bzw. Besitzer und Dritten ist nicht immer einfach. Im Grundsatz trägt der Eigentümer die Kosten aller Anpassungen seiner Anlage, die durch eine natürliche Gewässerentwicklung oder durch Gewässerentwicklungsmaßnahmen mit dem Ziel einer natürlichen Gewässerentwicklung zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele erforderlich werden. Die Dritten tragen die Kosten, soweit das Anpassungserfordernis durch sie verursacht worden ist, weil sie das Gewässer oder das Einzugsgebiet für eigene Zwecke nutzen oder verändern. Eine Abgrenzung der Anteile wird nicht immer einfach sein. Daher wird für den Streit eine

im Eigentum oder Erbbraurecht mehrerer steht, kann die zuständige Behörde den Unterhaltungspflichtigen für das Gewässer verpflichten, die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 durchzuführen.²Die Pflichtigen nach § 23 Absatz 1 haben die Maßnahme zu dulden.³Die Pflichtigen nach § 23 Absatz 1 sowie Verursacher nach Absatz 1 Satz 2 haben dem Gewässerunterhaltungspflichtigen die Kosten der Anpassung im Verhältnis ihres Anteils zu erstatten, soweit die Arbeiten erforderlich waren und der Aufwand das angemessene Maß nicht überschreitet.⁴§ 23 Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.		zuständige Behörde geregelt. Zu Absatz 2 Für die Fälle, in denen eine Anpassung der Anlage nach Absatz 1 nicht ausreicht, schädliche Gewässer Veränderungen zu verhindern, werden der Widerruf und der Rückbau geregelt. Etwaige Erstattungsansprüche richten sich nach den vorherigen Regelungen. Zu Absatz 3 Anlagen stehen teilweise nicht nur im Eigentum eines einzelnen Eigentümers, z. B. Verrohrungen verlaufen häufig über mehrere Grundstücke. Außerdem kann in Einzelfällen die Anpassungspflicht allein durch Veränderungen des Abflusses durch Einleitungen oder anderweitigen Zufluss über Versiegelungen hervorgerufen werden. In diesem Fall kann es wasserwirtschaftlich zweckmäßig sein, dass nicht die Anlageneigentümer bzw. Erbbauberechtigte, sondern der Unterhaltungspflichtige die Maßnahme durchführt. Satz 2 regelt die erforderliche Pflicht des Anlageneigentümers bzw. Erbbauberechtigten zur Duldung der Maßnahme, die dann der Unterhaltungspflichtige durchführt. Satz 3 regelt die Kostenfolgen. Satz 4 regelt die Streitentscheidung, sollte sie erforderlich sein.
§ 25 Anlagen zur Benutzung eines Gewässers (1) Beim Bau und Betrieb von Anlagen zur Gewässerbenutzung ist auf einen effizienten Einsatz von Ressourcen und Energie zu achten. (2)¹Anlagen zur Benutzung eines oberirdischen Gewässers sind nach Wegfall der Benutzungsbefugnis zu beseitigen, sobald die zuständige Behörde es anordnet.²Dabei kann verlangt werden, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird. (3)¹Anlagen nach Absatz 2 dürfen geändert werden, wenn dadurch die Benutzung nicht über das zugelassene Maß hinaus erweitert wird und ordnungsrechtliche Vor-	§ 31 Außerbetriebsetzen, Beseitigen und Ändern von Benutzungsanlagen (1) Stauanlagen und Anlagen zum Aufstauen, Absenken, Ableiten und Umleiten von Grundwasser dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde dauernd außer Betrieb gesetzt oder beseitigt werden. Ist die Benutzung durch eine andere Behörde zugelassen worden, erteilt diese die Genehmigung im Einvernehmen mit der nach Wasserrecht zuständigen Behörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn andere durch das Außerbetriebsetzen oder Beseitigen der Anlage geschädigt werden würden und sie sich dem Anlageeigentümer	Die bisherige Regelung über Anlagen zur Benutzung eines Gewässers (§ 31 Absätze 2 bis 4 LWG (alt)) wird bei gleichzeitiger redaktioneller Anpassung größtenteils übernommen (Absatz 2 und 3) und um eine materielle Anforderung ergänzt (Absatz 1). Benutzungsanlagen werden im Regelfall über die Zulassung der Benutzung zugelassen, die im Wesentlichen eine Befugnis regelt. Sie unterliegen bis auf die Abwasserbehandlungsanlage zumindest keiner eigenen wasserrechtlichen Zulassungspflicht. Es wird vereinzelt Zulassungserfordernisse nach anderen Rechtsbereichen geben.

schriften nicht entgegenstehen. ²Die beabsichtigte Änderung ist zwei Monate vorher unter Beifügung der zur Beurteilung erforderlichen Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen der zuständigen Behörde anzuzeigen.	und der zuständigen Behörde gegenüber verpflichten, nach Wahl des Anlageeigentümers die Kosten der Erhaltung der Anlage ihm zu ersetzen oder statt seiner die Anlage zu erhalten. Sie müssen sich auch verpflichten, dem Anlageeigentümer andere Nachteile zu ersetzen und für die Erfüllung ihrer Verpflichtung Sicherheit zu leisten. Über die Höhe der hiernach zu erbringenden Leistungen entscheidet im Streitfall die zuständige Behörde. Sie hat auf Antrag des Anlageeigentümers eine Frist zu bestimmen, binnen derer die in den Sätzen 2 und 3 bezeichneten Verpflichtungen übernommen werden müssen, widrigenfalls die Genehmigung erteilt wird. Die Fristbestimmung ist ortsüblich öffentlich bekanntzumachen. Der Staat und die Gebietskörperschaften sind von der Sicherheitsleistung frei; die zuständige Behörde kann sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften von der Sicherheitsleistung befreien (2) Anlagen zur Benutzung eines Gewässers sind nach Wegfall der Benutzungsbefugnis zu beseitigen, sobald die zuständige Behörde es anordnet; dabei kann verlangt werden, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird. (3) Anlagen zur Benutzung eines Gewässers dürfen geändert werden, wenn dadurch die Benutzung nicht über das zugelassene Maß hinaus erweitert wird und ordnungsrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Die beabsichtigte Änderung ist zwei Monate vorher unter Beifügung der zur Beurteilung erforderlichen Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen der Behörde anzuzeigen. (4) Für die Anlagen, die auf Grund einer Erlaubnis oder Bewilligung, eines alten Rechts oder einer alten Befugnis errichtet sind, gelten die Vorschriften der Absätze 1 und 2 nur, soweit bei Erteilung der Erlaubnis, der Bewilligung, des alten Rechts oder der alten Befugnis nichts anderes bestimmt ist.	Absatz 1 Beim Bau und Betrieb von Anlagen zur Gewässerbenutzung ist auf einen effizienten Einsatz von Ressourcen und Energie zu achten. Absatz 2 stellt klar, dass angeordnet werden kann, Anlagen zur Benutzung eines Gewässers, für die die Zulassung nicht mehr besteht, zurückzubauen. Mit dem Wegfall der Zulassung der Benutzung fehlt auch die Zulassung der Anlage. Absatz 2 Satz 1 stellt klar, wann eine Änderung der Benutzungsanlagen keiner weiteren Zulassung bedarf. Es wird außerdem daraufhin gewiesen, dass neben der Frage, ob sich die Anlage noch unter die bestehende Zulassung fassen lässt, erheblich ist, dass anderweitige ordnungsrechtlichen Vorschriften beachtet werden. Satz 2 knüpft an Änderungen der Benutzungsanlage eine Anzeigepflicht. Die zuständige Behörde hat zwei Monate Zeit um zu prüfen, ob die Voraussetzungen von Satz 1 vorliegen oder ob ein Antrag auf Zulassung der geänderten Benutzung zu stellen ist. Der bisherige Absatz § 31 Absatz 4 wird nicht weitergeführt, da er § 104 WHG widerspricht. Zu § 26 (Außer Betrieb Setzen und Beseitigen von Stauanlagen) Die Regelung greift in Weiterführung von § 31 Absatz 1 LWG (alt) verschiedene Konstellationen auf, die einer Regelung bedürfen. Zum einen verleihen die Zulassungen von Benutzungen nur ein Recht zu Benutzung, verpflichten aber nicht, die Benutzung durchzuführen, und daher auch nicht, die mit einer Benutzung verbundenen Anlage
---	---	--

§ 26 Außer Betrieb Setzen und Beseitigen von Stauanlagen ¹Stauanlagen dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde dauernd außer Betrieb gesetzt oder beseitigt werden. ²Ist die Anlage durch eine andere Behörde zugelassen worden, erteilt diese die Genehmigung im Einvernehmen mit der für die Benutzung zuständigen Behörde. ³Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn andere durch das Außer Betrieb Setzen oder Beseitigen der Anlage geschädigt würden und sie sich dem Anlageeigentümer und der zuständigen Behörde gegenüber verpflichten, nach Wahl des Anlageeigentümers diesem die Kosten der Erhaltung der Anlage zu ersetzen oder statt seiner die Anlage zu erhalten. ⁴Sie müssen sich auch verpflichten, dem Anlageeigentümer andere Nachteile zu ersetzen und für die Erfüllung ihrer Verpflichtung Sicherheit zu leisten. ⁵Im Streitfall setzt die zuständige Behörde den zu erstattenden Betrag nach Anhörung der Beteiligten fest. ⁶Sie hat auf Antrag des Anlageeigentümers eine Frist zu bestimmen, binnen derer die in den Sätzen 3 und 4 bezeichneten Verpflichtungen übernommen werden müssen. ⁷Die Fristbestimmung ist ortsüblich bekanntzumachen. ⁸Das Land und die Gebietskörperschaften sind von der Sicherheitsleistung frei. Die zuständige Behörde kann sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften von der Sicherheitsleistung befreien.		zu betreiben. Erlaubnis und Bewilligung verhindern daher nicht, dass die Benutzungsanlage rückgebaut wird. Das ist so lange kein zu regelndes Problem wie der Zulassungsinhaber seine Benutzungsanlagen außer Betrieb setzen oder beseitigen kann ohne schädliche Auswirkungen für andere. Das gilt aber nicht immer für Stauanlagen. Auf Stauanlagen haben sich aber teilweise die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse und Nutzungsverhältnisse vor Ort eingestellt. Daher stellt § 26 in Weiterführung des § 31 Absatz 1 LWG (alt) die dauernde Außerbetriebnahme oder das Beseitigen eines Stauwehrs unter eine Genehmigungspflicht (Satz 1). Für den Fall, dass die Stauanlage im Interesse Dritter weiterbetrieben werden sollte, bietet die Regelung die Grundlage, entweder den Weiterbetrieb oder dessen Kosten dem durch die Anlage Begünstigten aufzuerlegen. Satz 2 der Regelung war zu überarbeiten. Das mit der Regelung angesprochene Problem betrifft die Anlagenzulassung, nicht die Zulassung der Benutzung. Die ursprüngliche Regelung, dass die Benutzung durch eine andere Behörde als die zuständige Wasserbehörde zugelassen worden ist, kann nur im Fall der Zulassung der Benutzung durch eine Bergbehörde eintreten. Da die Zulassung der Benutzung nicht konzentriert wird, ist ein anderer Fall nicht denkbar. Soweit § 31 LWG Absatz 1 (alt) auf die Benutzung des Grundwassers bezogene Regelungen trifft, werden diese aus systematischen Gründen in Kapitel 2, Abschnitt 3 (Bewirtschaftung des Grundwassers) § 33, überführt.
§ 27 Anschluss von Stauanlagen	§ 127 Anschluss von Stauanlagen	Der Eigentümer ist nach bisherigem Recht zur Duldung des Anschlusses einer Stauanlage verpflichtet (§ 127 LWG (alt)). Diese besondere Duldungspflicht regelt das

¹Will jemand auf Grund einer Erlaubnis oder Bewilligung eine Stauanlage errichten, so können die Anlieger von der zuständigen Behörde verpflichtet werden, den Anschluss zu dulden, soweit er die Ufergrundstücke nur unwesentlich beeinträchtigt. ²§ 95 des Wasserhaushaltsgesetzes findet entsprechende Anwendung.	Will jemand auf Grund einer Erlaubnis oder Bewilligung eine Stauanlage errichten, so können die Anlieger von der zuständigen Behörde verpflichtet werden, den Anschluss zu dulden, soweit er die Ufergrundstücke nur unwesentlich beeinträchtigt.	WHG nicht. Sie soll beibehalten werden. Der in § 27 neu eingefügte Satz 2 ist aus verfassungsrechtlichen Gründen (Artikel 14 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 GG) erforderlich, um Betroffenen in Fällen einer unzumutbaren Eigentumsbeschränkung, die noch keine Enteignung im Sinne von Artikel 14 Absatz 3 GG darstellt, einen Entschädigungsanspruch zu gewähren.
§ 28 Nutzung der Wasserkraft (1) ¹Die Zulassung von Benutzungen und der Gewässer Ausbau zum Zweck der Energieerzeugung durch Wasserkraft haben sich an den Bewirtschaftungszielen für das Gewässer sowie den Vorgaben des Maßnahmenprogramms nach § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes auszurichten. ²Dabei sind auch die Erfordernisse des Klimaschutzes zu berücksichtigen. (2) In der Regel stehen überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit im Sinne von § 6 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes der Verpflichtung zum Rückbau eines ausgebauten Gewässers in einen naturnahen Zustand entgegen, wenn eine Wasserkraftnutzung vorhanden ist. (3) ¹Für eine Benutzung zum Zweck der Energieerzeugung durch Wasserkraft kann eine gehobene Erlaubnis nach § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes erteilt werden. ²Bei der Befristung der Erlaubnis ist das Interesse des Betreibers an einer zeitlich angemessenen Nutzung der Wasserkraftanlage zu berücksichtigen. ³Die Erlaubnis ist mindestens für 25 Jahre, längstens für 40 Jahre zu erteilen. (4) ¹Bestehende Rechte oder Befugnisse, insbesondere zum Anstauen eines Gewässers, zur Ableitung von Wasser und zu seiner Wiedereinleitung zur Nutzung der Wasserkraft durch eine Anlage, berechtigen dazu, den Nutzungszweck der Anlage insbesondere zur Erzeugung elektrischer Energie zu ändern, soweit hierdurch nicht der Zustand des Gewässers zusätzlich beeinträchtigt	§ 31a Nutzung der Wasserkraft (1) Die Zulassung von Benutzungen und der Gewässer Ausbau zum Zweck der Energieerzeugung durch Wasserkraft haben sich an den Bewirtschaftungszielen nach § 2 sowie den Vorgaben des Maßnahmenprogramms nach § 2d auszurichten. Dabei sind nach § 1a Absatz 1 Satz 3, 2. Halbsatz des Wasserhaushaltsgesetzes die Erfordernisse des Klimaschutzes und der Gewässerökologie zu berücksichtigen. (2) In der Regel stehen überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit im Sinne von § 31 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes der Verpflichtung zum Rückbau eines ausgebauten Gewässers in einen naturnahen Zustand entgegen, wenn eine Wasserkraftnutzung vorhanden ist. (3) Für eine Benutzung zum Zweck der Energieerzeugung durch Wasserkraft kann eine gehobene Erlaubnis nach § 25a erteilt werden. Bei der Befristung der Erlaubnis ist das Interesse des Betreibers an einer zeitlich angemessenen Nutzung der Wasserkraftanlage zu berücksichtigen. Die Erlaubnis ist mindestens für 25 Jahre, längstens für 40 Jahre zu erteilen. (4) Bestehende Rechte zur Benutzung eines Gewässers zum Zweck der Energieerzeugung durch Betrieb einer Wasserkraftanlage berechtigen dazu, diese Anlagen zu betreiben, soweit hierdurch nicht der Zustand des Gewässers zusätzlich beeinträchtigt wird. Das Vorhaben ist der Wasserbehörde anzuzeigen.	Die Regelung über Zulassungen für die Wasserkraft wird mit redaktionellen Anpassungen an das neue WHG weitergeführt. Die geänderte Fassung der bisherigen Regelung in § 31a Absatz 4 LWG (alt), dass bestehende Rechte zur Benutzung eines Gewässers zum Zweck der Energieerzeugung durch den Betrieb einer Wasserkraftanlage zum Betrieb dieser Anlagen berechtigen, soll den Inhalt verdeutlichen und knüpft an die Fassung vor der Novelle 2007 an.

wird. ² Das Vorhaben ist der Wasserbehörde anzuzeigen.		
§ 29 Staumarke (1) Jede Stauanlage mit festgesetzter Stauhöhe muss mit mindestens einer Staumarke versehen werden, an der die während des Sommers und Winters einzuhaltende Stauhöhe und, wenn der Wasserstand auf bestimmter Mindesthöhe gehalten werden muss, auch die Mindesthöhe deutlich angegeben sind. (2) Durch Beziehung auf möglichst unverrückbare und unvergängliche Festpunkte ist sicherzustellen, dass die Staumarken erhalten bleiben. (3) Staumarken werden von der zuständigen Behörde gesetzt, die darüber eine Urkunde aufnimmt. (4) Der Stauberechtigte und derjenige, der den Stau betreibt, haben für Erhaltung, Sichtbarkeit und Zugänglichkeit der Staumarke und Festpunkte zu sorgen, jede Beschädigung und Änderung der Staumarke und Festpunkte der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen und bei amtlichen Prüfungen unentgeltlich Arbeitshilfe zu stellen. (5) ¹Eine die Beschaffenheit der Staumarke oder der Festpunkte beeinflussende Handlung darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde vorgenommen werden. ²Für das Erneuern, Versetzen und Berichtigen von Staumarken gilt Absatz 3 sinngemäß. (6) Die Aufwendungen für das Setzen, Erneuern, Versetzen, Berichtigen und Erhalten einer Staumarke trägt der Stauberechtigte.	§ 41 Staumarke (1) Jede Stauanlage mit festgesetzter Stauhöhe muss mit mindestens einer Staumarke versehen werden, an der die während des Sommers und Winters einzuhaltende Stauhöhe und, wenn der Wasserstand auf bestimmter Mindesthöhe gehalten werden muss, auch die Mindesthöhe deutlich angegeben sind. (2) Durch Beziehung auf möglichst unverrückbare und unvergängliche Festpunkte ist sicherzustellen, dass die Staumarken erhalten bleiben. (3) Staumarken werden von der zuständigen Behörde gesetzt, die darüber eine Urkunde aufnimmt. (4) Der Stauberechtigte und derjenige, der den Stau betreibt, haben für Erhaltung, Sichtbarkeit und Zugänglichkeit der Staumarke und Festpunkte zu sorgen, jede Beschädigung und Änderung der Staumarke und Festpunkte der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen und bei amtlichen Prüfungen unentgeltlich Arbeitshilfe zu stellen. (5) Eine die Beschaffenheit der Staumarke oder der Festpunkte beeinflussende Handlung darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde vorgenommen werden. Für das Erneuern, Versetzen und Berichtigen von Staumarken gilt Absatz 3 sinngemäß. (6) Die Aufwendungen für das Setzen, Erneuern, Versetzen, Berichtigen und Erhalten einer Staumarke trägt der Stauberechtigte.	Die Vorschrift übernimmt den bisherigen § 41 LWG (alt). Die Staumarke ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass der Stauberechtigte die ihm vorgegebenen Stauauflagen einhält; sie ist für eine wirksame wasserbehördliche Überwachung unentbehrlich.
§ 30 Unbefugtes Ablassen Es ist verboten, aufgestautes Wasser so abzulassen, dass Menschenleben gefährdet werden, für fremde Grundstücke oder Anlagen Gefahren oder Nachteile entstehen, die Ausübung von Wasserbenutzungsrechten beeinträchtigt oder die Unterhaltung des Gewässers erschwert wird oder eine nachteilige Einwirkung auf die Ziele	§ 42 Unbefugtes Ablassen Es ist verboten, aufgestautes Wasser so abzulassen, daß Menschenleben gefährdet werden, für fremde Grundstücke oder Anlagen Gefahren oder Nachteile entstehen, die Ausübung von Wasserbenutzungsrechten beeinträchtigt oder die Unterhaltung des Gewässers erschwert wird.	Die Vorschrift übernimmt den bisherigen § 41 LWG (alt). Die Staumarke ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass der Stauberechtigte die ihm vorgegebenen Stauauflagen einhält; sie ist für eine wirksame wasserbehördliche Überwachung unentbehrlich.

nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zu befürchten ist.		
§ 31 Gewässerrandstreifen (zu § 38 des Wasserhaushaltsgesetzes) (1).¹Das für Umwelt zuständige Ministerium wird nach § 38 Absatz 3 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes ermächtigt, im Außenbereich durch Rechtsverordnung Gewässerrandstreifen in einer Breite von 10 Metern an Gewässerstrecken im Einzugsgebiet von Gewässerstrecken festzusetzen, in denen nach den Ergebnissen der jeweils letzten Überwachung nach § 9 Absatz 1 der Oberflächengewässerverordnung vom 20. Juli 2011 (BGBl. I S. 1429) in der jeweils letzten Fassung einer der ihnen in der Anlage 3 je nach Gewässertyp zugeordneter Werte überschritten ist und bei Überschreitung der in Tabelle 1 der Anlage 3 geregelten Werte das im Bewirtschaftungsplan nach § 83 des Wasserhaushaltsgesetzes vorgegebene Bewirtschaftungsziel für den ökologischen Zustand verfehlt wird. ²In Gewässerrandstreifen nach Satz 1 ist § 38 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass in einem Bereich von 5 Metern ab dem 1. Januar 2022 zusätzlich verboten ist 1. die Anwendung und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen ist die Düngemittelanwendung auf Grünland, sowie 2. die Nutzung als Ackerland; hiervon ausgenommen sind die Anpflanzung von Gehölzen mit Ernteintervallen von mehr als zwei Jahren sowie die Anlage von Dauerkulturen und der umbruchlose Erhalt von Blühstreifen in Form von mehrjährigen nektar- und pollenspendenden Trachtfeldern für Insekten. ³Grünlandumwandlungsverbote gelten nicht für Grünland, auf dem nach Satz 2 Nummer 2 die Nutzung als Ackerland beendet worden ist. (2) ¹Der Gewässerrandstreifen ist im Innenbereich nach §§ 30, 34 des Baugesetzbuchs 5 Meter breit. ²Verboten	§ 90a Gewässerrandstreifen (zu § 38 WHG) (1) Der Gewässerrandstreifen beträgt im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches fünf Meter. Er umfasst den an das Gewässer landseits der Uferlinie angrenzenden Bereich, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante bemisst sich der Gewässerrandstreifen ab der Böschungsoberkante. (2) Das Verbot des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen nach § 38 Absatz 4 Nummer 3 des Wasserhaushaltsgesetzes umfasst auch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, soweit nicht die Anwendungsbestimmungen für das Pflanzenschutzmittel einen Einsatz in diesem Bereich ausdrücklich zulassen. (3) Im Innenbereich kann die zuständige Behörde zur Erreichung der Ziele nach § 38 Absatz 1 der Wasserhaushaltsgesetzes durch ordnungsbehördliche Verordnung Gewässerrandstreifen in einer Breite von mindestens fünf Metern festsetzen. (4) Die zuständige Behörde kann unter Beachtung der Grundsätze des § 6 Wasserhaushaltsgesetz und der Festlegungen im Maßnahmenprogramm für ein Gewässer oder einen Gewässerabschnitt 1. die Breite der Gewässerrandstreifen abweichend von Absatz 1 regeln oder den Gewässerrandstreifen aufheben, 2. von den Verboten unter Beachtung forstwirtschaftlicher Belange abweichende Regelungen treffen, 3. auf dem Gewässerrandstreifen den Einsatz von Düngemitteln verbieten, 4. die Begründung von Baurechten und die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen verbieten, soweit es sich nicht um standortgebundene Anlagen handelt.	Der Gewässerrandstreifen mit seinen Nutzungsbeschränkungen ist ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele des § 27 WHG und der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Die Zwecke des Gewässerrandstreifens sind in § 38 WHG geregelt. Die bundesgesetzliche Regelung eröffnet den Ländern weitgehende Möglichkeiten, entsprechend den landesspezifischen Erfordernissen eigene Regelungen zu treffen. Zu Absatz 1 Es wird an den Fließgewässern, die durch die gewässerangrenzende landwirtschaftliche Nutzung besonders stofflich beeinflusst sind, durch Gesetz in Verbindung mit einer Landesverordnung, die diese Gewässer festsetzt, ein Gewässerrandstreifen mit erhöhten Anforderungen (10 m Breite, ab 1. Januar 2022 Ackerbauverbot sowie Verbot der Anwendung und Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln) festgesetzt. An Stehgewässern, die nicht mit einem Fließgewässer oberirdisch verbunden oder durchflossen sind und die eine Größe von 50 ha nicht überschreiten, werden diese erweiterten Gewässerrandstreifen nicht festgesetzt, weil bei der Vielzahl der kleinen Gewässer eine Beprobung und damit Überwachung der stofflichen Belastung nicht regelmäßig erfolgt und daher eine mögliche Beurteilung einer Verfehlung bzw. Einhaltung der stofflichen Anforderungen nicht im Zuge der WRRL-Monitoringzyklen erfolgen kann. Dagegen werden natürliche Stehgewässer mit einbezogen, die mit Fließgewässern oberirdisch verbunden oder durchflossen sind. In Nordrhein-Westfalen verfehlen nach den Ergebnissen des 2. Monitoringzyklus bereits knapp 40 % der Gewässer (-Wasserkörper) den guten Zustand bzw. das gute ökologische Potential bzw. wegen Pflanzenschutzmitteln, für die eine Umweltqualitätsnorm geregelt ist, teilweise den

ist die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind. Satz 2 gilt nicht, soweit das Grundstück bereits bebaut ist oder am (Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes) Baurecht bestand. (3) ¹Die zuständige Behörde kann unter Beachtung der Grundsätze des § 6 des Wasserhaushaltsgesetzes und zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele durch ordnungsbehördliche Verordnung an einem Gewässer oder einen Gewässerabschnitt 1. die Breite der Gewässerrandstreifen abweichend von den Absätzen 1 und 2 regeln oder den Gewässerrandstreifen aufheben, 2. weitergehende Regelungen zu Gewässerrandstreifen treffen, soweit es zum Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen erforderlich ist und 3. im Gewässerrandstreifen nach § 38 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes die Begründung von Baurechten und die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen verbieten, soweit es sich nicht um standortgebundene oder wasserwirtschaftlich erforderliche Anlagen handelt. ²Die zuständige Behörde soll den Gewässerrandstreifen nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 38 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes insoweit durch ordnungsbehördliche Verordnung aufheben, als die Ziele des Gesetzes im Wege der Kooperation mit Grundstückseigentümern oder Nutzern aufgrund verbindlich vereinbarter Maßnahmen erreicht werden. (4) ¹§ 38 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt für die Verbote nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 entsprechend. ²Werden Eigentümern oder anderen Nutzungsberechtigten nach den Absätzen 1 und 2 Anforderungen auferlegt, durch die sie unverhältnismäßig oder im Verhältnis zu anderen ungleich und unzumutbar belastet werden, so ist dafür Entschädigung zu leisten. ³§ 96 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend.	Der Gewässerrandstreifen soll insoweit gemäß Nummer 1 für diejenigen Flächen aufgehoben werden, als den Zielen des Gesetzes durch Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen, durch Flächenstilllegung oder durch Teilnahme an freiwilligen Vereinbarungen entsprochen wird.	guten chemischen Zustand u. a. deswegen, weil in sie Stoffe aus der gewässerangrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung eingetragen werden. Bei Stickstoffverbindungen (wie z. B. Nitrat), Phosphor, Pflanzenschutzmitteln und Feststoffen (gemessener Parameter TOC) aus der Landwirtschaft hat der Gewässerrandstreifen bei einer entsprechenden Breite und entsprechenden Bewirtschaftungsvorgaben nach vorliegenden Erkenntnissen eine relevante Rückhaltewirkung. Die bisherige Strategie, den Eintrag durch freiwillige Vereinbarungen und Förderung zu vermindern, war bislang überwiegend nicht erfolgreich. Auch die bisherigen Regelungen zum Gewässerrandstreifen waren nicht ausreichend, um die Bewirtschaftungsziele zu erreichen oder auch nur den Eintrag in die Gewässer ausreichend zu vermindern. Satz 1 Infolgedessen wird der Gewässerrandstreifen in Satz 1 (in Verbindung mit der ebenfalls geregelten Rechtsverordnung) an den Fließgewässern, die durch die gewässerangrenzende landwirtschaftliche Nutzung besonders stofflich beeinflusst sind, gegenüber der bisherigen landesgesetzlichen und bundesgesetzlichen Regelung auf 10 Meter erweitert, wie es § 38 Absatz 3 Nummer 2 WHG ermöglicht. Damit wird den wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung getragen, dass zwar Randstreifen eine effektive Rückhaltung von gelösten und an Feststoffen gebundenen Pflanzenschutzmitteln und Nährstoffen bewirken, aber ein 5 m breiter Streifen lediglich ausreicht, um Sediment und damit verbundene Pflanzenschutzmittel und Nährstoffe bis zu durchschnittlich ca. 80 % zurückzuhalten. Bei gelösten Pflanzenschutzmitteln und Nährstoffen liegt die Rückhaltung bei durchschnittlich 50 %. Die Regelungen des Gewässerrandstreifens nach § 38 Absatz 4 WHG zielen sowohl auf die Rückhaltung von gelösten Stoffen durch den Oberflächenabfluss und Sediment (Absatz 4 Nummer 1 und 2) als auch allein von Sediment ab (Absatz 1 Nummer 4). Durch eine Erweiterung des Gewässerrandstreifens auf 10 m soll ein noch weitergehender Rückhalt
---	--	--

		von Sediment und Oberflächenabfluss aus landwirtschaftlich genutzten Flächen erreicht werden. In einer umfassenden Meta-Analyse (Modellierung) der vorliegenden aktuellen Literatur kommen z. B. die Autoren (Zhang et al. 2010: A Review of vegetated Buffers and a Meta-analysis of their Mitigation Efficacy in reducing Nonpoint Source Pollution, J. Environ. Qual. 39; 76-84) zum Ergebnis, dass eine Erhöhung des Randstreifens von 5 auf 10 m zu einem über alle ausgewerteten Studien hohen Sedimentrückhalt von über 90 % der Einträge ermöglicht, während die Rückhaltefunktion eines nur 5 m breiten Streifens eine deutlich höhere Streuung der Effizienz aufwies. Bei gelösten Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln ermöglicht die Verbreitung des Randstreifens einen Rückhalt von 70 bis über 80 % der Einträge. Einträge aus diffusen Quellen, hier landwirtschaftlichen Nutzflächen, können erhebliche Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit des Ökosystems und damit den ökologischen Zustand von Fließgewässern haben. Eingetragene Feinsedimente und gebundene organische Partikel können zu einer Kolmation (Verklebung) der Gewässersohle und des darunter befindlichen hyporheischen Interstitials führen. Darüber hinaus können die organischen Anteile zu einer erhöhten Sauerstoffzehrung im Gewässersediment führen und für Fließgewässerorganismen kritische Sauerstoffdefizite zur Folge haben. Das vom Wasser durchströmte und von Bakterien besiedelte Kieslückensystem der Gewässersohle wirkt wie ein Bioreaktor und hat eine erhebliche Bedeutung bei der mikrobiellen Selbstreinigung der Gewässer, die eine wichtige Ökosystemdienstleistung darstellt. Darüber hinaus ist das Kieslückensystem Kinderstube vieler Fischarten, insbesondere empfindlicher Fischarten wie Bachforelle und Äsche sowie Refugium für die Kleinlebewesen der Gewässer (Makrozoobenthos), die sich bei Hochwasser zum Schutz vor Abdrift dorthin zurückziehen. Eine gute Sauerstoffversorgung des Kieslückensystems und ein Schutz vor anthropogen verursachten organischen Einträgen sind daher für den Stoffhaushalt der Fließgewässer und ihre biologische
--	--	--

		Artenvielfalt besonders wichtig. Eingetragene Nährstoffe (N und P) tragen zur Eutrophierung der Fließgewässer und eine dadurch hervorgerufene Änderung der Zusammensetzung der Fließgewässerbiozönosen bei. Ein durch die Nährstoffzufuhr ausgelöstes intensives Wachstum von Algen und Makrophyten führt u. a. zu einer Übersättigung des Wassers mit Sauerstoff in den lichtintensiven Tagesstunden und zu schädlichen Sauerstoffdefiziten in der Nacht. Auch ein Abbau absterbender dichter Algen- und Makrophytenbestände kann zur Sauerstoffzehrung im Fließgewässer und u. U. Faulschlamm- bildung mit toxischen Abbauprodukten führen. Eine biogene Entkalkung verbunden mit einem starken pH-Anstieg ist für viele Fließgewässerorganismen kritisch. Insbesondere kann der Anteil des giftigen Ammoniaks ansteigen (im Vergleich zum gelösten Ammonium). Auch weitere Stickstoffkomponenten, insbesondere das lösliche Nitrit ist für seine toxische Wirkung auf Fische und ihre Respiationsleistung bekannt. Auch die in der landwirtschaftlichen Praxis eingesetzten Pflanzenschutzmittel können zu einer Belastung der Fließgewässer in erheblichem Maße beitragen (siehe z. B. Stehle & Schulz: Agricultural insecticides threaten surface waters at the global scale, Proceedings of national Academy of Sciences, early Edition, 2015 sowie zitierte Literatur). Daher sind in der EU-Richtlinie (2013-39-EU) und in der OGewV (2011, Anlage 5 und 7) viele Mittel als prioritäre Stoffe eingestuft worden, deren festgelegte Konzentration (Umweltqualitätsnorm) entsprechend nicht überschritten werden darf. Die Aufbringung von Pflanzenschutzmitteln auf landwirtschaftliche Flächen in unmittelbarer Nähe der Fließgewässer kann, insbesondere wenn kurz nach der Verwendung Niederschläge einsetzen, in signifikantem Umfang durch den Oberflächenabfluss erfolgen. Ein gut dokumentiertes Beispiel ist das Mittel Isoproturon, das als sogenanntes Vorlauf- und Nachlaufherbizid saisonal eingesetzt wird. Dies belegt u. a. der regelmäßige Nachweis von Isoproturon zur Zeit der Ausbringung von Winter- und Sommergetreide an den
--	--	---

		Rheinmessstellen (IKSR Bericht 211; www.iksr.org). Isoproturon verfügt über keine hohe Adsorptionskapazität an Bodenpartikel und kann daher über Auswaschung oberflächlich in die nahegelegenen Gewässer gelangen. Eine aktuelle Modellierung mit dem regionalisierten Stoffeintragsmodell „Moneris“ geht von einem Eintrag über den Oberflächenabfluss von 45 % am Gesamteintrag aus (vergleiche Hillenbrand et al. 2007: Emissionsminderung für prioritäre und prioritär gefährliche Stoffe der Wasser-rahmenrichtlinie, UBA-Text 27/07, Dessau). Die Autoren schätzen eine jährliche Eintragsmenge von 2000 kg aus diffusen Quellen ab, die bis zu 60 % dem Oberflächenabfluss zugeordnet werden kann. Der Landtagsbericht „Herbizidfunde in der Lippe 2013“ (Vorlage 16/1522) beschreibt die Herbizid Belastung im Lippe – Einzugsgebiet nach Starkregenereignissen und empfiehlt als mögliche Maßnahme zum Schutz der Gewässer und der Trinkwasserversorgung u. a. die Ausdehnung von Uferrandstreifen. Der Eintrag von Stickstoff in die Oberflächengewässer kann auf der Grundlage zur Verfügung stehender Daten ebenfalls durch Modellierungen quantifiziert und die Bedeutung der verschiedenen Eintragspfade bei mittlerem Abfluss abgegrenzt werden. In allen NRW-Flussgebieten ist der Eintrag über das Grundwasser dominant und erreicht ca. 50 % der eingetragenen Menge von ca. 70 000 t/a. Mit Abstand folgen Punktquellen und der Oberflächenabfluss sowie Drainagen. Die beiden letzten können der landwirtschaftlichen Nutzung bzw. Nutzflächen zugeordnet werden und erreichen jeweils ca. 5 000 t/a (unveröffentl. Ergebnisse LANUV 2014). Bei der Modellierung des Phosphor-Eintrags in die Oberflächengewässer von NRW ist der Oberflächenabfluss neben den Punktquellen der wichtigste Eintragspfad in die Fließgewässer. Er erreicht bezogen auf mittlere Abflüsse eine Größenordnung von ca. 30 % im Landesmittel. In landwirtschaftlich geprägten Einzugsgebieten (z. B. dem Münsterland) ist der Eintrag aus Oberflächenabfluss der mit Abstand bedeutendste Eintragspfad, wogegen seine Bedeutung in den Ballungsräumen (Ruhrgebiet – Em-
--	--	---

		scher) mit dem großen Anteil an Siedlungsflächen naturgemäß geringer ausfällt. Die in der Rechtsverordnung zu regelnden Gewässerstrecken, an denen dieser erweiterte Gewässerrandstreifen festgesetzt wird, sind Wasserkörper, die bei den Parametern Nitrat, Phosphor oder Feststoffe (Parameter TOC) die Umweltqualitätsnorm (Nitrat) bzw. die Orientierungswerte überschreiten und daher ursächlich für die Verfehlung des guten Zustands bzw., weil der Wasserkörper als erheblich veränderte Wasserkörper eingestuft ist, für die Verfehlung des guten ökologischen Potenzials sind bzw. wegen Pflanzenschutzmitteln des guten chemischen Zustands. Dabei sind nicht nur die landwirtschaftlichen Nutzungen an den berichtspflichtigen Gewässern mit einem Einzugsgebiet von mehr als 10 km² für den Stoffeintrag in die Wasserkörper relevant, sondern auch die Nutzungen an den kleineren, nicht berichtspflichtigen Gewässern, die diesen Wasserkörpern zufließen. Daher wird der erweiterte Gewässerrandstreifen an allen erfassten Gewässern im Einzugsgebiet eines solchen Wasserkörpers festgesetzt, und nicht nur am ausgewiesenen Wasserkörper selbst. Dabei werden zum einen zur Definition der Anforderungen an den guten Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial die Vorgaben aus der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) herangezogen (Pflanzenschutzmittel Anlage 5 und Anlage 7, Tabelle 1; Nitrat Anlage 7, Zeile Nr. 34), wobei lediglich die Pflanzenschutzmittel zugrunde gelegt werden, die vornehmlich aus der Landwirtschaft stammen, und die noch nach Fachrecht zugelassen sind. Soweit die OGewV keine Vorgaben für den guten Zustand, sondern nur für den sehr guten enthält (Feststoffe und Phosphor, Anlage 6 der OGewV), werden die von der Umweltministerkonferenz beschlossenen aus Anlage 6 fachlich abgeleiteten Vorgaben (Orientierungswerte) für den guten ökologischen Zustand verwendet. Nach der aktuell vorliegenden Definition (LAWA ACP-Projekt 03.12, Abschlussbericht 2014) ist ein Orientierungswert „derjenige Schwellenwert eines ACP, dessen
--	--	---

		Verletzung dazu führt, dass die Erreichung des guten ökologischen Zustands unwahrscheinlich ist, ohne dass es dazu noch eines anderen Belastungseinflusses bedarf.“ Zum anderen erfolgt die Bewertung, ob der jeweilige Wasserkörper die Vorgaben erreicht, jeweils nach der letzten Überwachung nach § 9 Absatz 1 OGewV. Diese wird seit 2006 alle drei Jahre durchgeführt und abgeschlossen. Der letzte Monitoringzyklus ist Ende 2014 mit der Erhebung der Proben im Gewässer abgeschlossen worden. Eine vollständige Auswertung der Ergebnisse liegt nach den Erfahrungen der letzten Jahre dann etwa 9 Monate später vor. Die Ergebnisse dieses Zyklus werden als Grundlage zur Festsetzung der Gewässerrandstreifen herangezogen. Die Ergebnisse des 2015 begonnenen neuen Monitoringzyklus (2015-2017) werden nach Auswertung im Herbst 2018 zur Verfügung stehen, und zur Überprüfung der Ausweisung der Gewässerrandstreifen herangezogen. Innerhalb von 3 Jahren werden in jedem Jahr ca. 1/3 der Gewässer untersucht, die Ergebnisse werden am Ende des 3-Jahreszeitraums zusammengefasst veröffentlicht. Auf dieser Grundlage wird die Verordnung angepasst. Damit erfolgt die Anpassung der betroffenen Gewässerstrecken auf der einen Seite nicht sofort mit Vorliegen eines Beprobungsergebnisses, auf der anderen Seite wird die Anpassung auch nicht von dem mehrfachen Vorliegen von Beprobungsergebnissen abhängig gemacht, sondern stellt allein auf die Ergebnisse eines Monitoringzyklusses ab. Damit wird auf der einen Seiten die Regelung in ihrer Umsetzung praktikabel, auf der anderen Seite wird dem Bedürfnis der Landwirtschaft Rechnung getragen, die Regelung möglichst auf die Fälle zu beschränken, in denen sie zur Verfehlung der Bewirtschaftungsziele beiträgt. Wenn die Entwicklung zeigen sollte, dass diese Vorgehensweise dazu führt, dass beim nächsten Monitoring die jeweiligen Strecken wieder das Ziel verfehlen, wird die Regelung zu überdenken sein. Die Gewässerstrecken, die die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen, werden durch Landesverordnung festgesetzt, die
--	--	---

		lediglich die Anforderungen anhand der jeweils vorliegenden Monitoring-Ergebnisse nachvollzieht. Daher enthält die Regelung der Ermächtigungsgrundlage für diese Rechtsverordnung in Satz 1 keine Beteiligung des Landtags. Von der Erweiterung des Gewässerrandstreifens von 5 auf 10 m im Außenbereich an ausgewählten Gewässerstrecken sind aktuell ca. 23 800 km Fließgewässerstrecke im Außenbereich (von ca. 53 700 km des Gewässernetzes insgesamt) sowie bis zu 25 berichtspflichtige Seen (> 50 ha) betroffen. Damit sind durch die Erweiterung des Gewässerrandstreifens von 5 auf 10 m neu ca. 23 950 ha Fläche durch die Vorgaben nach § 38 Absatz 4 WHG in ihrer Bewirtschaftung beschränkt, davon maximal ca. 13 100 ha landwirtschaftliche Fläche, davon wiederum ca. 7 300 ha Ackerfläche und ca. 5 800 ha Grünland und damit ca. 0,8% Anteil der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche (NRW gesamt ca. 1 719 300 ha aus dem digitalen Landschaftsmodells (Basis-DLM) des Amtlichen Topographisch-Kartographische Informationssystem (ATKIS) mit Stand Datenbankabzug September 2014). Die beiden die Landwirtschaft speziell betreffenden Regelungen des § 38 Absatz 4 WHG geben für betroffenen Flächen teilweise lediglich Regelungen wieder, die sich bereits aus anderen Vorschriften ergeben. Der 10 m Streifen im Außenbereich liegt zu 11 % im Überschwemmungsgebiet. Das Umwandlungsverbot nach § 38 Absatz 1 Nr. 1 WHG ergibt sich für Überschwemmungsgebiete bereits aus § 78 Absatz 1 Nummer 8 WHG. Außerdem gibt es nach den Cross-Compliance-Vorschriften im Rahmen des Förderrechtes seit 2011 ein Umwandlungsverbot. Eine Betriebsprämie wird nur dann gezahlt, wenn das bestehende Dauergrünland erhalten bleibt. Das Verbot, standortgerechte Bäume und Sträucher zu entfernen, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, bzw. nicht standortgerechte Bäume und Sträucher anzupflanzen in § 38 Absatz 4 Nummer 2 WHG entspricht bei einer landwirtschaftli-
--	--	---

		chen Nutzung des Gewässerrandstreifens der Regelung in § 2 c Absatz 4 Nummer 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG). Das Verbot des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln und ausgenommen des Umgangs in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen in § 38 Absatz 4 Nummer 3 WHG ist für die Landwirtschaft von geringer Relevanz, weil Pflanzen- und Düngemittel ausgenommen sind. Betroffen sein kann die Landwirtschaft z. B. beim Umgang mit Kraftstoffen. Hier ist die Einschränkung aber als gering zu bewerten. Im Übrigen ist es für Überschwemmungsgebiete bereits in § 78 Absatz 1 Nummer 4 WHG geregelt. Das Verbot der nicht nur zeitweisen Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, in § 38 Absatz 4 Nummer 4 WHG ergibt sich ebenfalls bereits aus dem § 78 Absatz 1 Nummer 5 WHG. Satz 2 Die landesspezifischen Regelungen im Gewässerrandstreifen an den durch die Landwirtschaft stofflich beeinträchtigten Gewässern werden den dargelegten Erkenntnissen angepasst. Die das Bundesrecht ergänzenden Verbote der Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und das Ackerbauverbot tragen den Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens – Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses – Rechnung. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sind beide Verbote auf einen Bereich von fünf Metern ab der Uferlinie bzw. Böschungsoberkante beschränkt. Mit diesen Regelungen wird die Belastung des Gewässers durch gewässernahe Nutzungen erheblich gemindert, das Gewässer vor Einträgen geschützt sowie ein
--	--	---

		von der landwirtschaftlichen Nutzung auch sichtbar abgegrenzter Gewässerrandstreifen geschaffen. Dies erleichtert auch die behördliche Überwachung der Beachtung der Verpflichtungen und Verbote durch die jeweiligen Normadressaten. Betroffen sind maximal ca. 13 100 ha landwirtschaftliche Fläche, davon wiederum ca. 7 300 ha Ackerfläche und ca. 5 800 ha Grünland und damit ca. 1,39 % Anteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche (NRW gesamt ca. 1 719 300 ha). Nummer 1 Nach § 38 Absatz 4 Nummer 3 WHG, der den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Gewässerrandstreifen regelt, können die Länder von der Regelung abweichen. Da die Rückhaltewirkung des gewässerangrenzenden Streifens gemindert wird, wenn zusätzlich die Stoffe, die zurückgehalten werden sollen, auf die Fläche aufgebracht werden, steigert das generelle Verbot, auf dieser Fläche Dünger und Pflanzenschutzmittel einzusetzen, die Rückhaltewirkung des Streifens. In jedem Fall ist für den weiteren biologischen Abbau der Schadstoffe und die Aufnahme der Nährstoffe in den Boden eine möglichst intakte Biozönose notwendig, die nicht nur die Pflanzendecke umfasst, sondern auch die Bodenlebewelt einschließlich Bakterien, Pilzen, Collembolen, anderen Gliedertieren und nicht zuletzt Regenwürmern. Nur ein intakter „Bioreaktor“ Boden kann auch einen effektiven Schadstoffabbau leisten. Da ein wesentlicher Eintrag von Pflanzenschutzmitteln und Nährstoffen in Gewässer über den oberflächigen Abfluss in Folge von Niederschlagsereignissen stattfindet, liegt die Wirkung eines Gewässerrandstreifens von 5 m beim Rückhalt dieser stofflichen Belastungen in gelöster Form bei mindestens 50 % (siehe Zhang et al.). Es ist davon auszugehen, dass das Verbot nach Nummer 1 diese Rückhaltung erheblich verbessert.
--	--	---

		Die Ausnahme für den Einsatz von Düngemitteln auf Grünland gewährleistet, dass eine Grünlandbewirtschaftung nach guter fachlicher Praxis innerhalb des Gewässerrandstreifens weiterhin möglich bleibt. Nummer 2 Das Verbot der Ackernutzung auf einem gewässerangrenzenden Streifen von 5 m schützt diese für den Zustand des Gewässers bedeutenden Fläche vor der Nutzung, die für den ökologischen Gewässerzustand angesichts der mit ihr verbundenen Folgen wie Erosion, und fehlende Rückhaltung von Schadstoffeinträgen von erheblicher Bedeutung ist. Beide Verbote gelten erst ab dem 1. Januar 2022. Mit dieser Übergangsfrist wird berücksichtigt, dass das zu Beginn des Jahres 2015 von der Europäischen Kommission genehmigte neue NRW-Programm "Ländlicher Raum" in Kontinuität zur Vorgängerregelung die Förderung von Agrarumweltmaßnahmen wie z. B. der Anlage von Uferandstreifen vorsieht, mit der ein freiwilliger Verzicht auf die Nutzung von Ackerflächen in Gewässernähe zugunsten einer mehrjährigen Begrünung honoriert wird. Die Förderung umfasst aufgrund EU-rechtlicher Bestimmungen mindestens 5jährige Verpflichtungen. Die Übergangsfrist ermöglicht, dass Anträge mit 5jähriger Verpflichtung noch für den Zeitraum 2016 bis 2020 und den Zeitraum 2017 bis 2021 bewilligt werden können, bevor mit Ablauf der Übergangsfrist die Förderfähigkeit im 5-Meter-Bereich entfällt. Beide Verbote bewirken jeweils für sich, dass eine Förderung im 5-Meter-Bereich nicht mehr möglich ist. Damit wird der Landwirtschaft im Übrigen eine weitere Zeit gegeben, ihre Bewirtschaftung freiwillig so umzustellen, dass die wasserwirtschaftlichen Anforderungen gewahrt und die Einträge von Nährstoffen, TOC und Pflanzenschutzmitteln in Gewässer von landwirtschaftlich genutzten Flächen relevant zurückgehen.
--	--	---

		Mit Inkrafttreten des Gesetzes soll dann die Landesverordnung in Kraft gesetzt werden, die auf der Grundlage der letzten Monitoringergebnisse (Monitoringzyklus 2018 - 2020) die erfassten Gewässerstrecken am Ende des 3. Quartals 2021 festsetzt. Die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Wasserhaushalts nach Art. 72 Absatz 3 Nummer 5 des Grundgesetzes ermöglicht eine solche ergänzende Regelung, da sie nicht Stoff- oder anlagenbezogen ist. Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Regelung sind mit ca. 1 000 €/ha zu beziffern. Dem liegt zum einen zugrunde der Verdienstausschlag durch den Verzicht auf die ackerbauliche Nutzung selbst in Höhe von ca. 810 €/ha und zum anderen ca. 200 € Pflegekosten der jährlichen Mindestpflege (Mulchen oder Mähen des Aufwuchses sowie Abfahrt des Mähguts). Die Nummer 2 des bisherigen § 90 a LWG (alt) wird nicht weitergeführt, da die Ausnahme durch die Ausgestaltung des Verbots in § 38 Absatz 4 Nummer 2 WHG nicht mehr erforderlich ist. Satz 3 Die Regelung soll gewährleisten, dass das in Satz 2 geregelte Ackerbauverbot entgegen seiner Zielsetzung nicht dauerhaft über gesetzliche Grünlandumwandlungsverbote implementiert wird. Die weiteren Regelungen in § 90 a Absatz 1 Satz 2 LWG (alt) zur Bemessung des Gewässerrandstreifens müssen nicht weitergeführt werden, weil sie bereits in § 38 Absatz 2 WHG enthalten sind. Nicht weitergeführt wird die Regelung zur Lage des Gewässerrandstreifens in § 90 a Absatz 1 Satz 2 LWG (alt),
--	--	--

		da § 38 Absatz 2 WHG die Festlegungen trifft. Die Breite des Gewässerrandstreifens bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante. Das Ufer wird nach § 38 Absatz 2 Satz 1 WHG vom Gewässerrandstreifen umfasst. Zu Absatz 2 Unmittelbar an das Gewässer angrenzende Bebauung beeinträchtigt die Morphologie eines Gewässers erheblich. Mit der Festlegung eines Gewässerrandstreifens im Innenbereich soll verhindert werden, dass die noch freien unmittelbar an ein Gewässer im Innenbereich angrenzenden Flächen bebaut und damit dort die ohnehin im Innenbereich in der Regel insbesondere die Sicherung des Wasserabflusses gewährleistet bleibt und die Belange des Hochwasserschutzes bei der Bauleitplanung sowie die Bewirtschaftungsziele gestärkt werden. Dementsprechend werden nicht die Regelungen für den Außenbereich übernommen, sondern allein ein Anlagenverbot geregelt. Bestehende bauliche und sonstige Anlagen genießen Bestandsschutz, da sich das Verbot nur auf ihre Errichtung bezieht. Daher gilt auch das Bauverbot nicht auf Flächen, auf denen bei Inkrafttreten des Gesetzes ein Baurecht besteht. Ungefähr 35 % der gewässerangrenzenden Flächen im Innenbereich sind bislang nicht bebaut. Betroffen ist davon eine Fläche von ungefähr 1 500 ha. Bereits nach geltendem Recht (§ 97 Absatz 6 LWG (alt), das weitergeführt wird (§ 97 Absatz 3) darf eine bauliche Anlage innerhalb von drei Metern von der Böschungsoberkante nur zugelassen werden, wenn ein Bebauungsplan die bauliche Anlage vorsieht oder öffentliche Belange nicht entgegensteht. Diese Regelung dient der Sicherstellung der Gewässerunterhaltung. Wenn der Gewässerabschnitt im Innenbereich zu einem natürlichen Wasserkörper mit vorwiegend natürlichen oder naturnahen Fließstrecken gehört, so gilt als Ziel der Bewirtschaftung der gute ökologische Zustand. Dieser ist
--	--	--

		nur erreichbar, wenn sich das Fließgewässer und sein natürliches Umfeld (Sohle, Uferbereich und Auenanbindung) in einem dem Referenzzustand (LAWA-Fließgewässertyp) nahen Zustand befindet und weiter entwickelt, oder durch geeignete Maßnahmen wieder in diesen versetzt werden kann. Dazu wird in Nordrhein-Westfalen das Strahlwirkungs- und Trittsteinkonzept umgesetzt, das eine einzugsgebietsbezogene Betrachtung und eine zielorientierte Kombination von Maßnahmen zur Schaffung von gewässertypspezifischen Lebensraumstrukturen vorsieht. Die Anforderungen an Strahlwege für natürliche Wasserkörper, die auch im Innenbereich liegen können, umfassen naturnahe gewässertypspezifische Strukturen (für Fische und das Makrozoobenthos), die nicht nur die Gewässersohle, sondern auch das Ufer und das unmittelbare Gewässerumfeld einschließen. Daher sind strukturverbessernde Maßnahmen im Gewässer, am Ufer und im Umfeld erforderlich, die einen über die eigentliche Gewässersohle hinausreichenden Raumbedarf auch im Innenbereich beanspruchen. Die Bewirtschaftungsziele in erheblich veränderten Wasserkörpern unterscheiden sich deutlich hinsichtlich des erreichbaren guten ökologischen Potenzials zwischen einer Bebauung mit Vorland oder einer Bebauung ohne Vorland, die direkt bis an das Gewässerufer heranreicht. Das Erreichen des guten ökologischen Potenzials (mit unbebautem Vorland) setzt die Umsetzung von Maßnahmen voraus, die auch eine Aufwertung des Gewässerufers und des unmittelbaren Gewässerumfeldes einschließt. Dazu kann insbesondere gehören, die (Wieder-) Herstellung eines naturnahen Substrats mit geringem Feinsedimentanteil, möglichst wenig Verbau (und ohne gewässerfremdes Material), lebensraumtypische Vegetation, naturnahe Tiefenvarianz, begrenztes Zulassen eigendynamischer Entwicklung, eine Auenanbindung oder zumindest einzelne Auenstrukturen (Sekundäraue) sowie eine ökologisch verträgliche Gewässerunterhaltung. Die biologische Diversität (Arteninventar, Altersstadien etc.) nähert sich dadurch einer natürlichen Gewässersituation (Referenzzu-
--	--	---

		stand wie im Außenbereich) deutlich stärker an, als wenn die Bebauung bis ans Gewässerufer heranreicht, und nur noch wenige Maßnahmen im Gewässerbett selbst möglich bleiben. Zu Absatz 3 An einzelnen Gewässern kann der gesetzliche Gewässerrandstreifen nicht ausreichend sein, um seiner Zielsetzung zu entsprechen, oder nicht erforderlich sein, weil seine Zielsetzung auf anderem Weg erreicht wird bzw. spezifische Gegebenheiten vorliegen. Absatz 3 eröffnet daher in Fortführung des bisherigen Absatzes 4 Abweichungsmöglichkeiten für besonders gelagerte Gegebenheiten vor Ort. Satz 1 § 90a Absatz 4 Nummer 1 LWG (alt) wird weitergeführt und ermöglicht in Ergänzung zu § 38 Absatz 3 Nr. 1 und 2 WHG für den landesrechtlich durch Absatz 1 auf 10 m erweiterten Gewässerrandstreifen und für den Gewässerrandstreifen im Innenbereich, in besonderen Situationen entweder die Breite des Gewässerrandstreifens zu erhöhen oder zu verringern oder ihn insgesamt aufzuheben. Wie auch in § 38 WHG wird davon ausgegangen, dass eine Aufhebung von Anforderungen im Gewässerrandstreifen nicht generell durch Festsetzung, sondern lediglich im Einzelfall (§ 38 Absatz 5 WHG, für landesrechtliche Anforderungen Absatz 4 Satz 1) möglich sein wird, so dass insoweit keine Ermächtigungsgrundlage geschaffen wird. § 90a Absatz 4 Nummer 2 LWG (alt) wird weitergeführt. § 90a Absatz 4 Nummer 3 LWG (alt) wird nicht weitergeführt, weil die Regelung durch Absatz 2 Nummer 1 überholt ist. Nummer 4 LWG (alt) wird Nummer 3 und wird ange-
--	--	---

		sichts der Regelung in Absatz 2 für den Innenbereich auf den Außenbereich beschränkt. Satz 2 ermöglicht, den Gewässerrandstreifen aufzuheben, soweit der Bedarf für ihn entfällt. Die Regelung wird inhaltlich beibehalten und lediglich redaktionell überarbeitet. Die zuständige Behörde soll den gesetzlichen Gewässerrandstreifen nach Absatz 1 in Verbindung mit § 38 WHG und auch eigene Festsetzungen nach Absatz 2 und 5 aufheben, soweit die gesetzlichen Ziele auch ohne ihn erreicht werden. Das kann zum einen dazu führen, dass der Gewässerrandstreifen insgesamt für Gewässerstrecken aufgehoben wird, zum anderen dazu, dass einzelne Regelungen aufgehoben werden. Voraussetzung ist allerdings, dass die den Gewässerrandstreifen ersetzenden Maßnahmen verbindlich vereinbart sind, und außerdem muss es sich um von Fläche und Inhalt um wesentliche Bereiche handeln, die für eine längere Zeit verbindlich geregelt sind. Das Instrumentarium einer Rechtsverordnung ist zu aufwendig, um für unwesentliche Bereiche herangezogen zu werden. Zu Absatz 4 In Satz 1 wird für die landesrechtlichen Verbote § 38 Absatz 5 WHG für anwendbar erklärt. Satz 2 wird in Anbetracht der neuen Regelungen in Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 2 neu aufgenommen. Danach sind unzumutbare Eigentums- oder Nutzungsbeschränkungen, die nicht mehr als entschädigungslos hinzunehmende Inhalts- und Schrankenbestimmung nach Artikel 14 GG einzuordnen sind, zu entschädigen. Die Abwicklung erfolgt nach den bundesgesetzlichen Regelungen des § 96 WHG über die Entschädigung. Der Entschädigungsregelung unterfallen auch landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, sodass eine spezifische Ausgleichsregelung mit Blick auf Artikel 3 des Grundgesetzes (GG) nicht notwendig ist. Nutzungsbeschränkungen geringerer Eingriffsintensität sind im Rahmen der Sozialpflichtigkeit
--	--	---

		des Eigentums nicht entschädigungs- oder ausgleichspflichtig. Es wird davon ausgegangen, dass die Nutzungsbeschränkungen im Regelfall entschädigungslos hinzunehmende Inhalts- und Schrankenbestimmung sind.
Abschnitt 3 Bewirtschaftung des Grundwassers		
§ 32 Entnahmen aus dem Grundwasser (zu § 46 des Wasserhaushaltsgesetzes) (1) Soweit der gute mengenmäßige Zustand im Grundwasser nach § 4 Absatz 2 der Grundwasserverordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1513) nicht sichergestellt ist, kann die zuständige Behörde durch ordnungsbehördliche Verordnung oder Verwaltungsakt für ein Gebiet bestimmen, dass für eine Benutzung nach § 46 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes eine Erlaubnis oder eine Bewilligung erforderlich ist. (2) Die zuständige Behörde wird ermächtigt, durch ordnungsbehördliche Verordnung oder durch Verwaltungsakt für ein Gebiet Entnahmen von der Erlaubnispflicht auszunehmen, sofern nicht zu besorgen ist, dass durch die Entnahmen der gute mengenmäßige Zustand im Grundwasser nach § 4 Absatz 2 der Grundwasserverordnung verfehlt wird und sich das Grundwasser im guten mengenmäßigen Zustand nach § 4 Absatz 2 der Grundwasserverordnung befindet.		§ 46 WHG normiert verschiedene erlaubnisfreie Benutzungen des Grundwassers. Nach § 46 Absatz 3 WHG kann durch Landesrecht bestimmt werden, dass weitere Fälle von der Erlaubnis- oder Bewilligungspflicht ausgenommen sind oder eine Erlaubnis oder eine Bewilligung in den Fällen der Absätze 1 und 2 erforderlich ist. Die Vorschrift nimmt diese Ermächtigung auf. Zu Absatz 1 Die Vorgaben für die Bewirtschaftungsziele für Grundwasser sind in § 47 WHG geregelt und werden im Bewirtschaftungsplan für den einzelnen Grundwasserkörper festgelegt. Soweit nach der Bestandsaufnahme ein Grundwasserkörper sein festgelegtes Bewirtschaftungsziel verfehlt, sind Maßnahmen zu ergreifen. Der gute mengenmäßige Zustand des Grundwassers ist nach vorliegenden Erkenntnissen in einigen Regionen in Zeiten geringer Grundwasserneubildung nicht gesichert, so dass auch die nach § 46 Absatz 1 WHG zugelassenen Entnahmen dazu beitragen können, dass die Bewirtschaftungsziele verfehlt werden. Die in § 46 Absatz 1 WHG enthaltene Grenze, dass eine Erlaubnisfreiheit nur besteht, soweit keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind, reicht nicht aus, da dies für den Laien nicht erkennbar ist. Die Regelung des Absatzes 1 bietet den zuständigen Behörden in diesen Fällen die Möglichkeit, die Wasserentnahmen zu bewirtschaften und damit einen Beitrag zur Sicherstellung der Bewirtschaftungsziele zu sichern bzw. zu erreichen. Die Regelung vereinfacht den Vollzug, weil ansonsten die zuständigen Behörden in allen Einzelfällen ordnungsrechtlich vorgehen müssten, was einen hohen Vollzugaufwand verursa-

		chen würde und in der Praxis nicht durchführbar ist. Zu Absatz 2 Absatz 2 ermöglicht im Gegenzug in Regionen, in denen gesichert eine ausreichende Grundwassermenge zur Verfügung steht und die Bewirtschaftungsziele nicht gefährdet sind, für Bagatellentnahmen über den Katalog des § 46 Absatz 1 WHG hinaus die Erlaubnisfreiheit zu regeln und damit zu einer Entlastung im Vollzug beizutragen.
§ 33 Anlagen zur Benutzung eines Gewässers, Außer Betrieb Setzen, Beseitigen und Ändern von Benutzungsanlagen (1) Auf Anlagen zum Aufstauen, Absenken, Ableiten und Umleiten von Grundwasser ist § 26 entsprechend anzuwenden. (2) Auf die übrigen Anlagen zur Benutzung von Grundwasser ist § 25 entsprechend anzuwenden.	§ 31 Außerbetriebsetzen, Beseitigen und Ändern von Benutzungsanlagen (1) Stauanlagen und Anlagen zum Aufstauen, Absenken, Ableiten und Umleiten von Grundwasser dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde dauernd außer Betrieb gesetzt oder beseitigt werden. Ist die Benutzung durch eine andere Behörde zugelassen worden, erteilt diese die Genehmigung im Einvernehmen mit der nach Wasserrecht zuständigen Behörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn andere durch das Außerbetriebsetzen oder Beseitigen der Anlage geschädigt werden würden und sie sich dem Anlageeigentümer und der zuständigen Behörde gegenüber verpflichten, nach Wahl des Anlageeigentümers die Kosten der Erhaltung der Anlage ihm zu ersetzen oder statt seiner die Anlage zu erhalten. Sie müssen sich auch verpflichten, dem Anlageeigentümer andere Nachteile zu ersetzen und für die Erfüllung ihrer Verpflichtung Sicherheit zu leisten. Über die Höhe der hiernach zu erbringenden Leistungen entscheidet im Streitfall die zuständige Behörde. Sie hat auf Antrag des Anlageeigentümers eine Frist zu bestimmen, binnen derer die in den Sätzen 2 und 3 bezeichneten Verpflichtungen übernommen werden müssen, widrigenfalls die Genehmigung erteilt wird. Die Fristbestimmung ist ortsüblich öffentlich bekanntzumachen. Der Staat und die Gebietskörperschaften sind von der Sicherheitsleistung frei; die zuständige Behörde kann sonstige öffentlich-rechtliche Körper-	§ 33 Absatz 1 führt die Rechtslage nach § 31 LWG (alt) in Bezug auf Anlagen fort, die den Grundwasserstand beeinflussen können. Insoweit gelten die Genehmigungserfordernisse nach § 25 entsprechend. Absatz 2 verweist für die Anlagen, die nicht unter den Absatz 1 fallen, auf § 25.

	schaften von der Sicherheitsleistung befreien. (2) Anlagen zur Benutzung eines Gewässers sind nach Wegfall der Benutzungsbefugnis zu beseitigen, sobald die zuständige Behörde es anordnet; dabei kann verlangt werden, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird. (3) Anlagen zur Benutzung eines Gewässers dürfen geändert werden, wenn dadurch die Benutzung nicht über das zugelassene Maß hinaus erweitert wird und ordnungsrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Die beabsichtigte Änderung ist zwei Monate vorher unter Beifügung der zur Beurteilung erforderlichen Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen der Behörde anzuzeigen. (4) Für die Anlagen, die auf Grund einer Erlaubnis oder Bewilligung, eines alten Rechts oder einer alten Befugnis errichtet sind, gelten die Vorschriften der Absätze 1 und 2 nur, soweit bei Erteilung der Erlaubnis, der Bewilligung, des alten Rechts oder der alten Befugnis nichts anderes bestimmt ist.	
§ 34 Erdaufschlüsse, unterirdische Anlagen (zu § 49 des Wasserhaushaltsgesetzes) (1) ¹Bei dem unterirdischen Einbau von Anlagen oder Anlagenteilen oberhalb der obersten wasserführenden Schicht entfällt die Anzeigepflicht nach § 49 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, wenn die Anlagen oder Anlagenteile einer Zulassung oder Eignungsfeststellung von § 63 des Wasserhaushaltsgesetzes bedürfen, bei deren Erteilung geprüft wird, ob sie sich auf die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken, und für 1. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20. März 2004 (GV. NRW. S. 274) in der jeweils gelten-	§ 44 Zulassung von Erdwärmepumpen im vereinfachten Verfahren (1) Für das Entnehmen, Zutage leiten, Zutage fördern oder Ableiten von oberflächennahem Grundwasser oder eine Benutzung des Grundwassers nach § 3 Absatz 2 Nr. 2 WHG für thermische Nutzungen bis einschließlich 50 kJ/s und Wiedereinleiten des in seiner Beschaffenheit nicht weiter veränderten Wassers in das oberflächennahe Grundwasser gilt die Erlaubnis für 25 Jahre als erteilt, wenn die zuständige Behörde sie nicht binnen drei Monaten nach Eingang des Antrags versagt. Anstelle der Versagung kann die zuständige Behörde eine Erlaubnis erteilen und hierin Nebenbestimmungen nach § 24 Absatz 2 aufnehmen. (2) Dem Antrag sind Bescheinigungen eines qualifizierten Unternehmens über die Auswirkungen der	Mit § 49 ist eine neue Erdaufschlussregelung in das WHG vom 31. Juli 2009 aufgenommen worden. Die Regelung umfasst zunächst die Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können. Als Verfahren sieht das Bundesrecht hierfür eine Anzeigepflicht vor (§ 49 Absatz 1 Satz 1 WHG). § 49 Absatz 1 Satz 2 WHG regelt zudem die Erlaubnispflicht der mit den Arbeiten verbundenen Gewässerbenutzungen (Einbringen von Stoffen in das Grundwasser). Ferner ist Gegenstand der Regelung auch die unbeabsichtigte Erschließung von Grundwasser (§ 49 Absatz 2 WHG). Die bestehende Regelung des § 44 LWG (alt), die die Zulassung von Erdwärmepumpen im vereinfachten Verfahren regelt, ist mit dieser Neuregelung nicht mehr kompatibel; teilweise widerspricht sie dem Bundesrecht, außerdem beschränkt sie sich auf nur einen Anlagentyp, die

den Fassung einhalten, 2. Anlagen nach Nummer 1, die im privaten Bereich verwendet werden, die Anforderungen einhalten, die für die Anlagen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft oder im Bereich öffentlicher Einrichtungen gelten, oder 3. Anlagen und Anlagenteile die Anforderungen zum Schutz der Gewässer nach Rechtsvorschriften der Europäischen Union zu Bauprodukten oder nach den zu ihrer Umsetzung oder Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften erfüllen; die nach den genannten Rechtsvorschriften erforderlichen CE-Kennzeichnungen müssen angebracht und die nach diesen Rechtsvorschriften zulässigen Klassen und Leistungsstufen nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften müssen eingehalten sein. ²In Wasserschutzgebieten nach § 51 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 35 Absatz 1 sowie in Gebieten nach § 51 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes ist der unterirdische Einbau von Anlagen und Anlagenteilen anzeigepflichtig. ³Besondere Regelungen für Gebiete nach Satz 2 bleiben unberührt. (2) Die zuständige Behörde kann für bestimmte Gebiete, insbesondere für Gebiete, in denen Gefahren vom Untergrund ausgehen, durch ordnungsbehördliche Verordnung weitergehende Regelungen zur Konkretisierung der Bestimmungen des § 49 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes treffen. (3) Soweit die Bundesregierung keine Anforderungen durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des § 23 Absatz 1 in Verbindung mit § 62 Absatz 4 und § 63 Absatz 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes	Benutzung sowie über die ordnungsgemäße Errichtung der ihr dienenden Anlagen beizufügen. Die oberste Wasserbehörde ist ermächtigt, durch Verwaltungsvorschrift Anforderungen an die Qualifikation des Unternehmens und der vorzulegenden Unterlagen festzulegen. (3) Absatz 1 gilt nicht in Gebieten nach § 19 WHG, §§ 14, 15 und 16 dieses Gesetzes.	Erdwärmeanlagen. Mit der Regelung des § 9 Absatz 1 Nummer 4 WHG, die ebenfalls in das neue WHG von 2009 aufgenommen wurde, steht nunmehr auch angesichts der Sonderregelung in § 49 Absatz 1 Satz 2 WHG fest, dass Bohrungen, die in den Grundwasserleiter eindringen, und das Einbringen anderer fester Stoffe wie Anlagen bzw. Anlagenteile eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung darstellen. Diese können, sofern eine Erlaubnispflicht nach § 49 Absatz 1 Satz 2 WHG besteht, nicht in einem vereinfachten Verfahren zugelassen werden. Hier trifft § 49 Absatz 1 Satz 2 WHG eine Sonderregelung. Die Neuregelung im LWG dient insbesondere der Konkretisierung der unbestimmten Begrifflichkeiten des § 49 WHG für den Vollzug und enthält teilweise abweichende Regelungen zum Bundesrecht, die nach § 49 Absatz 4 WHG für die Länder möglich sind. Zu Absatz 1 In Absatz 2 werden Regelungen zum Verzicht auf eine Anzeige für den Einbau von Anlagen oberhalb des obersten Grundwasserleiters getroffen. Auswirkungen auf Höhe und Beschaffenheit sind bei solchen Anlagen in diesem Bereich nicht zu erwarten. Wenn die Anlagen einer Zulassungspflicht unterliegen, bei der geprüft wird, ob sie sich auf die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken, ist eine Anzeige nicht erforderlich. Außerdem werden weitere Fälle geregelt, in denen zwar keine Zulassung vorliegt, aber die materiellen Anforderungen dennoch gewährleistet sind: Nummer 1 betrifft Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. In diesen Fällen entfällt die Anzeige, wenn die maßgeblichen Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20. März 2004 (GV. NRW. S. 274) in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden. Dies hat zur Folge, dass der Einbau einer solcher Anlage keine erlaubnispflichtige unechte Gewässerbenutzung gem. § 9 Absatz 2 Nummer 2 WHG darstellt. Eine
---	---	--

festgelegt hat, kann das für Umwelt zuständige Ministerium durch Bekanntgabe im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen für unterirdisch einzubauende oder ins Gewässer einzubringende geothermische Anlagen einschließlich der dafür notwendigen Bohrungen Regeln der Technik für die Errichtung, die Ausführung, den Betrieb, die Unterhaltung sowie Anforderungen an die Qualifikation der ausführenden Unternehmen festlegen. (4) ¹Die unbeabsichtigte Erschließung von Grundwasser nach § 49 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes haben der Vorhabenträger oder der von diesem mit den Arbeiten Beauftragte der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. ²Die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, sind einstweilen einzustellen. ³Die zuständige Behörde trifft die erforderlichen Anordnungen.		Anzeige hätte insoweit keinen Mehrwert für eine wirtschaftliche Prüfung. Es wird darauf hingewiesen, dass die Regelung für Anlagen zur Nutzung von Erdwärme nicht greift, weil auf sie die Regelungen über wassergefährdende Stoffe keine Anwendung finden (§ 1 VAWs). Nummer 2 regelt den Verzicht auf die Anzeige für Anlagen nach Nummer 1, die im privaten Bereich verwendet werden. Diese Regelung ist geboten, da die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20. März 2004 (GV. NRW. S. 274) nur materielle Anforderungen für Anlagen der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Anlagen vorsieht. Die analoge Anwendung dieser Anforderungen dient insoweit nur dazu, die Anzeige entfallen zu lassen. Nummer 3 regelt den Verzicht auf die Anzeige für Anlagen, die dem Bauproduktenregime unterliegen und bei denen nach den Regelungen des Bauproduktenrechts über die Brauchbarkeit auch Anforderungen zum Schutz der Gewässer geprüft wurden. Absatz 2 Satz 3 regelt, dass in festgesetzten oder vorläufig angeordneten Wasserschutzgebieten immer eine Anzeige erforderlich ist. Gleichzeitig wird mit Satz 4 klargestellt, dass für solche Gebiete in Schutzgebietsverordnungen oder vorläufigen Anordnungen festgelegte Regelungen als Sonderregelungen unberührt bleiben. Zu Absatz 3 Mit Satz 1 wird die Ermächtigung in § 49 Absatz 1 Satz 3 WHG konkretisiert und erweitert. Besondere Gegebenheiten in bestimmten Gebieten können weitere Regelungen erfordern, die insbesondere das Verwaltungsverfahren (z. B. Konkretisierung des § 49 Absatz 1 Satz 1 WHG), aber auch generelle Aussagen zur Erlaubnisfähigkeit beinhalten. Solche Regelungen können in Gebieten erforderlich sein, in denen der Untergrund Gefährdungspotentiale aufweist. Dies können beispielsweise Bergbau- oder Altlastenbereiche sein. Solche Regelungen können aber auch
---	--	---

		in Gebieten erforderlich sein, in denen ein Grundwasseranstieg zu erwarten ist, sei es durch Wanderung des Braunkohlebergbaus, sei es durch Entwicklungen bei der Wasserversorgung. In diesen Fällen geht es insbesondere darum, die Grenze des Absatzes 1 zu ändern. Zu Absatz 4 Mit Absatz 4 wird für die im Vollzug bedeutsamen geothermischen Anlagen die oberste Wasserbehörde ermächtigt, Regeln der Technik einzuführen, sofern nicht bundesweite Anforderungen eingeführt sind. Da anlagenbezogene Anforderungen, wenn sie bundesrechtlich erlassen sind, als sog. abweichungsfeste Anforderungen im Sinne des Artikels 72 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 GG gelten, ist die landesrechtliche Ermächtigung zur Festlegung von Regeln der Technik und Anforderungen unter diesen Vorbehalt gestellt. Zu Absatz 5 Absatz 5 konkretisiert die Person, die die Erschließung anzuzeigen hat, und regelt gesetzlich die Pflicht zur einstweiligen Einstellung der Arbeiten sowie die Ermächtigungsgrundlage für weitergehende Vorgaben.
Kapitel 3 Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen		
Abschnitt 1 Öffentliche Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz		

§ 35 Wasserschutzgebiete (zu §§ 51, 52 des Wasserhaushaltsgesetzes) (1) ¹Die zuständige Behörde setzt ein Wasserschutzgebiet durch ordnungsbehördliche Verordnung fest. ²Die Verordnung nach Satz 1 ist unbefristet, es sei denn die zuständige Behörde befristet sie; § 32 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13. Mai 1980, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) in der jeweils geltenden Fassung findet keine Anwendung. ³Das für Umwelt zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung auch Schutzbestimmungen für alle oder mehrere Wasserschutzgebiete zu treffen, von denen in einer Festsetzung nach Satz 1 abgewichen werden kann. (2) ¹Im Wasserschutzgebiet nach § 51 Absatz 1 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sind Abgrabungen zur Gewinnung von Bodenschätzen im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Abgrabungsgesetzes vom 23. November 1979 (GV. NRW. S. 922), in der jeweils geltenden Fassung verboten. ²Eine von Satz 1 abweichende Regelung kann in einer Wasserschutzgebietsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 getroffen werden, wenn und soweit der Schutzzweck das Verbot für einen Teil des Wasserschutzgebiets nicht erfordert. ³§ 52 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes findet Anwendung. (3) Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, sollen einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften für Wasserschutzgebiete nicht unterworfen werden, wenn schon die anderen Bestimmungen einen hinreichenden Schutz ermöglichen. (4) ¹Entscheidungen auf Grund von Wasserschutzgebietsverordnungen trifft die zuständige Behörde.	§ 14 Wasserschutzgebiete (zu § 19 WHG) (1) ¹Ein Wasserschutzgebiet wird durch ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzt. ²In der Verordnung können nach Schutzzonen gestaffelt Verbote, Beschränkungen und Duldungspflichten nach § 19 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes getroffen werden. ³Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken sowie die durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes begünstigten Unternehmer können durch die Verordnung verpflichtet werden, Maßnahmen zur Beobachtung des Gewässers und des Bodens durchzuführen oder durchführen zu lassen, Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung der Grundstücke anzufertigen, sowie die erstellten Aufzeichnungen oder sonstigen Unterlagen aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen. ⁴Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken können anstelle eines Verbots auch verpflichtet werden, Handlungen in einer bestimmten Weise durchzuführen, insbesondere können an Stelle eines Verbots des Aufbringens von Dünge-, Pflanzenschutzmitteln und Gülle Festlegungen getroffen werden, dass die Grundstücke nur in bestimmter Weise genutzt werden können. ⁵Regelungen nach den Sätzen 2 bis 4 können auch im Einzelfall erlassen werden, wenn ein Wasserschutzgebiet nach Satz 1 festgesetzt ist. (2) Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, einer Genehmigung oder einer sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, sollen einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften für Wasserschutzgebiete nicht unterworfen werden, wenn schon die anderen Bestimmungen einen hinreichenden Schutz ermöglichen. (3) Ordnungsbehördliche Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 treten vierzig Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. § 32 Absatz 1 des Ordnungsbehördengesetzes findet keine Anwendung. (4) Entscheidungen auf Grund von Wasserschutzgebiets-	Zu Absatz 1 Die Ermächtigungsgrundlage (§ 14 Absatz 1 Satz 1 LWG (alt)) für eine Festsetzung von Wasserschutzgebieten durch ordnungsbehördliche Verordnung wird weitergeführt (Satz 1). In Satz 2 wird abweichend von § 32 OBG und auch der bisherigen Regelung in § 14 Absatz 3 LWG (alt) bestimmt, dass Wasserschutzgebietsverordnungen unbefristet sind, es sei denn, die zuständige Behörde regelt eine Befristung. Durch die Landesverordnung nach Satz 3 wird gewährleistet, dass die Inhalte der Verordnungen immer aktuellen Standards entsprechend. Eine Anpassung des räumlichen Geltungsbereichs hat ohnehin zu erfolgen, wenn sich dieser relevant ändert, und nicht nur nach Ablauf einer Befristung. In Satz 3 wird die oberste Wasserbehörde ermächtigt, in einer Verordnung Schutzbestimmung für alle oder mehrere Wasserschutzgebiete zu treffen. Zwar sind die örtlichen Gegebenheiten im Grundsatz individuell. Es hat sich aber über die Jahrzehnte gezeigt, dass eine große Anzahl von Regelungen in allen Wasserschutzgebieten gleich gefasst ist. Eine landesweite oder für bestimmte Typiken bestimmte Wasserschutzgebietsverordnung der obersten Wasserbehörde, die die materiellen Standards setzt, verringert den Verwaltungsaufwand des nachgeordneten Bereichs bei der Festsetzung erheblich. Bei der konkreten Festsetzung muss dann noch das Gebiet ermittelt und in Zonen eingeteilt sowie geprüft werden, ob die konkreten Umstände es erfordern, von dem landesweiten Schutzstandard abzuweichen. Da bei Erlass der landesweiten Verordnung, die unmittelbar gelten wird, die Prüfung nicht durchgeführt sein wird, wird man in dieser Verordnung Übergangsfristen für die unmittelbare Geltung regeln müssen. Zu Absatz 2 Zu Satz 1 Es wird für Wasserschutzgebiete ein Verbot der Ge-
--	--	--

²Entscheidungen anderer als nach Wasserrecht zuständiger Behörden, die sich auf ein Wasserschutzgebiet beziehen, ergehen im Einvernehmen mit der nach Wasserrecht zuständigen Behörde, es sei denn, die Entscheidung ergeht im Planfeststellungsverfahren.

(5) ¹Die für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes erforderlichen Unterlagen, insbesondere Karten, Pläne und Gutachten, hat der durch die Festsetzung unmittelbar Begünstigte vorzulegen. ²Kommt dieser seiner Verpflichtung nicht nach, so hat er der zuständigen Behörde die für die Erstellung der Unterlagen entstehenden Kosten zu erstatten.

verordnungen trifft die zuständige Behörde. Entscheidungen anderer als nach Wasserrecht zuständiger Behörden, die sich auf ein Wasserschutzgebiet beziehen, ergehen im Einvernehmen mit der nach Wasserrecht zuständigen Behörde, es sei denn, die Entscheidung ergeht im Planfeststellungsverfahren.

winnung von Bodenschätzen i. S. des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz) geregelt, also insbesondere von Kies und Sand. Hiermit sollen Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts und der Qualität des zur Wasserversorgung genutzten Rohwassers durch Nass- und Trockenabgrabungen vermieden werden.

Die öffentliche Wasserversorgung ist ein hohes Gut, das für die Gesundheit der Menschen und für eine wirtschaftliche Entwicklung von entscheidender Bedeutung ist. Daher stand die öffentliche Wasserversorgung als zentraler Bestandteil des deutschen Wasserrechtes bereits in der Vergangenheit wie auch heute an einer privilegierten Stelle. Wasserschutzgebiete sind zum präventiven Schutz der öffentlichen Wasserversorgung unbedingt erforderlich und sind Bestandteil des in Deutschland seit Jahrzehnten in der Wasserversorgung bewährten und für die öffentliche Hygiene erfolgreichen Multibarrierenprinzips. Dieses besteht zum einen aus dem präventiven Schutz vor Einträgen von Schadstoffen in die der Wasserversorgung dienenden Rohwasserressourcen (Grundwasser und Oberflächengewässer) und zum anderen aus einer den Rohwasserhältnissen angepassten Aufbereitung nach den a. a. R. d. T. bzw. nach dem Stand der Technik gem. § 48 dieses Gesetzes. Hierbei hat der präventive Schutz der Rohwasserressourcen Priorität vor der Aufbereitung. Mit Schadstoffen und pathogenen Keimen belastetes Wasser könnte zwar mit einer angepassten Aufbereitung i. d. R. zu Trinkwasser gemäß den Vorgaben der Trinkwasserverordnung aufbereitet werden. Dennoch können aber damit eingetragene Schadstoffe nicht restlos beseitigt werden. Dem Gebot der Vermeidung von Schadstoffeinträgen an der Quelle und damit auch dem Nachhaltigkeitsprinzip würde eine Aufbereitung zuwider laufen.

Innerhalb der Grenze des Einzugsgebietes einer Wassergewinnungsanlage bedarf das gesamte der Anlage zufließende Wasser eines besonderen Schutzes vor

		nachteiliger Veränderung sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht. Dem wird durch den vorsorgenden Grundwasser- und Gewässerschutz mittels Wasserschutzgebieten und der hier festgelegten Restriktionen bei Flächennutzungen und Anlagen entsprochen. Mit dem Abbau von Kies und Sand werden der Natur- und vor allem der Wasserhaushalt, aber auch Böden nachhaltig verändert. Insbesondere beim Nassabbau sind die Eingriffe in das Grundwasser nicht wieder rückgängig zu machen. Die Gewinnung insbesondere von Kies und Sand einerseits und der Schutz des Grundwassers andererseits stehen deshalb in einem schwer zu lösenden Interessengegensatz. Die Gewinnung von Bodenschätzen mittels oberflächigen Abbaus greift tief in den Wasserhaushalt ein und beeinflusst diesen sowohl in quantitativer wie qualitativer Hinsicht. Einer unverletzten belebten Bodenzone und den grundwasserüberdeckenden Schichten kommt je nach Ausprägung eine besondere Schutzfunktion zu. Komplexe physikalische, chemische und biologische Abbau- und Eliminierungsprozesse können ein Eindringen von Schad- und Störstoffen sowie hygienisch relevanten Mikroorganismen in das Grundwasser wirkungsvoll und dauerhaft verhindern. Diese Prozesse sind nach dem gegenwärtigen Stand von Wissenschaft und Technik zwar in ihrer summarischen Wirkung gegenüber einzelnen Eingriffen oder Beeinträchtigungen nicht vollständig prognostizierbar; dennoch spricht eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass sich die seit Jahrzehnten etablierte Betrachtung der Schutzfunktion der natürlich vorhandenen, unverletzten Bodenzone und der grundwasserüberdeckenden Schichten zur Risikominderung bewährt hat und heute die Grundlage für einen erfolgreichen vorsorgenden Grundwasserschutz in Trinkwassergewinnungsgebieten bildet. Beim Abbau von Bodenschätzen, insbesondere Kies und Sand, werden der Boden und die ungesättigte Zone
--	--	---

		beseitigt, bei Trockenabgrabungen vermindert. Die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung vor Beginn des Abbaus beruht im Wesentlichen auf den drei nachstehenden Filterwirkungen des Bodens: • mechanische Filterung grobdisperser Stoffe an der Bodenoberfläche oder auch als Tiefenfiltration im oberflächennahen Bereich. • chemische Filterung kolloid disperser und molekular disperser Stoffe vor allem durch Fällungs- und Austauschvorgänge an oberflächenaktiven Bodenbestandteilen. • biologische Filterung beruht auf dem mikrobiellen Abbau organischer Stoffe; die biologische Filterleistung liegt vornehmlich in der biologischen Aktivität des Oberbodens. Diese Filterprozesse laufen insbesondere in der ungesättigten Zone ab. Ihre Minderung beim Abbau von Bodenschätzen kann sich negativ auf die Grundwasserqualität auswirken bzw. das Risiko einer Beeinträchtigung erhöhen. Grundwasser besitzt im Allgemeinen einen natürlichen Schutz, wenn eine ausreichend mächtige Grundwasserüberdeckung mit einem intakten Pufferungsvermögen und guten Filtereigenschaften vorhanden ist. Die Grundwasserüberdeckung verzögert und vermindert das Eindringen von Verunreinigungen in das Grundwasser. Dabei können durch biologische und chemische Vorgänge auch Schadstoffe abgebaut oder gebunden werden. Beim Nassabbau von Bodenschätzen wird die schützende Grundwasserüberdeckung vollständig entfernt und das Grundwasser freigelegt. Hierdurch können Schadstoffe direkt in die so entstandenen Baggerseen gelangen und über Wechselwirkungen zu Belastungen des unterstromigen Grundwassers führen. Auch in quantitativer Hinsicht spielen Abgrabungen, insbesondere Nassabgrabungen, eine große Rolle für
--	--	--

		das „Wasserregime“ innerhalb des Einzugsgebietes einer Wassergewinnungsanlage. Obwohl über das Entstehen und den Umfang des Verdunstungsverlustes über Baggerseeflächen im Vergleich zu den Verlusten auf Bodenformationen unterschiedlicher Art Streit herrscht und Messungen sehr unterschiedliche und kaum verallgemeinerungsfähige Ergebnisse erbracht haben, spricht vieles dafür, dass auf einer Seefläche mehr Wasser verdunstet als Niederschlagswasser aus dem Boden. Die v. g. Grundsätze sind auch Grundlage für die in den Arbeitsblättern des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches gemachten Äußerungen zu potenziellen Gefährdungen von Abgrabungen in Wasserschutzgebieten. Der Deutsche Verein des Gas- und Wasserfaches erarbeitet als technisch-wissenschaftliche Vereinigung die a. a. R. d. T. in der Wasserversorgung und veröffentlicht diese in entsprechenden Regelwerken wie z. B. den Arbeitsblättern zur Ausweisung von Wasserschutzgebieten (W 101 für Grundwasserschutzgebiete, W 102 für Wasserschutzgebiete bei Seen und Talsperren). In diesen Arbeitsblättern wird Abgrabungen ein sehr hohes bzw. hohes Gefährdungspotenzial beigemessen, so dass sie in der Regel in einem Wasserschutzgebiet unabhängig von der Zone als nicht tragbar eingestuft werden müssen. Betroffen von der Regelung des Absatzes 2 sind Gebiete am linken Niederrhein und Gebiete, in denen Festgestein, wie z. B. Kalk gewonnen wird. Diese konzentrieren sich im Wesentlichen auf die Gebiete um Wülfrath sowie auf den Briloner Massenkalk. In beiden Fällen führen die hydrologischen Besonderheiten dazu, dass sich diese Gebiete sowohl für die Trinkwassergewinnung eignen als auch für die Gewinnung von Kies, Sand. Kies- und Sandlagerstätten sind von Natur aus aufgrund ihres hohen Porenanteils ideale
--	--	--

		Grundwasserleiter und sind in Nordrhein-Westfalen besonders am Niederrhein sowie in der Vor-Ösning-Rinne im Münsterland verbreitet. Hinzu kommen die genannten Festgesteinsgebiete, in denen aufgrund der vorhandenen Klüfte Grundwasser zirkulieren kann. Beide geologische Formationen sind aber auch besonders anfällig gegen Verunreinigungen und bedürfen daher des besonderen Schutzes. Zu den Sätzen 2 und 3 In Satz 2 wird die Möglichkeit eingeräumt, in der konkreten Wasserschutzgebietsverordnung von dem der Prävention dienenden Verbot abzuweichen, wenn für einen Teil des Schutzgebiets Nachweise dafür vorliegen, dass es sich um ein von den oben beschriebenen im Allgemeinen vorliegenden Gesetzmäßigkeiten Abweichungen gibt, die es gerechtfertigt erscheinen lassen, dass von dem Verbot abgewichen wird und hieraus keine nachteilige Veränderung des Wasserhaushalts und der Wasserbeschaffenheit eintritt. Nach vorliegenden Erkenntnissen wird diese Regelung lediglich für die seltene Festsetzung einer Wasserschutzzone III c in Anspruch genommen werden können. In Satz 3 wird klargestellt, dass § 52 Absatz 1 Satz 2 und 3 WHG auch auf das gesetzliche Verbot Anwendung finden. Zu Absätzen 3 und 4 § 14 Absatz 2 LWG (alt), der das für die Festsetzung das Ziel vorgibt, parallele Zulassungsverfahren mit gleichem Schutzziel zu vermeiden, wird als Absatz 3 weitergeführt, er ist im WHG nicht aufgenommen worden. § 14 Absatz 4 LWG (alt) zur Zuständigkeit für Zulassungsverfahren im Wasserschutzgebiet wird als Absatz 4 weitergeführt.
--	--	--

		Zu Absatz 5 Die Pflicht des Begünstigten, die erforderlichen Unterlagen für ein Festsetzungsverfahren vorzulegen oder die für die Erstellung der Unterlagen entstehenden Kosten zu übernehmen, wird klargestellt. Dazu gibt der Vollzug Anlass. Auch wenn ein Wasserschutzgebiet nur festgesetzt werden kann, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, so sind die Aufwendungen für die Festsetzung nicht dem Land aufzuerlegen, solange es einen Begünstigten gibt. Das „Zonenstaffelungsgebot“ in § 14 Absatz 1 Satz 2 LWG (alt) wird nicht mehr fortgeführt. Eine vergleichbare Regelung ist in § 51 Absatz 2 WHG enthalten.
§ 36 Heilquellenschutzgebiete (zu § 53 des Wasserhaushaltsgesetzes) (1) ¹§ 35 Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 3 bis 6 gilt entsprechend. ²Die staatliche Anerkennung von Heilquellen auf Grund bisherigen Rechts gilt fort. (2) ¹Auch außerhalb des Heilquellenschutzgebietes können Handlungen, die geeignet sind, den Bestand oder die Beschaffenheit einer staatlich anerkannten Heilquelle zu gefährden, untersagt werden. ²§ 52 Absatz 4 und 5 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie § 35 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.	§ 16 Heilquellenschutz (5) Heilquellen, die auf Grund bisherigen Rechts staatlich anerkannt sind oder deren Gemeinnützigkeit auf Grund bisherigen Rechts festgestellt ist, gelten als anerkannte Heilquellen im Sinne dieses Gesetzes.	Der Heilquellenschutz ist weitgehend in § 53 WHG geregelt. Zu Absatz 1 Der bisherige (§ 16 Absatz 3 LWG (alt)) Verweis auf die das Bundesrecht ergänzenden landesrechtlichen Regelungen zu Wasserschutzgebieten wird in Satz 1 in Ergänzung zu § 51 Absatz 5 WHG angepasst weitergeführt bis auf die Ermächtigung der obersten Wasserbehörde zur Festsetzung einer landesweiten Verordnung. Satz 2 regelt in Fortführung des § 16 Absatz 5 LWG (alt) als klarstellende Ergänzung des § 106 Absatz 2 WHG den Bestandsschutz der staatlichen Anerkennung von Heilquellen. Zu Absatz 2 Die Ermächtigungsgrundlage (§ 16 Absatz 4 (alt)), staatlich anerkannte Heilquellen auch über das Heilquellenschutzgebiet hinaus zu schützen, wird angepasst fortgeführt. Neben der Ermächtigung selbst bleiben der Verweis auf die Entschädigungs- und Ausgleichsregelungen (§§ 52 Absatz 4 und 5 WHG) sowie der auf

		besondere landesrechtlichen Vorgaben zum Inhalt der Schutzregelung aufrechterhalten.
§ 37 Wasserentnahmen zur öffentlichen Trinkwasserversorgung (zu §§ 12, 50 des Wasserhaushaltsgesetzes) (1) Die Zulassung einer Entnahme von Wasser, das unmittelbar oder nach entsprechender Aufbereitung der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen soll, ist auch dann nach § 12 des Wasserhaushaltsgesetzes zu versagen, wenn 1. eine Beeinträchtigung der an die Wasserversorgung zu stellenden hygienischen, chemischen und sonstigen Anforderungen nach der Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2977), die durch Artikel 4 Absatz 22 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, zu besorgen ist, 2. kein mengenmäßiger Nachweis über die Erforderlichkeit der Versorgung privater und gewerblicher Wasserabnehmer geführt ist und 3. andere Wasserentnahmerechte bestehen, die das gleiche Versorgungsgebiet und den gleichen Versorgungszweck betreffen, es sei denn, diese sind aus Gründen der Betriebssicherheit erforderlich. (2) Bei der Benutzung von Grundwasser, das für die derzeit bestehende oder künftige öffentliche Wasserversorgung besonders geeignet ist, genießt die öffentliche Wasserversorgung Vorrang vor anderen Benutzungen, soweit nicht überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit oder im Einklang damit auch der Nutzen Einzelner etwas anderes erfordern. (3) ¹Ist aufgrund von Inhaltsstoffen und Eigenschaften des entnommenen Wassers (Rohwassers) davon auszugehen, dass eine ordnungsgemäße Beschaffenheit des Trinkwassers nicht sichergestellt werden kann, hat die zuständige Behörde zu untersuchen, ob	§ 47 Wasserentnahmen zur öffentlichen Trinkwasserversorgung (1) Entnahmen von Wasser, das unmittelbar oder nach entsprechender Aufbereitung der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen soll, dürfen nur erlaubt oder bewilligt werden, wenn 1. sie den Zielen und Grundsätzen nach § 2 sowie den in einem Maßnahmenprogramm nach den §§ 2d und 2e festgelegten Vorgaben nicht entgegenstehen, 2. keine Beeinträchtigung der an die Wasserversorgung zu stellenden hygienischen, chemischen und sonstigen Anforderungen nach der Trinkwasserverordnung zu besorgen ist, 3. ein mengenmäßiger Nachweis über die Versorgungserforderlichkeit privater und gewerblicher Wassernutzer geführt ist und 4. keine anderen Wasserentnahmerechte bestehen, die das gleiche Versorgungsgebiet und den gleichen Versorgungszweck betreffen, es sei denn, diese sind aus Gründen der Betriebssicherheit erforderlich. Liegen Erkenntnisse aus der amtlichen Überwachung nach § 116, einem amtlichen Überwachungsprogramm oder der Selbstüberwachung nach § 50 darüber vor, dass bezogen auf bestimmte Inhaltsstoffe und Eigenschaften des entnommenen Wassers (Rohwassers) eine ordnungsgemäße Beschaffenheit des Trinkwassers auf Dauer nicht sichergestellt werden kann, ist nachzuweisen, dass unter Berücksichtigung der für das Wassereinzugsgebiet vorhandenen Schutzauflagen und der Aufbereitungsanlagen gemäß § 48 keine Beeinträchtigung der Anforderungen nach Satz 1 Nummer 2 zu besorgen ist.	Die Vorschrift führt die Vorgaben zu Wasserentnahmen zur öffentlichen Trinkwasserversorgung (§ 47 LWG (alt)) mit wenigen Veränderungen und redaktionellen Anpassungen weiter. Zu Absatz 1 Absatz 1 konkretisiert in seiner Nummer 1 besondere Zulassungsvoraussetzungen nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 WHG für die Entnahmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung. In Ergänzung der Vorgaben des WHG in § 47 für Grundwasserentnahmen und in §§ 27 ff. für oberirdische Gewässer und der speziellen Vorgabe in § 50 Absatz 2 WHG zur ortsnahen Versorgung, die zu einer Versagung der Zulassung nach § 12 WHG führen können, greift Absatz 1 Nummer 1 Anforderungen zur Sicherstellung der Qualität des Trinkwassers nach der Trinkwasserverordnung auf (Nummer 1). Absatz 1 Nummer 2 und 3 dagegen konkretisieren das der zuständige Behörde nach § 12 Absatz 2 WHG zustehende Ermessen. Beide Regelungen zielen darauf ab, dass eine Entnahme zur öffentlichen Trinkwasserversorgung nur zulassungsfähig ist, wenn ein Versorgungsbedarf besteht. Insoweit hat die Behörde einen Beurteilungsspielraum. Wenn aber kein Versorgungsbedarf besteht, muss sie die Entnahme versagen. Diese auch bereits mit der vorherigen Regelung vorgenommene Verengung des Zulassungsermessens bei der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist auch im Verhältnis zu Entnahmen von Brauchwasser gerechtfertigt, weil solche Entnahmen häufig durch Wasserschutzgebiete besonders geschützt werden. Die bisherige Nummer 1 wird nicht weitergeführt, weil sie nicht an die Besonderheiten der Zulassung von Entnahmen für die Trinkwasserversorgung anknüpft. In der

mit Schutzaufgaben im Wassereinzugsgebiet und der Aufbereitung sicherstellt werden kann, dass keine Beeinträchtigung der Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 1 zu besorgen ist. ²Der Inhaber der Zulassung hat auf Anforderung die für die Untersuchung erforderlichen Daten vorzulegen und Nachweise zu erstellen. (4) ¹Entspricht eine bereits zugelassene Wasserentnahme den Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht und kann sie diesen Anforderungen nicht angepasst werden, darf das entnommene Wasser nicht zur öffentlichen Trinkwasserversorgung verwendet werden. ²Die zuständige Behörde hat sicherzustellen, dass die Trinkwasserversorgung aus dieser Wasserentnahme eingestellt wird.	(2) Entspricht eine bereits zugelassene Wasserentnahme den Anforderungen nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 nicht und kann sie diesen Anforderungen nicht angepaßt werden, darf das entnommene Wasser nicht zur öffentlichen Trinkwasserversorgung verwendet werden; die zuständige Behörde hat sicherzustellen, daß die Trinkwasserversorgung aus dieser Wasserentnahme eingestellt wird. (3) Bei der Benutzung von Grundwasser, das für die derzeit bestehende oder künftige öffentliche Wasserversorgung besonders geeignet ist, genießt die öffentliche Wasserversorgung Vorrang vor anderen Benutzungen, soweit nicht überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit oder im Einklang damit auch der Nutzen Einzelner etwas anderes erfordern.	Sache wird die Beachtung dieser Anforderungen durch § 12 Absatz 1 Nummer 1 WHG sichergestellt. Zu Absatz 2 Die bisherige Regelung zum Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung vor anderen Benutzungen in § 47 Absatz 3 LWG (alt) wird weitergeführt. Der Klimawandel wird die Nutzungskonflikte gerade im landwirtschaftlich genutzten Gebieten, in denen in trockenen Jahreszeiten ein erhöhter Entnahmebedarf für die Landwirtschaft abzusehen ist, weiter verschärfen. Zu Absatz 3 Die bisherige Regelung in § 47 Absatz 1 Satz 2 LWG (alt) zum Umgang mit Erkenntnissen über Belastungen im Rohwasser wird als eigenständiger Absatz weitergeführt. Sie knüpft an Erkenntnisse bei der Überwachung einer laufenden Entnahme an und regelt anders als Absatz 1 nicht die Zulassung einer Entnahme. Die zuständige Behörde muss handeln, wenn sie anhand der Ergebnisse der Rohwasserüberwachung davon ausgehen muss, dass im Trinkwasser die Anforderungen der Trinkwasserverordnung nicht eingehalten werden. In Betracht kommen entweder zusätzliche Anforderungen im Wassereinzugsgebiet, sei es, über die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets oder über zusätzliche Regelungen im Wasserschutzgebiet oder über Anordnungen jenseits einer Festsetzung. In Betracht kommt außerdem, dass die Aufbereitung des Rohwassers die Einhaltung der Trinkwasserversorgung auch in Anbetracht der- im Regelfall neu - festgestellten Problemen im Rohwassers garantiert. Der Inhaber des Rechts muss die für diese Untersuchung erforderlichen Daten und auch Nachweise zur Verfügung stellen. Die Untersuchung nach Absatz 3 dient der Prüfung, ob das Recht aufrechterhalten bleiben kann oder die Entnahme eingestellt werden muss.
--	---	--

		Zu Absatz 4 Die Regelung über die Einstellung der Trinkwasserversorgung, wenn die Anforderungen der Trinkwasserverordnung nicht eingehalten werden, ist tradiert und soll weitergeführt werden.
§ 38 Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung (zu § 50 des Wasserhaushaltsgesetzes) (1) ¹Die Gemeinden haben in ihrem Gebiet eine dem Gemeinwohl entsprechende öffentliche Wasserversorgung sicherzustellen. ²Die Gemeinden können ihre Aufgabe nach § 50 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes auf Dritte übertragen oder diese Dritten überlassen, wenn damit eine ordnungsgemäße Wasserversorgung im Gemeindegebiet gewährleistet ist. ³Die zur Wasserversorgung Verpflichteten oder die mit der Erfüllung dieser Pflicht beauftragten Unternehmen wirken auf einen haushälterischen Umgang mit dem Wasser hin. ⁴Unberührt bleiben die Regelungen zur Übertragung gemeindlicher Aufgaben nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der jeweils geltenden Fassung und wasserverbandrechtlicher Regelungen. (2) ¹Der öffentliche Wasserversorger hat Maßnahmen zur qualitativen und quantitativen Sicherung der Trinkwasserversorgung durchzuführen, also Maßnahmen zum Schutz der Gewässer, aus denen die Trinkwasserversorgung stattfindet oder die für die Trinkwassergewinnung vorgehalten werden sollen, um das zur Rohwassergewinnung genutzte Grundwasser oder Oberflächengewässer vorbeugend zu schützen, sowie Maßnahmen zur Einhaltung der Regeln oder des Standes der Technik der Trinkwasserversorgung. ²Außerdem hat er Maßnahmen zur Förderung des sorgsamten Gebrauchs von Trinkwasser zu ergreifen. (3) ¹Zur langfristigen Sicherstellung der öffentlichen	§ 47a Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung Die Gemeinden haben in ihrem Gebiet eine dem Gemeinwohl entsprechende öffentliche Wasserversorgung sicherzustellen. Die Gemeinden können diese Aufgabe auf Dritte übertragen oder diese Dritten überlassen, wenn eine ordnungsgemäße Wasserversorgung im Gemeindegebiet gewährleistet ist. Die zur Wasserversorgung Verpflichteten oder zur Erfüllung dieser Pflicht beauftragten Unternehmen wirken auf einen haushälterischen Umgang mit dem Wasser hin. Unberührt bleiben die Regelungen zur Übertragung gemeindlicher Aufgaben nach der Gemeindeordnung und wasserverbandrechtlicher Regelungen.	Zu Absatz 1 Die Regelung führt § 47a LWG (alt) weiter und ergänzt § 50 Absatz 1 WHG, der die öffentliche Wasserversorgung der Daseinsvorsorge zuweist und damit als Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft im Sinne des Art. 28 Absatz 2 Grundgesetz (GG) versteht, die traditionell eine gemeindliche Selbstverwaltungsangelegenheit ist und damit auch dem Zugriffsrecht der Gemeinde unterliegt. Satz 1 macht in Ergänzung dieser Regelung deutlich, dass die Gemeinden bei der Wasserversorgung eine Sicherstellungspflicht trifft. Mit Satz 2 wird zudem verdeutlicht, dass die Sicherstellung der Wasserversorgung nicht pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit ist, sondern die Aufgabe bzw. Teilaufgaben auch von Dritten wie z. B. privaten oder gemeindlichen Versorgungsunternehmen durchgeführt werden können. Die dem Artikel 28 Absatz 2 GG immanente Gewährsträgerschaft wird in Satz 2 weiter konkretisiert: Die Aufgabenwahrnehmung durch den Dritten muss ordnungsgemäß sein. Für den Bereich der Trinkwasserversorgung bedeutet dies die Einhaltung der Vorschriften über die menschliche Gesundheit (Trinkwasserverordnung) und der maßgeblichen Vorschriften dieses Gesetzes (§§ 37 ff.). Klargestellt wird ferner, dass den Gemeinden alle Organisationsformen kommunaler Aufgabenerfüllung zur Verfügung stehen, um die Wasserversorgung in einem Gemeindegebiet sicherzustellen. Auch die Wahrnehmung der Aufgabe durch Wasserverbände ist und bleibt möglich. Diese Regelungen sind auch nach der Regelung in § 50 Absatz 1 WHG möglich. Der Bundesgesetzgeber wollte durch die Qualifizierung der öffentlichen Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge die Aufgabenerfüllung durch private

Wasserversorgung entsprechend ihrer Pflichten nach Absatz 1 und 2 haben die Gemeinden für ihr Gemeindegebiet ein Konzept über den Stand und die zukünftige Entwicklung der Wasserversorgung (Wasserversorgungskonzept) aufzustellen, das die derzeitige Versorgungssituation und deren Entwicklung und damit verbundenen Entscheidungen mit Darstellung der Wassergewinnungsgebiete mit dem zugehörigen Wasserdargebot, der Wassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen, der Beschaffenheit des Trinkwassers, der Verteilungsanlagen sowie der Wasserversorgungsgebiete und deren Zuordnung zu den Wassergewinnungsanlagen beinhaltet, insbesondere im Hinblick auf den Klimawandel. ²Das Konzept ist der zuständigen Wasserbehörde erstmalig zum 1. Januar 2018 vorzulegen und alle sechs Jahre fortzuschreiben und erneut vorzulegen. ³Wird das Wasserversorgungskonzept nach sechs Monaten nicht beanstandet, kann die Gemeinde davon ausgehen, dass mit der Umsetzung der dargestellten Maßnahmen in dem dafür von der Gemeinde vorgesehenen zeitlichen Rahmen die Aufgaben nach Absatz 1 ordnungsgemäß erfüllt werden. ⁴Das für Umwelt zuständige Ministerium wird ermächtigt, eine Rechtsverordnung über Umfang und Inhalt des Wasserversorgungskonzeptes zu erlassen.		Aufgabenträger nicht ausschließen. Zu Absatz 2 In der Diskussion über die Frage, welche Maßnahmen zur Erfüllung der Pflicht zur öffentlichen Wasserversorgung erforderlich sind, soll die Regelung einen ersten Ansatz für die Definition einer nachhaltigen öffentlichen Wasserversorgung geben, die eine dauerhafte Versorgung in ausreichender Menge und Versorgungsqualität sicherstellt. Dazu gehören bei Grund- und Oberflächenwasserentnahmen Maßnahmen zum Schutz des Einzugsgebiets oder zukünftiger Einzugsgebiete, die über die allgemeinen Maßnahmen zum Schutz des Wasserhaushalts hinaus gewährleisten, dass die Qualität des Rohwassers erhalten oder sogar verbessert wird, damit möglichst wenig Aufbereitung erforderlich ist. Dazu gehören alle Maßnahmen, die nach den einschlägigen technischen Regelwerken des DVGW zur Einhaltung der Regeln und des Standes der Technik bei der Entnahme, der Aufbereitung und der Verteilung beitragen. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und das Bundesministerium für Gesundheit haben einen „Katalog vorsorgender Leistungen der Wasserversorger für den Gewässer- und Gesundheitsschutz“ erarbeitet und diesen im amtlichen Teil des Bundesanzeigers vom 28. August 2014 bekanntgemacht. Dazu gehören in Erfüllung der Pflicht nach § 50 Absatz 3 WHG auch alle Maßnahmen, die einen sparsamen Verbrauch des Wassers ermöglichen, um den Eingriff in den Wasserhaushalt möglichst gering zu halten und ihn so für zukünftige Generationen zu sichern (Satz 2). Zu Absatz 3 Die öffentliche Wasserversorgung nimmt unter den Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge eine besondere Stellung ein. Sauberes, hygienisch einwand-
--	--	--

		freies und an jedem Ort und zu jeder Zeit verfügbares Trinkwasser ist essentielle Voraussetzung für menschliche Gesundheit und für eine gesicherte Infrastruktur zur wirtschaftlichen Entwicklung. Die Kommune oder der von ihr Beauftragte tritt bei der leitungsgebundenen Wasserversorgung, bei der es keine Konkurrenz im Markt geben kann, ihren Bürgern als einziger Garant dieser Versorgung entgegen. Daher ist es zur Gewährleistung der Aufgabenwahrnehmung erforderlich, dass die im Rahmen der Erfüllung der Daseinsvorsorge verantwortlichen Kommunen – ohne dass hiermit in die Organisationshoheit eingegriffen wird und die bisherigen Übertragungen der Erledigung der Aufgabe an Dritte in Zweifel gezogen werden – ein Konzept (Wasserversorgungskonzept) aufstellt, das ihre Entscheidungen über die Erfüllung ihrer Aufgabe darlegt, und zwar die aktuellen und die zukünftigen. Die Gemeinde kann ihre Pflicht zur Daseinsvorsorge nur dann erfüllen, wenn sie sich der damit verbundenen Aufgaben und ihrer Entwicklung auch bewusst ist und diese bei anderen Entscheidungen wie bei der Bauleitplanung berücksichtigt. Nur so lässt sich auch in Zukunft eine Wasserversorgung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben sicherstellen. Ein solches Wasserversorgungskonzept basiert zum einen auf der aktuellen gemeindlichen wasserwirtschaftlichen Situation und zum anderen auf ihrer Entwicklung und stellt neben diesen die an diese anknüpfenden kommunalen Entscheidungen dar. Die gemeindliche Situation formt die Nachfrage, die wasserwirtschaftliche Situation die Möglichkeiten ihrer Befriedigung. Beide sind Änderungen unterworfen, Änderungen, die in Teilen die Kommune beeinflusst und entscheidet, z. B. über die Bauleitplanung, aber auch Änderungen, die die Kommune nicht oder nicht wesentlich beeinflussen kann. Die Gemeinde hat ihre Wasserversorgung auf der Grundlage des geltenden Rechts und der aktuellen und zukünftigen tatsächlichen Gegebenheiten zu organisieren und die erforderlichen
--	--	---

		Entscheidungen zu treffen. Diese Darstellung (aktuelle und zukünftige Gegebenheiten und Entscheidungen) betrifft die verschiedenen in Absatz 3 aufgezählten Bereiche wie Wassergewinnungsgebiete mit Wasserdargebot in qualitativer und quantitativer Hinsicht, Anlagenbestand (Entnahme, Aufbereitung und Verteilung), Beschaffenheit des Trinkwassers und Versorgungsgebiete mit Zuordnung zu den Wassergewinnungsanlagen. Die Gemeinden werden verpflichtet, den zuständigen Wasserbehörden gegenüber darzustellen, wie die bestehende und zukünftige Versorgung ihres Gebietes sowie die bestehende mengenmäßige und qualitative Versorgungssituation ist. Dabei sind Aspekte wie die demographische Entwicklung und der Klimawandel zu betrachten. Dabei knüpft das Wasserversorgungskonzept an Darstellungen an wie das Technische Sicherheitsmanagement oder den water safety plan der World Health Organisation. Das Wasserversorgungskonzept dient dazu, getroffene wasserwirtschaftliche Entscheidungen der Kommune über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung entsprechend den gesetzlichen Anforderungen zu verdeutlichen. Das macht diese Entscheidungen und ihre Grundlage transparent, erhöht ihre Relevanz bei kommunalen Planungen und bietet eine Grundlage für die Beschäftigung der Kommune und ihrer Bürgerinnen und Bürger mit der Qualität ihrer Wasserversorgung. Ein durch das Land unbeanstandetes Konzept wiederum gibt der Kommune die Rechtssicherheit, dass die getroffenen Entscheidungen zur Sicherstellung ihrer Pflichten in qualitativer und quantitativer Hinsicht wasserwirtschaftlich erforderlich sind. Die oberste Wasserbehörde kann zur Vereinheitlichung der Darstellung festlegen, welche Angaben in die Darstellung aufzunehmen und in welcher Form sie darzu-
--	--	--

		stellen sind.
§ 39 Kostenumlage (zu § 50 des Wasserhaushaltsgesetzes) Die Erhebung von Benutzungsgebühren durch die Gemeinden erfolgt auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), in der jeweils geltenden Fassung, mit der Maßgabe, dass zu den ansatzfähigen Kosten alle Aufwendungen gehören, die den Gemeinden durch die Wahrnehmung ihrer Pflichten nach § 50 des Wasserhaushaltsgesetzes und nach § 38 entstehen.		Bei einer wasserrechtlichen Regelung der Wasserversorgungspflicht ist eine Regelung der Kostenumlage erforderlich.
§ 40 Anlagen zur Wassergewinnung und zur Aufbereitung von Wasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung (zu § 50 des Wasserhaushaltsgesetzes) (1) ¹Anlagen zur Aufbereitung von Wasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung sind nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben, wenn die Beschaffenheit Rohwassers dies im Einzelfall und bezogen auf bestimmte Inhaltsstoffe und Eigenschaften nach § 5 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 der Trinkwasserverordnung erfordert. ²Dies ist der Fall wenn wegen Stoffen im Gewässer die Anforderungen zum Schutz der Trinkwasserversorgung nicht eingehalten sind und schädliche Gewässeränderungen im Sinne des § 3 Nummer 10 des Wasserhaushaltsgesetzes vorliegen können. (2) ¹Bei Errichtung und Betrieb ist auf einen effizienten Einsatz von Ressourcen und Energie zu achten, sofern dies mit den Anforderungen an die Aufbereitung und den übrigen Anforderungen an die Errichtung und Betrieb vereinbar ist. ²Der Betrieb und die Unterhaltung der Anlagen sind durch Personal mit	§ 48 Anlagen zur Wassergewinnung und zur Aufbereitung von Wasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung (zu § 50 WHG) (1) Anlagen zur Aufbereitung von Wasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung sind nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben, wenn die Beschaffenheit des zur Trinkwasserversorgung gewonnenen Wassers (Rohwasser) dies im Einzelfall und bezogen auf bestimmte Inhaltsstoffe und Eigenschaften nach § 5 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 der Trinkwasserverordnung erfordert. Hierbei sind die in die maßgeblichen Wasserkörper direkt, indirekt oder diffus eingetragenen Stoffe zu berücksichtigen, wenn diese zu schädlichen Gewässeränderungen im Sinne des § 3 Nummer 10 des Wasserhaushaltsgesetzes führen können. (2) Der Betrieb und die Unterhaltung der Anlagen sind durch Personal mit der erforderlichen Qualifikation sicherzustellen. (3) Entsprechen vorhandene Wassergewinnungsanlagen nicht den Anforderungen nach § 50 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes und Aufbereitungsanlagen nicht den Anforderungen nach Absatz 1, hat sie der Betreiber unver-	Die Regelung ist mit Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185), in Kraft getreten am 31. März 2010), der neuen Rechtslage angepasst worden und wird jetzt weitergeführt. Das WHG regelt keine Anforderungen an Wasseraufbereitungsanlagen. Es besteht aber ein Regelungsbedürfnis, da die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung und der Anforderungen der Trinkwasserverordnung nicht nur durch den bundesgesetzlich geregelten Schutz des Grundwassers im Wasserschutzgebiet (§§ 51, 52 WHG) und durch Anforderungen an die Wassergewinnungsanlage (§ 50 Absatz 4 WHG), sondern auch durch Anforderungen an die Wasseraufbereitung gewährleistet wird. Auch anlagenbezogene Regelungen sind verfassungsrechtlich zulässig, da das WHG keine Regelungen beinhaltet. Zu Absatz 1 Nach § 50 Absatz 3 WHG sind Wassergewinnungsanlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben. Für besondere Situationen regelt Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2, dass die Aufbereitung den Stand der Technik einzuhalten hat. Gerechtfertigt sind

der erforderlichen Qualifikation sicherzustellen. (3) Entsprechen vorhandene Wassergewinnungsanlagen nicht den Anforderungen des § 50 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes und Aufbereitungsanlagen nicht den Anforderungen des Absatzes 1, hat sie der Betreiber unverzüglich diesen Anforderungen anzupassen.	züglich diesen Anforderungen anzupassen.	die Anforderungen an die Wassergewinnung insbesondere, wenn trotz umfassender Maßnahmen zum Schutz der Rohwasserressourcen das Rohwasser mit Schadstoffen belastet sein kann, und diese Schadstoffe nicht mit Aufbereitungsanlagen nach den a. a. R. d. T. soweit entfernt werden können, dass die Anforderungen der Trinkwasserverordnung nach einem gesundheitlich unbedenklichen Trinkwasser eingehalten sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn weiterhin Stoffe im Gewässer in einer humantoxischen Konzentration vorhanden sind, da ohne eine Aufbereitungstechnik über die a. a. R. d. T. hinaus diese sich dann im Trinkwasser befinden würden. Zu Absatz 2 Satz 1 Die Regelung wird neu in das Gesetz eingefügt und verleiht der ökonomisch bereits selbstverständlichen Vorgabe eine größere Wirkung. Das Bundesrecht regelt keine energetischen Anforderungen. Satz 2 Diese Regelung wurde 1994 in das Gesetz eingefügt, um eine ordnungsgemäße Trinkwasserversorgung sicherzustellen, und ist weiterhin erforderlich. Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung bilden die Grundlage zur Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser, einem Lebensmittel von besonderer Bedeutung. Betreibern von Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung obliegt eine hohe Verantwortung für die Volksgesundheit. Die Anforderungen an die Qualifikation des Betriebspersonals müssen diesem Niveau gerecht werden, insbesondere unter Berücksichtigung des durch die Trinkwasserrichtlinie der EU und der Trinkwasserverordnung des Bundes vorgegebenen hohen Qualitätslevel, mit teilweise komplizierten Regelungen. Die entsprechenden fachlichen Anforderungen an das Personal finden sich unter anderem in der DIN
---	---	---

		2000 - Zentrale Trinkwasserversorgung. Zu Absatz 3 Die Regelung verengt das Ermessen bei der Gewässer-aufsicht und fordert eine unverzügliche Anpassung an die Anforderungen nach § 50 Absatz 4 WHG und Absatz 1. Diese ermessensleitende Regelung schützt die Volksgesundheit und ist damit gerechtfertigt.
§ 41 Anzeigepflicht ¹Die Planung zur Errichtung oder wesentlichen Änderung einer Aufbereitungsanlage oder ihres Betriebs für die öffentliche Trinkwasserversorgung hat der Betreiber unverzüglich nach Aufstellung des Planes der zuständigen Behörde anzuzeigen. ²Der Anzeige sind Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen beizufügen, welche die technischen Grundzüge der Anlage oder der Änderungen erkennen lassen. ³Die zuständige Behörde kann im Hinblick auf die Errichtung oder wesentliche Änderung Regelungen treffen, um schädliche Gewässeränderungen zu verhüten oder auszugleichen, oder um sicherzustellen, dass die Aufbereitungsanlagen entsprechend den Anforderungen des § 40 errichtet, geändert und betrieben werden.	§ 49 Anzeigepflicht Die Planung zur Errichtung oder wesentlichen Veränderung einer Aufbereitungsanlage für die öffentliche Trinkwasserversorgung ist vom Betreiber unverzüglich nach Aufstellung des Planes der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen beizufügen, welche die technischen Grundzüge der Anlage oder ihrer Änderung erkennen lassen. Die zuständige Behörde kann im Hinblick auf die Errichtung oder wesentliche Veränderung der Planung, Regelungen treffen, um nachteilige Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen oder um sicherzustellen, dass die Aufbereitungsanlagen nach § 48 errichtet und betrieben werden.	Die Anzeigepflicht des Betreibers für die Planung zur Errichtung oder wesentlichen Veränderung einer Aufbereitungsanlage für die öffentliche Trinkwasserversorgung (§ 49 LWG (alt)) wird weitergeführt. Das Ziel einer ordnungsgemäßen Wasserversorgung verlangt, dass die staatliche Verwaltung über die Anzeige die Möglichkeit zur Prüfung erhält und im Bedarfsfall korrigierend eingreifen kann. Die Formulierung wird in den Sätzen 1 und 2 klarstellend geändert. Aus Satz 3 des § 49 LWG (alt) war bisher zu erkennen, dass sich der Anwendungsbereich auch auf Änderungen des Betriebs erstreckte, während die die Sätze 1 und 2 insoweit unpräzise waren. Wesentliche Änderungen des Betriebs können die gleichen Auswirkungen haben wie solche der Anlage. Außerdem wird in Satz 2 die Terminologie an die des WHG 2009 angepasst.

§ 42 Verpflichtung zur Selbstüberwachung (1) ¹Unternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung sind verpflichtet, auf ihre Kosten die Beschaffenheit des Rohwassers durch eine geeignete Stelle untersuchen zu lassen. ²Die zuständige Behörde kann widerruflich zulassen, dass das Unternehmen die Untersuchungen ganz oder teilweise selbst durchführt. ³Die Untersuchungsergebnisse nach Satz 1 sind der zuständigen Behörde vorzulegen. ⁴Werden im Rahmen der Untersuchungen nach Satz 1 Feststellungen zu nachteiligen Auswirkungen der Wasserentnahme auf das Gewässer bekannt, sind diese der zuständigen Behörde mitzuteilen. (2) Das für Umwelt zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen über 1. Häufigkeit, Art, Ort und Umfang der Probeentnahmen in Abhängigkeit von der Entnahmemenge an der Entnahmestelle und 2. die Behandlung und Untersuchung der entnommenen Proben, insbesondere welche mikrobiologischen, physikalischen und chemischen Parameter des Rohwassers zu untersuchen und wie diese zu ermitteln sind.	§ 50 Verpflichtung zur Selbstüberwachung (1) Unternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung sind verpflichtet, auf ihre Kosten die Beschaffenheit des Rohwassers durch eine geeignete Stelle untersuchen zu lassen. Die zuständige Behörde kann widerruflich zulassen, daß das Unternehmen die Untersuchungen ganz oder teilweise selbst durchführt. Die Untersuchungsergebnisse nach Satz 1 sind der zuständigen Behörde vorzulegen. Werden im Rahmen der Untersuchungen nach Satz 1 Feststellungen zu nachteiligen Auswirkungen der Wasserentnahme auf das Gewässer bekannt, sind diese der zuständigen Behörde mitzuteilen. (2) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen über 1. Häufigkeit, Art, Ort und Umfang der Probeentnahmen in Abhängigkeit von der Entnahmemenge an der Entnahmestelle, 2. Behandlung und Untersuchung der entnommenen Proben, insbesondere welche mikrobiologischen, physikalischen und chemischen Parameter des Rohwassers zu untersuchen und wie diese zu ermitteln sind.	§ 50 LWG (alt) wird weitergeführt. Zu Absatz 1 Für die öffentliche Trinkwasserversorgung sind bestimmte Qualitätsanforderungen an das Rohwasser zu erfüllen. Daher muss die Rohwasserqualität überwacht werden. Das erfordert bereits die Europäische Trinkwasserrichtlinie. Die Unternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung werden zur Selbstüberwachung verpflichtet, die sie entweder durch beauftragte Institute oder durch eigene Untersuchungen durchführen können. Zu Absatz 2 Absatz 2 ermächtigt die oberste Wasserbehörde, in einer Rechtsverordnung Häufigkeit, Art, Ort und Umfang der Probeentnahmen sowie die Behandlung und Untersuchung der entnommenen Proben zu regeln. Zur einheitlichen Handhabung der Selbstüberwachung und als Grundlage einheitlicher Maßstäbe für die Bewertung der Ergebnisse ist es erforderlich, zentral einheitliche Regelungen über Häufigkeit, Art, Ort und Umfang der Überwachung vorzugeben. Nur so kann gewährleistet werden, dass Ergebnisse landesweit verglichen und aussagekräftige und harmonisierte Informationen erreicht werden können. Das Gleiche gilt für die Untersuchungsmethoden.
---	---	---

Abschnitt 2 Abwasserbeseitigung		
Unterabschnitt 1 Begriffsbestimmungen, Grundsätze		Der Unterschnitt 1 enthält mit den Regelungen der §§ 43 bis 45 die Begriffsbestimmung der Abwasserbehandlungsanlage, ergänzende Regelungen zum bundesrechtlich geregelten Grundsatz der ortsnahe Niederschlagswasserbeseitigung und gesonderte Vorgaben für die Erlaubniserteilung.

§ 43 Begriffsbestimmung Eine Abwasserbehandlungsanlage ist eine Einrichtung, die dazu dient, 1. die Schadwirkung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen oder 2. den im Zusammenhang mit der Abwasserbehandlung anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten.	§ 51 Begriffsbestimmungen, Geltungsbereich (zu § 18 a WHG) <i>(1) Abwasser im Sinne dieses Gesetzes sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.</i> (2) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten nicht 1. für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, das im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, bodenschutzrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird, 2. für unverschmutztes Abwasser, welches zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde. Unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, durch Satzung zu fordern, dass im Fall der Nummer 1 das häusliche Abwasser an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird; fordert die Gemeinde den Anschluss, finden die Vorschriften dieses Abschnittes Anwendung. (3) Abwasserbehandlungsanlage im Sinne dieses Abschnittes ist eine Einrichtung, die dazu dient, 1. die Schadwirkung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen oder 2. den im Zusammenhang mit der Abwasserbehandlung anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße	Die bisherige Definition des Begriffs „Abwasserbehandlungsanlage“ (§ 51 Absatz 3 LWG (alt)) wird weitergeführt, da das WHG eine solche Definition nicht enthält. Die Regelung über die Zuordnung zur „öffentliche Abwasserbehandlungsanlage“ ist allerdings entbehrlich, da sich der Zweck einer Abwasserbehandlungsanlage, öffentlich oder privat, aus den Regelungen zum Zweck in der Genehmigung und in der dazugehörigen Einleitungserlaubnis ergeben muss. Die Regelungen zur Definition des Abwassers werden in Anbetracht der Regelungen in § 54 Absatz 1 WHG ebenfalls nicht weitergeführt.
--	---	--

	Beseitigung aufzubereiten. <i>Sie ist öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, wenn sie dem allgemeinen Gebrauch dient.</i>	
§ 44 Beseitigung von Niederschlagswasser (zu § 55 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes) (1) Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist nach Maßgabe des § 55 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beseitigen. (2) ¹Die Gemeinde kann durch Satzung festsetzen, dass und in welcher Weise das Niederschlagswasser zu versickern, zu verrieseln oder in ein Gewässer einzuleiten ist. ²Die Festsetzungen nach Satz 1 können auch in den Bebauungsplan aufgenommen werden; in diesem Fall sind die §§ 1 bis 13 und 214 bis 216 des Baugesetzbuches anzuwenden. ³Auf die Satzungen nach § 12 des Baugesetzbuches (Vorhaben- und Erschließungsplan), § 34 des Baugesetzbuches (Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzungen) und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (Außenbereichssatzung) ist Satz 2 entsprechend anzuwenden. (3) ¹Das für Umwelt zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Anforderungen an Einleitungen nach Absatz 1 zu stellen. ²Sie kann insbesondere Regelungen treffen über 1. die Erlaubnisfreiheit und die Begründung einer Anzeigepflicht, 2. die Errichtung und den Betrieb der zur schadlosen Versickerung notwendigen Anlagen und 3. die Unterhaltung und die Überwachung der Abwasseranlagen. (4) Die zuständige Behörde kann zur Wahrung einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Niederschlagswasser durch Allgemeinverfügung festlegen,	§ 51a Beseitigung von Niederschlagswasser (1) Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Die dafür erforderlichen Anlagen sind nach Maßgabe des § 57 zu errichten und zu betreiben. (2) Die Gemeinde kann durch Satzung festsetzen, dass und in welcher Weise das Niederschlagswasser zu versickern, zu verrieseln oder in ein Gewässer einzuleiten ist. Die Festsetzungen nach Satz 1 können auch in den Bebauungsplan aufgenommen werden; in diesem Fall sind die §§ 1 bis 13 und 214 bis 216 des Baugesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Auf die Satzungen nach § 12 Baugesetzbuch (Vorhaben- und Erschließungsplan), § 34 Baugesetzbuch (Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzungen) und § 35 Absatz 6 Baugesetzbuch (Außenbereichssatzung) ist Satz 2 entsprechend anzuwenden. (3) <i>Niederschlagswasser, das aufgrund einer nach bisherigem Recht genehmigten Kanalisationsnetzplanung gemischt mit Schmutzwasser einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird oder werden soll, ist von der Verpflichtung nach Absatz 1 ausgenommen, wenn der technische oder wirtschaftliche Aufwand unverhältnismäßig ist.</i> (4) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Anforderungen an Einleitungen nach Absatz 1 zu stellen. Sie kann insbesondere Regelungen treffen über 1. die Erlaubnisfreiheit und die Begründung einer Anzei-	Zu Absatz 1 Im Zusammenhang mit der Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 sind mit § 55 WHG Grundsätze der Abwasserbeseitigung geregelt worden. Hierzu gehört nach § 55 Absatz 2 WHG auch die ortsnahe Beseitigung des Niederschlagswassers. Die Vorschrift ist als Sollvorschrift ausgestaltet und eröffnet damit Spielräume in Bezug auf das „Ob“ und das „Wie“ der ortsnahen Niederschlagswasserbeseitigung. Der Hinweis auf die Trennkanalisation ist in § 55 Absatz 2 WHG ebenfalls nur als „Soll-Grundsatz“ zu verstehen. Die bundesrechtliche Regelung eröffnet den Ländern weite Spielräume in der Ausgestaltung der Materie. Die Regelung im bisherigen § 51a LWG (alt) ist bereits 2005 in das Landeswassergesetz aufgenommen worden, die Vorgängerregelung 1995. Im Hinblick auf die getroffenen und weiterhin zu schützenden Planungen der Gemeinde zur Niederschlagswasserbeseitigung muss die gesetzliche zeitliche Schnittstelle (1. Januar 1996) für die Neuausrichtung der wasserwirtschaftlichen Zielsetzung beibehalten werden. Im Übrigen ist lediglich ein Verweis auf die bundesrechtliche Regelung geboten. Die Anforderungen an Anlagen (§ 51a Absatz 1 Satz 2 LWG (alt)) sind über § 56 Absatz 1 Satz 1 und den dortigen Verweis auf § 60 Absatz 1 und 2 WHG geregelt. Zu Absatz 2 Die bisherigen Festsetzungsmöglichkeiten der Gemeinde werden als bewährte Instrumente beibehalten. Zu Absatz 3 Von der Verordnungsermächtigung (§ 51a Absatz 4 LWG (alt)) wurde bislang zwar kein Gebrauch gemacht. Sie ist jedoch beizubehalten, da Detailregelungen im

dass in bebauten oder zu bebauenden Gebieten eine Versickerung verboten ist.	gepflicht, 2. die Errichtung und den Betrieb der zur schadlosen Versickerung notwendigen Anlagen und 3. die Unterhaltung und die Überwachung der Abwasseranlagen. (5) Die zuständige Behörde kann zur Wahrung einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Niederschlagswasser durch Allgemeinverfügung festlegen, dass in bebauten oder zu bebauenden Gebieten eine Versickerung verboten ist.	Hinblick auf zunehmend veränderte Abflusssituationen notwendig werden könnten. Zu Absatz 4 § 51a Absatz 5 LWG (alt) ist als Absatz 4 beizubehalten, denn zu den Gemeinwohlgründen gehören weiterhin zu geringe vorhandene oder zunehmend zu erwartende Flurabstände oder insbesondere für Versickerungen ungünstige Bodenbeschaffenheiten. Nicht weitergeführt wird § 51a Absatz 3 LWG (alt). Die Ausnahme für Mischkanalisationen ist seinerzeit mit der Änderung des LWG vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. 463) mit der Einführung des wasserwirtschaftlichen Grundsatzes der ortsnahen Niederschlagswasserbeseitigung aufgenommen worden. Ziel dieser Regelung war es, den Gemeinden unter dem Aspekt des Kanalisationsnetzbetriebes und der Gebührensicherheit einen gewissen Bestandsschutz zu geben. Diese Regelung ist nach ca. 20 Jahren Vollzug in dieser stringenten Ausnahmeform nicht mehr geboten, und sie widerspricht auch der bundesrechtlichen Neuregelung des § 55 Absatz 2 WHG zur ortsnahen Niederschlagswasserbeseitigung als Grundsatz der Abwasserbeseitigung. Danach hat eine abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde diesen Grundsatz nicht nur bei der Erschließung von Grundstücken im Bestand, sondern auch bei neuen Baugebieten zu prüfen und nachvollziehbar gegenüber den zuständigen Wasserbehörden darzulegen.
§ 45 Erlaubniserteilung für das Einleiten von Abwasser (zu § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes) (1) Eine Erlaubnis für die Einleitung des Abwassers darf nur der Person erteilt werden, die insoweit abwasserbeseitigungspflichtig ist. (2) ¹Die Einleitung von Abwasser in Gewässer im	§ 52 Anforderungen an Abwassereinleitungen (zu §§ 7a, 18a, 25a bis 25d, 33a und 36 WHG) <i>(1) Abwassereinleitungen in ein Gewässer dürfen nur erlaubt werden, wenn und soweit sie den</i> 1. aus § 7a Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes ergebenden Anforderungen, 2. auf der Grundlage des § 2a in einer Verordnung fest-	Zu Absatz 1 Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser sind in § 57 WHG weitestgehend abschließend geregelt worden. Die Absätze 1 und 2 der bisherigen Regelung § 52 LWG (alt) sind damit weitestgehend obsolet geworden. Lediglich die Regelung, dass die Erlaubnis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht dienen muss (§ 52 Absatz 1 Nummer 5 LWG (alt)), wird in modifizierter

Einzugsgebiets einer Flusskläranlage kann Übergangsweise bis längstens zum 31. Dezember 2021 erlaubt werden, wenn durch die wasserrechtliche Genehmigung der Flusskläranlage sichergestellt ist, dass die Anforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes am Ablauf der Flusskläranlage eingehalten werden.² Der Abwasserbeseitigungspflichtige weist die erforderlichen Maßnahmen und die zeitlichen Abfolgen in seinem Abwasserbeseitigungskonzept nach Maßgabe des § 53 Absatz 3 aus.³ Enthält das Abwasser einer dieser Einleitungen gefährliche, prioritäre oder prioritär gefährliche Stoffe, sind die Anforderungen nach § 57 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bei der Einleitung in das Gewässer des Einzugsgebietes einzuhalten.	gelegten Umweltqualitätsnormen für den Zustand der Gewässer, 3. in einem Maßnahmenprogramm nach §§ 2d und 2e festgelegten Vorgaben 4. entsprechen und 5. Abwasseranlagen und Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die die Einhaltung der Anforderungen für dieses Abwasser nach den Nummern 2 und 3 sicherstellen und 6. der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht dienen. <i>§ 6 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 2 dieses Gesetzes bleiben unberührt.</i> (2) Entsprechen bereits zugelassene Abwassereinleitungen nicht den Anforderungen nach Absatz 1, hat die zuständige Behörde durch nachträgliche Anforderungen und Maßnahmen nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes, durch Rücknahme oder Widerruf des Rechts oder der Befugnis (§§ 12 und 15 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, § 25 dieses Gesetzes) sicherzustellen, dass die Abwassereinleitungen innerhalb einer angemessenen Frist diesen Anforderungen entsprechen, sofern sie nicht ganz einzustellen sind. Vorhandene Einleitungen aus Anlagen nach Spalte 1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) geänderten Fassung müssen bis zum 30. Oktober 2007 den Anforderungen nach § 7a Absatz 1 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen, soweit diese nach dem In-Kraft-Treten des vorgenannten Gesetzes festgelegt worden sind. Die in diesem Gesetz, in einer auf Grund des § 2a erlassenen Verordnung, in Maßnahmenprogrammen nach §§ 2d und 2e oder in zwischenstaatlichen Vereinbarungen festgelegten Fristen sind einzuhalten.	Form weitergeführt. Es wird klargestellt, dass nur der für die Einleitung des Abwassers Pflichtige auch Rechteinhaber der Erlaubnis sein darf wird. Dies hat die zuständige Wasserbehörde bei der Antragstellung für eine Einleitungserlaubnis zu prüfen. Zu Absatz 2 Die Regelung zu Flusskläranlagen muss im Hinblick auf die Erlaubnisvorgaben, die mit der Neuregelung des § 57 Absatz 1 im Jahre 2009 in das Wasserhaushaltsgesetz aufgenommen worden sind, angepasst werden. Die Übergangsregelung des § 52 Absatz 3 LWG (alt) ist bislang zeitlich nicht begrenzt. Dies ist mit Blick auf die Erreichung der gesetzlich vorgegebenen Bewirtschaftungsziele nachzuholen. Nach den derzeitigen Planungsständen könnte die Umstellung des Systems bis 2018 erfolgen. Unter Berücksichtigung nicht vorhersehbarer Verzögerungen und im Hinblick auf die zweite Bewirtschaftungsplanung, die den Planungszeitraum bis Ende 2021 abdeckt, ist es geboten, eine entsprechende zeitliche Begrenzung vorzusehen. Die Abwassereinleitungen im Einzugsbereich der Flusskläranlage müssen spätestens bis zum Ende dieses Planungszeitraumes den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Die Sätze 2 und 3 enthalten entsprechende Sicherstellungspflichten für die zuständige Behörden und den Abwasserbeseitigungspflichtigen. Satz 3 stellt wie bisher sicher, dass die Einleitung von gefährlichen, prioritären oder prioritär gefährlichen Stoffe, die in der Flusskläranlage nicht gezielt nach dem Stand der Technik behandelt werden, nur erlaubt werden darf, wenn insoweit die Voraussetzungen des § 57 Absatz 1 WHG am Ort der Einleitung in das jeweilige Gewässer des Flusskläranlagensystems eingehalten werden. Das bedeutet, dass vor der Einleitung eine entsprechende Abwasserbehandlung für diese Stoffe erfolgen muss oder die Einleitung dieser Stoffe auf andere Weise vermieden werden muss. Die bisherige Regelung zur Vorlage eines Abwasserkatasters und eines Nachweises über die Einhaltung des
--	---	---

	(3) Sofern das Abwasser keine gefährlichen, prioritären oder prioritär gefährlichen Stoffe beinhaltet, können Einleitungen im Einzugsgebiet von Flusskläranlagen Übergangsweise abweichend vom Stand der Technik erlaubt werden. Bei der Befristung der Erlaubnis sind die in Absatz 1 oder in einer auf der Grundlage des § 2a in einer Verordnung festgelegten Fristen zu beachten. (4) Werden in der Verordnung nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes für einen Herkunftsbereich allgemeine Anforderungen, Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung und Anforderungen an den Ort des Anfalls gestellt, kann die zuständige Behörde die Vorlage eines Abwasserkatasters und eines Nachweises über die Einhaltung des maßgeblichen Standes der Technik verlangen, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen bestehen. Satz 1 gilt entsprechend für den Fall, dass nachträgliche Anforderungen an eine vorhandene Einleitung zu stellen sind.	maßgeblichen Stands der Technik (§ 52 Absatz 4 (alt)) ist entbehrlich geworden, da im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen in der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1011) entsprechende Vorgaben enthalten sind. Zudem kann die Wasserbehörde ohnehin ein Abwasserkataster nach § 101 WHG verlangen.
Unterabschnitt 2 Gemeindliche und wasserverbandliche Abwasserbeseitigungspflicht, Übergang von Pflichten		
§ 46 Pflicht und Umfang der gemeindlichen Abwasserbeseitigung (zu § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes) (1) ¹Die Gemeinden haben das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser gemäß § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beseitigen. ²Die Verpflichtung der Gemeinden zur Abwasserbeseitigung umfasst insbesondere 1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-	§ 53 Pflicht zur Abwasserbeseitigung (zu § 18 a WHG) (1) Die Gemeinden haben das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser gemäß § 18a des Wasserhaushaltsgesetzes zu beseitigen. Die Verpflichtung der Gemeinden zur Abwasserbeseitigung umfasst insbesondere 1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist, 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf Grundstü-	§ 46 führt weitgehend die bisherige Regelungen zu den Abwasserbeseitigungspflichten und -pflichtigen fort (§ 53 Absatz 1 und 1e LWG (alt)) fort. Zu Absatz 1 Absatz 1 Satz 1 enthält den Grundsatz der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht sowie den Umfang dieser Pflicht. Gegenüber der bestehenden Regelung wird in Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 klargestellt, dass sich die gemeindliche Pflicht zur Übernahme des Abwassers grundsätzlich auf das Einzelgrundstück bezieht. Diese Klarstellung korrespondiert mit § 48, der die Überlassungspflicht für das

und Ergänzungssatzung begründet worden ist, 2. das Sammeln und das Fortleiten von Abwasser, das auf einem Grundstück des Gemeindegebietes anfällt, sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 57 Absatz 1 Satz 4 und 5, 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbehandlung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung, 4. die Errichtung und den Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 56, 5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung und 6. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47. ³Soweit eine Gemeinde es im Falle der Nummer 2 zulässt, dass das Abwasser mehrerer benachbarter Grundstücke nicht an eine gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen wird, stellt sie sicher, dass die von den jeweils Nutzungsberechtigten der Grundstücke gemeinschaftlich genutzten privaten Abwasseranlagen nach den maßgeblichen Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. (2) ¹Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht durch Satzung 1. Fristen für die Prüfung von Haus- und Grundstücksanschlüssen festlegen, wenn die Verordnung nach § 59 Absatz 4 keine Fristen für die erstmalige Prüfung vorsieht oder wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen zu planen oder durchzuführen sind oder wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres	cken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Absatz 1 Sätze 4 und 5, 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbehandlung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung, 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des § 18b des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 57 dieses Gesetzes, 5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung, 6. <i>die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des Absatzes 4,</i> 7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe der Absätze 1a und 1b. ³<i>Die Gemeinden können sich zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht nach Satz 2 Dritter bedienen.</i>	auf einem Grundstück anfallenden Abwasser regelt. Die bisherige Regelung der Pflicht zur Überwachung der Abwasseranlagen in Außenbereich (§ 53 Absatz 1 Nummer 6 LWG (alt)) ist verzichtbar, da diese Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen Gegenstand der Gewässeraufsicht ist und damit der zuständigen Wasserbehörde obliegt. Auch die Regelung, dass sich die Gemeinden zur Erfüllung ihrer Pflicht Dritter bedienen können (§ 53 Absatz 1 Satz 3 LWG (alt)), wird nicht weitergeführt, da der Regelungsinhalt bereits in § 56 WHG enthalten ist. Als Folge der Ergänzung in Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird mit Satz 3 festgelegt, dass die Gemeinden für die gemeinschaftlich genutzten privaten Abwasseranlagen sicherzustellen haben, dass diese Anlagen nach Maßgabe des § 60 Absatz 1 WHG betrieben werden. Eine solche Sicherstellungspflicht ist geboten, da die Wasserbehörden in Bezug auf die Art der jeweiligen Grundstückerschließung (vgl. § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1) keine Entscheidungs- bzw. Beanstandungsmöglichkeit haben. Die Gemeinde entscheidet letztlich eigenverantwortlich darüber, ob und in welchem Umfang die Abwasserbeseitigung mehrerer Grundstücke über gemeinschaftliche Abwasseranlagen erfolgt. In vielen Fällen entstehen auf diese Weise kleinere, teilweise aber auch größere private Kanalisationsnetze, die von der Anzeigepflicht des § 58 Absatz 1 LWG nicht erfasst und damit den Wasserbehörden nicht bekannt sind. Die Eigentümer der gemeinschaftlich genutzten Abwasseranlagen bilden zivilrechtlich eine Bruchteilsgemeinschaft. Die Erfahrung zeigt, dass in derartigen Fällen die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen gegenüber der Bruchteilsgemeinschaft durch die Wasserbehörde nicht möglich ist. Wie dem weiten Umfang der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht nach § 46 zu entnehmen ist, obliegt der Gemeinde eine Gesamtverantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb aller Entwässerungsanlagen im Gemeindegebiet. Als Bestandteil dieser umfassenden Pflicht ist der Sicherstellungsauftrag
---	---	---

Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 59 Absatz 3 überprüft,

2. festlegen, dass ihr eine Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung vorzulegen ist und
3. die Errichtung und den Betrieb von Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächten mit Zugang für Personal auf privaten Grundstücken vorschreiben.

²Eine auf der Grundlage der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassenen Satzung zur Regelung von Fristen kann die Gemeinde fortbestehen lassen. ³Die Gemeinde ist verpflichtet, die Grundstückseigentümer über ihre Pflichten nach den §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes zu unterrichten und zu beraten.

§ 47

Abwasserbeseitigungskonzept

(1) ¹Mit dem Abwasserbeseitigungskonzept nach § 46 Absatz 1 Nummer 6 legen die Gemeinden der zuständigen Behörde eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung) sowie über die Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Pflichten nach § 46 Absatz 1, insbesondere die zeitliche Abfolge und die geschätzten Kosten der nach § 46 Absatz 1 Nummer 4 erforderlichen Maßnahmen vor. ²Das Abwasserbeseitigungskonzept ist jeweils im Abstand von sechs Jahren erneut vorzulegen. ³Es wird von der Gemeinde erarbeitet, im Gebiet von Abwasserverbänden im Benehmen mit dem Abwasserverband. ⁴Die vom Abwasserverband gemäß § 53 Absatz 1 und 4 übernommenen Maßnahmen sind nachrichtlich auszuweisen. ⁵Das für Umwelt zuständige Ministerium be-

(1a) Mit dem Abwasserbeseitigungskonzept nach Absatz 1 Nr. 7 legen die Gemeinden der zuständigen Behörde eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung sowie über die zeitliche Abfolge und die geschätzten Kosten der nach Absatz 1 Nr. 4 erforderlichen Maßnahmen vor. Das Abwasserbeseitigungskonzept ist jeweils im Abstand von sechs Jahren erneut vorzulegen. Es wird von der Gemeinde erarbeitet, im Gebiet von Abwasserverbänden im Benehmen mit dem Abwasserverband. Die vom Abwasserverband gemäß § 54 Absatz 1 und 5 übernommenen Maßnahmen sind nachrichtlich auszuweisen. Die oberste Wasserbehörde bestimmt durch Verwaltungsvorschrift, welche Angaben in das Abwasserbeseitigungskonzept zwingend aufzunehmen sind und in welcher Form sie dargestellt werden. Die zuständige Behörde kann zur Erreichung der sich aus § 2 ergebenden Ziele sowie aus

der Gemeinde zu sehen. Die Sicherstellungspflicht der Gemeinde ist nicht weiter konkretisiert, sondern überlässt die Ausgestaltung wiederum dem gemeindlichen Selbstverwaltungsrecht. Sollte sich die Gemeinde entscheiden, die gemeinschaftlich genutzten privaten Abwasseranlagen selbst zu überwachen und im Schadensfall selbst zu sanieren, regelt § 55 Satz 2 Nummer 4, dass die hierfür entstandenen Kosten umlagefähig sind.

Absatz 2 entspricht unverändert der Regelung des § 53 Absatz 1e LWG (alt). Diese Regelung ist mit der letzten Änderung des LWG vom 3.5.2013 (GV. NRW S. 133) im Zusammenhang mit den Regelungen zur Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen ins Gesetz aufgenommen worden.

§ 47 enthält Regelungen zum Abwasserbeseitigungskonzept. Die Regelung in § 53 Absatz 1a LWG (alt) zum Abwasserbeseitigungskonzept hat sich in der Praxis bewährt. Das Konzept gibt zum einen den Gemeinden mittelfristig die gebotenen Planungs- und Investitionssicherheit für den Bereich Abwasserbeseitigung. Für die Wasserbehörden sind zum anderen die Aussagen im Konzeptes wichtige Grundlagen für die Erteilung von Wasserrechten und für den Prozess der Bewirtschaftungsplanung. Deshalb wird die Regelung dem Grunde nach fortgeführt; sie bedarf allerdings einiger Klarstellungen und einiger Ergänzungen.

In Absatz 1 wird durch die Änderung klargestellt, dass sich das Abwasserbeseitigungskonzept insgesamt auf die Maßnahmen zur Erfüllung der gemeindlichen Pflichten bei der Abwasserbeseitigung bezieht. Die Darstellung der baulichen Maßnahmen ist historisch ein Schwerpunkt und wird auch ein Schwerpunkt bleiben. Daneben hat sich das Abwasserbeseitigungskonzept auch mit

stimmt durch Verwaltungsvorschrift, welche Angaben in das Abwasserbeseitigungskonzept zwingend aufzunehmen sind und in welcher Form sie dargestellt werden.

(2) ¹Die zuständige Behörde kann zur Erreichung der im Bewirtschaftungsplan aufgestellten Ziele sowie zur Sicherstellung der Erfüllung der gemeindlichen Pflichten nach § 46 Absatz 1, insbesondere der sich aus § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 56 ergebenden Pflichten das Abwasserbeseitigungskonzept beanstanden und Maßnahmen und Fristen festlegen, wenn die Gemeinde ohne zwingenden Grund die Durchführung erforderlicher Maßnahmen nicht oder verzögert vorsieht. ²Wird das Abwasserbeseitigungskonzept nach sechs Monaten nicht beanstandet, kann die Gemeinde davon ausgehen, dass mit der Umsetzung der dargestellten Maßnahmen in dem dafür von der Gemeinde vorgesehenen zeitlichen Rahmen die Aufgaben nach § 46 ordnungsgemäß erfüllt werden. ³Wenn die Gemeinde die festgelegten Maßnahmen nicht oder nicht in der festgelegten Frist durchführt, hat sie dies der zuständigen Behörde mit Begründung anzuzeigen. ⁴Die zuständige Behörde kann dann nach Satz 1 vorgehen.

(3) ¹Das Abwasserbeseitigungskonzept hat auch Aussagen darüber zu enthalten, wie in den Entwässerungsgebieten das Niederschlagswasser unter Beachtung des § 55 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 44 und der städtebaulichen Entwicklung beseitigt werden kann und welche Maßnahmen nach § 46 Absatz 1 Nummer 4 für die Niederschlagswasserbeseitigung noch erforderlich sind. ²Dabei sind die Auswirkungen auf die bestehende Entwässerungssituation und auf das Grundwasser und auf die oberirdischen Gewässer unter Berücksichtigung von Maßnahmen, die zum Ausgleich der Wasserführung nach § 66 geboten sind, sowie der Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung darzustellen.

einem Maßnahmenprogramm nach §§ 2d und 2e ergebenden Anforderungen Fristen setzen, wenn die Gemeinde ohne zwingenden Grund die Durchführung von Maßnahmen verzögert, die im Abwasserbeseitigungskonzept vorgesehen sind. Das Abwasserbeseitigungskonzept ist grundsätzlich innerhalb einer Frist von drei Monaten zu prüfen; wird es nach sechs Monaten nicht beanstandet, kann die Gemeinde davon ausgehen, dass mit der Umsetzung der dargestellten Maßnahmen in dem dafür von der Gemeinde vorgesehenen zeitlichen Rahmen die Aufgaben nach § 53 LWG ordnungsgemäß erfüllt werden.

(1b) Das Abwasserbeseitigungskonzept soll auch Aussagen darüber enthalten, wie zukünftig in den Entwässerungsgebieten das Niederschlagswasser unter Beachtung des § 51a und der städtebaulichen Entwicklung beseitigt werden kann. Dabei sind die Auswirkungen auf die bestehende Entwässerungssituation sowie die Auswirkungen auf das Grundwasser und die oberirdischen Gewässer darzustellen.

nichtbaulichen Maßnahmen beschäftigt wie der Organisation der Abwasserbeseitigungspflicht im Außenbereich.

Außerdem wird wegen der neu im WHG aufgenommenen Abwasserbegriffsbestimmung (§ 54 Absatz 1 WHG) klargestellt, dass das Abwasserbeseitigungskonzept sich inhaltlich zu beiden Abwasserarten (Schmutz- und Niederschlagswasser) verhalten muss. Das Konzept enthält eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere hat es die Maßnahmen aufzuführen, die unter dem Gesichtspunkt der Bewirtschaftungsplanung und der damit verbundenen Aufstellung bzw. der Fortführung von Maßnahmenprogrammen von Bedeutung sind. Mit den Festlegungen werden für die Gemeinden und für die Wasserwirtschaft die erforderlichen Verbindlichkeiten für zukünftige Maßnahmen der Abwasserbeseitigung und deren Finanzierung herbeigeführt. Die Bedeutung des Instruments ist durch das Urteil des OVG Münster vom 12. März 2013 - 20 A 1564/10 - herausgestellt worden.

Absatz 2 enthält die Voraussetzungen für eine Beanstandung des Konzeptes durch die zuständige Wasserbehörde. Mit Blick auf die Erreichung der Bewirtschaftungsziele ist das Beanstandungsrecht auf die Festlegung konkreter Maßnahmen erweitert worden. Außerdem wird an die Klarstellung des Verhältnisses zu § 46 Absatz 1 (Erfüllung der gemeindlichen Pflichten bei der Abwasserbeseitigung) in Absatz 1 angeknüpft. Die Frist zur Prüfung wird von drei auf sechs Monate erhöht, um den zuständigen Behörden mehr Zeit für den Abgleich mit den Aussagen in der Bewirtschaftungsplanung zu geben.

In den Sätzen 3 und 4 wird dann der Fall geregelt, dass die Gemeinde Maßnahmen ihres Abwasserbeseitigungskonzeptes verschiebt oder gänzlich von ihnen absieht. Diesen Fall hat sie der zuständige Behörde anzuzeigen, die dann wiederum die Beanstandungs- und Anordnungsmöglichkeiten nach Satz 1 hat.

Mit Absatz 3 wird § 53 Absatz 1b LWG (alt) dem Grunde nach fortgeführt. Da das Abwasserbeseitigungskon-

§ 48 Abwasserüberlassungspflicht ¹Abwasser ist von dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Abwasser anfällt, der Gemeinde oder, im Falle eines Übergangs der Aufgabe nach § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 auf eine juristische Person des öffentlichen Rechts nach § 52 Absatz 1, dieser zu überlassen, soweit nicht nach den §§ 49 bis 53 der Nutzungsberechtigte selbst oder andere zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind. ²Ist die Abwasserbeseitigungspflicht auf den Nutzungsberechtigten eines Grundstückes übertragen worden, so geht diese Verpflichtung auf den Rechtsnachfolger des Nutzungsberechtigten über. § 49 Ausnahmen von der Abwasserbeseitigungspflicht, Übergang auf Dritte (1) ¹Die Gemeinde ist nicht zur Abwasserbeseitigung	(1c) Abwasser ist von dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Abwasser anfällt, der Gemeinde oder, im Falle eines Übergangs der Aufgabe des Absatz 1 Nr. 2 auf eine Anstalt des öffentlichen Rechts oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, diesen zu überlassen, soweit nicht nach den folgenden Vorschriften der Nutzungsberechtigte selbst oder andere zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind. Ist die Abwasserbeseitigungspflicht auf den Nutzungsberechtigten eines Grundstückes übertragen worden, so geht diese Verpflichtung auf den Rechtsnachfolger des Nutzungsberechtigten über. <i>(1d) Ist die Einrichtung einer Kanalisation nicht gerechtfertigt, weil sie entweder keinen Nutzen für die Umwelt mit sich bringen würde oder mit übermäßigen Kosten verbunden wäre, so sind andere geeignete kostengünstigere gemeinsame Abwassersysteme zulässig, die das gleiche Umweltschutzniveau gewährleisten.</i> (1e) Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht durch Satzung	zept ohnehin Aussagen zur Art der Niederschlagswasserbeseitigung und zu den noch notwendigen Maßnahmen enthalten muss, entfällt die Soll-Vorgabe. Eine zukunftsorientierte Niederschlagswasserbeseitigung gebietet es zudem, dass in den Konzepten auch Aussagen zu den Klimafolgen und die zum Ausgleich der Wasserführung erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. In § 48 wird die Regelung zur Abwasserüberlassungspflicht des § 53 Absatz 1c LWG (alt) übernommen. Die Überlassungspflicht ist durch die Änderung des Landeswassergesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. 463) in das LWG aufgenommen worden. Sie ist dem Grunde nach fortzuführen, da sonst nach dem Urteil des OVG Münster vom 28. Januar 2003 (Az.: 15 A 4751/01, NWVBl. 2003, S. 380ff.) Regelungslücken vorhanden wären und die Gemeinde den satzungsrechtlich geregelten Anschluss- und Benutzungszwang für die Beseitigung von Niederschlagswasser nicht durchsetzen könnte. Mit dem neu eingefügten Verweis auf die Regelung des § 52 Absatz 1 wird klargestellt, dass auch im Falle der Übertragung der Aufgabe des § 46 Absatz 1 Nummer 2 auf ein gemeinsames Kommunalunternehmen die Überlassungspflicht hierfür gilt. Zu § 49 Zu Absatz 1 In Absatz 1 ist die bisherige Regelung des § 51 Absatz 2 LWG (alt) zu den Ausnahmen von der Abwasserbeseitigungspflicht übernommen worden. Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 betrifft das in landwirtschaftlichen Betrieben
---	---	--

verpflichtet 1. für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, das im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, bodenschutzrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird, und 2. für unverschmutztes Abwasser, das zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde. ²Unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, durch Satzung zu fordern, dass im Fall der Nummer 1 das häusliche Abwasser an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird; fordert die Gemeinde den Anschluss, finden die Vorschriften dieses Unterabschnittes Anwendung. (2) Werden einem Einleiter von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen Maßnahmen der Abwasserbeseitigung auferlegt, ist er insoweit abwasserbeseitigungspflichtig. (3) ¹Zur Beseitigung von Niederschlagswasser, das von Straßenoberflächen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile anfällt, ist der Träger der Straßenbaulast verpflichtet. ²Der Straßenbaulastträger legt der zuständigen Behörde eine Übersicht über den Stand der Einleitungen sowie über die zeitliche Abfolge und die geschätzten Kosten der nach § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes und nach § 57 noch erforderlichen Maßnahmen vor. ³§ 47 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung. (4) ¹Sofern gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen ist, dass das Niederschlagswasser durch den Nutzungsberechtigten ganz oder teilweise gemeinwohlverträglich auf dem Grundstück versickert oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden	1. Fristen für die Prüfung von Haus- und/oder Grundstücksanschlüssen festlegen, wenn die Verordnung nach § 61 Absatz 2 keine Fristen für die erstmalige Prüfung vorsieht oder wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen zu planen oder durchzuführen sind oder wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 überprüft, 2. festlegen, dass ihr eine Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung vorzulegen ist, 3. die Errichtung und den Betrieb von Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächten mit Zugang für Personal auf privaten Grundstücken vorschreiben. Die auf der Grundlage des vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassenen Satzungen zur Regelung von Fristen können fortbestehen. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Grundstückseigentümer über ihre Pflichten nach §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes zu unterrichten und zu beraten. (2) Werden einem Indirekteinleiter Maßnahmen der Abwasserbeseitigung auferlegt, ist er insoweit abwasserbeseitigungspflichtig.	anfallende Abwasser. Die Privilegierung der landwirtschaftlichen Abwässer kann unverändert beibehalten werden, da die Verwertung dieser Abwässer unter fachgesetzliche Vorbehalte gestellt ist. Die Verwertung von häuslichen Abwässern ist wegen der Schadstoffgehalte und der hygienischen Belastungen ohnehin nur eingeschränkt möglich. Das BVerwG hat bereits in seinem Urteil vom 7. November 1990 - 8 C 71/88 festgestellt, dass das Aufbringen von ungeklärtem häuslichem Schmutzwasser, vermischt oder unvermischt mit Gülle, in der Regel keine "ordnungsgemäße Bodenbehandlung" darstellt. Aus diesem Grund ist auch die satzungsrechtliche Unberührtheitsklausel des § 51 Absatz 2 Satz 2 LWG (alt) beizubehalten. Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 (§ 51 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 LWG (alt)) betrifft das zur Gewinnung von Wärme genutzte Wasser. Da durch diese Nutzung ein Vorgang der Abwasserbeseitigung entsteht, wäre gemäß § 46 eigentlich die Gemeinde abwasserbeseitigungspflichtig. Da diese Nutzungen von Wasser grundstücksbezogen sind, ist es weiterhin gerechtfertigt, diese Sachverhalte generell von der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht auszunehmen. Zu Absatz 2 Absatz 2 übernimmt die Regelung des § 53 Absatz 2 LWG (alt). Es wird lediglich der Begriff der Indirekteinleitung an die Begrifflichkeiten des § 58 WHG angepasst (Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen). Nicht von Absatz 2 erfasst sind die Einleitungen von Abwasser in private Anlagen, da die Gemeinde keine innerbetrieblichen Beseitigungspflichten hat. Zu Absatz 3 Mit Absatz 3 wird § 53 Absatz 3 LWG (alt) übernommen. Die Regelung betrifft die Abwasserbeseitigung des Niederschlagswassers außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile. Hierfür ist der Träger der Straßenbau-
--	---	---

kann, und die Gemeinde den Nutzungsberechtigten des Grundstücks insoweit von der Überlassungspflicht nach § 48 freigestellt hat, ist der Nutzungsberechtigte selbst zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet.²Die Gemeinde kann den Nutzungsberechtigten von seiner Pflicht zur Überlassung des Niederschlagswassers auch freistellen, wenn die Übernahme bereits erfolgt ist und die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.³Der Nachweis nach Satz 1 ist von der Gemeinde unter Berücksichtigung der Entwicklung der Grundwasserstände zu führen, wenn die Bebaubarkeit des Grundstückes nach dem 1. Januar 1996 durch einen Bebauungsplan, einen Vorhabens- und Erschließungsplan oder eine baurechtliche Satzung begründet worden ist.⁴Im Übrigen ist der Nachweis durch den Nutzungsberechtigten des Grundstücks zu führen.⁵Im Falle des Satzes 3 hat die Gemeinde den Nachweis der zuständigen Behörde rechtzeitig vor der Bebauung der Grundstücke mit der Planung nach § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und § 57 Absatz 1 vorzulegen.

(5)¹Die zuständige Behörde kann die Gemeinde auf ihren Antrag widerruflich ganz oder teilweise von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung für Grundstücke außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile freistellen und diese Pflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen, wenn eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten oder wegen eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht angezeigt ist, das Wohl der Allgemeinheit der gesonderten Abwasserbeseitigung nicht entgegensteht und der Nutzungsberechtigte eine Abwasserbehandlungsanlage betreibt, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.²Die zuständige Behörde kann auf Antrag der Gemeinde darüber hinaus bei landwirtschaftlichen Betrieben dem Nutzungsberechtigten der Grundstücke die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Schlammes übertragen, wenn die Schlammbe-

(3) Zur Beseitigung von Niederschlagswasser, welches von Straßenoberflächen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile anfällt, ist der Träger der Straßenbaulast verpflichtet.

(3a) Sofern gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen ist, dass das Niederschlagswasser gemeinwohlverträglich auf dem Grundstück versickert oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann und die Gemeinde den Nutzungsberechtigten des Grundstücks von der Überlassungspflicht nach Absatz 1c freigestellt hat, ist er zur Beseitigung von Niederschlagswasser verpflichtet. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der Gemeinde, auf die Überlassung des Niederschlagswassers zu verzichten, wenn die Übernahme bereits erfolgt ist und eine ordnungsgemäße Beseitigung oder Verwendung des Niederschlagswassers durch den Nutzungsberechtigten sichergestellt ist. Der Nachweis der Gemeinwohlverträglichkeit ist von der Gemeinde unter Berücksichtigung der Entwicklung der Grundwasserstände zu führen, wenn die Bebaubarkeit des Grundstückes nach dem 1. Januar 1996 durch einen Bebauungsplan, einen Vorhabens- und Erschließungsplan oder eine baurechtliche Satzung begründet worden ist. Im Übrigen ist der Nachweis durch den Nut-

last verantwortlich. Da die Einleitungen dieser Niederschlagswässer zum Teil erhebliche Einträge von Schadstoffen verursachen, ist auch der Straßenbaulastträger zu verpflichten, ein Abwasserbeseitigungskonzept vorzulegen, das eine Übersicht über den Stand der Einleitungen, der wasserrechtlich erforderlichen Maßnahmen und deren zeitliche Abfolge enthält. Die Regelung des § 47 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung, so dass auch für die Konstellation die zwischen Pflichtigen und zuständiger Behörde die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht inhaltlich verbindlich präzisiert wird.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt den Pflichtenübergang im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung. Die Regelung des Pflichtenübergangs, die bislang in § 53 Absatz 3a LWG (alt) geregelt ist, bleibt in der Grundstruktur erhalten, da sie angesichts des Grundsatzgebotes der ortsnahen Niederschlagswasserbeseitigung (§ 55 Absatz 2 WHG) und § 51a LWG (alt) von großer praktischer Bedeutung ist. Im Rahmen der praktischen Anwendung ist jedoch deutlich geworden, dass einige Klarstellungen geboten sind. So ist zunächst in Satz 1 zur Klarstellung zu ergänzen, dass ein Übergang der Pflicht auch für einen bestimmten Teil des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers möglich ist. Dies kann z. B. bei Hanglagen der Fall sein. Ferner ist klarzustellen, dass ein Pflichtenübergang (ganz oder teilweise) grundsätzlich nur erfolgen kann, wenn der Nutzungsberechtigte die Niederschlagswasserbeseitigung auch selbst realisieren kann. Dies wird nunmehr durch die Einfügung der Worte „durch den Nutzungsberechtigten selbst“ verdeutlicht. Soll eine gemeinsame Beseitigung des Niederschlagswassers durch mehrere Nutzungsberechtigte erfolgen, muss der Pflichtenübergang nach Maßgabe des § 50 geregelt sein.

Zudem wird der bislang in Absatz 3a Satz 2 verwendete Begriff „verzichten“ durch „freistellen“ ersetzt. Teilwei-

handlung in einer Kleinkläranlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm auf eigenbewirtschaftete Ackerflächen unter Beachtung der geltenden abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. (6) ¹Die zuständige Behörde kann die Gemeinde auf ihren Antrag oder auf Antrag eines gewerblichen Betriebes nach Anhörung der Gemeinde widerruflich ganz oder teilweise von der Pflicht zur Beseitigung von Abwasser aus diesem Betrieb einschließlich der von diesen genutzten Flächen und aus anderen Anlagen freistellen und diese Pflicht auf den gewerblichen Betrieb oder den Betreiber der Anlage übertragen, soweit das Abwasser zur gemeinsamen Fortleitung oder Behandlung in einer öffentlichen Abwasseranlage ungeeignet ist oder zweckmäßiger getrennt beseitigt wird. ²Im Gebiet eines Abwasserverbandes ist dieser zu beteiligen. ³§ 53 Absatz 4 bleibt unberührt. ⁴Sollen kommunales Abwasser und Abwasser aus einem gewerblichen Betrieb gemeinsam behandelt werden, kann die zuständige Behörde die Abwasserbehandlung mit Zustimmung der betroffenen Gemeinde und des gewerblichen Betriebes auf diesen übertragen, wenn die Abwasserbehandlung durch den gewerblichen Betrieb zweckmäßiger ist.	zungsberechtigten des Grundstücks zu führen. Im Falle des Satzes 3 ist der Nachweis der zuständigen Behörde rechtzeitig vor der Bebauung der Grundstücke mit der Planung nach § 53 Absatz 1 Nr. 1 und § 58 Absatz 1 vorzulegen. (4) Die zuständige Behörde kann die Gemeinde auf ihren Antrag widerruflich ganz oder teilweise von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung für Grundstücke außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile freistellen und diese Pflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen, wenn eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten oder wegen eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht angezeigt ist, das Wohl der Allgemeinheit der gesonderten Abwasserbeseitigung nicht entgegensteht und der Nutzungsberechtigte eine Abwasserbehandlungsanlage betreibt, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Die zuständige Behörde kann auf Antrag der Gemeinde darüber hinaus bei landwirtschaftlichen Betrieben dem Nutzungsberechtigten der Grundstücke die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten der anfallenden Schlamms übertragen, wenn die Schlammbehandlung in einer Kleinkläranlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm auf eigenbewirtschaftete Ackerflächen unter Beachtung der geltenden abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird.	se wird aus dem bestehenden Wortlaut die Schlussfolgerung gezogen, dass mit einem Verzicht der Gemeinde z. B. in Bestandslagen kein Pflichtenübergang einhergehen kann. Dies entspricht nicht der gesetzlichen Zielsetzung, eine klare Trennung der jeweiligen Pflichtenträger (gemeindlich bzw. privat) zu erreichen. Zu Absatz 5 Absatz 5 der Neuregelung entspricht unverändert der Regelung des § 53 Absatz 4 LWG (alt). Hier werden die Voraussetzungen des Pflichtenübergangs von der Gemeinde auf den Nutzungsberechtigten eines Grundstückes geregelt, das außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile liegt. Zu Absatz 6 Absatz 6 (§ 53 Absatz 5 LWG (alt)) regelt den Fall, dass die Abwasserbeseitigungspflicht für das Abwasser aus einem gewerblichen Betrieb auf Antrag der Gemeinde oder auf Antrag des Betriebes unter bestimmten Voraussetzungen widerruflich auf den Gewerbebetrieb übertragen werden kann. Diese Regelung hat sich bewährt und ist daher dem Grund nach beizubehalten. Sie wird aber in der Weise vereinfacht, dass Satz 1 und 2 der bestehenden Fassung zusammengefasst werden. § 53 Absatz 7 LWG (alt) wird nicht fortgeführt, da bereits nach § 100 Absatz 1 WHG für die zuständige Behörde die Möglichkeit besteht, all die Maßnahmen anzuordnen, die im Einzelfall notwendig sind, um wasserrechtliche Verpflichtungen zu erfüllen. Hierzu gehört auch die Durchsetzung der Abwasserbeseitigungspflicht auch wenn diese landesrechtlich geregelt ist bzw. durch Entscheidung der zuständigen Behörde festgelegt wird.
---	--	--

(4a) Zum Zweck der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht nach Absatz 1 gilt für die Bediensteten der Gemeinde und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde § 117 entsprechend. Satz 1 gilt auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Gemeinde zu überlassen ist.

(5) Die zuständige Behörde kann die Gemeinde auf ihren Antrag widerruflich ganz oder teilweise von der Pflicht zur Beseitigung von Abwasser aus gewerblichen Betrieben, einschließlich der von diesen genutzten Flächen und aus anderen Anlagen freistellen und diese Pflicht auf den gewerblichen Betrieb oder den Betreiber der Anlage übertragen, soweit das Abwasser zur gemeinsamen Fortleitung oder Behandlung in einer öffentlichen Abwasseranlage ungeeignet ist oder zweckmäßiger getrennt beseitigt wird. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde nach Anhörung der Gemeinde die Pflicht zur Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise einem Gewerbebetrieb oder dem Betreiber der Anlage auf seinen Antrag widerruflich übertragen. Im Gebiet eines Abwasserverbandes ist dieser zu beteiligen. § 54 Absatz 4 bleibt unberührt. Sollen kommunales Abwasser und Abwasser aus einem gewerblichen Betrieb gemeinsam behandelt werden, kann die zuständige Behörde die Abwasserbehandlung mit Zustimmung der betroffenen Gemeinde und des gewerblichen Betriebes auf diesen übertragen, wenn die Abwasserbehandlung durch den gewerblichen Betrieb zweckmäßiger ist.

(6) Abwasserbeseitigungspflichtige können sich mit Genehmigung der zuständigen Behörde zur gemeinsamen Durchführung der Abwasserbeseitigung zusammenschließen. Sie sind zur gemeinsamen Durchführung verpflichtet, wenn anders die Abwasserbeseitigung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann oder wenn die gemeinsame Durchführung zweckmäßiger ist. *Dies ist insbesondere der Fall, wenn durch die gemeinsame Durchführung*

§ 50 Gemeinsame Abwasserbeseitigungspflicht (zu § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes) ¹Abwasserbeseitigungspflichtige können sich mit Genehmigung der zuständigen Behörde zur gemeinsamen Durchführung der Abwasserbeseitigung zusammenschließen. ²Sie können auf Anordnung der zuständigen Behörde zur gemeinsamen Durchführung verpflichtet werden, wenn anders die Abwasserbeseitigung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann oder wenn die gemeinsame Durchführung zweckmäßiger ist. ³Dies ist insbesondere der Fall, wenn durch die gemeinsame Durchführung 1. eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine Gewässerverunreinigung vermieden oder verringert oder 2. die Abwasserbeseitigung insgesamt wirtschaftlicher gestaltet werden kann. ⁴In dem Antrag auf Genehmigung sind die Bereiche der Abwasserbeseitigung zu bezeichnen, die gemeinsam durchgeführt werden sollen.	a) <i>eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine Gewässerverunreinigung vermieden oder verringert,</i> oder b) <i>die Abwasserbeseitigung insgesamt wirtschaftlicher gestaltet werden kann.</i> <i>(7) Obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht nicht einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, hält die zuständige Behörde den Verpflichteten zur Erfüllung seiner Pflicht an.</i>	§ 50 regelt die Fälle der gemeinsamen Durchführung Abwasserbeseitigungspflicht und entspricht weitestgehend der Regelung des § 53 Absatz 6 LWG (alt). Die Regelung hat sich grundsätzlich bewährt. Sie bietet die Möglichkeit, dass Gemeinden untereinander oder auch Gemeinden und abwasserbeseitigungspflichtige Dritte sowie abwasserbeseitigungspflichtige Dritte untereinander sich zur gemeinsamen Durchführung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung zusammenschließen. In Satz 2 wird zur Klarstellung eine Anordnungscompetenz zugunsten der zuständigen Behörde aufgenommen. Im Hinblick auf die ordnungsrechtliche Zuordnung der jeweiligen Abwasserbeseitigungspflicht und im Hinblick auf die Erteilung von Wasserrechten wird ergänzend in Satz 4 geregelt, dass in dem Antrag die Bereiche der Abwasserbeseitigung zu bezeichnen sind, die gemeinsam durchgeführt werden sollen.
--	---	---

§ 51 Übergangsregelung ¹Bis zur Übernahme des Abwasser durch die Gemeinde, für das die Gemeinde § 46 Absatz 1 die Abwasserbeseitigungspflicht hat, hat derjenige das Abwasser zu beseitigen und die für die Zwischenzeit erforderlichen Sanierungsmaßnahmen durchzuführen, bei dem das Abwasser anfällt. ²Ihm können die dafür erforderlichen Genehmigungen erteilt und die Abwassereinleitung erlaubt werden, bis die Übernahme des Abwassers durch die Gemeinde erfolgt. ³Für den Zeitpunkt der Übernahme sind die in dem unbeanstandeten Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde genannten Fristen maßgeblich.	§ 53a Übergangsregelung Kann die Gemeinde das Abwasser aus einem Gewerbebetrieb, einer anderen Anlage oder das Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, in Erfüllung der ihr nach § 53 Absatz 1 insgesamt obliegenden Verpflichtungen erst später übernehmen, hat bis zur Übernahme derjenige das Abwasser zu beseitigen und die für die Zwischenzeit erforderlichen Sanierungsmaßnahmen durchzuführen, bei dem das Abwasser anfällt. Ihm können die dafür erforderlichen Genehmigungen erteilt und die Abwassereinleitung erlaubt werden, bis die Übernahme des Abwassers durch die Gemeinde erfolgt. Für den Zeitpunkt der Übernahme sind die in dem unbeanstandeten Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde genannten Fristen maßgeblich.	Mit § 51 wird die Übergangsregelung des § 53a LWG (alt) bei redaktioneller Anpassung fortgeführt. Obwohl die Gemeinden seit der Einführung der Übergangsregelung im Jahr 1983 große Fortschritte bei der Erschließung von Grundstücken im Außenbereich und unbeplanten Innenbereich gemacht haben, gibt es weiterhin Erschließungsdefizite. Die Weiterführung der Regelung ist daher geboten.
§ 52 Übergang gemeindlicher Pflichten auf juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts (zu § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes) (1) ¹Die Gemeinde kann Aufgaben der Abwasserbeseitigung nach § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 5 auf eine von ihr nach § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen errichtete Anstalt des öffentlichen Rechts übertragen. ²Die Übertragung ist der zuständigen Behörde anzuzeigen. ³Benachbarte Gemeinden können Aufgaben der Abwasserbeseitigung auch einem gemeinsamen Kommunalunternehmen nach den §§ 27 und 28 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung übertragen. ⁴Die Übertragung bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. ⁵Für die Anzeige und die Genehmigung sind die übertragenen Aufgaben nach Maßgabe des § 46 Absatz 1 zu bezeichnen. ⁶Mit	§ 53b Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Anstalten des öffentlichen Rechts (zu § 18a WHG) Überträgt eine Gemeinde Aufgaben der Abwasserbeseitigung auf eine von ihr nach § 114a der Gemeindeordnung errichteten Anstalt des öffentlichen Rechts, wird die Anstalt im Umfang der ihr übertragenen Aufgaben abwasserbeseitigungspflichtig. Die Pflichten nach § 53 Absatz 1 Nummer 7 verbleiben bei der Gemeinde. Die Übertragung ist der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Vorschrift des § 114a der Gemeindeordnung bleibt unberührt.	Das WHG hat mit der Regelung des § 56 den Ländern die Möglichkeit eröffnet, Aufgaben der Abwasserbeseitigung nicht nur – wie früher – Körperschaften des öffentlichen Rechts zu übertragen, sondern auch juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Damit ist die Übertragung von Pflichten auch auf Anstalten des öffentlichen Rechts eröffnet worden. Aus systematischen Gründen werden die Regelungen, die den Übergang von Abwasserbeseitigungspflichten auf juristische Personen des öffentlichen Rechts betreffen, in eine eigenständige Vorschrift aufgenommen. Die Regelung des § 53b LWG (alt), die den Gemeinden bereits die Möglichkeit eröffnet hatte, bestimmte Aufgaben der Abwasserbeseitigung auf eine von ihr gegründete Anstalt des öffentlichen Rechts zu übertragen, wird in § 52 integriert. Zu Absatz 1 In Absatz 1 Satz 1 wird zunächst die Regelung des § 53b LWG (alt) inhaltlich fortgeführt. Sie regelt den Fall, das eine Gemeinde eine eigene Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) nach Maßgabe des § 114a der Gemeinde-

der Anzeige oder der Genehmigung wird die Anstalt oder das gemeinsame Kommunalunternehmen im Umfang der übertragenen Aufgaben abwasserbeseitigungspflichtig.

(2) ¹Die Mitgliedsgemeinde eines sondergesetzlichen Wasserverbandes kann ihre Pflicht zum Sammeln und Fortleiten des Abwassers (§46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) für das gesamte Gemeindegebiet auf den Verband mit dessen Zustimmung übertragen. ²Errichtete Anlagen müssen in dem Bestandsplan nach § 57 Absatz 1 Satz 4 erfasst sein. ³Die Gemeinde hat vor dem Übergang der Pflicht einen Nachweis über den Investitionsbedarf zur Sanierung der dem Kanalisationsnetz zugehörigen Abwasseranlagen und über die zeitliche Abfolge der erforderlichen Maßnahmen zu erstellen. ⁴Grundlage sind die haltungsweise zu erstellenden Investitionskosten und Abschreibungszeiten. ⁵Der Nachweis ist der zuständigen Behörde vorzulegen und von ihr zu prüfen. ⁶Wird der Nachweis nach sechs Monaten nicht beanstandet, können die Gemeinde und der sondergesetzliche Wasserverband davon ausgehen, dass der Nachweis ordnungsgemäß erbracht wurde. ⁷Mit der verbandrechtlichen Genehmigung geht die Abwasserbeseitigungspflicht im Umfang der übertragenen Aufgaben auf den sondergesetzlichen Wasserverband über. ⁸Die vom sondergesetzlichen Wasserverband übernommenen Abwasseranlagen gelten weiterhin als Einrichtungen der Gemeinde, deren Abwasserbeseitigungspflicht der Verband übernommen hat. ⁹Die Pflicht der Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Überlassung des Abwassers an die Gemeinde nach § 48 bleibt unberührt. ¹⁰Die Gemeinde und der sondergesetzliche Wasserverband haben die mit der Übertragung einhergehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten zu dokumentieren.

ordnung errichtet und auf sie bestimmte Aufgaben der Abwasserbeseitigung überträgt. Durch den Verweis auf § 46 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 wird klargestellt, welche Aufgaben Gegenstand der Übertragung sein können und welche Aufgaben nicht übertragen werden können. Wie bisher kann die Pflicht zur Aufstellung und Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes nicht auf die AöR übergehen, da mit diesem Instrument dokumentiert wird, wie die umfassende Aufgabe der Abwasserbeseitigung im gesamten Gemeindegebiet gewährleistet werden soll. Diese Gewährleistung kann nur die Gemeinde als Gebietskörperschaft im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts sicherstellen. Die Anzeige gegenüber der zuständigen Wasserbehörde ist als formale Voraussetzung für den Pflichtenübergang beizubehalten. Die Unberührtheitsklausel des § 53b Satz 4 LWG (alt) kann entfallen, da mit dieser wasserrechtlichen Regelung ohnehin keine Einschränkungen der kommunalen Vorschriften zur Anstalt des öffentlichen Rechts außerhalb der Regelungen zur Abwasserbeseitigung verbunden sind.

Mit Satz 3 des Absatzes 1 wird auch die Möglichkeit eröffnet, nach den §§ 27 und 28 GKG eine interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsames Kommunalunternehmen) zu errichten und dieser bestimmte Aufgaben der Abwasserbeseitigung zu übertragen. Diese Möglichkeit sollen nur benachbarte Gemeinden erhalten, da nur zwischen diesen unter dem Aspekt der wasserwirtschaftlichen Funktionalität, des Ortsbezuges und der Bewirtschaftung der Gewässer eine sinnvolle Kooperation bei der Aufgabe der Abwasserbeseitigung möglich ist. Wie bei der Regelung des § 50, der den Zusammenschluss von Aufgaben der Abwasserbeseitigung allgemein ermöglicht, unterliegt auch die Aufgabenübertragung auf eine interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts einem wasserrechtlichen Genehmigungsvorbehalt. Die Pflicht zur Aufstellung und Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes kann ebenfalls aus den Erwägungen zu Absatz 1 Satz 1 nicht

		auf das Gemeinschaftsunternehmen übergehen. Da die Gesamtaufgabe der gemeindlichen Abwasserbeseitigung verschiedene Bereiche erfasst, ist nach Satz 5 bei der Übertragung die Aufgabe genau zu bezeichnen. Hiermit wird, wie auch Satz 6 zum Ausdruck bringt, eine eindeutige ordnungsrechtliche Zuordnung von Verantwortung möglich. Zu Absatz 2 Mit Absatz 2 wird auch die Möglichkeit eröffnet, dass Gemeinden ihre kanalisationsnetzbezogenen Aufgaben an einen sondergesetzlichen Verband, in dem die Gemeinde Mitglied ist, übertragen können. Absatz 2 regelt im Einzelnen die Übernahmemodalitäten und die Rechtsfolgen. Da der Verband nach § 54 Absatz 1 LWG (alt) bereits gesetzliche Aufgaben der Abwasserbeseitigung in Bezug auf das Einleiten und Behandeln von Abwasser aus bestimmten Anlagen hat, können sich mit der Übernahme des Kanalisationsnetzes, d. h. mit den Aufgaben des Sammelns und Fortleiten gemäß § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, Synergieeffekte ergeben. Absatz 2 eröffnet nur den Gemeinden eine Übertragungsoption. Sie begründet für die sondergesetzlichen Verbände keine Zugriffskompetenz auf diese Aufgabe und sie begründet auch keine Pflicht des Verbandes zur Übernahme. Ob die Gemeinde überhaupt den Weg des materiellen Pflichtenübergangs wählt oder ob sie sich hinsichtlich des Betriebes des Kanalisationsnetzes gemäß § 56 Satz 3 WHG eines Dritten (Verband oder Privatunternehmen) als Erfüllungsgehilfen bedient, hat die Gemeinde im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechtes zu entscheiden. Mit Absatz 2 wird jedenfalls eine hoheitliche Aufgabendelegation zwischen zwei öffentlichen Stellen eröffnet, die EU-rechtlich möglich ist. Nach Auffassung der EU-Kommission unterliegen solche staatsorganisatorischen Akte keiner Ausschreibungspflicht. Die Regelung stellt in Satz 1 mit Blick auf die bestehenden gesetzlichen Pflichten eines Verbandes klar, dass der
--	--	--

		Aufgabenübergang sich im Rechtssinne nur auf das Sammeln und Fortleiten des Abwassers und den Betrieb der für das Kanalnetz notwendigen Sonderbauwerke beziehen kann. Der Aufgabenübergang muss sich auf die Gesamtanlagen der Gemeinde beziehen. Dies wird im Wortlaut und durch den Verweis auf § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 verdeutlicht. Da die Planungspflicht für weitere abwassertechnische Erschließungen (§ 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) weiterhin der Gemeinde obliegt, hat die Gemeinde insoweit die Planung weiterhin nach § 58 Absatz 1 der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Aufgabenverbleib ist geboten, da diese Aufgaben im engen Zusammenhang mit den baurechtlichen Erschließungspflichten stehen. Die Errichtung und Betrieb von Neuanlagen ist Aufgabe des Verbandes. In Satz 2 wird festgelegt, dass die errichteten Anlagen in dem nach § 58 Absatz 1 geforderten Bestandsplan erfasst sein müssen. Die Sätze 3 und 4 stellen sicher, dass im Rahmen behördlicher Nachweisprüfung (Sätze 5 und 6) wasserwirtschaftliche Belange überprüft werden können. Satz 7 regelt, dass der Übergang der materiellen Pflicht erst mit der verbandsrechtlichen Genehmigung erfolgt. In Satz 8 wird aus Gründen der Rechtssicherheit klargestellt, dass das Kanalisationsnetz in seiner Funktion weiterhin gemeindliche Einrichtung ist. Dies ergibt sich zunächst aus den bei der Gemeinde verbleibenden Kernaufgaben der Abwasserbeseitigungspflicht wie der Grundpflicht des § 46 Absatz 1 Satz 1, der nicht disponiblen Planungsverantwortung der Gemeinde gemäß § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und der ebenfalls nicht disponiblen Pflicht zur Aufstellung des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, ferner aus der in § 48 festgelegten Überlassungspflicht, die sich weiterhin nur auf das Verhältnis von Anschlussnehmer und Gemeinde bezieht. Eine Entwidmung des Kanalisationsnetzes als gemeindliche Einrichtung kann daher mit Übergang der Aufgabe für das Sammeln und Fortleiten des Abwassers nicht einhergehen.
--	--	---

§ 53 Abwasserbeseitigungspflicht im Gebiet von Abwasserverbänden (zu § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes) (1) ¹Im Gebiet eines Abwasserverbandes obliegen für Abwasseranlagen, die für mehr als fünfhundert Einwohnerwerte bemessen sind, dem Verband 1. die Übernahme, Behandlung und Einleitung von Schmutzwasser oder mit Niederschlagswasser vermishtem Schmutzwasser und 2. die Rückhaltung von mit Niederschlagswasser vermishtem Schmutzwasser aus öffentlichen Kanalisationen in dazu bestimmten Sonderbauwerken, sofern das Abwasser vom Verband gemäß Nummer 1 zu behandeln ist. ²Soweit dies noch erforderlich ist, hat der Verband die dazu notwendigen Anlagen in angemessenen Zeiträumen zu errichten, zu erweitern oder den Anforderungen des § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 56 anzupassen. ³In Einzelfällen kann die zuständige Behörde im Einvernehmen mit dem Verband und der betroffenen Gemeinde bestimmen, dass die Pflichten des Satzes 1 ganz oder teilweise der Gemeinde obliegen, sofern deren Erfüllung durch die Gemeinde zweckmäßiger ist. (2) Soweit Aufgaben, die dem Verband nach Absatz 1 obliegen, von einem bisher dazu Verpflichteten wahrgenommen werden, hat dieser die Aufgaben weiter zu erfüllen, bis der Verband sie übernimmt. (3) ¹Der Abwasserverband legt der zuständigen Behörde für die Gemeindegebiete innerhalb des Verbandsgebietes im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden ein Abwasserbeseitigungskonzept nach § 47 Absatz 1 Satz 1 zur Erfüllung seiner Pflichten nach § 46 Absatz 1 vor. ²§ 47 Absatz 1 Satz 2 und 5 sowie Absatz 2 gelten entsprechend. ³Die Vorschriften über die Verbandsaufsicht bleiben unberührt. ⁴Im Gebiet eines Abwasserverbandes kann die zuständige	§ 54 Abwasserbeseitigungspflicht im Gebiet von Abwasserverbänden (zu § 18 a WHG) (1) Im Gebiet eines Abwasserverbandes obliegt für Abwasseranlagen, die für mehr als fünfhundert Einwohner bemessen sind, dem Verband 1. die Übernahme, Behandlung und Einleitung von Schmutzwasser oder mit Niederschlagswasser vermishtem Schmutzwasser, 2. die Rückhaltung von Abwasser aus öffentlichen Kanalisationen in dazu bestimmten Sonderbauwerken, sofern das Abwasser vom Verband gemäß Nummer 1 zu behandeln ist. Soweit dies noch erforderlich ist, hat der Verband die dazu notwendigen Anlagen in angemessenen Zeiträumen zu errichten, zu erweitern oder den Anforderungen des § 18b des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 57 dieses Gesetzes anzupassen. In Einzelfällen kann die zuständige Behörde im Einvernehmen mit dem Verband und der betroffenen Gemeinde bestimmen, dass Pflichten des Satzes 1 ganz oder teilweise der Gemeinde obliegen, sofern deren Erfüllung durch die Gemeinde zweckmäßiger ist. (2) Soweit Aufgaben, die dem Verband nach Absatz 1 obliegen, von einem bisher dazu Verpflichteten wahrgenommen werden, hat dieser die Aufgaben weiter zu erfüllen, bis der Verband sie übernimmt. (3) Der Abwasserverband legt der zuständigen Behörde für die Gemeindegebiete innerhalb des Verbandsgebietes im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden eine Übersicht über die zeitliche Abfolge und die geschätzten Kosten der nach Absatz 1 Satz 2 noch erforderlichen Maßnahmen vor (Abwasserbeseitigungskonzept). § 53 Absatz 1a Sätze 2, 5 und 6 gelten entsprechend. Die Vorschriften über die Verbandsaufsicht bleiben unberührt.	Mit § 53 wird die Regelung des § 54 LWG (alt) bei redaktioneller Anpassung der gesetzlichen Verweise fortgeführt. Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird zur Klarstellung neu gefasst. Es soll das Gewollte wiedergegeben werden, das auch dem Vollzug entspricht. Ein weiterer Änderungsbedarf ist aus der Sicht des Vollzuges nicht geboten. Über den Verweis auf § 47 Absatz 1 Satz 2 und 5 und Absatz 2 wird lediglich sichergestellt, dass die für die gemeindlichen Abwasserbeseitigungskonzepte geregelten Vorgaben auch für die verbandlichen Konzepte gelten. Es wird in Absatz 3 Satz 4 neu die Möglichkeit geregelt, in Einzelfällen bei einer Kommune im Gebiet eines Abwasserverbandes eine Aktualisierung ihres Abwasserbeseitigungskonzepts zu fordern, sofern dies für die Abstimmungen des verbandlichen mit dem kommunalen Konzepts erforderlich ist. Da die Konzepte Maßnahmen zur Erfüllung zwar verschiedener, aber sachlich zusammenhängender Pflichten beinhaltet, kann das im Einzelfall notwendig sein.
---	---	---

Behörde einer Kommune aufgeben, ihr Abwasserbeseitigungskonzept nach § 47 zu aktualisieren, wenn es für die Abstimmung von verbandlichem und gemeindlichem Abwasserbeseitigungskonzept erforderlich ist. (4) ¹Abwasserverbände sind an Stelle Dritter zu weiteren Maßnahmen der Abwasserbeseitigung berechtigt und verpflichtet, soweit und solange sie diese als Verbandsunternehmen übernehmen. ²Die Übernahme bedarf der Zustimmung des Dritten und der Gemeinde als für die Regelung des Anschluss- und Benutzungszwanges zuständige öffentlich-rechtliche Körperschaft. ³Sie ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.	(4) Abwasserverbände sind an Stelle Dritter zu weiteren Maßnahmen der Abwasserbeseitigung berechtigt und verpflichtet, soweit und solange sie diese als Verbandsunternehmen übernehmen. Die Übernahme bedarf der Zustimmung des Dritten und der Gemeinde als die für die Regelung des Anschluss- und Benutzungszwanges zuständige öffentlich-rechtliche Körperschaft. Sie ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.	
Unterabschnitt 3 Umlage von Kosten, Ausgleichzahlungen		Im Unterabschnitt 3 sind die wasserrechtlichen Sonderregelungen für die Umlage von Kosten und für Ausgleichszahlungen festgelegt.
§ 54 Umlage von Kosten der Abwasser- und Fremdwasserbeseitigung ¹Die Erhebung von Benutzungsgebühren durch die Gemeinden erfolgt auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes mit der Maßgabe, dass zu den ansatzfähigen Kosten alle Aufwendungen gehören, die den Gemeinden durch die Wahrnehmung ihrer Pflichten nach § 46 entstehen. ²Zu den ansatzfähigen Kosten gehören auch die Kosten 1. der Beratung der Anschlussnehmer im Zusammenhang mit dem Anschluss ihres Grundstücks an die öffentliche Abwasser- oder Fremdwasseranlage sowie die Kosten der Unterrichtung und Beratung nach § 46 Absatz 2 Satz 3, 2. für Maßnahmen zur Ableitung oder Behandlung von Grund- und Drainagewasser über öffentliche Abwasser- oder gesondert gebaute Fremdwasserbeseitigungsanlagen zur Aufrechterhaltung	§ 53c Umlage von Kosten der Abwasser- und Fremdwasserbeseitigung Die Erhebung von Benutzungsgebühren durch die Gemeinden erfolgt auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes mit der Maßgabe, dass zu den ansatzfähigen Kosten alle Aufwendungen gehören, die den Gemeinden durch die Wahrnehmung ihrer Pflichten nach § 53 entstehen. Zu den ansatzfähigen Kosten gehören auch 1. die Kosten der Beratung der Anschlussnehmer im Zusammenhang mit dem Anschluss ihres Grundstücks an die öffentliche Abwasser- oder Fremdwasseranlage sowie die Kosten der Unterrichtung und Beratung nach § 53 Absatz 1e Satz 3, 2. die Kosten zur Ableitung oder Behandlung von Grund- und Drainagewasser über öffentliche Abwasser- oder Fremdwasseranlagen, 3. die Kosten zur Verbesserung der Vorflut für die Zwecke der getrennten Niederschlagswasser- und	Mit § 54 wird die Regelung des § 53c LWG (alt) dem Grund nach fortgeführt, denn sie eröffnet den Gemeinden die Möglichkeit, die Kosten für bestimmte, im Zusammenhang mit der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht stehende Maßnahmen umzulegen. Die Regelung ist mit den gebotenen Änderungen bei den Verweisungsregelungen grundsätzlich beizubehalten, da mit ihr Interessen der Bürger sowie die Erreichung von Gewässerschutzzielen unterstützt werden. Sie soll die gebotene Rechtsklarheit bei der Refinanzierung von Aufgaben mit Gemeinwohlbezug sicherstellen. Mit den Änderungen in Satz 2 Nummer 2 wird deutlicher herausgestellt, dass die in Nummer 2 angeführten Maßnahmen zur Ableitung oder Behandlung von Grund- und Drainagewasser den Zweck haben, den ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen sicherstellen, und zudem auch den Zweck haben können, gebietsbezogenen Vernässungsschäden vorzubeugen. In Nummer 4 wird ergänzend geregelt, dass auch die

des ordnungsgemäßen Betriebes der öffentlichen Abwasseranlagen sowie zur Vermeidung von Vernässungsschäden, 3. für Maßnahmen zur Verbesserung der Vorflut für die Zwecke der getrennten Niederschlagswasser- und Fremdwasserbeseitigung, 4. für die Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Grundstücksanschlussleitungen, auch wenn diese nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind, sowie für die Sicherstellungsaufgaben des § 46 Absatz 1 Satz 3 bei gemeinschaftlich genutzten privaten Abwasseranlagen, 5. für Kompensationsmaßnahmen im Gewässer als Ersatz für Rückhaltemaßnahmen bei der Einleitung von Niederschlagswasser, sofern die Maßnahmen im Gewässer im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der Niederschlagswasserbeseitigung stehen, 6. für Aufwendungen für den Gewässerausbau eines bisher der Schmutzwasserbeseitigung dienenden Gewässers zur Rückführung in den naturnahen Zustand und 7. für Maßnahmen der Niederschlagswasserableitung, die dem Schutz vor Überflutung und Verschlammung von Gemeingütern, öffentlichen Abwasseranlagen und Grundstücken dienen, auch zur Klimafolgenanpassung. ³Ein schonender und sparsamer Umgang mit Wasser sowie die Nutzung von Regenwasser sollen in die Gestaltung der Benutzungsgebühr einfließen.	Fremdwasserbeseitigung sowie 4. die Kosten für die Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Grundstücksanschlussleitungen, auch wenn diese nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind.	Kosten für die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes gemäß § 46 Absatz 1 Satz 3 für gemeinschaftlich genutzte Abwasseranlagen zu den ansatzfähigen Kosten gehören. Neu angefügt wird Nummer 5. Mit dieser Regelung wird festgelegt, dass der kostenmäßige Anteil einer Niederschlagswassermaßnahme zu den ansatzfähigen Kosten im Sinne der Regelung gehört, wenn die Rückhaltemaßnahme im Einzelfall nicht vor der Einleitung in das Gewässer, sondern im Gewässer zusammen mit einer Unterhaltungs- bzw. Ausbaumaßnahme durchgeführt wird. Über das Kriterium des räumlichen und funktionalen Zusammenhangs wird sichergestellt, dass die Rückhaltemaßnahme im Gewässer einen begründbaren Bezug zur Einleitung des Niederschlagswassers haben muss. Nr. 6 führt die bewährte Regelung des § 89 Absatz 3 Satz 2 LWG (alt) fort. In Nr. 7 wird geregelt, dass ein schonender und sparsamer Umgang mit Wasser sowie die Nutzung von Regenwasser in die Gestaltung der Benutzungsgebühr einfließen sollen. Satz 3 wird unverändert fortgeführt. Den Gemeinden soll es nach wie vor, wie schon in zahlreichen Gemeinden erfolgreich umgesetzt, möglich sein, die Regenwassernutzung, Dachbegrünung und die Entsiegelung von Flächen bei der Gestaltung ihrer Gebührensatzung gebührenmindernd zu berücksichtigen (gesplitterter Gebührenmaßstab für Schutz- und Niederschlagswasser).
§ 55 Beitrag an den Kosten der Wasserdienstleistung Abwasserbeseitigung Werden Maßnahmen wegen weitergehender Anforderungen an die Abwasserbeseitigung durchgeführt, die zum Schutze einer öffentlichen Wasserversorgung geboten sind, oder werden besondere Maßnahmen	§ 55 Ausgleichszahlungen Sind zugunsten eines Unternehmens der Wasserversorgung, der Wasserkraftnutzung oder vergleichbarer Unternehmen besondere Maßnahmen der Abwasserbeseitigung vorgesehen, kann die zuständige Behörde eine pauschale Ausgleichszahlung festsetzen, die das Unternehmen dem	Die Regelung des § 55 LWG (alt) ist im Hinblick auf die Regelungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) unzureichend und daher anzupassen. Nach Artikel 9 Absatz 2 WRRL ist dafür zu sorgen, dass die verschiedenen Wassernutzungen unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen zu leisten haben. Der Aufwand für die Abwasserbeseitigung

der Abwasserbeseitigung durchgeführt, weil der Ausbauzustand eines Gewässers zum Nutzen eines Unternehmens diese erfordert, um die Anforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes zu erreichen, kann die zuständige Behörde eine pauschale Ausgleichszahlung festsetzen, die das Unternehmen dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zum Ausgleich für den erhöhten Aufwand zu zahlen hat.	Abwasserbeseitigungspflichtigen zum Ausgleich für den erhöhten Aufwand zu zahlen hat.	kann sich unter zwei Gesichtspunkten erhöhen. Zum einen erfordert die Nutzung des Gewässers für die Wasserversorgung weitergehende Anforderungen an die Abwasserbeseitigung. Diesen Fall deckt die erste Alternative in Satz 1 ab. Zum anderen kann der Ausbauzustand des Gewässers, in der Regel ein Stau, der wegen einer oder mehrerer Nutzungen zugelassen worden ist und bestimmten Nutzungen dient, einen erhöhten Aufwand bei der Abwasserbeseitigung bedeuten. Z. B. kann wegen des Staus die Einleitung nur an bestimmten Stellen erfolgen und deshalb weitergehende Anforderungen an die Abwasserbeseitigung geboten sein.
Unterabschnitt 4 Anforderungen an Abwasseranlagen, Einleitungen und Selbstüberwachung		Unterschnitt 4 enthält mit den Regelungen der §§ 56 bis 60 die Regelungen über den Bau und Betrieb von Abwasseranlagen, ergänzende Regelungen über Anzeigen- und Zulassungsvorbehalte, ergänzenden Regelungen für Einleitungen in öffentliche und private Abwasseranlagen und Vorgaben für die Selbstüberwachung von Einleitungen und Anlagen.
§ 56 Errichtung und Betrieb von Abwasseranlagen (zu § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes) (1) ¹Die gemäß § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes für die Errichtung und den Betrieb von Abwasseranlagen jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen, die das für Umwelt zuständigen Ministerium durch Bekanntgabe im Ministerialblatt eingeführt werden, soweit sie nicht durch Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 5 des Wasserhaushaltsgesetzes festgelegt sind. ²Berühren sie bauaufsichtliche oder straßenbauliche Belange, werden sie im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde oder der obersten Straßenbaubehörde eingeführt.“. ³Zur Unterhaltung der Abwasseranlagen gehört auch die Erhaltung der Bausubstanz. ⁴Bei Errich-	§ 57 Bau und Betrieb von Abwasseranlagen (zu § 18 b WHG) (1) Die gemäß § 18b Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes für die Errichtung und den Betrieb von Abwasseranlagen jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen, die von der obersten Wasserbehörde durch Bekanntgabe im Ministerialblatt eingeführt werden. Berühren sie bauaufsichtliche Belange, werden sie im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde eingeführt. (2) <i>Entsprechen vorhandene Abwasseranlagen nicht den Anforderungen nach § 18 b Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes und nach Absatz 1 dieser Vorschrift, hat sie der Unternehmer innerhalb einer angemessenen Frist diesen Anforderungen anzupassen. § 52 Absatz 2 Satz 3</i>	Zu Absatz 1 Mit Absatz 1 wird die bislang in § 57 Absatz 1 LWG (alt) vorhandene Möglichkeit zur Einführung von Regeln der Technik, insbesondere von technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen dem Grund nach beibehalten. § 60 Absatz 1 WHG regelt nur sehr allgemein die Anforderungen an die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen. Die Beibehaltung der Regelung dient dazu, die sehr abstrakten bundesgesetzlichen Anforderungen zu konkretisieren. Allerdings steht diese Möglichkeit unter dem Vorbehalt, dass durch Bundesrecht selbst keine konkretisierenden Regelungen durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des § 23 Absatz 1 Nummer 5 WHG getroffen worden sind. In diesem Fall würde die Sperrwirkung des Art. 72 Absatz 3 Nummer 5 GG greifen, die es den Ländern verbietet, von stoff- bzw. anlagenbezogenen Anforderungen abweichende

tung und Betrieb ist auf einen effizienten Einsatz von Ressourcen und Energie zu achten, sofern dies mit den Anforderungen an die Einleitung und den übrigen Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb vereinbar ist. (2) ¹Zur Unterhaltung von Abwasserbehandlungsanlagen gehören insbesondere die notwendigen Vorkehrungen, um Störungen im Betrieb der Anlage und Reparaturen, welche die Ablaufwerte verschlechtern, vorzubeugen. ²Bei Betriebsstörungen, die zur Überschreitung von Überwachungswerten geführt haben, oder bei unvermeidlichen Reparaturen, die eine Überschreitung befürchten lassen, hat der Betreiber die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die nachteiligen Auswirkungen nach Dauer und Umfang möglichst gering zu halten und Wiederholungen möglichst zu vermeiden. ³Er ist verpflichtet, die zuständige Behörde über solche Reparaturen rechtzeitig sowie über Ursache, Art, Auswirkungen und voraussichtliche Dauer solcher Betriebsstörungen unverzüglich zu unterrichten. ⁴Er hat auch anzugeben, welche Maßnahmen er nach den Sätzen 1 und 2 getroffen hat und noch treffen wird. ⁵Der Betrieb und die Unterhaltung von Abwasserbehandlungsanlagen sind durch Personal mit der erforderlichen beruflichen Qualifikation sicherzustellen.	<i>gilt entsprechend.</i> (3) Abwasserbehandlungsanlagen sind nach den hierfür jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass sie geeignet sind, die in der Erlaubnis zur Einleitung oder in der Genehmigung zur Indirekteinleitung festgelegten Werte, mindestens jedoch die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Werte, im Ablauf einzuhalten. Zur Unterhaltung der Anlagen gehören insbesondere die notwendigen Vorkehrungen, um Störungen im Betrieb der Anlage und Reparaturen, die die Ablaufwerte verschlechtern, vorzubeugen. Treten gleichwohl Betriebsstörungen ein, die zur Überschreitung von Überwachungswerten geführt haben, oder sind Reparaturen unvermeidlich, die eine Überschreitung befürchten lassen, hat der Betreiber die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die nachteiligen Auswirkungen nach Dauer und Umfang möglichst gering zu halten und Wiederholungen möglichst zu vermeiden. Er ist verpflichtet, die zuständige Behörde über solche Reparaturen rechtzeitig, sowie über Ursache, Art, Auswirkungen und voraussichtliche Dauer solcher Betriebsstörungen unverzüglich zu unterrichten. Er hat auch anzugeben, welche Maßnahmen er nach den Sätzen 2 und 3 getroffen hat und noch treffen wird. Der Betrieb und die Unterhaltung von Abwasserbehandlungsanlagen sind durch Personal mit der erforderlichen beruflichen Qualifikation sicherzustellen.	Regelungen zu treffen. Die Soweit-Regelung stellt dies klar. Ergänzend wird durch Absatz 1 Satz 2 klargestellt, dass zur Unterhaltung der Abwasseranlagen auch die Erhaltung der Bausubstanz gehört. Die Regelung des § 57 Absatz 2 LWG (alt) wird landesgesetzlich nicht fortgeführt, da § 60 Absatz 2 WHG bereits das Anpassungsgebot für vorhandene Abwasseranlagen enthält. Zu Absatz 2 Absatz 2 übernimmt einen Teil der Regelungen des § 57 Absatz 3 LWG (alt). Damit werden zum einen die abstrakten Betreiberpflichten des § 60 WHG i. V. m. Absatz 1 konkretisiert; zum anderen werden die auf sog. Betriebsstörungen ausgerichteten Regelungen beibehalten, da damit insbesondere ein ordnungsgemäßer Betrieb der Anlagen sichergestellt und im Falle einer Betriebsstörung das Verhalten gegenüber der zuständigen Behörde festgelegt wird.

§ 57

Anzeige und Genehmigung von Abwasseranlagen

(1) ¹Die Planung zur Erstellung, der Betrieb von Kanalisationsnetzen für die öffentliche Abwasserbeseitigung und für die private, gewerbliche oder diesen vergleichbaren Kanalisationsnetzen von befestigten Flächen, die größer als drei Hektar sind, sowie wesentliche Änderungen von Bau und Betrieb sind der zuständigen Behörde anzuzeigen. ²Diese kann im Hinblick auf die Erstellung oder wesentliche Änderung der Planung sowie den Betrieb Regelungen treffen, um nachteilige Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen oder um sicherzustellen, dass die Abwasseranlagen nach § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 56 Absatz 1 errichtet und betrieben werden. ³Wird die Planung nach sechs Monaten nicht beanstandet, kann der Anzeigende davon ausgehen, dass er seine Planung umsetzen kann. ⁴Für bestehende Kanalisationsnetze haben die Betreiber einen Bestandsplan über die Abwasseranlagen und einen Plan über deren Betrieb aufzustellen. ⁵Die Pläne sind fortzuschreiben. ⁶Sie sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. ⁷Das für Umwelt zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen über Art und Inhalt der vorzulegenden Unterlagen für die Anzeige, den Bestandsplan und den Plan über den Betrieb zu treffen.

(2) ¹Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage, die nicht unter § 60 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes fallen, bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde. ²Werden genehmigungspflichtige Abwasserbehandlungsanlagen serienmäßig hergestellt und besteht für diese eine Bauartzulassung nach § 111 Absatz 2, so entfällt die Genehmigungspflicht. ³Keiner Genehmigung bedürftigen Abwasserbehandlungsanlagen oder Teile von ihnen,

1. die wegen ihrer einfachen Bauart oder wegen

§ 58

Anzeige und Genehmigung von Abwasseranlagen

(1) Die Planung zur Erstellung oder wesentlichen Veränderung sowie der Betrieb von Kanalisationsnetzen für die öffentliche Abwasserbeseitigung oder die private sowie gewerbliche und dieser vergleichbaren Abwasserbeseitigung von befestigten Flächen, die größer als drei Hektar sind, sind der zuständigen Behörde anzuzeigen. Diese kann im Hinblick auf die Erstellung oder wesentliche Veränderung der Planung sowie den Betrieb Regelungen treffen, um nachteilige Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen oder um sicherzustellen, dass die Abwasseranlagen nach § 18b Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes und nach § 57 Absatz 1 errichtet und betrieben werden können. Die Regelungen hat die zuständige Behörde innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige zu treffen. Für bestehende Kanalisationsnetze haben die Betreiber einen Bestandsplan über die Abwasseranlagen und einen Plan über deren Betrieb aufzustellen. Die Pläne sind fortzuschreiben. Sie sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen über Art und Inhalt der vorzulegenden Unterlagen für die Anzeige, den Bestandsplan und den Plan über den Betrieb zu treffen.

(2) Bau, Betrieb und wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Werden genehmigungspflichtige Abwasserbehandlungsanlagen serienmäßig hergestellt, können sie der Bauart nach zugelassen werden. Die Bauartzulassung kann inhaltlich beschränkt, befristet und mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Bauartzulassungen aus dem übrigen Bundesgebiet gelten auch in Nordrhein-Westfalen. Für diese Anlagen entfällt die Genehmigungspflicht. Keiner Genehmigung bedürftigen Abwasserbehandlungsanlagen oder Teile von ihnen,

1. die wegen ihrer einfachen Bauart oder wegen nicht zu erwartender nachteiliger Auswirkungen auf die Abwasserbeseitigung in einer Rechtsverordnung der

§ 58 LWG (alt) regelt die Anzeige und Genehmigung von Abwasseranlagen. Da § 60 Absatz 3 WHG nunmehr bundesrechtlich für zwei Arten von Abwasserbehandlungsanlagen einen Genehmigungsvorbehalt vorsieht, können die Länder wegen der Sperrwirkung des Art. 72 Absatz 3 Nummer 5 GG, die sich auch auf den Zulassungsvorbehalt für eine Anlage bezieht, insoweit keine Regelungen mehr treffen. Allerdings können nach § 60 Absatz 7 WHG die Länder regeln, dass die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von Abwasseranlagen, die nicht unter § 60 Absatz 3 WHG fallen, einer Anzeige oder Genehmigung bedürfen. § 58 LWG (alt) ist daher angepasst fort zu führen.

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 wird die Regelung des bisherigen § 58 Absatz 1 LWG (alt) bei Anpassung der Verweisungsregelungen fortgeführt. Die Instrumente der Anzeige der Kanalisationsnetzplanung, der Aufstellung eines Bestandsplanes über die Abwasseranlagen sowie über den Betrieb haben sich grundsätzlich bewährt. Die Beanstandungsmöglichkeit der zuständigen Behörde hat sich ebenfalls bewährt und bleibt erhalten. Die Frist für die Beanstandung wird wie beim Abwasserbeseitigungskonzept auf sechs Monate festgelegt. Da die Anzeigepflicht sich auch auf bestimmte private, gewerbliche oder diesen vergleichbare Kanalisationsnetze bezieht, sind in Satz 3 die Wörter „die Gemeinde“ durch „der Anzeigende“ zu ersetzen.

Es sollen auch wesentliche Änderungen des „Baus“ angezeigt werden, weil nach umgesetzter Planung Änderungen des Baus im Grunde Änderungen der Planung sind, nur dass man in diesem Fall nicht mehr das Wort Planung verwendet.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ist an die Neuregelung des § 60 Absatz 3 WHG anzupassen. Die bundesrechtliche Regelung beschränkt

nicht zu erwartender nachteiliger Auswirkungen auf die Abwasserbeseitigung in einer Rechtsverordnung des für Umwelt zuständigen Ministeriums festgelegt sind, oder 2. die Anforderungen zum Schutz der Gewässer nach Rechtsvorschriften der Europäischen Union zu Bauprodukten oder nach den zu ihrer Umsetzung oder Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften erfüllen; die nach den genannten Rechtsvorschriften erforderlichen CE-Kennzeichnungen müssen angebracht und die nach diesen Rechtsvorschriften zulässigen Klassen und Leistungsstufen nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften müssen eingehalten sein. 3. bei denen nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften über die Verwendung von Bauprodukten auch die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen sichergestellt ist. Das für Umwelt zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Abwasserbehandlungsanlagen zu bestimmen, die wegen ihrer einfachen Bauart oder nicht zu erwartender nachteiliger Auswirkungen auf die Abwasserbeseitigung nach Satz 3 Nummer 1 keiner Genehmigung bedürfen. (3) ¹Die Genehmigung nach Absatz 2 ist zu versagen oder mit den notwendigen Nebenbestimmungen zu versehen, wenn die Anlage den Anforderungen des § 60 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 57 Absatz 1 nicht entspricht oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften dies erfordern. ²§§ 13 Absatz 1, 16 Absatz 1 und 3 und 17 des Wasserhaushaltsgesetzes gelten entsprechend.	obersten Wasserbehörde festgelegt sind, 2. die nach den Vorschriften des Bauproduktengesetzes vom 10. August 1992 (BGBl. I S. 1495) zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft, deren Regelungen über die Brauchbarkeit auch Anforderungen zum Schutz der Gewässer umfassen, in den Verkehr gebracht werden dürfen und das Zeichen der Europäischen Gemeinschaft (CE-Zeichen) tragen und dieses Zeichen die in bauordnungsrechtlichen Vorschriften festgelegten Klassen und Leistungsstufen ausweist, 3. bei denen nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften über die Verwendung von Bauprodukten auch die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen sichergestellt ist. (3) Die Genehmigung darf nur versagt oder mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert. Leitet der Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage das Abwasser in eine öffentliche Kanalisation ein, ohne dass er dafür einer Genehmigung nach § 59 bedarf, kann ihm aufgegeben werden, bestimmte Werte im Ablauf der Anlage einzuhalten. (4) Für genehmigungspflichtige Anlagen ist bei Baubeginn der zuständigen Behörde vorzulegen 1. ein Nachweis über den Schallschutz, der von einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 der Landesbauordnung aufgestellt oder geprüft sein muss, 2. ein Nachweis über die Standsicherheit, der von einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 der Landesbauordnung geprüft sein muss. Die zuständige Behörde kann zulassen, dass die Nachweise und die Bescheinigung nach Satz 1 nicht von staatlich anerkannten Sachverständigen aufgestellt und geprüft sein müssen. Sie kann auf Bauvorlagen sowie auf die Nach-	die Genehmigungspflicht allerdings nur auf die Abwasserbehandlungsanlagen, für die nach dem UVPG zwingend eine UVP durchzuführen ist, und auf sog. eigenständige Abwasserbehandlungsanlagen, die Abwasser behandeln, das aus Anlagen nach § 3 der 4. BImSchV stammt und nicht von der Richtlinie über die Behandlung von kommunalen Abwasser erfasst ist. Da das WHG vor 2009 keine Genehmigungspflichten geregelt hatte, ist der Anwendungsbereich des bestehenden § 58 Absatz 2 zu weit und muss insoweit eingeschränkt werden. Mit der Änderung des Absatzes 2 erfolgt die gebotene Anpassung an das WHG 2009. Im neuen Satz 7 wird die im geltenden LWG in § 58 Absatz 2 Satz 5 Nummer 1 enthaltene Ermächtigungsgrundlage für die Rechtsverordnung über die Freistellung von Abwasserbehandlungsanlagen von der Genehmigungspflicht vom 20. Februar 1992 deutlicher gemacht. Die Sätze 2 bis 4 der bestehenden Regelung werden fortgeführt. Die Regelung bewegt sich im Rahmen der Öffnungsklausel des § 60 Absatz 7 WHG. Zu Absatz 3 Der bisherige § 58 Absatz 3 LWG (alt) ist an die Regelung des § 60 Absatz 3 WHG anzupassen. Wie in § 60 Absatz 3 Satz 3 WHG ist auch für die landesrechtlichen Genehmigungsvorbehalte die entsprechende Anwendung von § 13 Absatz 1 und § 16 Absatz 1 und 3 WHG vorgesehen. Damit ist klargestellt, dass auch bei diesen Anlagen nachträgliche Inhalts- und Nebenbestimmen zulässig sind und privatrechtliche Abwehransprüche ausgeschlossen sein können. Durch die entsprechende Anwendung des § 17 WHG wird zudem die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns für die vom Landesrecht erfassten Anlagen eröffnet. Absatz 3 Satz 2 der bestehenden Regelung betrifft eine spezielle Regelung für das Indirekteinleiten von Abwasser. Sie ist an dieser Stelle nicht fortzuführen, sondern wird bei den Regelungen über die Einleitungen in Abwasseranlagen geregelt. § 58 Absatz 4 und 5 LWG (alt) betrifft Nachweise zur
---	--	--

	weise und Bescheinigungen nach Satz 1 verzichten, soweit sie zur Beurteilung nicht erforderlich sind. Mit Vorlage der Nachweise und der Bescheinigung wird vermutet, dass die bauaufsichtlichen Anforderungen insoweit erfüllt sind. (5) Soweit Teile der Abwasserbehandlungsanlage Gebäude im Sinne des § 2 Absatz 2 der Landesbauordnung sind, schließt die wasserrechtliche Genehmigung die Genehmigung nach § 63 Absatz 1 oder eine Zustimmung nach § 80 der Landesbauordnung ein. Die für die Genehmigung nach § 58 Absatz 2 zuständige Behörde beteiligt die zuständige Bauaufsichtsbehörde.	Einhaltung baurechtlicher Anforderungen, die das WHG nicht konkret regelt, und zur Konzentrationsregelung. Diese Regelungen werden in §§ 109, 110 in allgemeiner Form fortgeführt.
--	--	---

§ 58 Einleiten von Abwasser in öffentliche und private Abwasseranlagen (zu §§ 55, 58 und 59 des Wasserhaushaltsgesetzes) (1) Im Falle des § 55 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes bedarf die Einleitung flüssiger Stoffe in öffentliche und private Abwasseranlagen einer Genehmigung der zuständigen Behörde. (2) Die zuständige Behörde wird ermächtigt, im Einzelfall für das Einleiten von Abwasser, das keiner Genehmigungspflicht nach den §§ 58 und 59 des Wasserhaushaltsgesetzes unterliegt, eine Genehmigungspflicht festzustellen und den Einleiter aufzufordern, eine Genehmigung zu beantragen, wenn durch die Einleitung des Abwassers in die Abwasseranlage eine schädliche Gewässeränderung zu besorgen ist. (3) Bei einer genehmigungspflichtigen Einleitung von Abwasser in eine private Abwasseranlage hat der Betreiber dieser Anlage den Wechsel des Nutzungsberechtigten eines an die Anlage angeschlossenen Grundstücks der zuständigen Behörde anzuzeigen, wenn sich die Art, die Menge oder die stoffliche Zusammensetzung des Abwassers wesentlich ändern. (4) ¹Die zuständige Behörde legt der obersten Wasserbehörde auf Anforderung ein Verzeichnis der genehmigungspflichtigen Indirekteinleitungen vor. ²Das Verzeichnis hat Angaben über die Art, Herkunft und die Mengen des indirekt eingeleiteten Abwassers zu enthalten.	§ 59 Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (zu §§ 55, 58 WHG) <i>(1) Die zuständige Behörde kann zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes die Vorlage eines Abwasserkatasters und einen Nachweis der Einhaltung des maßgeblichen Standes der Technik durch einen unabhängigen Sachverständigen verlangen, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen bestehen.</i> (2) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem zuständigen Landtagsausschuss 1. der Genehmigung für bestimmte Herkunftsbereiche eine Anzeigepflicht vorzusehen und 2. eine Genehmigungspflicht für die Einleitung von Stoffen aus Herkunftsbereichen festlegen, deren Behandlung nach dem Stand der Technik in einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage nicht möglich ist oder die zu schädlichen Gewässeränderungen führen können. (3) Die zuständige Behörde legt der obersten Wasserbehörde auf Anforderung ein Verzeichnis der genehmigungs- und anzeigepflichtigen Indirekteinleitungen vor. Das Verzeichnis hat Angaben über die Art, Herkunft und die Mengen des indirekt eingeleiteten Abwassers zu enthalten. (4) Im Falle des § 55 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes ist das Beseitigen flüssiger Stoffe zusammen mit Abwasser der zuständigen Behörde anzuzeigen. Diese kann zur Vermeidung schädlicher Gewässeränderungen und im Hinblick auf den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen Regelungen treffen. Sie kann Nachweise zur Prüfung nach Satz 2 durch einen unabhängigen Sachverständigen verlangen.	Die bestehenden Regelungen der §§ 59 und 59a LWG sind zuletzt im Rahmen der Vorschaltgesetzgebung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. 2010 S. 185) geändert worden. Im Rahmen der mit der Neuregelung des LWG verbundenen Evaluierung des hiesigen Normenbestandes ist festgestellt worden, dass diese Regelungen in Teilen verzichtbar sind und neue Regelungen mit Blick auf die stoffliche Relevanz von Indirekteinleitungen geboten sind. Die landesrechtlich geboten Regelungen für Einleitungen in öffentliche und private Abwasseranlagen sind in § 58 zusammengefasst. Die bundesrechtliche Genehmigungspflicht für das Einleiten von Abwasser in öffentliche und private Abwasseranlagen ist daran geknüpft, dass die Indirekteinleitung einem Herkunftsbereich, der in der Abwasserverordnung geregelt ist, unterliegt und in diesem Herkunftsbereich entweder Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind. Nach § 58 Absatz 1 Satz 3 WHG können die Länder über das Bundesrecht hinausgehende Genehmigungserfordernisse vorsehen. Hiervon wird mit den Absätzen 1 und 2 Gebrauch gemacht. Zu Absatz 1 Mit Absatz 1 wird die bisherige Anzeigepflicht für das Indirekteinleiten von Stoffen, die kein Abwasser sind (§§ 59 Absatz 4 und 59a Absatz 3 LWG (alt)), in eine Genehmigungspflicht überführt. Flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind, unterliegen im Allgemeinen dem Abfallregime. Grundsätzlich dürfen Abfälle auch in flüssiger Form nicht in Abwasseranlagen eingeleitet werden, da diese Anlagen nur für Zwecke der Abwasserbeseitigung gewidmet und auch zugelassen sind. Da flüssige Abfälle Stoffe enthalten können, die den ordnungsgemäßen Betrieb von Abwasseranlagen beeinträchtigen und zu schädlichen Gewässeränderungen führen können, bedarf es für diese Einleitungen einer behördlichen Vorkontrolle in Gestalt einer Genehmigung. Nur auf diese Weise kann die Einhaltung der in § 55 Absatz 3 WHG
--	---	---

		genannten Anforderungen und insbesondere der für die Direkteinleitung maßgeblichen Einleitungsanforderungen des § 57 WHG geprüft werden. Letzteres betrifft namentlich die Auswirkungen auf den ökologischen und chemischen Zustand des maßgeblichen Wasserkörpers. In Satz 2 wird die Regelung des § 58 Absatz 3 Satz 2 LWG (alt) mit lediglich redaktioneller Anpassung weitergeführt. Zu Absatz 2 Die Verordnungsermächtigung des § 59 Absatz 2 LWG (alt) wird aufgegeben. Dafür werden mit Absatz 2 die zuständigen Behörden ermächtigt, über die durch das Bundesrecht geregelten Genehmigungspflichten hinaus einem Indirekteinleiter aufzugeben, einen Antrag auf Genehmigung der Einleitung von Abwasser in eine öffentliche oder private Abwasseranlage vorzulegen. Diese behördliche Ermächtigung zur Feststellung einer Genehmigungspflicht dient dazu, Stoffeinträge, die nachteilige Auswirkungen auf die Gewässereigenschaften und damit auf den Zustand des jeweiligen Gewässers haben können, auch in den von §§ 58 und 59 WHG nicht erfassten Fällen in einem wasserrechtlichen Verfahren zu regeln. Gegenüber einer Verordnungsregelung hat dies den Vorteil, dass die Genehmigungspflicht sich an konkreten wasserwirtschaftlichen Randbedingungen und den Belangen des Indirekteinleiters ausrichten kann. Das gemeindliche Satzungsrecht kann hierfür nicht genutzt werden, da dieses Rechtsregime nicht die Aufgabe hat, das Erreichen materieller Bewirtschaftungsziele sicherzustellen. Zu Absatz 3 Mit Absatz 3 wird § 59a Absatz 2 LWG (alt) übernommen. Dabei wird der Begriff privates Kanalisationsnetz ersetzt durch den im § 59 WHG verwendeten Begriff private Abwasseranlage.
	§ 59a Einleiten von Abwasser in private Abwasseranlagen (zu § 59 WHG) <i>(1) Dem Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseran-</i>	

lagen stehen Abwassereinleitungen Dritter in private Kanalisationsnetze für die Abwasserbeseitigung von befestigten Flächen, die größer als drei Hektar sind und der Beseitigung von gewerblichem Abwasser dienen, gleich. Einleitungen in private Abwasseranlagen für die Abwasserbeseitigung von befestigten Flächen, die drei Hektar und weniger betragen, sind der zuständigen Behörde anzuzeigen. Im Falle der Anzeige kann die zuständige Behörde Regelungen treffen, um schädliche Gewässerveränderungen zu verhüten.

(2) Der Betreiber eines Kanalisationsnetzes nach Absatz 1 Satz 1 hat der zuständigen Behörde den Wechsel des Nutzungsberechtigten eines an das Kanalisationsnetz angeschlossenen Grundstücks oder einer angeschlossenen Betriebseinrichtung anzuzeigen, wenn sich die Art, die Menge oder die stoffliche Zusammensetzung des Abwassers wesentlich ändern.

(3) Im Falle des § 55 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt § 59 Absatz 4 entsprechend.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt die Regelung des bestehenden Absatzes 3, da das Verzeichnis wichtige Informationen zur Bewirtschaftung der Gewässer enthalten kann.

Nicht übernommen wird die bisherige Regelung des § 59 Absatz 1 LWG (alt), da es für die Prüfung von Anträgen eine allgemeine Sachverständigenregelung in § 109 auch für andere Verfahren gibt.

§ 59**Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen
(zu §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes)**

(1) Das für Umwelt zuständige Ministerium wird ermächtigt, für Einleitungen von Abwasser in ein Gewässer und in Abwasseranlagen durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen über

1. die Ermittlung der Abwassermenge und der Abwasserzusammensetzung,
2. Häufigkeit, Dauer sowie Art und Umfang der Probeentnahmen und
3. die Behandlung und Untersuchung der entnommenen Proben insbesondere darüber, welche Merkmale und Inhaltsstoffe des Abwassers zu untersuchen sind, wie bei den Untersuchungen zu verfahren ist und in welcher Art und in welchem Umfang die Untersuchungsergebnisse aufzuzeichnen sind.

(2) ¹Wer nach §§ 58 und 59 des Wasserhaushaltsgesetzes und nach § 58 Absatz 1 und 2 dieses Gesetzes genehmigungspflichtig Stoffe und Abwasser in eine Abwasseranlage einleitet, kann von der zuständigen Behörde zur Selbstüberwachung, insbesondere dazu verpflichtet werden, Betriebseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen nachzuweisen, Aufzeichnungen über Betriebsvorgänge und eingesetzte Stoffe zu fertigen und das Abwasser durch eine geeignete Stelle untersuchen zu lassen. ²Die zuständige Behörde kann widerruflich zulassen, dass der Indirekteinleiter die Untersuchungen ganz oder teilweise selbst durchführt. ³Der Einleiter hat die Nachweise, Aufzeichnungen und Untersuchungsergebnisse der zuständigen Behörde und dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage in den von der zuständigen Behörde bestimmten Zeitabständen ohne besondere Aufforderung regelmäßig vorzulegen.

(3) ¹Abwasseranlagen sind nach Maßgabe des § 60

§ 60**Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen**

(1) Wer Abwasser in ein Gewässer einleitet, ist verpflichtet, das Abwasser durch eigenes Personal mit geeigneter Vorbildung zu untersuchen oder auf seine Kosten durch eine von ihm beauftragte geeignete Stelle untersuchen zu lassen. Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung des für das Wasserrecht zuständigen Ausschuss des Landtags Gruppen von Abwassereinleitern, deren Abwasser keiner Behandlung bedarf oder von deren Abwassereinleitungen keine erhebliche Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten ist, von dieser Verpflichtung zu befreien.

(2) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen über

1. die Ermittlung der Abwassermenge,
2. Häufigkeit, Dauer sowie Art und Umfang der Probeentnahmen,
3. die Behandlung und Untersuchung der entnommenen Proben insbesondere darüber, welche Merkmale und Inhaltsstoffe des Abwassers zu untersuchen sind, wie bei den Untersuchungen zu verfahren ist und in welcher Art und in welchem Umfang die Untersuchungsergebnisse aufzuzeichnen sind.

(3) *Die für die Erlaubnis der Abwassereinleitung zuständige Behörde kann den Abwassereinleiter von der Untersuchungspflicht nach den Absätzen 1 und 2 ganz oder teilweise befreien, wenn keine erhebliche Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten ist.*

(4) Die Untersuchungsergebnisse sind von demjenigen, der die Untersuchung durchgeführt hat, mindestens drei Jahre aufzubewahren und auf Anforderung der zuständigen Behörde unmittelbar vorzulegen.

§ 60a**Selbstüberwachung von Indirekteinleitungen in Abwasseranlagen**

Wer nach §§ 59 und 59a Abwasser in eine Abwasseranla-

Mit § 61 WHG ist eine bundesgesetzliche Grundsatzregelung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und von Abwassereinleitungen (einschließlich Indirekteinleitungen) eingeführt worden. Der Bund hat sich durch sehr weitgehende Ermächtigungen vorbehalten, die jeweiligen Selbstüberwachungspflichten durch Verordnung näher auszugestalten. Ob, wann und mit welchem Inhalt es hierzu Verordnungsregelungen geben wird, ist derzeit nicht absehbar. Solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht Gebrauch gemacht hat, können die Länder gemäß Art. 72 Absatz 1 GG Regelungen zur weiteren Konkretisierung der abstrakten gesetzlichen Regelungen treffen. Für den wasserbehördlichen Vollzug sind konkretisierende Regelungen sogar geboten.

Die Selbstüberwachung für Abwassereinleitungen in Gewässer und Abwasseranlagen ist landesrechtlich in drei Vorschriften geregelt, und zwar in § 60 LWG (alt) für Einleitungen von Abwasser in Gewässer, in § 60a LWG (alt) die Einleitung von Abwasser in Abwasseranlagen und in § 61 LWG (alt) für Abwasseranlagen. Auf der Grundlage dieser landesrechtlichen Regelungen sind die SÜwV-Kom, die für Abwasserbehandlungsanlagen sowie deren Einleitungen in Gewässer mit einer Ausbaugröße von mehr als 50 Einwohnerwerten gilt, und die SÜwVO-Abw, die für öffentliche Kanalisationsnetze und private Abwasserleitungen gilt, erlassen worden. Im Bundesgesetz sind in §§ 60 und 61 WHG weder konkrete Vorgaben hinsichtlich Art und Umfang der Selbstüberwachung enthalten, noch sind entsprechende bundesrechtliche Verordnungen erlassen worden oder zu erwarten. Daher sollen die in §§ 60 bis 61 LWG (alt) vorhandenen Verordnungsermächtigungen fortgeführt werden, damit die Landesverordnungen als konkretisierende Regelungen weiterhin Bestand haben können. Die weitergehenden Regelungen werden zum Teil fortgeführt. Die drei Regelungen werden in einer Vorschrift zusammengefasst.

Absatz 1 und 2 und des § 61 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zu betreiben.² Kommt der Betreiber einer Abwasserbehandlungsanlage seinen Verpflichtungen nach § 56 Absatz 2 nicht rechtzeitig nach, kann er von der zuständigen Behörde verpflichtet werden, auf seine Kosten die Anlage oder Teile von ihr regelmäßig durch einen geeigneten Sachverständigen überprüfen zu lassen.³ Die zuständige Behörde legt dabei Art, Umfang und Häufigkeit der Überprüfungen fest.⁴ Der Sachverständige hat das Prüfergebnis, insbesondere bei der Überprüfung festgestellte Mängel, dem Betreiber, festgestellte Mängel auch der zuständigen Behörde mitzuteilen.⁵ Der Betreiber hat die Mängel unverzüglich abzustellen und die zuständige Behörde darüber zu unterrichten.

(4) Das für Umwelt zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtags insbesondere Regelungen zu treffen über

1. die vom Betreiber zu beobachtenden Einrichtungen und Vorgänge, die Häufigkeit der Beobachtung, die Art und den Umfang der zu ermittelnden Betriebskenndaten und die Häufigkeit ihrer Ermittlung sowie Art und Umfang der Aufzeichnungen über die Beobachtungen und Ermittlungen,
2. die Methoden und Fristen zur Durchführung der Prüfung des Zustands und der Funktionsfähigkeit, die Anerkennung durchgeführter Prüfungen, Notwendigkeit und Fristen der Sanierung, Unterrichtung und Beratung, die Anforderungen an die Sachkunde sowie die Voraussetzungen für die Anerkennung beziehungsweise Aberkennung der Sachkunde durch die zuständige nordrhein-westfälische Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer oder Ingenieurkammer-Bau oder die zuständige Behörde, die Führung einer landesweiten Liste der anerkannten Sachkundigen und Schulungsinstitutionen,

ge einleitet, kann von der zuständigen Behörde zur Selbstüberwachung, insbesondere dazu verpflichtet werden, Betriebseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen nachzuweisen, Aufzeichnungen über Betriebsvorgänge und eingesetzte Stoffe zu fertigen und das Abwasser durch eine geeignete Stelle untersuchen zu lassen. Die zuständige Behörde kann widerruflich zulassen, dass der Indirekteinleiter die Untersuchungen ganz oder teilweise selbst durchführt. Der Abwassereinleiter hat die Nachweise, Aufzeichnungen und Untersuchungsergebnisse der zuständigen Behörde und dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage in den von der zuständigen Behörde bestimmten Zeitabständen ohne besondere Aufforderung regelmäßig vorzulegen. § 60 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 61

Selbstüberwachung von Abwasseranlagen

(1) Abwasseranlagen sind nach Maßgabe der §§ 60 Absatz 1 und 2, 61 Absatz 2 WHG zu betreiben. Kommt der Betreiber einer Abwasserbehandlungsanlage seinen Verpflichtungen nach § 57 Absatz 3 nicht rechtzeitig nach, auf seine Kosten die Anlage oder Teile von ihr regelmäßig durch einen geeigneten Sachverständigen überprüfen zu lassen. Die zuständige Behörde legt dabei Art, Umfang und Häufigkeit der Überprüfungen fest. Der Sachverständige hat das Prüfergebnis, insbesondere bei der Überprüfung festgestellte Mängel, dem Betreiber festgestellte Mängel auch der zuständigen Behörde mitzuteilen. Der Betreiber hat die Mängel unverzüglich abzustellen und die zuständige Behörde darüber zu unterrichten.

(2) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtags insbesondere Regelungen zu treffen über:

1. die vom Betreiber zu beobachtenden Einrichtungen und Vorgänge, die Häufigkeit der Beobachtung, die Art und den Umfang der zu ermittelnden Betriebskenndaten und die Häufigkeit ihrer Ermittlung sowie Art und Umfang der Aufzeichnungen über die Be-

Zu Absatz 1

§ 60 Absatz 1 enthält die bestehenden Verordnungsermächtigungen für Einleitungen von Abwasser in ein Gewässer (§ 60 Absatz 2 LWG (alt)). Die bestehende Regelung in § 60 Absatz 1 Satz 1 LWG (alt) kann im Hinblick auf § 61 Absatz 1 WHG entfallen. Entfallen kann auch die Verordnungsermächtigung des § 60 Absatz 1 Satz 2 LWG (alt), da die Frage, ob Gruppen von Einleitern von der Selbstüberwachung befreit werden sollen, bundesrechtlich zu regeln wäre. Ferner kann § 60 Absatz 3 LWG (alt) entfallen, da es in der SüwV-Kom eine vergleichbare Regelung gibt.

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 wird bei Anpassung der Verweisungsregelungen § 60a LWG (alt) übernommen. Die Fortführung § 60a LWG (alt) ist für die Vollzugspraxis eine wichtige Regelung. Die Regelung gilt auch für den Fall, dass nach § 59 Absatz 2 die Wasserbehörde für den einzelnen Einleitungsfall eine Genehmigungspflicht feststellen kann. Satz 4 der bestehenden Regelung kann entfallen, da die Verordnungsermächtigung, auf die Satz 4 verweist, in § 59 Absatz 1 enthalten ist.

Zu den Absätzen 3 und 4

Mit den Absätzen 3 und 4 wird § 61 LWG (alt) fortgeführt. Die Regelung ist im Rahmen der letzten LWG-Novelle vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133) geändert und an die maßgeblichen Neuregelungen im WHG 2009 bereits angepasst worden. Auch diese Regelung ist für die Vollzugspraxis wichtig. Bis auf weitere redaktionelle Anpassungen wird diese Regelung daher inhaltlich unverändert fortgeführt.

Der bisherige § 61 Absatz 3 LWG (alt) wird nicht mehr weitergeführt. § 10 der SüwV-kom ermächtigt bereits die Behörde, von der Verordnung abweichende Anordnungen treffen.

3. den Inhalt, die Aufbewahrung und die Vorlage von Unterlagen, Nachweisen und Prüfbescheinigungen.	obachtungen und Ermittlungen, 2. die Methoden und Fristen zur Durchführung der Prüfung des Zustands und der Funktionsfähigkeit, die Anerkennung durchgeführter Prüfungen, Notwendigkeit und Fristen der Sanierung, Unterrichtung und Beratung, die Anforderungen an die Sachkunde sowie die Voraussetzungen für die Anerkennung bzw. Abkennung der Sachkunde durch die zuständige nordrhein-westfälische Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer oder Ingenieurkammer-Bau oder die zuständige Behörde, die Führung einer landesweiten Liste der anerkannten Sachkundigen und Schulungsinstitutionen, 3. den Inhalt, die Aufbewahrung und die Vorlage von Unterlagen, Nachweisen und Prüfbescheinigungen. (3) Bei Abwassereinleitungen und Indirekteinleitungen nach §§ 59 und 59a kann die zuständige Behörde den Einleiter von der Pflicht zur Selbstüberwachung nach den Absätzen 1 und 2 ganz oder teilweise befreien, wenn keine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist.	
--	---	--

Unterabschnitt 5 Gewässerschutzbeauftragte		
§ 60 Gewässerschutzbeauftragte bei Abwasserverbänden (zu § 65 des Wasserhaushaltsgesetzes) Der Gewässerschutzbeauftragte eines Abwasserverbandes wird von dessen Vorstand bestellt.	§ 63 Gewässerschutzbeauftragte bei Abwasserverbänden (zu § 21g WHG) Der Gewässerschutzbeauftragte eines Abwasserverbandes wird von dessen Vorstand bestellt.	§ 61 LWG (alt) ist im Rahmen der letzten LWG-Novelle vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133) geändert und an die maßgeblichen Neuregelungen im WHG 2009 bereits angepasst worden. Auch diese Regelung ist für die Vollzugspraxis wichtig. Bis auf weitere redaktionelle Anpassungen wird diese Regelung daher inhaltlich unverändert fortgeführt.
Abschnitt 3 Gewässerunterhaltung, Ausgleich der Wasserführung, Gewässerausbau		
Unterabschnitt 1 Gewässerunterhaltung		
§ 61 Gewässerunterhaltung (zu § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes) ¹Die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers erstreckt sich auf das Gewässerbett und seine Ufer. ²Zur Unterhaltung gehört auch die Freihaltung, Reinigung und Räumung des Gewässerbettes und der Ufer von Unrat, soweit es dem Umfang nach geboten ist.	§ 90 Umfang der Gewässerunterhaltung (zu § 28 WHG) Die Gewässerunterhaltung nach § 28 des Wasserhaushaltsgesetzes erstreckt sich auf das Gewässerbett einschließlich der Ufer. Zur Unterhaltung gehört auch die Freihaltung, Reinigung und Räumung des Gewässerbettes und der Ufer von Unrat, soweit es dem Umfang nach geboten ist.	Die bisherige Regelung des § 90 LWG (alt) zum räumlichen Umfang der Gewässerunterhaltung (Satz 1) und inhaltlichen Umfang (Freihaltung, Reinigung und Räumung des Ufers von Unrat (Satz 2)) hat sich bewährt und wird weitergeführt. Die Gewässerunterhaltung ist bundesgesetzlich in den §§ 39 bis 42 WHG geregelt. Die Fortführung von § 90 Satz 1 LGW (alt) in Satz 1 ist weiter erforderlich, auch wenn sich aus § 39 Absatz 1 Nr. 1 und 2 WHG ersehen lässt, dass auch das WHG von diesem räumlichen Umfang ausgeht. Diese beiden Regelungen aber betreffen nur die Gewässerunterhaltung bei der besonderen Konstellation, bei der die Bewirtschaftungsziele die Erhaltung von Gewässerbett und Ufer erfordern, definieren aber nicht generell den räumlichen Umfang der Unterhaltung.

§ 62 Pflicht zur Gewässerunterhaltung (zu § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes) (1) ¹Die Unterhaltung der fließenden Gewässer obliegt 1. bei Gewässern erster Ordnung dem Eigentümer, soweit dieser eine öffentlich-rechtliche juristische Person ist, ansonsten dem Land, 2. bei Gewässern zweiter Ordnung und bei sonstigen Gewässern den Gemeinden, die mit ihrem Gebiet Anlieger sind (Anliegergemeinden). (2) Die Unterhaltung der stehenden Gewässer obliegt den Eigentümern oder, wenn sich diese nicht ermitteln lassen, den Anliegern. (3) Soweit Wasserverbände nach Gesetz oder Satzung die Gewässerunterhaltung zur Aufgabe haben, obliegt ihnen die Gewässerunterhaltung; insoweit treten sie an die Stelle der Gemeinden oder der nach Absatz 2 Verpflichteten. (4) Die Kreise können im Einvernehmen mit der betroffenen Gemeinde die Pflicht zur Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung und von sonstigen Gewässern übernehmen; insoweit treten sie an die Stelle der Gemeinden. (5) ¹Die Gemeinde kann ihre Pflichten zur Unterhaltung der Gewässer auf eine von ihr nach § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen errichteten Anstalt des öffentlichen Rechts übertragen. ²Die Übertragung bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. ³Die Vorschriften des § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bleiben unberührt. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn benachbarte Gemeinden nach den §§ 27, 28 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit ein gemeinsames Kommunalunternehmen in Form einer Anstalt des öffentlichen Rechts gründen. ⁵Es gilt § 63 Absatz 2. (6) Die Unterhaltungspflicht kann nach den Absätzen	§ 91 Pflicht zur Gewässerunterhaltung (zu § 29 WHG) (1) Die Unterhaltung der fließenden Gewässer obliegt unbeschadet § 94 1. Bei Gewässern erster Ordnung dem Eigentümer, soweit der Eigentümer nicht eine natürliche Person ist. In diesen Fällen obliegt die Gewässerunterhaltung dem Land. 2. bei Gewässern zweiter Ordnung und bei sonstigen Gewässern den Gemeinden, die mit ihrem Gebiet Anlieger sind (Anliegergemeinden). Die Kreise können im Einvernehmen mit der betroffenen Gemeinde die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung und von sonstigen Gewässern übernehmen; insoweit treten sie an die Stelle der Gemeinden. (1a) Die Gemeinde kann ihre Pflichten zur Unterhaltung der Gewässer auf eine von ihr nach § 114a der Gemeindeordnung errichteten Anstalt des öffentlichen Rechts übertragen. Die Vorschriften des § 114a der Gemeindeordnung bleiben unberührt. (2) Die Unterhaltung der stehenden Gewässer obliegt den Eigentümern oder, wenn sich diese nicht ermitteln lassen, den Anliegern. (3) Soweit Wasserverbände nach Gesetz oder Satzung die Gewässerunterhaltung zur Aufgabe haben, obliegt ihnen die Gewässerunterhaltung; insoweit treten sie an die Stelle der Gemeinden oder der nach Absatz 2 Verpflichteten. Eine Aufteilung	Zu den Absätzen 1 und 2 Das WHG weist in § 40 die Gewässerunterhaltung für alle oberirdische Gewässer dem Eigentümer zu, soweit sie nicht Gebietskörperschaften u. a. landesrechtlich zugewiesen ist. In § 62 Absatz 1 und 2 wird in Fortführung des § 91 LWG (alt) die bewährte landesrechtliche Zuweisung der Unterhaltungslast (bei oberirdischen Gewässern 1. Ordnung und bei stehenden Gewässern auf den Eigentümer, ansonsten auf die Anliegergemeinden, bei stehenden Gewässern dem Eigentümer) fortgeführt. Lediglich bei der Unterhaltungslast für Gewässer 1. Ordnung wird die bisher geregelte Ausnahme für natürliche Personen modifiziert. Die Unterhaltung der Ruhr sollte dem Land obliegen. Das Eigentum an der Ruhr steht aber in einigen Abschnitten neben Personen des privaten Rechts auch Personen des öffentlichen Rechts zu. Zu Absätzen 3 bis 5 Das gilt auch für die Regelung der Übertragung auf die Anstalt des öffentlichen Rechts in Absatz 5. Hierbei wird in Satz 4 zusätzlich die Übertragung der Pflicht auf eine interkommunale Anstalt ermöglicht, da davon auszugehen ist, dass eine übergemeindliche Erledigung der Unterhaltungspflicht aus einer Hand, die Abstimmungsvorgänge zwischen den Gemeinden erübrigt, im Regelfall eine koordinierte Gewässerunterhaltung erleichtert und damit eine kosteneffiziente Erreichung der Bewirtschaftungsziele begünstigt. Für den Fall der Übertragung auf eine Anstalt des öffentlichen Rechts nach Absatz 5 gilt § 40 Absatz 4 WHG, so dass nach Satz 4 die Regelung nach § 63 Absatz 2 Anwendung findet, dass die nach Absatz 1 und 2 Verpflichteten, sofern sie öffentlich-rechtliche Körperschaften sind, subsidiär die Maßnahmen durchzuführen haben. Satz 4 ist deklaratorisch. Zu Absatz 6 Durch die inhaltliche Fortentwicklung der Unterhal-
--	---	--

3 bis 5 nur insgesamt auf eine andere Person übertragen und von einer solchen übernommen werden.		tungspflicht durch geänderte Bewirtschaftungsvorgaben in den letzten 30 Jahren gibt es vor Ort teilweise eine zwischen Pflichtigem nach Absatz 1 und Pflichtigem nach den Absätzen 3 bis 5 aufgeteilte Unterhaltungspflicht. So haben Kommunen teilweise einem Wasserverband nach Wasserverbandsgesetz (WVG) nicht die Unterhaltung übertragen, sondern die Aufgabe des Verbandes in der Satzung besteht alleine aus der Erhaltung des Abflusses. Die Unterhaltung obliegt in solchen Fällen dem Verband sowie der Gemeinde, soweit Aufgaben, die nach den gesetzlichen Vorgaben zur Gewässerunterhaltung gehören, nicht übertragen wurden. In diesen Fällen ist eine ordnungsgemäße Erfüllung der Unterhaltungspflicht nicht möglich, da die erforderliche Abstimmung nicht gewährleistet ist. Welche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung an einer Gewässerstrecke nach den rechtlichen Vorgaben durchzuführen sind, muss unter Berücksichtigung sämtlicher Ziele der Gewässerunterhaltung entschieden werden. Die Durchführung der Gewässerunterhaltung durch zwei Pflichtige mit unterschiedlicher Zielsetzung bringt die Gefahr mit sich, dass sich widersprechende Maßnahmen durchgeführt werden. Häufig machen sich die Gemeinden auch nicht bewusst, dass bei solcher Regelungslage Teile der ihnen obliegenden gesetzlichen Unterhaltungspflicht nicht auf den Unterhaltungsverband übertragen und daher bei ihnen verblieben sind. Anders als bei der Abwasserbeseitigungspflicht, die sich in einzelne, gegenseitig abgrenzbare Pflichten unterteilt, ist eine solche Unterteilung der Ausbaupflicht in der Sache nicht möglich. Dazu kommt, dass häufig nicht beachtet wurde, dass die Ausbaupflicht gesetzlich der Gewässerunterhaltungspflicht folgt (§ 68 und alle Vorgängerregelungen). Mit der Übertragung der Unterhaltungspflicht auf eine andere Person obliegt dieser danach auch der Ausbau.
§ 63 Gewässerunterhaltung durch Dritte (zu § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes) (1) ¹Die Pflicht zur Gewässerunterhaltung kann auf	§ 95 Gewässerunterhaltung durch Dritte (zu § 28 WHG)	Die Vorschrift führt den bisherigen § 95 LWG (alt) weiter und regelt die Übertragung der Pflicht zur Gewässerunterhaltung auf Dritte bzw. eine Übernahme der Gewässerunterhaltung durch Dritte. Darunter fallen alle

Grund einer Vereinbarung mit Zustimmung der zuständigen Behörde mit öffentlich-rechtlicher Wirkung von einem anderen übernommen werden. ²§ 62 Absatz 6 gilt entsprechend. ³Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn der neue Pflichtige seinen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. (2) ¹Soweit die Pflicht zur Gewässerunterhaltung gemäß Absatz 1 auf andere als Körperschaften des öffentlichen Rechts übergegangen ist, haben die nach § 62 Absatz 1 und 2 zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten die jeweils erforderlichen Unterhaltungsarbeiten auf Kosten des Pflichtigen durchzuführen, wenn dieser in angemessener Frist seine Pflicht nicht oder nicht genügend erfüllt. ²Die Ersatzvornahme ordnet die zuständige Behörde an.	(1) Die Pflicht zur Gewässerunterhaltung kann auf Grund einer Vereinbarung mit Zustimmung der zuständigen Behörde mit öffentlich-rechtlicher Wirkung von einem anderen übernommen werden. Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn der neue Pflichtige seinen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. (2) Soweit die Pflicht zur Gewässerunterhaltung gemäß Absatz 1 auf andere als Körperschaften des öffentlichen Rechts übergegangen ist, haben die nach § 91 zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten die jeweils erforderlichen Unterhaltungsarbeiten auf Kosten des Pflichtigen durchzuführen, wenn dieser in angemessener Frist seine Pflicht nicht oder nicht genügend erfüllt. Die Ersatzvornahme ordnet die zuständige Behörde an.	Fälle, die nicht in § 62 geregelt sind. Diese Fälle bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde und erfordern eine Regelung für den Fall, dass die Dritten ihrer Pflicht nicht nachkommen (Absatz 2). Mit Absatz 2 wird die in § 40 Absatz 4 WHG vorbehaltlich abweichenden Landesrechts geregelte subsidiäre Verpflichtung des Landes auf die Verpflichteten nach § 62 Absatz 1 und 2 übertragen. Wenn auch diese ausfallen, greift wieder § 40 Absatz 4, soweit es sich nicht um Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt. Mit dem Verweis in Absatz 1 Satz 2 auf § 62 Absatz 6 wird klargestellt, dass nur eine Übertragung der Pflicht insgesamt und nicht von Teilen der Pflicht zulässig ist.
§ 64 Umlage des Unterhaltungsaufwands (zu § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes) (1) ¹Die Gemeinden können den ihnen aus der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung und der sonstigen Gewässer entstehenden Aufwand zur Erhaltung und zur Erreichung eines ordnungsmäßigen Zustandes für den Wasserabfluss sowie die von ihnen an die Kreise oder Wasserverbände abzuführenden Beträge innerhalb des Gemeindegebiets als Gebühren nach den §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes umlegen auf 1. die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren (Erschwerer), und 2. die Eigentümer von Grundstücken in dem Bereich, aus dem den zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitliches Einzugsgebiet) als durch den Abfluss Begünstigte. ²Zu den umlagefähigen Kosten gehören auch die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung	§ 92 Umlage des Unterhaltungsaufwands (zu § 29 WHG) (1) ¹Die Gemeinden können den ihnen aus der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung und der sonstigen Gewässer entstehenden Aufwand zur Erhaltung und zur Erreichung eines ordnungsmäßigen Zustandes für den Wasserabfluss sowie die von ihnen an die Kreise oder Wasserverbände abzuführenden Beträge innerhalb des Gemeindegebiets als Gebühren nach den §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes auf 1. die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren (Erschwerer), und 2. die Eigentümer von Grundstücken in dem Bereich, aus dem den zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitliches Einzugsgebiet) als durch den ordnungsgemäßen Abfluss Begünstigte umlegen. ²Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so	Die Regelung über die Umlage des Unterhaltungsaufwands in § 92 LWG (alt) wird modifiziert weitergeführt. Das WHG regelt in § 40 lediglich allgemein die Heranziehung von Vorteilhabenden (Grundstückeigentümern) und Erschwerern und eröffnet bei unterhaltungspflichtigen Körperschaften ausdrücklich die Möglichkeit von Landesregelungen (§ 40 Absatz 1 Satz 3 WHG). Zu Absatz 1 Satz 1 bildet die Grundlage für die Umlage durch die Gemeinden. Nach § 40 Absatz 1 Satz 3 WHG können die Länder, wenn eine öffentlich-rechtliche Körperschaft unterhaltungspflichtig ist, regeln, inwieweit Erschwerer, Grundstückseigentümer oder andere Vorteilhabende an den Kosten der Unterhaltung zu beteiligen sind. Auf dieser Grundlage regelt Satz 1 wie bislang die Umlagemöglichkeit auf Erschwerer und Grundstückseigentümer im seitlichen Einzugsgebiet. Die Regelung der Umlage auf die Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet wird leicht überarbeitet. Bis zur Novelle 2005 (Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 463)) war eine Umlage

der Umlage sowie der Aufwand zur Ermittlung der Grundlagen für die Umlage und Kosten für Maßnahmen des Gewässerunterhaltungspflichtigen nach § 23 Absatz 2, Absatz 3 Satz 2 und § 24 Absatz 3, sofern keine Erstattung möglich ist.³ Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Grundeigentümers der Erbbauberechtigte.⁴ Der von den Erschwerern insgesamt aufzubringende Anteil wird vorab als Prozentsatz des Gesamtaufwands festgesetzt und auf die einzelnen Erschwerer verteilt.⁵ Die danach verbleibenden Kosten sind die förderungsfähigen Aufwendungen.⁶ Der Teil der förderungsfähigen Aufwendungen, der nicht durch Finanzierungshilfen gedeckt ist, kann auf die Eigentümer im seitlichen Einzugsgebiet umgelegt werden.⁷ Dabei haben die Eigentümer der versiegelten Flächen 90 Prozent der Aufwendungen nach einem einheitlichen Gebührenmaßstab und die Eigentümer der übrigen Flächen 10 Prozent nach einem anderen einheitlichen Gebührenmaßstab zu tragen.⁸ Das Nähere regelt das Ortsrecht.

(2)¹ Kreise und Wasserverbände können den ihnen aus der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung und der sonstigen Gewässer entstehenden Aufwand innerhalb ihres Gebiets auf die Erschwerer und die Gemeinden im seitlichen Einzugsgebiet im Verhältnis ihrer Gebietsteile im Einzugsgebiet umlegen.

² Absatz 1 gilt entsprechend. ³ Die Befugnis der Wasserverbände, stattdessen für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung von ihren Mitgliedern Verbandsbeiträge nach den dafür geltenden Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

tritt an die Stelle des Grundeigentümers der Erbbauberechtigte. 3 Der von den Erschwerern insgesamt aufzubringende Anteil wird vorab als Vomhundertsatz des Gesamtaufwands festgesetzt und auf die einzelnen Erschwerer verteilt; *dabei dürfen der von den Erschwerern insgesamt aufzubringende Anteil und der vom einzelnen Erschwerer zu zahlende Beitrag zum Umfang der Erschwerernisse nicht in einem offensichtlichen Mißverhältnis stehen.* 4 Die danach verbleibenden Kosten sind die förderungsfähigen Aufwendungen. 5 Der Teil der förderungsfähigen Aufwendungen, der nicht durch Finanzierungshilfen gedeckt ist, kann auf die Eigentümer im seitlichen Einzugsgebiet umgelegt werden. 6 Versiegelte Flächen sollen wegen der maßgeblichen Unterschiede des Wasserabflusses höher belastet werden als die übrigen Flächen, insbesondere Acker-, Weiden- und Wiesengrundstücke. 7 Bei Waldgrundstücken sollen weitere maßgebliche Unterschiede des Wasserabflusses berücksichtigt werden. 8 Das Nähere zu den Sätzen 6 und 7 regelt das Ortsrecht. 9 Steht nach den örtlichen Verhältnissen der Verwaltungsaufwand zur Ermittlung der versiegelten und nicht versiegelten Einzelflächen und der Unterschiede des Wasserabflusses in einem Missverhältnis zum umlagefähigen Unterhaltungsaufwand, sind bebaute Grundstücke auf der Grundlage des Ortsrechts pauschal höher zu belasten als unbebaute Grundstücke.

(2) Kreise und Wasserverbände können den ihnen aus der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung und der sonstigen Gewässer entstehenden Aufwand innerhalb ihres Gebiets auf die Erschwerer und die Gemeinden im seitlichen Einzugsgebiet im Verhältnis ihrer Gebietsteile im Einzugsgebiet umlegen. Absatz 1 Sätze 3, 5 und 6 gelten entsprechend. Die Befugnis der Wasserverbände, stattdessen für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung von ihren Mitgliedern Verbandsbeiträge nach den dafür geltenden Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

auf Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet ohne weiteren Zusatz geregelt. Dahinter stand die Erwägung, dass bereits die Entwässerungswirkung ausreichen sollte und kein besonderer Vorteil Voraussetzung für eine Heranziehung des Grundstückseigentümers zu den Kosten war. Angesichts der Diskussion im Zuge der Umsetzung der WRRL, ob „ökologische Unterhaltungsmaßnahmen“ umlagefähig sind, sollte diese Erwägung mit der Novelle 2005 durch den Zusatz „als durch den ordnungsgemäßen Abfluss Begünstigte“ klargestellt werden. Der Zusatz wird jetzt wieder geändert in „als durch den Abfluss Begünstigte“. Allein die Entwässerungswirkung durch den Abfluss des Gewässers reicht für eine Kostenumlage aus. Die Anforderungen an den Abfluss haben sich seit dem preußischen Wassergesetz geändert. Es bleibt, dass der Abfluss des Gewässers von Vorteil für den Grundstückseigentümer im seitlichen Einzugsgebiet ist, weil durch ihn das Grundstück entwässert wird.

Es wird in Satz 2 neu klargestellt, dass auch die Personal- und Verwaltungskosten umgelegt werden können, wie es nach dem Kommunalabgabengesetz auch möglich ist. Außerdem ermöglicht die Regelung nunmehr auch, den Aufwand für die Umlage umzulegen. Dazu kommt der Aufwand zur Ermittlung der Grundlagen für die Umlage und Kosten für Maßnahmen des Gewässerunterhaltungspflichtigen nach den §§ 23 Absatz 2, Absatz 3 Satz 2 und § 24 Absatz 3, sofern keine Erstattung möglich ist. Wenn eine Erstattung nach den Regelungen in den §§ 23 und 24 nicht erfolgreich ist, z. B. weil der Eigentümer nicht feststellbar ist oder auf absehbare Zeit illiquide, dann muss es dem Unterhaltungspflichtigen möglich sein, seinen Aufwand nach den Regelungen zur Unterhaltungspflicht umzulegen. Die Heranziehung des Gewässerunterhaltungspflichtigen nach den §§ 23 und 24 rechtfertigt sich durch die sachliche Nähe der Anlagenunterhaltung zur Gewässerunterhaltung. Darin liegt auch die Rechtfertigung für die Umlage nach den Regelungen zur Gewässerunterhaltung.

		Die Sätze 3 bis 6 führen die bisherigen Sätze 2 bis 6 in § 92 Absatz 1 LWG (alt) zum Erbbauberechtigten, dem Anteil der Erschwerer und der Umlage der verbleibenden Kosten, soweit sie nicht durch Finanzierungshilfen gedeckt sind, auf die Eigentümer im seitlichen Einzugsgebiet unverändert weiter. Die Verhältnismäßigkeitsregelung im bisherigen Absatz 1 Satz 3, 2. Halbsatz entfällt, da sie Selbstverständliches regelt. Neu gefasst sind die bisherigen Regelungen in den Sätzen 6 und 9 des § 92 Absatz 1 LWG (alt) als Satz 7 zu den materiellen Maßstäben der Umlage. Die Regelung ist vereinfacht worden, da sie nach Auskunft der Kommunen in dieser Form nicht umgesetzt werden konnte. Tatsächlich legen sehr viele Kommunen ihre Unterhaltungsaufwendungen nicht über Satzungen um, was dazu führt, dass Maßnahmen der Gewässerunterhaltung mangels Refinanzierungsmöglichkeit nicht durchgeführt werden. Das Gesetz gibt nun abschließend die Verteilung des nicht auf die Erschwerer fallenden Aufwands auf die Eigentümer der nicht versiegelten und versiegelten Flächen vor. Weiter wird geregelt wird, dass auch innerhalb dieser Gruppen jeweils ein einheitlicher Maßstab gilt. Der Umfang der Gewässerunterhaltung wird maßgeblich von den vorliegenden Einleitungen beeinflusst. Dabei wird zwischen diffusen Einleitungen aus unbefestigten Flächen und punktuellen Einleitungen aus vorwiegend befestigten Flächen unterschieden. Der Anteil von 90/100 für die Eigentümer der versiegelten Fläche im Einzugsgebiet ergibt sich aus einer Mittelung der empfohlenen mittleren Abflussbeiwerte von Einzugsgebieten nach dem ATV-Merkblatt M 153 (2000). Der Abflussbeiwert ist der Quotient aus den Größen Niederschlag und Abfluss und gibt an, welcher prozentuale Anteil des gefallenen Niederschlags zum
--	--	---

		Abfluss kommt. Der mittlere Abflussbeiwert beschreibt das mittlere Verhältnis des Abflussvolumens zum Niederschlagswasser über einen definierten Zeitraum. Der Wert wird zur Berechnung des Niederschlagswasserabflusses und der Dimensionierung von Kanälen herangezogen. Für siedlungswasserwirtschaftliche Berechnungen sind von der Fachwelt für die jeweiligen Flächen mittlere Abflussbeiwerte ermittelt worden, die im Regelwerk der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) verankert wurden und die die allgemein anerkannten Regeln der Technik darstellen. Danach bewegt sich der mittlere Abflussbeiwert bei unbefestigten Flächen zwischen 0,0 und 0,1 im flachen Gelände und zwischen 0,1 und 0,3 im steilen Gelände. und der mittlere Beiwert für unterschiedlich befestigte Flächen zwischen 0,3 bis 1,0. Der Anteil der unbefestigten Flächen mit einem geringen Abflussbeiwert (z. B. Flächen mit Rasengittersteinen) ist vergleichsweise unbedeutend. In der Praxis wird deshalb häufig vereinfacht mit einem Abflussbeiwert von 0,1 für unbefestigte und 0,9 für befestigte Flächen gearbeitet. Mit Blick auf die Gewässerunterhaltung ist eine solche praktikable Vorgehensweise gerechtfertigt. Sie berücksichtigt auch die Tatsache, dass die überwiegend durch befestigte Flächen resultierenden Kanalisationsanlagen zu punktuellen Gewässereinleitungen führen, die per se für die Gewässerunterhaltung erschwerend sind. Die Verhältnismäßigkeitsregelung im bisherigen Absatz 1 Satz 9 entfällt, da sie keine praktische Relevanz hatte und nach der neuen materiellen Vorgabe sich der Aufwand auf reduziert. Beibehalten ist der Verweis auf nähere Regelungen im Ortsrecht in Satz 8. Zu Absatz 2 § 92 Absatz 2 LWG (alt) hat sich bewährt und wird weitergeführt. Lediglich der bisherige Verweis in § 92 Ab-
--	--	---

		satz 2 Satz 2 LWG (alt) ist vereinfacht worden. Richtig ist, dass Satz 3 in diesem Fall nicht einschlägig ist, dazu bedarf es aber nicht einer beschränkten Verweisung.
§ 65 Entscheidung in Fragen der Gewässerunterhaltung (zu §§ 39 bis 41 des Wasserhaushaltsgesetzes) ¹Die zuständige Behörde stellt im Streitfall fest, wem die Pflicht zur Gewässerunterhaltung oder eine besondere Pflicht im Interesse der Gewässerunterhaltung obliegt. ²Sie setzt den Schadensersatz im Sinne des § 41 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes fest.	§ 98 Entscheidung in Fragen der Gewässerunterhaltung (zu §§ 28 bis 30 WHG) Die zuständige Behörde stellt im Streitfall fest, wem die Pflicht zur Gewässerunterhaltung oder eine besondere Pflicht im Interesse der Gewässerunterhaltung obliegt. <i>Sie stellt den Umfang dieser Pflichten allgemein oder im Einzelfall fest. Sie regelt die Verpflichtung im Sinne des § 30 Absatz 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes. Sie setzt den Schadensersatz im Sinne des § 30 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 97 Absatz 5 dieses Gesetzes fest.</i>	Die bisherige Regelung in § 98 Satz 1 LWG (alt) für den Streitfall über die Gewässerunterhaltungspflicht wird in Satz 1 weitergeführt. Das Bundesrecht trifft keine entsprechende Regelung. Die bisherige Regelung in § 98 Satz 4 über die Festsetzung des Schadensersatzes nach § 41 Absätze 1 und 4 WHG (bisher § 30 Absatz 3 WHG, § 97 Absatz 5 LWG (alt)) wird in Satz 2 ebenfalls fortgeführt, weil sie im WHG nicht enthalten ist. Nicht weitergeführt wird die mittlerweile im § 42 Absatz 1 Nummer 1 WHG geregelte Möglichkeit nach § 98 Satz 2 LWG (alt), die Pflichten nach §§ 40 und 41 WHG näher zu bestimmen und die erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen festzulegen. Ebenfalls nicht weitergeführt wird die Regelung in im bisherigen § 98 Satz 3 LWG (alt), da § 30 Absatz 3 in § 41 Absatz 4 WHG aufgeht.
Unterabschnitt 2 Ausgleich der Wasserführung		
§ 66 Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung (1) ¹Soweit die im Bewirtschaftungsplan festgelegten Bewirtschaftungsziele und das Maßnahmenprogramm, die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Vorgaben der §§ 27 bis 31 des Wasserhaushaltsgesetzes für die Bewirtschaftungsziele es erfordern, nachteilige Veränderungen des Abflusses in fließenden Gewässern zweiter Ordnung oder in sonstigen fließenden Gewässern auszugleichen, obliegt es den Kreisen und kreisfreien Städten, durch geeignete Maßnahmen einen Ausgleich der Wasserführung herbeizuführen und zu sichern. ²Gleiches gilt, wenn ein solcher Ausgleich der Wasserführung	§ 87 Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung (1) Soweit das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Ziele und Grundsätze des § 2 Absatz 1 und Festlegungen im Maßnahmenprogramm nach den §§ 2d und 2e den Ausgleich von nachteiligen Veränderungen des Abflusses in fließenden Gewässern zweiter Ordnung oder in sonstigen fließenden Gewässern erfordern, obliegt es den Kreisen und kreisfreien Städten, durch geeignete Maßnahmen einen Ausgleich der Wasserführung herbeizuführen und zu sichern. Gleiches gilt, wenn ein solcher Ausgleich der Wasserführung einen weitergehenden Ausbau des Gewässers vermeidet. Erstreckt sich der Bereich, in dem der Anlaß zu den Ausgleichsmaßnahmen entstanden ist und in	Die Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung ist seit langem als wasserrechtliche Sonderpflicht landesgesetzlich geregelt und verlangt, Maßnahmen zum Ausgleich der Wasserführung aus speziellem Anlass (nachteilige Veränderungen des Wasserabflusses) durchzuführen. Beispielhaft waren in einer Vorgängerregelung Bau, Betrieb und Unterhaltung von Anlagen zum Anstau von Gewässern und von Rückhaltebecken genannt. Nachteilige Abflussveränderungen i.S. der Regelung sind nicht die natürlichen Veränderungen des Abflusses, z. B. durch den Klimawandel, sondern anthropogen bedingte Veränderungen, insbesondere durch Einleitungen und Bodenversiegelungen im Einzugsgebiet. Mit den Anforderungen an die Rückhaltung vor Einlei-

einen weitergehenden Ausbau des Gewässers vermeidet.³ Erstreckt sich der Bereich, in dem der Anlass zu den Ausgleichsmaßnahmen entstanden ist und in dem die Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen sind, auf das Gebiet mehrerer Kreise und kreisfreier Städte, sind diese verpflichtet, die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen gemeinsam durchzuführen; beschränkt er sich auf das Gebiet einer Gemeinde, ist diese dazu verpflichtet.⁴ Sofern die Gemeinde zum Ausgleich der Wasserführung verpflichtet ist, gilt § 62 Absatz 5.

(2) Soweit Wasserverbände nach Gesetz oder Satzung den Ausgleich der Wasserführung zur Aufgabe haben, obliegt ihnen die Pflicht, den Ausgleich der Wasserführung herbeizuführen und zu sichern; insoweit treten sie an die Stelle der Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden.

dem die Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen sind, auf das Gebiet mehrerer Kreise und kreisfreier Städte, sind diese verpflichtet, die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen gemeinsam durchzuführen; beschränkt er sich auf das Gebiet einer Gemeinde, ist diese dazu verpflichtet.

(2) § 46 findet sinngemäß Anwendung.

(3) Soweit Wasserverbände nach Gesetz oder Satzung den Ausgleich der Wasserführung zur Aufgabe haben, obliegt ihnen die Pflicht, den Ausgleich der Wasserführung herbeizuführen und zu sichern; insoweit treten sie an die Stelle der Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden.

tung werden nach der aktuellen Rechtslage in der Sache nachteilige Veränderungen des bis zu 5jährigen Abflusses verhindern bzw., sollten Einleitungen diese Anforderungen nicht erfüllen, wäre eine nachträgliche Anordnung bei den Zulassungen dieser Einleitungen rechtssystematisch das richtige Vorgehen. Ökologische Anforderungen an den Abfluss werden vor allen bei den bis zu 5jährigen Abflüssen gestellt.

Die Pflichtenregelung des § 66 wird daher insbesondere nachteilige Abflussveränderungen beim mehr als 5jährigen Abfluss betreffen. Nachteilige Veränderungen in Form eines erhöhten Abflusses können bewirken, dass das Gewässer Gebiete bei einem Abfluss überschwemmt werden, die bei natürlichem Abfluss bei dieser Jährlichkeit nicht überschwemmt werden würden. Nachteilige Veränderungen können aber auch bewirken, dass Gebiete nicht mehr nur alle 20 Jahre, sondern alle 10 Jahre überschwemmt werden, dass sich also die Häufigkeit der Überschwemmung eines Gebiets erhöht. Bei Hochwasser ist das Wasser möglichst zurückzuhalten; bei Niedrigwasser ist die Wasserführung aufzubessern. Maßnahmen mit dieser Zielrichtung haben Vorrang gegenüber Maßnahmen der Abflussverbesserung durch Gewässerausbau.

Zu Absatz 1

Wenn die anthropogen Überformung eines Einzugsgebiets Anlass gibt, davon auszugehen, dass sich der Wasserabfluss nachteilig verändert hat und Schäden durch Hochwasserabflüsse entstehen, ist das Anlass für den Pflichtenträger, den Kreis und die kreisfreie Stadt, zu untersuchen, ob sich der Abfluss nachteilig verändert - und daher nicht Maßnahmen des Hochwasserschutzes zu ergreifen sind, sondern Maßnahmen zum Ausgleich der Wasserführung, und wie ein Ausgleich herbeigeführt werden kann. Je nach Ergebnis weist die Regelung dann dem Kreis bzw. der kreisfreien Stadt oder Kreisen gemeinsam oder der einzelnen Kommune die Pflicht zur Umsetzung der Maßnahme zu. Mit Satz 4 werden der

		pflichtigen Gemeinde die gleichen Möglichkeiten zur Übertragung eröffnet wie bei der Pflicht zur Gewässerunterhaltung und demzufolge auch der zum Gewässerausbau. Zu Absatz 2 Der Ausgleich der Wasserführung ist im Aufgabenkatalog des WVG und in den Aufgabenkatalogen der sondergesetzlichen Wasserverbandsgesetze enthalten und kann daher durch Wasserverbände im Einvernehmen mit den Pflichtigen nach Absatz 1 übernommen werden bzw. historisch bereits übernommen worden sein. Die bisherige Regelung des § 87 Absatz 2 LWG (alt) mit ihren Verweis auf die Enteignungsregelung kann entfallen, weil die Nachfolgeregelung der bisherigen Enteignungsregelung in § 46 LWG (alt) in § 101 einen Verweis nicht mehr erfordert.
§ 67 Umlage des Aufwands für den Ausgleich der Wasserführung (1) ¹Die Kreise, kreisfreien Städte, Gemeinden und Wasserverbände können den ihnen aus der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen nach § 66 entstehenden Aufwand innerhalb des Bereichs, in dem der Anlass zu den Ausgleichsmaßnahmen entstanden ist, auf diejenigen, die zu nachteiligen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beitragen (Veranlasser), umlegen. ²Der von den Veranlassern insgesamt aufzubringende Anteil wird als Prozentsatz des Gesamtaufwands festgesetzt und auf die einzelnen Veranlasser verteilt. ³Anstelle der Eigentümer, deren Grundstücke innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile liegen, und anstelle von Abwassereinleitern, deren Abwasser sie gemäß § 46 zu beseitigen haben, können die Gemeinden zu Umlagen herangezogen werden. ⁴Die Befugnis der Wasserverbände, stattdessen für Ausgleichsmaßnahmen von ihren Mitgliedern	§ 88 Umlage des Aufwands (1) Die Kreise, kreisfreien Städte, Gemeinden und Wasserverbände können den ihnen aus der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen nach § 87 entstehenden Aufwand innerhalb des Bereichs, in dem der Anlaß zu den Ausgleichsmaßnahmen entstanden ist, auf diejenigen, die zu nachteiligen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beitragen (Veranlasser), umlegen. Der von den Veranlassern insgesamt aufzubringende Anteil wird als Vomhundertsatz des Gesamtaufwands festgesetzt und auf die einzelnen Veranlasser verteilt. Anstelle der Eigentümer, deren Grundstücke innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile liegen, und anstelle von Abwassereinleitern, deren Abwasser sie gemäß § 53 zu beseitigen haben, können die Gemeinden zu Umlagen herangezogen werden. Die Befugnis der Wasserverbände, stattdessen für Ausgleichsmaßnahmen von ihren Mitgliedern Verbandsbeiträge nach den dafür geltenden Vorschriften zu erheben,	Die bisherige Regelung (§ 88 LWG (alt)) wird im Wesentlichen unverändert weitergeführt. Zu Absatz 1 Es entspricht dem Verursacherprinzip, die Kosten für Ausgleichsmaßnahmen nach § 69 auf die Veranlasser umzulegen, d. h. auf diejenigen, die z. B. durch Versiegelung des Bodens oder durch Einleitung von Abwasser und Niederschlagswasser zu den nachteiligen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beitragen. Dabei treten die Gemeinden für die Beiträge der Grundstückseigentümer und der Direkteinleiter von Abwasser, sofern die Gemeinde dafür die Abwasserbeseitigungspflicht trifft, in Vorlage. Sofern Wasserverbände die Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung erfüllen, haben sie die Wahl, ob sie die Kosten dafür nach dieser Vorschrift oder nach den verbandsrechtlichen Vorschriften als Verbandsbeiträge auf ihre Mitglieder umlegen

Verbandsbeiträge nach den dafür geltenden Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt. (2) Die Gemeinden können die von ihnen gemäß Absatz 1 Satz 3 aufzubringende Umlage auf die einzelnen Veranlasser abwälzen.	bleibt unberührt. (2) Die Gemeinden können die von ihnen gemäß Absatz 1 aufzubringende Umlage auf die einzelnen Veranlasser abwälzen. <i>(3) Bei der Umlage nach Absatz 1 und der Abwälzung nach Absatz 2 ist von Maßstäben auszugehen, die zum Umfang der Veranlassung nicht in einem offensichtlichen Mißverhältnis stehen.</i>	Zu Absatz 2 Wenn die Gemeinden in Vorlage treten, können sie ihren Beitrag wiederum im Gemeindegebiet auf die Verursacher umlegen. Sofern Wasserverbände die Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung erfüllen, haben sie die Wahl, ob sie die Kosten dafür nach dieser Vorschrift oder nach den verbandsrechtlichen Vorschriften als Verbandsbeiträge auf ihre Mitglieder umlegen. § 88 Absatz 3 LWG (alt) kann entfallen, weil diese Vorgabe keiner ausdrücklichen Regelung bedarf.
Unterabschnitt 3 Gewässerausbau		
§ 68 Pflicht zum Gewässerausbau (zu § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes) ¹Der zur Gewässerunterhaltung Verpflichtete hat das Gewässer auszubauen, soweit schädliche Gewässeränderungen nach § 3 Nummer 10 des Wasserhaushaltsgesetzes es erfordern und nicht schon eine Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung nach § 66 besteht. ²Die zuständige Behörde kann den Verpflichteten zur Erfüllung seiner Pflicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums anhalten.	§ 89 Pflicht zum Gewässerausbau (zu § 31 WHG) (1) ¹Der zur Gewässerunterhaltung Verpflichtete hat das Gewässer auszubauen, soweit das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Ziele und Grundsätze des § 2 und die Festlegungen im Maßnahmenprogramm nach den §§ 2d und 2e es erfordern und nicht schon eine Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung nach § 87 besteht. ²<i>Obliegt die Gewässerunterhaltung nicht einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, kann die zuständige Behörde den Verpflichteten zur Erfüllung seiner Pflicht anhalten.</i> ³<i>Während eines Flurbereinigungsverfahrens tritt an die Stelle des zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten die Teilnehmergeinschaft.</i> (2) Die zuständige Behörde kann bestimmen, dass der Verpflichtete seiner Pflicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums nachkommt.	Das WHG regelt keine Pflicht zum Gewässerausbau, die bisherige Regelung (§ 89 LWG (alt)) ist daher weiterzuführen. Die Absätze zur Ausbaupflicht werden dabei zusammengefasst und die Pflicht präzisiert und auf die wasserwirtschaftliche Ausbaupflicht beschränkt. Da die wasserrechtliche Ausbaupflicht in der Sache lediglich an wasserwirtschaftlichen Erwägungen anknüpft, ist die Veranlassung durch das „Wohl der Allgemeinheit“ zu weit gefasst und muss auf die wasserwirtschaftlichen Aspekte beschränkt werden. Ausbauvorhaben, denen andere Erwägungen zugrunde liegen, können durch andere als den Unterhaltungs- und damit Ausbaupflichtigen nach den wasserrechtlichen Vorgaben durchgeführt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nach § 68 WHG vorliegen. Eine Regelung, dass die Gewässerausbaupflicht auf andere Personen übertragen werden kann, ist bislang nicht getroffen und auch nicht erforderlich, weil die Gewässerausbaupflicht der Gewässerunterhaltungspflicht folgt. Die bisherige Regelung des § 89 Absatz 1 Satz 2 LWG (alt) war nicht fortzuführen, weil sie redundant zur bis-

		herigen Regelung in § 89 Absatz 2 LWG (alt) ist. Es wird die Formulierung des § 89 Absatz 2 LWG (alt) weitergeführt, da die Beschränkung auf Pflichtige, die keine öffentlich-rechtliche Körperschaft sind, aufzugeben war; auch gegenüber öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind Ordnungsverfügungen möglich. Es ist allerdings vorher aufsichtsrechtlich auf die Körperschaft einzuwirken. Auch die Regelung zur Pflichtigkeit der Teilnehmergemeinschaft bei Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens wird nicht weitergeführt, da sie keine praktische Relevanz mehr hat.
§ 69 Umlage des Ausbauraufwands ¹§ 70 findet sinngemäß Anwendung, soweit Ausbaumaßnahmen durch nachteilige Abflussveränderungen veranlasst sind. ²Im Übrigen findet § 64 Absatz 1 Satz 1, 2, 3, 6 bis 8 und Absatz 2 mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, dass die Anteile der Erschwerer entfallen.	(3) § 88 findet sinngemäß Anwendung, soweit Ausbaumaßnahmen durch nachteilige Abflussveränderungen veranlasst sind. Im Übrigen findet § 92 Absatz 1 Sätze 1, 2, 5 und 6 und Absatz 2 mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, dass die Anteile der Erschwerer entfallen.	Die bisherige Umlageregelung (§ 89 Absatz 3 Satz 1 LWG (alt)) wird als eigenständiger Paragraph weitergeführt, damit wie auch bei den anderen Pflichten Pflicht und Umlage in getrennten Paragraphen geregelt werden. Die Umlage des Ausbauraufwands folgt, sofern der Ausbau durch nachteilige Abflussveränderungen veranlasst ist, der Umlageregelung für den Aufwand bei Maßnahmen des Ausgleichs der Wasserführung (§ 67), in diesem Fall wird also der Aufwand auf die Verursacher umgelegt. Im Übrigen folgt die Umlage der Regelung zur Umlage des Unterhaltungsaufwands, also auf die Vorteilhabenden, wobei die Anteile der Erschwerer und entfallen und damit § 64 Absatz 1 Satz 4 Satz 4 keine Anwendung findet. § 89 Absatz 3 Satz 2 LWG (alt) wird in § 54 Satz 2 Nr. 6 überführt.
§ 70 Vorteilsausgleich (zu § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes) (1) ¹Baut eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ein Gewässer aus und erhalten Eigentümer von Grundstücken und Anlagen dadurch einen nicht nur unerheblichen Vorteil, können sie nach dem Maß ihres Vorteils zu den Aufwendungen herangezogen werden. ²Im Streitfall setzt die zuständige Behörde den	§ 103 Vorteilsausgleich (zu § 31 WHG) (1) Baut eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ein Gewässer aus und erhalten Eigentümer von Grundstücken und Anlagen dadurch einen nicht nur unerheblichen Vorteil, können sie nach dem Maß ihres Vorteils zu den Aufwendungen herangezogen werden. Im Streitfall setzt die zuständige Behörde den Beitrag nach Anhören der Betei-	§ 70 führt die bisherige Rechtslage (§ 103 LWG (alt)) zum besonderen Vorteilsausgleich bei Gewässerausbaumaßnahmen fort, der die allgemeine Regelung zur Umlage des Ausbauraufwands nach § 69 ergänzt, die ebenfalls im Grundsatz an das Vorteilsprinzip anknüpft. Das Bundeswasserrecht, insbesondere § 70 WHG, regelt beim Gewässerausbau weder Pflicht noch Umlage der Kosten. Die Fortführung der Umlageregelung ist deshalb notwendig.

Beitrag nach Anhörung der Beteiligten fest. (2) ¹Dient der Gewässerausbau auch der Erfüllung einer Verpflichtung nach § 66 oder § 68, sind die Beiträge nach Absatz 1 vorab zu ermitteln. ²Der verbleibende Rest des Aufwands wird nach den dafür geltenden Vorschriften umgelegt. (3) ¹Soweit Maßnahmen des Landes oder des Bundes im Zuge der Unterhaltung oder des Ausbaus eines Gewässers erster Ordnung auch den besonderen Zwecken einer Gemeinde dienen, hat diese die hierfür entstehenden Aufwendungen zu tragen. ²Die zuständige Behörde setzt den Umfang der Kostenbeteiligung im Streitfall fest. ³Die Gemeinden können die von ihnen gemäß Satz 1 zu zahlenden Aufwendungen in entsprechender Anwendung von § 64, § 67 und § 69 auf die einzelnen Veranlasser oder Vorteilhabenden abwälzen.	ligten fest. (2) Dient der Gewässerausbau auch der Erfüllung einer Verpflichtung nach § 87 Absatz 1 oder § 89 Absatz 1, sind die Beiträge nach Absatz 1 vorab zu ermitteln. Der verbleibende Rest des Aufwands wird nach den dafür geltenden Vorschriften umgelegt.	In Absatz 1 wird die Umlage nach dem Vorteilprinzip geregelt. Ausbaumaßnahmen können von vornherein vom Ausbauträger zum eigenen Vorteil geplant und durchgeführt werden. In diesem Fall ist es selbstverständlich, dass der Ausbauträger auch die Kosten selbst tragen. Es kann aber auch sein, dass öffentlich-rechtliche Körperschaften ein Gewässer zum Nutzen des Einzugsgebiets ausbauen, gleichzeitig aber einzelne daraus auch einen nicht nur unerheblichen Vorteil gewinnen. Sie sollen dann zum Vorteilsausgleich verpflichtet sein. Der Beitrag soll vorweg nach dem Maße ihres Vorteils pauschal ermittelt werden. Der Rest des Aufwands wird auf die Veranlasser oder das seitliche Einzugsgebiet umgelegt. Absatz 2 greift den Fall auf, dass ein Gewässerausbau zu einem dem besonderen Vorteil einzelner dient und zum anderen in Erfüllung einer wasserrechtlichen Pflicht nach §§ 66, 68, also der Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung und der Pflicht zum Gewässerausbau. In diesem Fall sind zunächst die besonderen Vorteile zu ermitteln und die verbleibenden Kosten entsprechend den allgemeinen Regelungen umzulegen. Absatz 3 Die Regelung ist neu und orientiert sich an der Regelung des WHG zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung an Gewässern 1. Ordnung durch den Eigentümer als Unterhaltungspflichtigen in den §§ 40 Absatz 1 Satz 2, 42 Absatz 2 WHG. Gewässerunterhaltungs- und damit auch -ausbaupflichtig ist nach §§ 62 Absatz 1 Nummer 1, 68 der Eigentümer bzw., wenn dieser keine öffentlich-rechtliche Körperschaft ist, das Land. § 62 Absatz 1 Satz 1 weist daher nur für Eigentümer, die keine öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind, dem Land in Abweichung von § 40 Absatz 1 Satz 1 WHG die Pflicht zu. Nach §§ 40 Absatz 1 Satz 2 WHG kann daher der Bund
---	---	--

		als Eigentümer der Bundeswasserstraßen an diesen seinen Aufwand für Unterhaltungsmaßnahmen umlegen. Das Gleiche gilt für das Land, soweit es Eigentümer des Gewässers ist. Nur soweit das Land nicht als Eigentümer unterhaltungs- und ausbaupflichtig ist, bestand bislang keine Umlagemöglichkeit, da sie landesrechtlich. Den Gewässerausbau regelt der Bundesgesetzgeber nicht und dementsprechend auch nicht die Umlage der Kosten des Gewässerausbaus. Nach den landesrechtlichen Regelungen konnte bislang das Land oder der Bund seinen Aufwand für die Gewässerunterhaltung und den Ausbau an Gewässern 1. Ordnung, die in seinem Eigentum stehen, nur nach § 103 LWG (alt) umlegen und haben dies im Regelfall nicht getan. Dieses Vorgehen hatte seinen Grund darin und war soweit gerechtfertigt, als der Unterhaltungs- und Ausbauaufwand bei großen Gewässern unverhältnismäßig hoch im Vergleich zu kleinen Gewässern ist und wasserwirtschaftliche Maßnahmen einen höheren Allgemeinwohlaspekt haben als bei kleinen Gewässern. Diese Überlegung ist allerdings insbesondere dann nicht gerechtfertigt, wenn und soweit Anlass und Zweck der Maßnahme nicht wasserwirtschaftlicher Natur sind, sondern in den angrenzenden Nutzungen bzw. ihrem Schutz liegen. Diesem Umstand trägt die Regelung des § 40 Absatz 1 WHG für die Gewässerunterhaltung Rechnung, allerdings angesichts der Beschränkung des Bundesgesetzgebers auf die Gewässerunterhaltung nicht für den Gewässerausbau und auch nur für Unterhaltungsmaßnahmen des Eigentümers, dessen Pflicht das WHG regelt. Absatz 3 erweitert daher die Möglichkeit für den Gewässereigentümer an fließenden Gewässern nach § 40 Absatz 1 Satz 1 WHG, seinen Unterhaltungsaufwand umzulegen, wenn auch nur marginal für die Fälle, in denen das Land unterhaltungspflichtig, aber nicht Gewässereigentümer ist, weil letzterer keine öffentlich-rechtliche Körperschaft ist. Absatz 3 erweitert außerdem die Möglichkeit, den Aus-
--	--	--

		bauaufwand in diesen Fällen umzulegen, da es keine Gründe gibt, diesen anders als den Unterhaltungsaufwand zu behandeln. Die Regelungen über die Umlage des Aufwands für den Gewässerausbau folgen denen der Umlage des Aufwands der Gewässerunterhaltung (§ 64). Allerdings wird die Möglichkeit der Umlage abweichend zur Regelung in § 40 Absatz 1 Satz 1 WHG relevant auf die Fälle eingeschränkt, dass und soweit Anlass und Zweck der Maßnahme nicht wasserwirtschaftlicher Natur sind, sondern in den angrenzenden Nutzungen bzw. ihrem Schutz liegen. Diese Einschränkung trägt dem dargelegten Umstand Rechnung, dass nur in diesen Fällen der Grund, von einer Umlage abzusehen, nicht einschlägig ist, dass der Unterhaltungs- und Ausbauaufwand bei großen Gewässern unverhältnismäßig hoch im Vergleich zu kleinen Gewässern ist und wasserwirtschaftliche Maßnahmen einen höheren Allgemeinwohl- aspekt haben als an kleinen Gewässern. Dies ist gerechtfertigt, weil auch seit dem Inkrafttreten des § 40 Absatz 1 Satz 2 WHG weder Bund noch Land den Aufwand für die wasserwirtschaftliche Unterhaltung umgelegt haben. Anders als im WHG wird allerdings auch die Umlage des Ausbauaufwands geregelt. Der Bund regelt nicht den Gewässerausbau und daher auch nicht dessen Umlage. Die Regelungen über den Gewässerausbau folgen zwingend denen der Unterhaltung. Anders als im Bundesrecht wird ein zweistufiges Umlageverfahren geregelt. Nach § 40 Absatz 1 Satz 2 WHG wird direkt auf die einzelnen Vorteilhabenden umgelegt, während nach Absatz 3 die Umlage bei Gewässern 1. Ordnung, also durch Bund und Land, zunächst auf die Kommunen erfolgt, die dann entsprechend den allgemeinen Vorgaben für die Umlage des Aufwands der Gewässerunterhaltung und des Gewässerausbaus ihrerseits umlegen können. Denn gewässerangrenzende Nutzungen liegen häufig im Verantwortungsbereich der Kommune (z. B. Bauleitplanung), die bei der Umlage ihr
--	--	---

§ 71 Grundsätze für den Gewässer Ausbau (zu § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes) Maßnahmen zum Gewässer Ausbau haben die im Bewirtschaftungsplan festgelegten Bewirtschaftungsziele, das Maßnahmenprogramm, die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Vorgaben der §§ 27 bis 31 des Wasserhaushaltsgesetzes für die Bewirtschaftungsziele sowie den Risikomanagementplan nach § 75 des Wasserhaushaltsgesetzes und die durch das für Umwelt zuständige Ministerium im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlichten Grundsätze für den Gewässer Ausbau zu beachten.	§ 100 Grundsätze (zu § 31 WHG) (1) Gewässer sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszubauen. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die Bestimmungen über den Ausbau von Gewässern, die von der obersten Wasserbehörde durch Bekanntgabe im Ministerialblatt eingeführt sind. <i>Für den Einzelfall oder durch Bekanntgabe im Ministerialblatt können aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit weitergehende Anforderungen festgesetzt werden.</i> Der Ausbau muss sich an den Zielen des § 2 Absatz 1 und den Festlegungen im Maßnahmenprogramm nach den §§ 2d und 2e ausrichten.	bisheriges Vorgehen zu berücksichtigen hat. Es werden die Grundsätze des Gewässer Ausbaus in Fortführung des § 100 LWG (alt) geregelt. Der Landesgesetzgeber ist (weiterhin) befugt, die bundeswasserrechtlichen Ausbaugrundsätze nach § 67 WHG zu ergänzen, da sie nur einen groben Rahmen („Planungsleitlinien“, vgl. BT-Drucks. 16/12275, S. 73) vorgeben. Die Regelung nimmt die bisherige Regelung § 100 Sätze 1 und 4 LWG (alt) auf. Wie bei allen Zulassungstatbeständen sind die wesentlichen wasserrechtlichen Anforderungen zu nennen. Das sind neben den Maßnahmenprogrammen nach den §§ 75 und 82 WHG die materiellen Vorgaben in den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 bis 31 WHG, deren Konkretisierung in den Bewirtschaftungszielen des geltenden Bewirtschaftungsplans sowie die allgemeinen Grundsätze des Gewässer Ausbaus. Die Regelung berücksichtigt weiter die geänderte Struktur und Systematik der Ausbaugrundsätze im neuen WHG. Der in § 100 Absatz 1 Satz 1 und 2 LWG (alt) verwandte unbestimmte Rechtsbegriff der „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ (a. a. R. d. T.) wird nicht beibehalten. Er ist an dieser Stelle rechtstechnisch verfehlt, weil die Genehmigungsbehörde bei der Zulassung des Gewässer Ausbaus grundsätzlich ein Planungs Ermessen auszuüben hat, indem die der Ausbaumaßnahme entgegenstehenden Belange mit den für sie sprechenden abzuwägen sind. Dazu bedarf es eines umfangreichen behördlichen gestalterischen Freiraums. Diesem behördlichen Abwägungsprozess ist die Einführung von „a. a. R. d. T.“ eher fremd, weil für denjenigen, der sie anwendet, eine gesetzliche Vermutung (gerade auch gegenüber der Genehmigungsbehörde) begründet wird, dass ein umweltgerechter Gewässer Ausbau vorliegt. Dadurch wird die von § 68 Absatz 3 WHG vorausgesetzte planerische Abwägung faktisch eingeschränkt. Demgegenüber tragen die in der Nachfolgeregelung eingefügten „Grundsätze für den Gewässer Ausbau“ der planerischen Gestaltungsfreiheit der Planfeststellungsbehörde
--	---	---

		stärker Rechnung. Die bisherige Regelung in § 100 Absatz 1 Satz 3 LWG (alt) wird nicht weitergeführt, da die Vorgaben des § 71 LWG (neu) weitergehende Anforderungen obsolet machen.
Unterabschnitt 4 Gemeinsame Vorschriften		
§ 72 Finanzierungshilfen des Landes (zu § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes) ¹Soweit die Unterhaltungs- und Ausbaupflichtigen ihren Aufwand nach §§ 64, 67, 69 und 70 nicht umlegen können, da die zugrunde liegenden Maßnahmen insoweit dem Allgemeinwohl dienen, gewährt das Land ihnen einen Zuschuss im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel. ²Die Verteilung und Verwendung der Mittel richtet sich nach Richtlinien, die das für Umwelt zuständige Ministerium nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags erlässt.	§ 93 Finanzierungshilfen des Landes (zu § 29 WHG) Soweit die Unterhaltungspflichtigen den Aufwand der Unterhaltung von Gewässern nach § 92 nicht umlegen können, weil die zugrunde liegenden Maßnahmen nicht dazu dienen, einen ordnungsmäßigen Zustand für den Wasserabfluss zu erhalten oder zu erreichen, gewährt das Land ihnen einen Zuschuss im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel. Die Verteilung und Verwendung der Mittel richtet sich nach Richtlinien, die die oberste Wasserbehörde nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags erlässt.	Die bestehende Regelung des § 93 LWG (alt) wird erweitert und im Wesentlichen weitergeführt. Die Regelung greift den Fall auf, dass der Aufwand bzw. der Teil des Aufwands für eine Maßnahme der Gewässerunterhaltung, und neu auch der Aufwand für eine Maßnahme des Gewässerausbaus nicht nach §§ 64, 69 und 70 umlagefähig ist, weil die Maßnahme, ggfls. der Teil einer Maßnahme, dem Allgemeinwohl und nicht dem Vorteil der Eigentümer von Flächen im Einzugsgebiet oder Sondervorteilen dient. Dabei ist davon auszugehen, dass eine Maßnahme, auch wenn sie primär ökologischen Kriterien folgt, im Regelfall einen wesentlichen Anteil hat, der dem ordnungsgemäßen Abfluss dient, und einen Anteil, der als Allgemeinwohlbezogen zu qualifizieren ist. Zum einen verweist der Begriff „ordnungsgemäße Abfluss“ schon immer auf eine Ordnung, die Kriterien für den Abfluss vorgibt, die es einzuhalten gibt. Zum anderen ist in den letzten Jahrzehnten deutlich geworden, dass der möglichst schnelle Abfluss in einem trapezförmigen, geräumten Gewässerbett ohne Uferabbrüche nicht zum Vorteil eines jeden Flächeneigentümers ist. Kurz gefasst ist der schnelle Abfluss im Oberlauf die Überschwemmung der Gewässer angrenzenden Flächen durch den Unterlauf. Der natürliche Abfluss und nicht der lange Zeit als wasserwirtschaftliches Ziel verfolgte schnelle Abfluss im ausgeräumten Trapezprofil liegt daher auch im Interesse der Eigentümer der Grundstücke, die das Gewässer entwässert. Dabei kommt es nicht auf das Interesse des konkreten Flächeneigentümers an, sondern auf eine Gesamtbetrach-

		tung des Einzugsgebiets. Der ordnungsgemäße Abfluss ist der Abfluss, der die Interessen aller Flächeneigentümer an einem möglichst schadlosen Abfluss des Gewässers wahrt und gerade nicht der Abfluss im geräumten Trapezprofil. Eine genaue Aufteilung einer Maßnahme und dementsprechend ihres Aufwands in einen Teil für den ordnungsgemäßen Abfluss und einen gemeinwohlbezogenen Teil wird daher in nur wenigen Fällen möglich sein, in denen eine Maßnahme überhaupt keinen Abflussbezug hat. Die Finanzierungshilfe, die nach der geltenden Richtlinie flächendeckend für ökologische Maßnahmen gewährt wird, deckt daher bei weitem den Anteil am Aufwand für Gewässerunterhaltung und –ausbau ab, den man überschlägig als Allgemeinwohlbezogen qualifizieren könnte.
§ 73 Vorkaufsrecht (1) ¹Dem Land und den Pflichtigen nach §§ 62, 66 und 68 steht ein Vorkaufsrecht zu an Grundstücken, auf denen sich oberirdische Gewässer und ihr festgesetztes oder vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet befinden. ²Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn es aus Gründen der Erreichung der Bewirtschaftungsziele im Bewirtschaftungsplan erforderlich ist. ³Liegen die Merkmale des Satzes 1 nur bei einem Teil des Grundstücks vor, so erstreckt sich das Vorkaufsrecht nur auf diesen Teil. ⁴Der Eigentümer kann aber verlangen, dass sich der Vorkauf auf das gesamte Grundstück erstreckt, wenn ihm ansonsten der weitere Verbleib des nicht vom Vorkaufsrecht umfassten Grundstücks in seinem Eigentum wirtschaftlich nicht zuzumuten ist. (2) ¹Das Vorkaufsrecht bedarf nicht der Eintragung in das Grundbuch. ²Es geht rechtsgeschäftlich begründeten Vorkaufsrechten mit Ausnahme solcher auf den		Der Vollzug der letzten Jahre hat gezeigt, dass gerade die dringend für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele erforderlichen morphologische Maßnahmen nicht umgesetzt werden können, da die erforderlichen Flächen am Gewässer nicht zur Verfügung stehen. Zwar ist nicht in jedem Fall ein Flächenerwerb unabdingbare Voraussetzung für die Durchführung der Maßnahme, aber die in Teilen nur erforderliche Zustimmung des Flächeneigentümers zur Umsetzung der Maßnahme lässt sich häufig auch nicht erreichen. Das Flächenmanagement zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie und in deren Umsetzung des WHGs muss daher verbessert werden, um die europarechtlichen Pflichten zu erfüllen. Das Land ist daher bestrebt, möglichst viele Flächen zu erwerben, die für Maßnahmen nach dem Maßnahmenprogramm zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele erforderlich sind. Ein Vorkaufsrecht für diese Zwecke unterstützt ein solches Bestreben. Anders als das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kennt aber das WHG kein Vorkaufsrecht. Nun könnte ggfls. das Vorkaufsrecht nach § 66 BNatSchG für den Erwerb von Gewässer-

Gebieten des Grundstücksverkehrs und des Siedlungswesens im Rang vor. ³Bei einem Eigentumserwerb auf Grund der Ausübung des Vorkaufsrechts erlöschen durch Rechtsgeschäft begründete Vorkaufsrechte. ⁴Die §§ 463 bis 469, 471, 1098 Absatz 2 und die §§ 1099 bis 1102 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden Anwendung. ⁵Das Vorkaufsrecht erstreckt sich nicht auf einen Verkauf, der an einen Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder einen Verwandten ersten Grades erfolgt. (3) Die Behörde führt und veröffentlicht für ihren Zuständigkeitsbereich ein Verzeichnis über Grundstücke, für die ein Vorkaufsrecht besteht, das den Anforderungen des Absatzes 1 Satz 1 genügt.		grundstücken selbst herangezogen werden können. Damit wäre aber dem wasserwirtschaftlichen Bedarf nur ungenügend Rechnung getragen, da sich Gewässergrundstücke häufig mehr oder weniger auf das Gewässerbett beschränken und für eine Gewässerentwicklung, gerade in Anbetracht des im Vollzug verfolgten Strahlwirkungsprinzips, diese Fläche allein nicht ausreichend sein wird. Daher wird neu in Anlehnung an die Regelung des BNatSchG ein Vorkaufsrecht für das Land und die zu morphologischen Maßnahmen Verpflichteten geregelt, um den Aufwand und die Zeit für den Flächenerwerb zu verringern.
§ 74 Koordinierung der Unterhaltung und des Ausbaus der Gewässer sowie des Ausgleichs der Wasserführung (1) ¹Die Verpflichteten nach den §§ 62, 66 und 68 haben in einer Einheit nach Anlage 4 ihre Maßnahmen, zu denen sie nach den §§ 62, 66 und 68 verpflichtet sind, aufeinander abzustimmen. ²Die zuständige Behörde hat die Abstimmung zu unterstützen und sicherzustellen. ³Sie kann im Einvernehmen mit den Verpflichteten nach Satz 1 die Einheit nach Anlage 4 in kleinere wasserwirtschaftliche Einheiten aufteilen, für die dann die Pflichten nach Satz 1 gelten. (2) ¹Die Verpflichteten nach Absatz 1 Satz 1 haben bis zum 22. Dezember 2017 und dann jeweils wieder nach 6 Jahren der zuständigen Behörde eine gemeinsame Übersicht ihrer Maßnahmen zum Ausbau und Ausgleich der Wasserführung sowie zur Gewässerunterhaltung vorzulegen, die für die Erfüllung ihrer Pflichten nach §§ 62, 66 und 68 erforderlich sind, soweit die Maßnahmen nicht in einem Abwasserbeseitigungskonzept nach § 46 aufgeführt sind.	90b Koordinierung der Gewässerunterhaltung (1) Die Gewässerunterhaltungspflichtigen nach § 91 haben die Gewässerunterhaltung an einem Gewässer zu koordinieren. Die zuständige Behörde hat eine koordinierte Unterhaltung, auch im Flussgebiet, sicherzustellen. (2) Die zuständige Behörde legt, soweit es zur Sicherstellung der Koordinierung erforderlich ist, die Gewässer zweiter Ordnung und die sonstigen Gewässer fest, für die ihr der Unterhaltungspflichtige die Unterhaltungsmaßnahmen nach Art, Umfang und zeitlicher Durchführung darzustellen hat. (3) Die zuständige Behörde kann die erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen festlegen.	Absatz 1 Satz 1 Die Regelung greift die bereits bestehende Pflicht zur Koordinierung der Gewässerunterhaltung in § 90 b LWG (alt) auf und erweitert sie auf alle Pflichtenträger. Die Umsetzung der Bewirtschaftungsziele erfordert bei allen gewässerbezogenen Maßnahmen ein abgestimmtes Vorgehen zwischen Ausbau-, Ausgleichs- und Unterhaltungspflichtigen, nicht nur bei denen der Gewässerunterhaltung. Denn die Entwicklung von kosteneffizientesten Maßnahmenkombinationen kann nur dann gewährleistet werden, wenn sich die Pflichtigen für alle Maßnahmen am Gewässer untereinander abstimmen. Diese Abstimmung könnte zwar bei den zulassungspflichtigen Maßnahmen wie Ausgleich der Wasserführung und Ausbau durch die Bewirtschaftungsbehörde gesichert werden, wenn sie die Anträge auf Zulassung der Maßnahmen prüft. Dieser Zeitpunkt ist aber ersichtlich zu spät und würde sich auch nicht auf die zulassungsfreie Gewässerunterhaltung beziehen. Aufgabe der zuständigen Behörde ist es, die Bewirtschaftungsziele für den Koordinierungsprozess zu konkretisieren. Die Abstimmung selbst haben primär die für die jeweilige Aufgabe (Ausbau, Unterhaltung, Ausgleich) Pflichtigen durchzuführen.

(3) ¹Die zuständige Behörde kann die Übersicht zur Erreichung der im Bewirtschaftungsplan aufgestellten Ziele sowie zur Erfüllung der sich aus §§ 62, 66 und 68 ergebenden Pflichtenbeanstanden und Maßnahmen und Fristen festlegen, wenn ein Pflichtiger nach Absatz 1 Satz 1 ohne zwingenden Grund die Durchführung erforderlicher Maßnahmen nicht oder verzögert vorsieht. ²Wird die Übersicht nach sechs Monaten nicht beanstandet, können die Pflichtigen davon ausgehen, dass mit der Umsetzung der dargestellten Maßnahmen in dem dafür von den Pflichtigen vorgesehenen zeitlichen Rahmen die Pflichten nach den §§ 62, 66 und 68 nach § 46 ordnungsgemäß erfüllt werden. ³Wenn ein Pflichtiger die für ihn in der Übersicht festgelegten Maßnahmen nicht oder nicht in der festgelegten Frist durchführt, hat er dies der zuständigen Behörde mit Begründung anzuzeigen. ⁴Die zuständige Behörde kann dann nach Satz 1 vorgehen.

(4) Die zuständige Behörde kann, soweit die Ziele nach § 6 des Wasserhaushaltsgesetzes, die §§ 27 bis 31 des Wasserhaushaltsgesetzes, die Bewirtschaftungsziele und das Maßnahmenprogramm es erfordern, Maßnahmen vorgeben sowie Fristen setzen, wenn der Pflichtige ohne zwingenden Grund die Durchführung von Maßnahmen aus der Übersicht verzögert.

ren. Nur auf der Grundlage dieser Abstimmung können sie ihre jeweiligen Pflichten erfüllen, deren Inhalt durch die wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsvorgaben bestimmt wird, wie die Regelung der Pflichten zeigt. Die Umsetzung von Maßnahmen im 1. Bewirtschaftungszyklus hat gezeigt, dass die allgemeinen Pflichtenregelungen mit solchen organisatorischen Vorgaben flankiert werden müssen, damit die Bewirtschaftungsziele kosteneffizient erreicht werden können. Sollte der mit der Abstimmung verbundene Aufwand erheblich sein, geben die Regelungen zur Übertragung der verschiedenen Pflichten in §§ 62, 63 ausreichende Möglichkeiten, den Abstimmungsaufwand zu reduzieren.

Satz 2 regelt darüber hinaus die Pflicht der für dieses Gewässer zuständigen Bewirtschaftungsbehörde, die Abstimmung sicherzustellen. Diese Behörde hat zwar auch die Aufsicht über die Pflichtigen und ihr obliegt diese Pflicht daher ohnehin. Da aber in Anbetracht der komplexen Situation die Abstimmung häufig nur mit Unterstützung und Begleitung der zuständigen Bewirtschaftungsbehörde möglich sein wird, regelt Satz 2 nicht nur die aufsichtliche Sicherstellung der Pflicht, sondern darüber hinaus die Vorgabe für die Behörde, die Pflichtigen bei der Abstimmung zu unterstützen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt in Anlehnung an die Regelung des Abwasserbeseitigungskonzepts in § 47 die Art und Weise, wie die Ergebnisse der nach Absatz 1 erfolgten Abstimmung am Gewässer niederzulegen sind. Mit den bislang erarbeiteten Umsetzungsfahrplänen liegen bereits Grundlagen für solche Übersichten vor. Auch hier gilt, dass, sollte der entstehende Verwaltungsaufwand gemindert werden müssen, die Regelungen in den §§ 62, 63 zur Übertragung der Pflichten eine entsprechende Grundlage bieten.

Absätze 3 und 4 regeln die Überprüfung, Beanstandung

		und ggfls. Anordnungsbefugnis vergleichbar dem Abwasserbeseitigungskonzept.
Abschnitt 4 Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Rückhaltebecken außerhalb von Gewässern		
§ 75 Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Rückhaltebecken außerhalb von Gewässern (1) Talsperren sind Anlagen zum Anstauen eines Gewässers und zum dauernden Speichern von Wasser oder schlammigen Stoffen, bei denen die Höhe des Absperrbauwerks von der Sohle des Gewässers unterhalb des Absperrbauwerks oder vom tiefsten Geländepunkt im Speicher bis zur Krone mehr als fünf Meter beträgt und das Speicherbecken bis zur Krone gefüllt mehr als hunderttausend Kubikmeter umfasst. (2) Erfüllen Anlagen zum Anstauen eines fließenden Gewässers und vorübergehenden Speichern von Hochwasser (Hochwasserrückhaltebecken) die Voraussetzungen des Absatzes 1, finden auf sie die Vorschriften des § 76 Absatz 1, 2 und Absatz 3 Satz 2 bis 5 Anwendung. (3) Erfüllen Anlagen zum Anstauen und Speichern von Wasser oder schlammigen Stoffen außerhalb eines Gewässers (Rückhaltebecken außerhalb von Gewässern) die Voraussetzungen des Absatzes 1, finden auf sie die Vorschriften des § 76 Absatz 1, 2 und Absatz 3 Satz 2 bis 5 Anwendung.	§ 105 Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Rückhaltebecken außerhalb von Gewässern (1) Talsperren sind Anlagen zum Anstauen eines Gewässers und zum dauernden Speichern von Wasser oder schlammigen Stoffen, bei denen die Höhe des Absperrbauwerks von der Sohle des Gewässers unterhalb des Absperrbauwerks oder vom tiefsten Geländepunkt im Speicher bis zur Krone mehr als fünf Meter beträgt und das Speicherbecken bis zur Krone gefüllt mehr als hunderttausend Kubikmeter umfaßt. (2) Erfüllen Anlagen zum Anstauen eines fließenden Gewässers und vorübergehenden Speichern von Hochwasser (Hochwasserrückhaltebecken) die Voraussetzungen des Absatzes 1, finden auf sie die Vorschriften des § 106 Absatz 1, 2 und Absatz 3 Sätze 2 bis 5 Anwendung. (3) Erfüllen Anlagen zum Anstauen und Speichern von Wasser oder schlammigen Stoffen außerhalb eines Gewässers (Rückhaltebecken außerhalb von Gewässern) die Voraussetzungen des Absatzes 1, finden auf sie die Vorschriften des § 106 Absatz 1, 2 und Absatz 3 Sätze 2 bis 5 Anwendung.	Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken und Rückhaltebecken außerhalb des Gewässers unterliegen bereits seit 1962 besonderen Regelungen unter Verweis auf ihre besondere Bedeutung für den Wasserhaushalt und die Wasserwirtschaft. Die bisherigen Regelungen haben sich bewährt und werden weitergeführt. Anlagen dieser Art und auch ihre Änderungen können raumbedeutsam sein. Bei ihrer Zulassung im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens sind nach § 4 des Raumordnungsgesetzes Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. §75 führt die Definitionen von Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken und von Rückhaltebecken außerhalb von Gewässern fort. Alle diese Bauwerke können ähnliche Sicherheitsvorkehrungen notwendig machen. Sie werden dann insoweit den Talsperren gleichgestellt.
§ 76 Bau und Betrieb (1) ¹Talsperren sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben. ²Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, die Unterhaltung	§ 106 Bau und Betrieb (1) Talsperren sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, die Unterhaltung und den Betrieb von Talsperren, die von der obersten Wasserbehörde durch Bekannt-	So bedeutende Bauwerke wie die Talsperren sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, instand zu halten und zu betreiben sind. Die Vorschrift dient der Rechtssicherheit, indem sie die Möglichkeit eröffnet, diese Regeln verbindlich einzuführen.

und den Betrieb von Talsperren, die durch das für Umwelt zuständige Ministerium durch Bekanntgabe im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen eingeführt werden. ³Für den Einzelfall oder durch Bekanntgabe im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen können aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit weitergehende Anforderungen festgesetzt werden. ⁴Der Betrieb und die Unterhaltung von Talsperren sind durch Personal mit der erforderlichen beruflichen Qualifikation sicherzustellen. ⁴Beim Bau und Betrieb von Anlagen zur Gewässerbenutzung ist auf einen effizienten Einsatz von Ressourcen und Energie zu achten. (2) Entsprechen vorhandene Anlagen nicht den Anforderungen des Absatzes 1, hat sie der Unternehmer innerhalb einer angemessenen Frist diesen Anforderungen anzupassen. (3) ¹Bau und Betrieb von Anlagen nach § 75 Absatz 3 bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde. ²Die wesentliche Änderung einer Anlage nach § 75, die kein Gewässerausbau nach § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes ist, ist der zuständigen Behörde anzuzeigen. ³Sie kann im Falle des Satzes 2 festlegen, dass die wesentliche Änderung nur mit ihrer Genehmigung durchgeführt werden darf. ⁴Sie kann verlangen, dass der Unternehmer einen entsprechenden Antrag stellt. ⁵Die Pflicht zur Genehmigung und Anzeige entfällt in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben. (4) Für Rückhaltebecken außerhalb von Gewässern gelten die §§ 29 und 30 sinngemäß. (5) ¹Der Betreiber einer Anlage nach § 75 ist verpflichtet, Zustand, Unterhaltung und Betrieb der Anlage zu überwachen und hierüber Aufzeichnungen zu fertigen, die jährlich in einem Sicherheitsbericht zusammenzufassen sind. ²Der Sicherheitsbericht ist aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf ihr Verlangen vorzulegen. ³Der Betreiber kann darüber hinaus verpflichtet werden, die Anlage oder Teile von	gabe im Ministerialblatt eingeführt werden. Für den Einzelfall oder durch Bekanntgabe im Ministerialblatt können aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit weitergehende Anforderungen festgesetzt werden. Der Betrieb und die Unterhaltung von Talsperren sind durch Personal mit der erforderlichen beruflichen Qualifikation sicherzustellen. (2) Entsprechen vorhandene Anlagen nicht den Anforderungen des Absatzes 1, hat sie der Unternehmer innerhalb einer angemessenen Frist diesen Anforderungen anzupassen. (3) Bau und Betrieb von Anlagen nach § 105 Absatz 3 bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Die wesentliche Änderung einer Anlage nach § 105, die kein Gewässerausbau nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes ist, ist der zuständigen Behörde anzuzeigen. Sie kann im Falle des Satzes 2 festlegen, dass die wesentliche Änderung nur mit ihrer Genehmigung durchgeführt werden darf. Sie kann verlangen, dass der Unternehmer einen entsprechenden Antrag stellt. Die Pflicht zur Genehmigung und Anzeige entfällt in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben. (4) Für Rückhaltebecken außerhalb von Gewässern gelten die §§ 41 und 42 sinngemäß. (5) Der Betreiber einer Anlage nach § 105 ist verpflichtet, Zustand, Unterhaltung und Betrieb der Anlage zu überwachen und hierüber Aufzeichnungen zu fertigen, die jährlich in einem Sicherheitsbericht zusammenzufassen sind. Der Sicherheitsbericht ist aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf ihr Verlangen vorzulegen. Der Betreiber kann darüber hinaus verpflichtet werden, die Anlage oder Teile von ihr zu überprüfen oder auf eigene Kosten durch im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde beauftragte Gutachter überprüfen zu lassen. (6) Für Anlagen nach § 105 unterhalb der in § 105 Abs. 1 Satz 1 genannten Grenzen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend, wenn die zuständige Behörde feststellt, dass ähnliche Sicherheitsvorkehrungen notwendig sind wie für	Das Sanierungsgebot in Absatz 2 ist eine Folge der Regelung in Absatz 1. Ebenso wie sich die Zulassung von Talsperren und Hochwasserrückhaltebecken im Rahmen der Zulassung des Gewässerausbaus nach diesen Regeln richtet, richtet sich gemäß Absatz 3 nach ihnen auch die Genehmigung von Rückhaltebecken außerhalb von. Der bisherige Absatz 7 kann entfallen, da die Regelung in § 110 enthalten ist.
--	---	--

ihr zu überprüfen oder auf eigene Kosten durch im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde beauftragte Gutachter überprüfen zu lassen. (6) Für Anlagen nach § 75 unterhalb der in § 75 Absatz 1 Satz 1 genannten Grenzen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend, wenn die zuständige Behörde feststellt, dass ähnliche Sicherheitsvorkehrungen notwendig sind wie für Anlagen nach § 75.	Anlagen nach § 105. <i>(7) Sind beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Anlagen nach § 105 baurechtliche Vorschriften zu beachten und wird deren Einhaltung nicht im Rahmen einer baurechtlichen Zulassung durch die Bauaufsichtsbehörde geprüft, gilt § 99 Abs. 3 entsprechend.</i>	
Abschnitt 5 Hochwasserschutz		
Unterabschnitt 1 Deiche und andere Hochwasserschutzanlagen	Unterabschnitt 1	Unterabschnitt 1
§ 77 Errichten, Beseitigen, Umgestalten von Deichen und anderen Hochwasserschutzanlagen (zu § 67 Absatz 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes) ¹Für das Errichten, Beseitigen, Verstärken oder sonstige wesentliche Umgestalten von Deichen, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, gelten die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie § 71 sinngemäß. ²Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die Bestimmungen über das Errichten, Beseitigen und Umgestalten von Deichen, die dem für Umwelt zuständigen Ministerium durch Bekanntgabe im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen eingeführt sind. ³Die Bestimmungen für Deiche gelten auch für Dämme und andere Hochwasserschutzanlagen.	§ 107 Errichten, Beseitigen, Umgestalten (zu § 31 WHG) (1) Für das Errichten, Beseitigen, Verstärken oder sonstige wesentliche Umgestalten von Deichen, die den Hochwasserabfluss beeinflussen gelten die §§ 100, 101, 103 Absatz 1 und § 104 sinngemäß. Die Bestimmungen für Deiche gelten auch für Dämme und andere Hochwasserschutzanlagen, die den Hochwasserabfluss beeinflussen. (2) Soweit es zur Vorbereitung oder Durchführung des Deichbaus erforderlich ist, haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken nach vorheriger Ankündigung auf Anordnung der zuständigen Behörde zu dulden, dass der Unternehmer oder dessen Beauftragte die Grundstücke betreten oder vorübergehend benutzen. § 97 Absatz 4 und § 102 Absatz 2 gelten sinngemäß.	§ 77 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen die bisherige Regelung in § 107 Absatz 1 LWG (alt) über die Anforderungen an das Errichten, Beseitigen oder wesentliche Umgestaltungen von Deiche und anderen Hochwasserschutzanlagen. Die Vorgaben für die Maßnahmen bleiben im Wesentlichen unverändert bestehen. Es werden die allgemein anerkannten Regeln der Technik aufgenommen, die bislang in der Regelung des Gewässerausbau enthalten waren und dort gestrichen worden sind. Diese Ergänzung ist bei Deichen erforderlich, da auch die nachfolgenden Regelungen immer wieder an den allgemein anerkannten Regeln der Technik anknüpfen. Der Deich als technisches Bauwerk ist solchen technischen Anforderungen zugänglich. Die Anforderungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gewährleisten eine ausreichend Sicherheit. Die Anforderungen nach den a. a. R. d. T. beim Deichbau haben sich entwickelt und wurden ständig an neue Erkenntnisse angepasst. Nach dem 1986 erschienen Merkblatt „Flussdeiche“ des Deutschen Verbandes für Wasserwirtschaft und Kulturbau e.V. (DVWK) wurde 1997 die DIN 19712 „Flussdeiche“ veröffentlicht. Im Jahr 2011 folgte dann eine ausführliche Fortschreibung des DVWK-

		Merkblattes durch die Nachfolgeorganisation Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) und im Jahr 2013 erschien eine ebenfalls an aktuelle Erkenntnisse angepasste DIN 19712 „Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern“. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik der Hochwasserschutzanlagen sind daher auf neuestem Stand. Mit dem Verweis auf § 71 werden die Grundsätze des Gewässerausbaus übernommen. Der Verweis auf § 101 LWG (alt) zur Entschädigungspflicht bei Gewässerausbau wird mangels Regelungsbedarf ersatzlos gestrichen. Der Verweis auf § 103 Absatz 1 LWG (alt) kann wegen der Regelung in § 79 entfallen. Der Verweis auf § 104 LWG (alt) (Mitprüfung der baurechtlichen Vorgaben) ist ebenfalls wegen der Regelung in § 110 obsolet. § 107 Absatz 2 (alt), die Regelung zu den Betretungs- und Benutzungsrechten, wird in § 97 weitergeführt.
§ 78 Unterhaltung und Wiederherstellung (1) Die durch dieses Gesetz begründete Pflicht zur Unterhaltung und Wiederherstellung von Deichen ist eine öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit. (2) ¹Deiche sind von demjenigen zu unterhalten, der sie errichtet hat. ²Deiche, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehen, sind von dem bisher Unterhaltungspflichtigen auch weiterhin zu unterhalten. ³Die Unterhaltung eines Deiches umfasst die Erhaltung des Ausbauzustands, insbesondere die zum Schutz gegen Angriffe des Gewässers notwendigen Maßnahmen und die Beseitigung von Schäden. ⁴Die zuständige Behörde kann den Umfang der Unterhaltung einschränken, wenn sie die Erhaltung des bisherigen Zustands nicht mehr für notwendig hält.	§ 108 Unterhaltung und Wiederherstellung (1) Die durch dieses Gesetz begründete Pflicht zur Unterhaltung und Wiederherstellung von Deichen ist eine öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit. (2) Deiche sind von demjenigen zu unterhalten, der sie errichtet hat. Deiche, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehen, sind von dem bisher Unterhaltungspflichtigen auch weiterhin zu unterhalten. Entspricht der Deich nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik, kann die zuständige Behörde den Unterhaltungspflichtigen verpflichten, den Deich nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu sanieren, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. (3) Ist ein Deich ganz oder teilweise verfallen, durch Na-	§ 78 übernimmt die bisherige Regelung zur Unterhaltung und Wiederherstellung von Deichen (§ 108 LWG (alt)) bis auf deren Absatz 5 und formuliert sie in Teilen deutlicher. Absatz 1 regelt die Pflicht als öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit, also als Pflicht gegenüber dem Staat und nicht gegenüber Dritten. Die Pflicht ist daher nicht von im Polder wohnenden Personen einklagbar. Absatz 2 weist wie bis in seinen Sätzen 1 und 2 die Unterhaltungspflicht demjenigen zu, der den Deich errichtet hat, bzw. dem bisher Unterhaltungspflichtigen. Neu ist die Regelung in den Sätzen 3 und 4, die die Unterhaltungspflicht konkretisieren und ermöglichen, dass die zuständige Behörde den Umfang der Unterhaltung ein-

(3) ¹Entspricht ein Deich nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder ist ein Deich ganz oder teilweise verfallen, durch Naturgewalt oder fremdes Eingreifen zerstört, ist der Unterhaltungspflichtige verpflichtet, den Deich nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu sanieren oder wiederherzustellen. ²Die zuständige Behörde kann den Verpflichteten von seiner Pflicht nach Satz 1 befreien, wenn ein Hochwasserschutz nicht mehr erforderlich ist. ³§ 40 Absatz 3 Satz 2 und § 42 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes gelten sinngemäß.

(4) ¹Ist ungewiss oder streitig, wer zur Unterhaltung des Deiches verpflichtet ist, kann die zuständige Behörde die Gemeinden, deren Gebiet durch den Deich geschützt wird, vorläufig zur Unterhaltung heranziehen. ²Die Gemeinden können ungeachtet des § 79 von dem Unterhaltungspflichtigen Ersatz ihrer Aufwendungen erlangen.

(5) ¹Die Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 können von einem anderen durch Vereinbarung unter Zustimmung der zuständigen Behörde mit öffentlich-rechtlicher Wirkung übernommen werden. ²Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn der neue Pflichtige seinen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. ³Die Pflichten können nach Satz 1 nur insgesamt übernommen werden.

(6) ¹Sofern einer Gemeinde nach den Absätzen 1 bis 3 Pflichten obliegen, kann sie diese insgesamt auf eine von ihr nach § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen errichteten Anstalt des öffentlichen Rechts übertragen. ²Die Gemeinde hat die Übertragung der zuständigen Behörde anzuzeigen. ³Die Vorschriften des § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bleiben unberührt. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn benachbarte Gemeinden nach den §§ 27, 28 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit ein gemeinsames Kommunalunternehmen in Form einer Anstalt des öffentlichen Rechts gründen.

turgewalt oder fremdes Eingreifen zerstört, so kann die zuständige Behörde den Unterhaltungspflichtigen verpflichten, den Deich nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik wiederherzustellen, wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert. *Ist der Deich von einem anderen als dem Unterhaltungspflichtigen beschädigt oder zerstört worden, so ist der andere, soweit tunlich, zur Wiederherstellung anzuhalten.* § 96 Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß.

(4) Ist ungewiss oder streitig, wer zur Unterhaltung des Deiches verpflichtet ist, kann die zuständige Behörde die Gemeinden, deren Gebiet durch den Deich geschützt wird, vorläufig zur Unterhaltung heranziehen. Die Gemeinden können unbeschadet Absatz 5 von dem Unterhaltungspflichtigen Ersatz ihrer Aufwendungen erlangen.

(5) Die Aufwendungen für Unterhaltung und Wiederherstellung von Deichen sind nach dem Maß ihres Vorteils von denjenigen zu tragen, deren Grundstücke durch den Deich geschützt werden; *die zuständige Behörde kann zulassen, dass an Stelle des Beitrags in Geld Arbeiten geleistet oder Baustoffe geliefert werden.* Im Streitfall setzt die zuständige Behörde nach Anhören der Beteiligten den Beitrag fest.

§ 109 Unterhaltung durch Dritte

Die Unterhaltungspflicht kann von einem anderen durch Vereinbarung unter Zustimmung der zuständigen Behörde mit öffentlich-rechtlicher Wirkung übernommen werden. Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn der neue Pflichtige seinen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

schränken kann. Diese neue Regelung schafft Klarheit über den Pflichtenumfang, zum einen über den grundsätzlichen Umfang der Unterhaltung (Satz 3) und über eine behördliche Entscheidung auch dann, wenn weniger erforderlich ist (Satz 4).

In Absatz 3 führt die bisher in § 108 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 3 LWG (alt) enthaltene Fälle der Sanierung und der Wiederherstellungspflicht zusammen. Anders als bislang wird diese nicht mehr von einer Verpflichtung des Unterhaltungspflichtigen durch die zuständige Behörde abhängig gemacht, sondern sie knüpft an die Tatbestandsvoraussetzungen an. Das fördert die Effektivität, weil die Sanierungs- und Wiederherstellungspflicht der Regelfall ist und man nur in Ausnahmefällen von einer Sanierung oder Wiederherstellung eines nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden bzw. zerstörten Deichs absehen können wird. Außerdem wird durch den Statusbericht nach § 81 deutlich, ob der Deich den anerkannten Regeln der Technik entspricht oder nicht, so dass auch die Voraussetzungen für eine Sanierungspflicht im Einzelfall klar sind. Dies gilt erst recht für den Fall des Verfalls oder der Zerstörung eines Deichs.

Die bisher durch den Verweis auf § 96 LWG(alt) geregelte Erstattungspflicht gegenüber Störern wird über den Verweis auf §§ 40 Absatz 3 Satz 2, 42 Absatz 2 WHG geregelt.

Absatz 4 führt den bisherigen Absatz 4 fort und regelt den Fall, dass ungewiss und streitig ist, wer nach Absatz 1 unterhaltungspflichtig ist. In diesen Fällen kann die zuständige Behörde wie bisher die Kommune vorläufig heranziehen, die sich entweder vom Pflichtigen ihre Aufwendungen ersetzen lassen oder sie nach § 79 auf die Vorteilhabenden umlegen kann.

Die Absätze 5 und 6 regeln die Möglichkeiten, die

§ 79 Umlage ¹Die Aufwendungen für Unterhaltung, Sanierung und Wiederherstellung von Deichen sind nach dem Maß ihres Vorteils von denjenigen zu tragen, deren Grundstücke durch den Deich geschützt werden. ²Im Streitfall setzt die zuständige Behörde nach Anhörung der Beteiligten den Beitrag fest. ³Sofern Gemeinden und Gemeindeverbände nach § 78 Absatz 2 unterhaltungspflichtig sind, können sie den ihnen entstehenden Aufwand zur Erfüllung ihrer Pflichten nach § 78 Absatz 2 und 3 als Gebühren entsprechend den §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes auf Grundlage einer Satzung umlegen.		Pflichten zu übertragen. Absatz 5 führt die bisherige Regelung zur Übernahme der Unterhaltungspflicht durch Dritte (§ 109 LWG (alt)) weiter. Es wird wie bei allen Pflichten neu geregelt, dass eine Pflicht nur insgesamt übernommen wird. Bei einer Aufsplitterung der Pflicht ist zu befürchten, dass die Verantwortlichkeit für eine Maßnahme nicht klar und die Deichsicherheit nicht gewährleistet ist. Absatz 6 regelt neu wie auch bei anderen Pflichten die Möglichkeiten der Gemeinde, ihre Pflicht auf eine Anstalt des öffentlichen Rechts zu übertragen. Die Regel des bisherigen § 108 Absatz 3 Satz 2 (LWG (alt)) kann entfallen. Es gibt nach den Erfahrungen im Vollzug keinen Fall, in denen es sachlich erforderlich ist, dass der Dritte den Deich wiederherstellt. Wiederherstellungspflichtig sollte immer der Deichunterhaltungspflichtige sein, der sich nach § 40 Absatz 3 Satz 2 WHG seine Aufwendungen vom Verursacher erstatten lassen kann. Zu § 79 Es wird die Umlage von Aufwendungen für die Unterhaltung, Sanierung und Wiederherstellung von Deichen geregelt (bisher § 108 Absatz 5 LWG (alt)). Satz 1 führt den bisherigen § 108 Absatz 5 Satz 1 LWG (alt) unverändert fort und regelt den Vorteil als materiellen Maßstab für die Umlage. Die bisherige Regelung, dass anstelle von Beiträgen Arbeiten geleistet oder Baustoffe geliefert werden können, entfällt. Diese ist noch aus dem preußischen Wasserrecht übernommen und hat keine praktische Bedeutung mehr.
§ 80 Entscheidung in Unterhaltungsfragen Die zuständige Behörde kann feststellen, wem die	§ 111 Entscheidung in Unterhaltungsfragen Die zuständige Behörde stellt im Streitfall fest, wem die	§ 80 regelt die bislang in § 111 LWG (alt) normierte Grundlage für die feststellende Entscheidung, wem die Unterhaltungspflicht obliegt und deren Umfang. Die

Unterhaltung obliegt, und die nach § 81 Absatz 2 und 3 erforderlichen Maßnahmen und Pflichten näher festlegen.	Unterhaltung oder eine besondere Pflicht im Interesse der Unterhaltung obliegt. Sie stellt den Umfang der Unterhaltung und der besonderen Pflichten im Interesse der Unterhaltung allgemein oder im Einzelfall fest. Sie setzt ferner den Schadensersatz im Sinne des § 110 Absatz 1 fest.	Regelung orientiert sich mit ihrer Wortwahl an § 42 WHG und wird nicht mehr auf den Streitfall beschränkt. In der Sache macht das keinen Unterschied, weil der Bedarf an einer solchen Festlegung immer nur im Streitfall entsteht. Die Regelungen zur Entscheidung über besondere Pflichten im Interesse des Baus und der Unterhaltung von Hochwasserschutzanlagen werden in § 97 weitergeführt.
§ 81 Statusbericht (zu § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes) (1) ¹Der Unterhaltungspflichtige über prüft regelmäßig die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit seines Deichs. ²Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. (2) In einem Statusbericht hat der Unterhaltungspflichtige jährlich, für untergeordnete Anlagen alle 5 Jahre den Zustand der Hochwasserschutzanlage, relevante Veränderungen im Abflussquerschnitt sowie seine Überwachungs-, Unterhaltungs- und Baumaßnahmen zu dokumentieren. (3) Das für Umwelt zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Inhalt des Statusberichts sowie die Definition der untergeordneten Anlagen nach Absatz 2 zu regeln.		Es wird neu ein Statusbericht für Hochwasserschutzanlagen eingeführt. Der Statusbericht dokumentiert den ordnungsgemäßen Zustand und die Unterhaltung einer Hochwasserschutzanlage durch den Pflichtigen. Er ermöglicht dem Pflichtigen den Nachweis, dass er seine Pflichten erfüllt, und der Aufsichtsbehörde die Kontrolle dieser Pflichterfüllung. Der ordnungsgemäße Zustand von Hochwasserschutzanlage und ihre Unterhaltung sind von wesentlicher Bedeutung für den Schutz von Leib und Leben und von erheblichen wirtschaftlichen Gütern. Außerdem sind die meisten Hochwasserschutzanlagen mit öffentlichen Mitteln erbaut. Ihre ordnungsgemäße Unterhaltung sichert die Nachhaltigkeit des Einsatzes öffentlicher Mittel. Damit das Instrument seinen Zweck erfüllt, muss sein Inhalt aussagekräftig sein. Da Wasserverbände und Kommunen unterhaltungspflichtig sind, kann eine Regelung des Inhalts des Statusberichts nur durch Verordnung erfolgen. Angesichts der Fachlichkeit dieser Verordnung erscheint eine Beteiligung des Landtags nicht erforderlich. Das Gesetz regelt keine Frist, binnen derer der Statusbericht zu erstellen ist. Eine generelle gesetzliche Frist würde den unterschiedlichen Verhältnisse auch nicht Rechnung tragen können. Die Aufsichtsbehörde hat im Einzelfall eine Frist festzulegen. Dabei sollen mit dem Pflichtigen die relevanten Umstände besprochen werden,

		wie beispielhaft der mit der Berichtserstellung verbundene Arbeitsaufwand, der davon abhängig ist, welche Daten bereits vorliegen und welche noch zu erarbeiten sind.
§ 82 Schutzzvorschriften (1) ¹Auf Deichen und in einer Schutzzone von beidseitig vier Metern Breite zum Deichfuß ist verboten: 1. die Erdoberfläche zu erhöhen oder zu vertiefen, Anlagen und Einfriedungen zu errichten, zu erweitern oder zu verändern und Leitungen zu verlegen, 2. zu reiten und zu fahren, außer auf dafür zugelassenen Flächen, 3. Tiere, ausgenommen Schafe, zu weiden und zu treiben, 4. Gegenstände zu lagern und abzulagern, 5. Sträucher und Bäume zu pflanzen und 6. die Grasnarbe zu schädigen und zu entfernen. ²Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen, die der Erhaltung der Wehrfähigkeit, der Verteidigung oder der Unterhaltung des Deiches dienen. ³Bei anderen Hochwasserschutzanlagen bedarf die Erhöhung und Vertiefung der Erdoberfläche, die Errichtung, Erweiterung oder Veränderung von Anlagen und das Verlegen von Leitungen in dieser Schutzzone der Genehmigung. ⁴Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Maßnahme die Sicherheit der Hochwasserschutzanlage beeinträchtigen kann. (2) ¹Die zuständige Behörde kann von einem Verbot nach Absatz 1 eine widerrufliche Befreiung erteilen, wenn 1. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen	§ 111a Schutzzvorschriften (1) Auf Deichen und in einer Schutzzone von beidseitig vier Metern Breite zum Deichfuß ist verboten: 1. die Erdoberfläche zu erhöhen oder zu vertiefen, Anlagen und Einfriedungen zu errichten, zu erweitern oder zu verändern und Leitungen zu verlegen, 2. zu reiten und zu fahren, außer auf dafür zugelassenen Flächen, 3. Tiere ausgenommen Schafe, zu weiden und zu treiben, 4. Gegenstände zu lagern und abzulagern, 5. Sträucher und Bäume zu pflanzen. Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen, die der Erhaltung der Wehrfähigkeit, der Verteidigung oder der Unterhaltung des Deiches dienen. Bei anderen Hochwasserschutzanlagen bedarf die Erhöhung und Vertiefung der Erdoberfläche, die Errichtung, Erweiterung oder Veränderung von Anlagen und das Verlegen von Leitungen in dieser Schutzzone der Genehmigung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Maßnahme die Sicherheit der Hochwasserschutzanlage beeinträchtigen kann. (2) Die zuständige Behörde kann von einem Verbot nach Absatz 1 eine widerrufliche Befreiung erteilen, wenn 1. Überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt. Wenn die Behörde bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Nummer 2 keine Befreiung erteilt, hat der nach § 108 Absatz 2 zur Deichunterhaltung Verpflichtete eine Entschädigung zu leisten. §§ 31 Absatz 2 und 97 sind ent-	§ 82 übernimmt inhaltlich mit redaktionellen Anpassungen § 111a LWG (alt), der sich bewährt hat. Um dem hohen Allgemeininteresse am Schutz der Hochwasserschutzanlagen, die mit einem erheblichen finanziellen Aufwand sowohl der geschützten Bevölkerung als auch des Landes gebaut worden sind, zu entsprechen, wird für den Deich und den engsten Bereich um den Deich Verbote zum Schutz des Deichs geregelt (Absatz 1), von denen nur in Ausnahmefällen eine Befreiung erteilt werden kann (Absatz 2). Bei anderen Hochwasserschutzanlagen wie z. B. Mauern sind zum Schutz nur Genehmigungsvorbehalte erforderlich (Absatz 1 Satz 3). Absatz 2 trägt der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu der Regelung von Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums Rechnung. Das Gesetz ermächtigt außerdem die zuständige Behörde, weitergehende Regelungen z. B. auch für weitere Deichschutz zonen zu treffen (Absatz 3). Gesetzliche Regelung und Schutzverordnung werden nebeneinander bestehen. Ergänzt wird das Verbot „Schädigen und Entfernen der Grasnarbe“. Für die Deichsicherheit ist es unerlässlich, dass die Grasnarbe unversehrt erhalten bleibt, damit das Bauwerk Deich selbst vor weitergehenden Angriffen durch das Wasser im Hochwasserfall geschützt wird. Der Verweis auf § 31 Absatz 2 (Rückbauverpflichtung bei Wegfall der Zulassung) entfällt. Der Verweis auf § 97 LWG (alt) entfällt. Besondere Pflichten zugunsten der Deichunterhaltung sind in § 97 Absatz 2 geregelt.

Härte führt. ²Wenn die Behörde bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Nummer 2 keine Befreiung erteilt, hat der nach § 78 Absatz 2 zur Deichunterhaltung Verpflichtete eine Entschädigung zu leisten. (3) ¹Die zuständige Behörde wird ermächtigt, durch ordnungsbehördliche Verordnung weitergehende Regelungen zum Schutz von Deichen und anderen Hochwasserschutzanlagen zu treffen. ²In der Verordnung können insbesondere Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten des § 96 Absatz 1 zugelassen, weitere Schutzzonen festgelegt, weitere Verbote und auch Gebote ausgesprochen sowie Genehmigungsvorbehalte und Anzeigepflichten geregelt werden. ³§ 35 Absatz 5 gilt entsprechend.	sprechend anzuwenden. (3) Die zuständige Behörde wird ermächtigt, durch ordnungsbehördliche Verordnung weitergehende Regelungen zum Schutz von Deichen und anderen Hochwasserschutzanlagen zu treffen. In der Verordnung können insbesondere Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten des Absatzes 1 zugelassen, weitere Schutzzonen festgelegt, weitere Verbote und auch Gebote ausgesprochen sowie Genehmigungsvorbehalte und Anzeigepflichten geregelt werden. Die nach bisherigem Recht erlassenen ordnungsbehördlichen Verordnungen gelten weiter. § 14 Absatz 3 gilt entsprechend.	
Unterabschnitt 2 Überschwemmungsgebiete		

§ 83**Festsetzung und vorläufige Sicherung von Überschwemmungsgebieten
(zu § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes)**

(1) Überschwemmungsgebiete nach § 76 Absatz 2 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sind auch solche Gebiete, die für Zwecke der Rückhaltung von Hochwasser oder der Hochwasserentlastung rückgewinnbar sind.

(2) ¹Die Festsetzung erfolgt durch Rechtsverordnung der zuständigen Behörde. ²Die zuständige Behörde legt die Karten des Überschwemmungsgebiets für die Dauer von zwei Monaten zur Einsicht durch jedermann öffentlich aus und weist durch ortsübliche Bekanntmachung auf die Auslegung und Möglichkeit der Stellungnahme hin.

(3) ¹Als festgesetzte Überschwemmungsgebiete gelten, ohne dass es einer weiteren Festsetzung bedarf,

1. Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und
2. Gebiete, die auf der Grundlage einer Planfeststellung oder Plangenehmigung für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

²Die Überschwemmungsgebiete nach Satz 1 werden in Karten mit deklaratorischer Bedeutung eingetragen. ³Die zuständige Behörde legt die Karten des Überschwemmungsgebiets für die Dauer von zwei Monaten zur Einsicht durch jedermann öffentlich aus und weist auf die Auslegung durch ortsübliche Bekanntmachung hin.

(4) ¹Die zuständige Behörde legt die Karte eines Überschwemmungsgebiets nach § 76 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, das bereits ermittelt, aber noch nicht festgesetzt ist, zur vorläufigen Sicherung für die Dauer von 4 Wochen öffentlich aus und weist auf die Auslegung durch öffentliche

§ 112**Festsetzung von Überschwemmungsgebieten
(zu § 31b Absatz 1, 2 und 5 WHG)**

(1) Die zuständige Behörde setzt die Überschwemmungsgebiete nach § 31b Absatz 2 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes durch ordnungsbehördliche Verordnung fest. Sie beteiligt die Öffentlichkeit in entsprechender Anwendung von § 73 Absatz 2 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Bei der Festsetzung ist ein Hochwasserereignis zu Grunde zu legen, mit dem statistisch einmal in hundert Jahren zu rechnen ist. Die zuständige Behörde trifft von § 113 abweichende oder weitergehende Regelungen, soweit das für die in § 31b Absatz 2 Satz 6 des Wasserhaushaltsgesetzes geregelten Ziele erforderlich ist. § 14 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) *Die oberste Wasserbehörde bestimmt die Gewässer oder Gewässerabschnitte nach § 31b Absatz 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes durch Verwaltungsvorschrift, die sie veröffentlicht, und passt diese bei neuen Erkenntnissen an.*

(3) *Die nach bisherigem Recht erlassenen ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gelten fort. Soweit getroffene Regelungen von § 113 abweichen, gilt dieser.*

(4) Die zuständige Behörde legt die Karte eines Überschwemmungsgebiets nach Absatz 1 Satz 1, das bereits ermittelt, aber noch nicht festgesetzt ist, für die Dauer von zwei Wochen zur Einsicht durch jedermann öffentlich aus und weist auf die Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung hin. Sie bewahrt die Karte nach Ablauf der Auslegungsfrist zur Einsicht für jedermann auf.

(5) *Werden bei der Rückgewinnung natürlicher Rückhalteflächen Anordnungen getroffen, die erhöhte Anforderungen an die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks festsetzen, hat das Land einen angemessenen Ausgleich entsprechend § 19 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 15 Absatz 3 zu zahlen,*

In der Regelung wird der Anwendungsbereich von § 76 Absatz 2 Nummer 2 WHG klargestellt, das Verfahren für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten geregelt, einige klar abgegrenzte Überschwemmungsgebiete durch Gesetz festgesetzt und das Verfahren durch vorläufigen Sicherung nach § 76 Absatz 2 WHG aufgenommen.

Absatz 1

Die Regelung stellt § 76 Absatz 2 Nummer 2 WHG klar. Es sind auch Gebiete festzusetzen, die als rückgewinnbare Gebiete für die Hochwasserentlastung und Rückhaltung beansprucht werden und nicht aktuell der Hochwasserentlastung und Rückhaltung dienen.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 wird das Festsetzungsverfahren geregelt. Entsprechend der Vorgaben des WHG wird das Überschwemmungsgebiet durch Rechtsverordnung festgesetzt. Die Zuständigkeit, die das WHG den Ländern auferlegt, wird in Satz 1 auf den nachgeordneten Bereich übertragen. Satz 2 nimmt die Regelung des § 112 Absatz 4 LWG (alt) zur Öffentlichkeitsbeteiligung auf, allerdings mit einer längeren Auslegungsfrist. Der Öffentlichkeit ist ausreichend Zeit zur Stellungnahme zu geben. Es entfällt die Vorgabe eines formalen Verfahrens nach § 73 Absatz 2 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Wie die bei der Erarbeitung von Rechtsverordnungen übliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt wird, ist der jeweiligen Bezirksregierung überlassen, die an einer breiten Beteiligung interessiert ist, um die Richtigkeit der erarbeiteten Karten zu evaluieren. Ein Abwägungsprozess findet bei der Festsetzung des Überschwemmungsgebiets des 100jährigen Abflusses nicht statt, da das über den 100jährigen Abfluss definierte Gebiet festzusetzen ist. Eine zu starke Formalisierung des Verfahrens stärkt dessen Effizienz nicht. Die Bezirksregierung

Bekanntmachung hin.²Für Gebiete nach Satz 1 gilt § 84 entsprechend.³Die vorläufige Sicherung endet mit Inkrafttreten der förmlichen Festsetzung des Überschwemmungsgebietes oder Einstellung des Festsetzungsverfahrens, spätestens jedoch fünf Jahre nach der öffentlichen Bekanntmachung.	<i>den die zuständige Behörde auf Antrag festsetzt.</i>	gen sind darauf angewiesen, dass die Festsetzung inhaltlich richtig ist und von den Betroffenen akzeptiert wird. Das Verfahren ist entsprechend zu führen. Die neue Formulierung zur Bekanntmachung stellt lediglich die bisherige Regelung klar. Die Regelung knüpft an die Pflicht aus § 76 Absatz 3 WHG an, Gebiete zu ermitteln, in Kartenform darzustellen und vorläufig zu sichern. Mit den Vorgaben zur Öffentlichkeitsinformation wird §§ 76 Absatz 4, 79 Absatz 2 WHG Rechnung getragen. § 112 Absatz 2 LWG (alt) über die Festlegung von Gewässern und Gewässerabschnitte braucht nicht weiter fortgeführt zu werden, da § 31 b WHG nicht weiter fortgeführt worden ist. Zu Absatz 3 Es werden in Satz 1 klar abgegrenzte Überschwemmungsgebiete unmittelbar durch Gesetz festgesetzt (Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Dämmen oder Hochufern und Gebiete, die auf der Grundlage einer Planfeststellung oder Plangenehmigung für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden). Satz 2 regelt der Bekanntmachung dieser Gebiete. Zu Absatz 4 Satz 1 regelt das Verfahren für die vorläufige Sicherung eines Überschwemmungsgebiets und konkretisiert damit den Vollzugsauftrag zur vorläufigen Sicherung gemäß § 76 Absatz 3 WHG. Die Wirkung der vorläufigen Sicherung regelt § 78 Absatz 6 WHG für die Regelungen nach dem WHG sowie Satz 2 für die Regelungen nach diesem Gesetz. Durch Satz 3 wird erstmalig geregelt, wann die vorläufige Sicherung endet. Die Regelung entspricht in ihrer Wirkung der bisheri-
--	--	--

		gen Regelung in § 112 Absatz 4 in Verbindung mit § 113 LWG (alt). Es entfällt die bisherige Regelung zur Begrenzung der Geltung der Verordnungen auf 30 Jahre (§ 112 Absatz 1 Satz 5 mit Verweis auf § 14 Absatz 3 (alt) LWG). Das WHG gibt ohnehin vor, dass die Festsetzungen an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Dazu kommen die Erkenntnisse aus der Hochwasserrisikomanagementplanung, die ebenfalls zur Anpassungen der Festsetzungen zwingen. Eine zeitliche Befristung der Geltung ist daher nicht mehr erforderlich. Eine Rechtsgrundlage für weitergehende Regelungen, wie sie § 112 Absatz 1 Satz 4 LWG (alt) enthält, bietet bereits § 78 Absatz 5 WHG. Das Regelungsbedürfnis für § 112 Absatz 3 LWG (alt) entfällt wegen § 106 Absatz 3 WHG. Das Gleiche gilt für § 112 Absatz 5 LWG (alt) in Hinblick auf § 78 Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit § 52 Absatz 5 WHG.
§ 84 Besondere Bestimmungen für Überschwemmungsgebiete	113 Festgesetzte Überschwemmungsgebiete	Die Vorgängerregelung des § 113 LWG (alt) ist mit dem 01.03.2010 weitgehend unwirksam geworden. Durch das WHG 2009 entfallen die Regelungen in § 113 Absätze

(zu § 78 des Wasserhaushaltsgesetzes) (1) Bei Vorhaben nach § 78 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, die nach anderen Rechtsvorschriften einer Genehmigung oder einer sonstigen Zulassung bedürfen, bei deren Erteilung auch die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 78 Absatz 3 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes zu prüfen sind, schließt die Genehmigung oder sonstige Zulassung auch die Genehmigung nach § 78 Absatz 3 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes ein. Die zuständige Behörde hat im Einvernehmen mit der für die Genehmigung nach § 78 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes zuständigen Behörde zu entscheiden. (2) ¹Der zeitgleiche Ausgleich des Verlusts von verlorengehendem Rückhalteraum nach § 78 Absatz 3 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes kann bei kleinen Eingriffen über ein Hochwasserschutzregister mit Maßnahmen zur Schaffung von Rückhalteraum zum Ausgleich erfolgen. ²Das Hochwasserschutzregister führt die zuständige Behörde. ³Das für Umwelt zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Hochwasserschutzregister zu regeln, insbesondere 1. das Anlegen und Führen des Hochwasserschutzregisters, 2. die Durchführung des Ausgleichs im Einzelfall, 3. die Kostenerstattung. (3) ¹In festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind 1. Anlagen zur Wasserversorgung so zu errichten und zu betreiben, dass sie auch bei Hochwasser so betrieben werden können, dass die Anforderungen der Trinkwasserverordnung gesichert eingehalten werden, es sei denn, die Versorgung wird bei Hochwasser sichergestellt durch andere Anlagen, die die Anforderung erfüllen oder außerhalb eines Überschwemmungsgebiets	(Zu § 31b Abs. 3 und 4 WHG) <i>(1) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten und in Gebieten nach § 112 Abs. 4 sind folgende Maßnahmen genehmigungspflichtig:</i> 1. <i>das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,</i> 2. <i>das Errichten und Ändern von Anlagen,</i> 3. <i>das Lagern oder Ablagern von Stoffen,</i> 4. <i>das Lagern, Umschlagen, Abfüllen, Herstellen, Behandeln und jede sonstige Verwendung von wassergefährdenden Stoffen bis auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der guten fachlichen Praxis nach Maßgabe des landwirtschaftlichen Fachrechts,</i> 5. <i>die Anpflanzung von Sträuchern und Bäumen.</i> <i>Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, der Gewässer- und Deichunterhaltung sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen erforderlich sind. § 31 Abs. 2 und § 32 Abs. 1 gelten entsprechend.</i> <i>(2) Die zuständige Behörde darf die Genehmigung für Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 nur erteilen, wenn die Maßnahme</i> 1. <i>die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,</i> 2. <i>den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,</i> 3. <i>den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt</i>	1, 2, 4 bis 6 LWG (alt) (vgl. jetzt § 78 Absatz 1 bis 4 WHG). Auch § 113 Absatz 5 wurde im WHG nicht weitergeführt. Zu Absatz 1 Im Ergebnis weitergeführt wird die Regelung in § 113 Absatz 2 Satz 4 und 5 LWG (alt) über das Verhältnis der Genehmigung nach § 78 Absatz 3 WHG zu anderen Zulassungen. Nach bisheriger Regelung entfällt die Genehmigungspflicht nach § 78 Absatz 3 WHG, wenn bei der Erteilung anderer Zulassungen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 78 Absatz 3 WHG geprüft werden. Diese Regelung vermeidet doppelte Zulassungen, die sollten sie unterschiedlichen Inhalt haben, auch beim Bürger auf Unverständnis stoßen dürften. Die Formulierung der Regelung wird dem WHG angepasst, da die Genehmigungspflicht nicht entfallen darf. Daher wird geregelt, dass die Genehmigung nach § 78 Absatz 3 Satz 1 WHG mit der anderen Zulassung erteilt wird. Satz 5 regelt das erforderliche Einvernehmen der ansonsten zuständigen Behörde. Zu Absatz 2 Die Ersatzgeldregelung des § 113 Absatz 3 LWG (alt) wird nicht mehr weitergeführt, da ihre Konformität mit dem Bundesrecht fraglich ist. Allerdings besteht weiterhin Regelungsbedarf. Gerade an kleinen Gewässern und bei kleinen Maßnahmen ist der von § 78 Absatz 4 WHG geforderte Ausgleich im Einzelfall wasserwirtschaftlich nicht sinnvoll möglich. In diesen Fällen besteht im Vollzug die Gefahr, dass die zuständige Behörde entweder den verlorenen Retentionsraum prinzipiell als so gering einstuft, dass er nicht ausgeglichen werden muss, oder die Genehmigung verweigert oder keinen wasserwirtschaftlich sinnvollen Ausgleich fordert. Daher soll anstelle der Ersatzgeldregelung ein Kataster eingeführt werden, das wie die bisherige Ersatzgeldrege-
--	---	---

liegen; vorhandene Anlagen zur Wasserversorgung sind bis zum 31. Dezember 2016 entsprechend nachzurüsten; 2. Abwasseranlagen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher zu errichten und zu betreiben; vorhandene Abwasseranlagen sind bis zum 31. Dezember 2021 entsprechend nachzurüsten; 3. Anlagen nach § 62 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes nur zu errichten und zu betreiben, dass wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden und auch nicht auf eine andere Weise in ein Gewässer oder eine Abwasserbehandlungsanlage gelangen können. 2Die zuständige Behörde kann von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach Satz 1 eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. 3Sie hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.	und 4. hochwasserangepasst ausgeführt wird, <i>oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können. Die zuständige Behörde darf die Genehmigung für Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 3 nur erteilen, wenn neben den Voraussetzungen nach Satz 1 gewährleistet ist, dass die Maßnahme keine nachteiligen Auswirkungen auf den ökologischen Zustand des Gewässer besorgen lässt. Die zuständige Behörde darf die Genehmigung für Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 4 nur erteilen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen und die Anlage keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gewässergüte besorgen lässt und gewährleistet ist, dass die Anlage hochwassersicher errichtet und betrieben wird. Ist eine baurechtliche oder wasserrechtliche Zulassung, bei deren Erteilung auch die Genehmigungsvoraussetzungen nach Absatz 2 geprüft werden, zu erteilen, so entfällt die Genehmigungspflicht nach Absatz 1. Über die Voraussetzungen nach Absatz 2 ist im baurechtlichen oder wasserrechtlichen Verfahren im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde zu entscheiden. Die Befreiung kann aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit mit Nebenbestimmungen versehen werden. Der Vorhabenträger hat die Voraussetzung für eine Genehmigung nachzuweisen.</i> (3) Kann der Verlust an verloren gehendem Rückhalteraum nach Absatz 2 Nr. 1 nicht ausgeglichen werden, so kann die zuständige Behörde anstelle eines Ausgleichs ein Ersatzgeld verlangen. Das Ersatzgeld bemisst sich nach den Gesamtkosten der unterbliebenen Ausgleichsmaßnahme und ist an die zuständige Behörde zu entrichten. Das Ersatzgeld ist spätestens fünf Jahre nach der Entrichtung zweckgebunden für Maßnahmen zu verwenden, mit denen die natürliche Rückhaltung im Gewässer verbessert wird.	lung für diese Situationen ermöglicht, den im WHG geforderten Ausgleich wasserwirtschaftlich sinnvoll umzusetzen. Zu Absatz 3 Die bisherige Regelung in § 113 Absatz 5 LWG (alt) zu Anforderungen an Anlagen zur Wasserversorgung und zur Abwasserbeseitigung wird im Grundsatz übernommen. Die Vorgabe für die Wasserversorgungsanlagen in Satz 1 Nummer 1 wird präzisiert. Dabei wird berücksichtigt, dass eine hochwassersichere Errichtung und ein hochwassersicherer Betrieb einer Wasserversorgungsanlage dann nicht erforderlich ist, wenn bei Hochwasser die Anlagen nicht betrieben werden, sondern die Wasserversorgung durch anderer hochwassersichere oder außerhalb eines Überschwemmungsgebiets liegende Anlagen sichergestellt ist. Das ist häufig bei Anlagen der Fall, bei denen nur selten mit einer Überschwemmung zu rechnen ist, so dass eine entsprechende Nachrüstung unverhältnismäßig wäre. Bei den Wasserversorgungsanlagen wird die bisherige Frist zur Anpassung an die Anforderung weitergeführt, weil nach Lage der Dinge davon auszugehen ist, dass die Anforderungen bis dahin gewahrt sind. Außerdem erlaubt die Wasserversorgung keine längere Frist, da es um die Sicherung der notwendigen Hygienestandards bei Hochwasser geht. Die Frist für die Umsetzung der Anforderungen bei Abwasseranlagen in Satz 1 Nummer 2 wird dagegen um 5 Jahre verlängert, weil es bislang keine allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt und die Betreiber angemessene Zeit bekommen müssen, um ihre Anlagen anzupassen. Es wird in Satz 1 Nummer 3 eine Regelung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen aufgenommen, die sich an die Verordnung des Bundes über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
--	--	--

(4) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten und in Gebieten nach § 112 Abs. 4 dürfen neue Baugebiete in einem Verfahren nach dem Baugesetzbuch nicht ausgewiesen werden; ausgenommen sind Bauleitpläne für Häfen und Werften. Die zuständige Behörde kann die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn

- 1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,*
- 2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,*
- 3. eine Gefährdung von Leben, erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind,*
- 4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,*
- 5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,*
- 6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,*
- 7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,*
- 8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und*
- 9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde gelegt wurde, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.*

(5) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten und in Gebieten nach § 112 Abs. 4 sind

anlehnt, die sich immer noch Ordnungsverfahren befindet und deren weiteres Schicksal nicht zu prognostizieren ist. Es werden besondere Vorkehrungen für Anlagen verlangt, mit denen eine Freisetzung und ein Abschwemmen wassergefährdender Stoffe verhindert werden soll.

Die Sätze 2 und 3 regeln dann die verfassungsrechtlich gebotene Möglichkeit zur Befreiung von den Vorgaben. Die Regelungen des Absatz 3 sind verfassungsrechtlich zulässig, da das WHG ausdrücklich weitergehende Regelungen im Überschwemmungsgebiet zur Vermeidung von Störungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung erlaubt (§ 78 Absatz 5 Nummer 6 WHG) sowie Regelungen zum hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 78 Absatz 4 Nummer 5 WHG).

1. Ölheizungsanlagen hochwassersicher zu errichten und zu betreiben,
 2. Anlagen zur Wasserversorgung entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher zu errichten und zu betreiben, so dass die Anforderungen der Trinkwasserverordnung gesichert eingehalten werden,
 3. Anlagen zur Abwasserbeseitigung entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher zu errichten und zu betreiben,
 4. vorhandene Ölheizungsanlagen bis zum 31.12.2021 und vorhandene Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung bis zum 31.12.2016 entsprechend nachzurüsten.
- (6) Der Umbruch von Grünland in Ackerland ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten und in Gebieten nach § 112 Abs. 4 verboten. Die zuständige Behörde kann von einem Verbot nach Satz 1 eine widerrufliche Befreiung erteilen, wenn*
- 1. der bezweckte Schutz durch die Maßnahme nicht gefährdet wird oder*
 - 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt.*
- Bei einer Befreiung nach Satz 1 Nr. 2 ist durch Nebenbestimmungen sicherzustellen, dass die Auswirkungen auf die Gewässergüte so weit möglich vermieden werden. Die Befreiung kann aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit mit Nebenbestimmungen versehen werden.*
- (7) Juristische Personen des öffentlichen Rechts haben bei eigenen Maßnahmen und Planungen die Absätze 1 bis 6 auch ohne Festsetzung zu beachten. Das gilt nicht für im Zusammenhang bebaute Ortsteile im Sinne von § 34 des Baugesetzbuches.*

§ 85 Melde-, Warn- und Alarmordnung zum Schutz vor Hochwasser (zu § 79 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes) (1) Das für Umwelt zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen zur Meldung von Hochwasser, insbesondere zur Verpflichtung von Personen zur Teilnahme am Hochwassernachrichtendienst und dessen Organisation und der Meldewege sowie zur Warnung vor Hochwasser. (2) Warn- und Alarmpläne für länderübergreifende oberirdische Gewässer sind mit den angrenzenden Ländern, für den Rhein als Wasserstraße mit dem Bund, abzustimmen. (3) Aus der Einrichtung der Melde-, Warn- und Alarmdienste können Dritte keine Ansprüche ableiten.	§ 114c Informationen zum Hochwasserschutz (zu § 31a Absatz 3 WHG) Die oberste Wasserbehörde regelt durch Verwaltungsvorschrift das Melde- und Warnsystem zum Schutz der Bevölkerung, von Industrie und Gewerbe.	Die Vorschrift ersetzt den bisherigen § 114c LWG (alt). Anstelle einer Verwaltungsvorschrift wird die Ermächtigung für eine Verordnung geregelt. Um bei Hochwasser die Bevölkerung, Gewerbe und Industrie vor Gefahren zu schützen, ist ein Melde, Warn- und Alarmordnung erforderlich, die Regelungen auch gegenüber Stellen jenseits der Verwaltung enthält, wer Informationen über die Hochwassersituation und Gefahrenlagen weitergeben muss und wie Bevölkerung, Gewerbe und Industrie gewarnt werden. Eine verwaltungsinterne Regelung reicht nicht aus.
Abschnitt 6 Wasserwirtschaftliche Planung, Grundlagen der Wasserwirtschaft		
Unterabschnitt 1 Hochwasserrisikomanagementplanung nach § 75 WHG, Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplanung nach §§ 82, 83 WHG		
§ 86 Beteiligung bei Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan (zu §§ 82, 83 und 85 des Wasserhaushaltsgesetzes) ¹Für die nordrhein-westfälischen Anteile der in § 12 genannten Flussgebietseinheiten erarbeitet die oberste Wasserbehörde Beiträge zu den Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen der	§ 2d Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan (zu §§ 1b, 36 und 36b WHG) (1) Für die nordrhein-westfälischen Anteile der in § 2b genannten Flussgebietseinheiten erarbeitet die oberste Wasserbehörde Beiträge zu den Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen der Flussgebietseinheiten und stellt, im Einvernehmen mit den betroffenen obersten Landesbehörden und dem für den Umweltschutz zuständigen Ausschuss des Landtages, die Maßnahmenprogramme	Die bisherige Regelung in § 2d Absatz 1 LWG (alt) zur Zuständigkeit der obersten Wasserbehörde für die Planaufstellung, die Mitwirkung bei der Erarbeitung, die Beteiligung und die Beteiligung der Öffentlichkeit wird weitergeführt. Die Zuständigkeiten der obersten Behörde sind traditionell nicht in der Zuständigkeitsverordnung, sondern im Gesetz enthalten. Geändert wird das Erfordernis des Einvernehmens mit dem Umweltausschuss des Landtages und durch eine Anhörungsregelung ersetzt (Ziff. 1 der Anlage 4 zu § 36 Absatz 3 der GO).

Flussgebietseinheiten und stellt sie im Einvernehmen mit den betroffenen obersten Landesbehörden und nach Anhörung des für den Umweltschutz zuständigen Ausschusses des Landtages auf. ²Bei der Erarbeitung werden die Träger öffentlicher Belange und ihnen Gleichgestellte, insbesondere die Kreise und kreisfreien Städte, die anerkannten Naturschutzvereinigungen, die betroffenen Wasserverbände und die betroffenen regionalen Planungsträger gemäß § 6 des Landesplanungsgesetzes NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), in der jeweils geltenden Fassung, beteiligt. ³Sie wirken bei der Erarbeitung mit, insbesondere unterstützen sie die oberste Wasserbehörde und erteilen die erforderlichen Auskünfte.

und Bewirtschaftungspläne für die in § 2b genannten Flussgebietseinheiten auf, soweit sie die nordrhein-westfälischen Anteile betreffen. Bei der Erarbeitung werden die Träger öffentlicher Belange und ihnen Gleichgestellte, insbesondere die Kreise und kreisfreien Städte, die nach den Vorschriften im Rahmen des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände, die betroffenen Wasserverbände und die betroffenen Regionalräte gemäß § 9 Absatz 2 Landesplanungsgesetz beteiligt.

(2) Die Beiträge zu den Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen sind mit den zuständigen Behörden der an der Flussgebietseinheit beteiligten Nachbarländern und Nachbarstaaten zu koordinieren. Die Koordination erfolgt im Benehmen und, soweit auch Verwaltungskompetenzen des Bundes berührt sind, im Einvernehmen mit den zuständigen Bundesbehörden. Bei Flussgebietseinheiten, die auch im Hoheitsgebiet anderer Staaten liegen, ist das Einvernehmen der zuständigen Bundesbehörde auch erforderlich, soweit die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten nach Artikel 32 des Grundgesetzes berührt ist.

(3) Die oberste Wasserbehörde kann durch Verwaltungsvorschrift die Einzelheiten der Erarbeitung, Beteiligung und Koordination regeln. Sie kann mit den an der Flussgebietseinheit beteiligten Ländern die Einzelheiten der Koordination der Beiträge zu den Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen sowie die Einrichtung von gemeinsamen Koordinierungsstellen vereinbaren.

(4) Die Maßnahmenprogramme enthalten die grundlegenden Maßnahmen nach Artikel 11 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang VI Teil A und, soweit diese zur Erreichung der in § 25a Absatz 1 WHG, § 25b Absatz 1, §§ 33c und 33a Absatz 1 WHG festgesetzten Ziele notwendig sind, ergänzende Maßnahmen nach Artikel 11 Absatz 4 in Verbindung mit Anhang VI Teil B der Richtlinie 2000/60/EG. Die Bewirtschaftungspläne enthalten die in Artikel 13 in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2000/60/EG genannten Informationen. Die zuständige Behörde kann unter den Voraussetzungen der §§ 33a und 34 des Wasserhaushalts-

Ergänzt wird die bisherige Regelung in Satz 3 um eine Mitwirkungspflicht der Personen, die beteiligt werden, damit deutlich wird, dass die Beteiligung ein gegenseitiger Prozess ist.

Im Hinblick auf die Koordinierungsregelungen des § 7 Absätze 2 bis 4 WHG kann der bisherige § 2d Absatz 2 LWG (alt) zur Koordinierung entfallen.

§ 2d Absatz 3 LWG (alt) kann entfallen, da zum einen die erste Planaufstellung gezeigt hat, dass es keiner Verwaltungsvorschrift bedarf, um den Planungsprozess zu steuern, und zum anderen eine Rechtsgrundlage für solche Regelungen nicht erforderlich ist. § 2d Absätze 4 bis 6 (alt) kann entfallen, da die bislang landesrechtlich geregelten Fristen nunmehr Gegenstand des §§ 82 und 84 WHG sind.

	gesetzes die in Artikel 11 Absatz 3j der Richtlinie 2000/60/EG genannten Einleitungen zulassen. (5) Die Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne sind bis zum 22. Dezember 2009 aufzustellen. Sie sind erstmals bis zum 22. Dezember 2015 sowie anschließend alle sechs Jahre zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu aktualisieren. (6) Die im ersten Maßnahmenprogramm aufgeführten Maßnahmen für die nordrhein-westfälischen Anteile der in § 2b genannten Flussgebietseinheiten sind bis zum 22. Dezember 2012 umzusetzen. Maßnahmen eines aktualisierten Maßnahmenprogramms sind innerhalb von drei Jahren umzusetzen.	
§ 87 Information und aktive Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Hochwasserrisikomanagementplanung (zu § 79 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes) Die zuständige Behörde legt 1. die Bewertung der Hochwasserrisiken und die Festlegung der Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, 2. die Gefahrenkarten und Risikokarten nach § 74 des Wasserhaushaltsgesetzes und 3. die Risikomanagementpläne nach § 75 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes und deren Überarbeitungen nach § 73 Absatz 6, § 74 Absatz 6 und § 75 Absatz 6 des Wasserhaushaltsgesetzes für die Dauer von einem Monat zur Einsicht durch jedermann öffentlich aus und weist auf die Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung hin.		Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 10, Absatz 1 der Richtlinie 2007/60/EG sowie § 79 Absatz 1 Satz 1 WHG und regelt die Information der Öffentlichkeit durch Auslegung, auf die mit öffentlicher Bekanntmachung hingewiesen wird. Ergänzend werden üblicherweise für die Veröffentlichung elektronische Informationstechnologien genutzt. Dies erfolgt schon bislang und braucht nicht geregelt zu werden. Die zuständigen Behörden beteiligen, je nach fachlichem Bedarf, insbesondere die Kommunen, Kreise sowie Träger öffentlicher Belange wie Landwirtschaftsverbände und Wasserverbände.
§ 88 Bekanntgabe und Verbindlichkeit der wasserwirtschaftlichen Planungen	§ 2f Bekanntgabe und Verbindlichkeit von Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan	Das WHG legt die Bekanntgabe des Maßnahmenprogramms und des Bewirtschaftungsplans nicht fest. Der bisherige § 2 f LWG (alt) wird daher mit Absatz 1 auf-

(zu §§ 75, 82 und 83 des Wasserhaushaltsgesetzes) (1) ¹Die oberste Wasserbehörde legt die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme nach §§ 82 und 83 des Wasserhaushaltsgesetzes, soweit sie die nordrhein-westfälischen Anteile der Flusseinzugsgebiete betreffen, aus und weist auf die Auslegung im Ministerialblatt hin. ²Die zuständige Behörde, auf deren Gebiet sich die Planung erstreckt, legt den Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm zur Einsicht für jedermann aus und weist auf die Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung hin. ³Die zuständige Behörde legt die Risikomanagementpläne nach § 75 des Wasserhaushaltsgesetzes zur Einsicht für jedermann aus und weist auf die Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung hin. (2) ¹Maßnahmen, die Risikomanagementpläne und Maßnahmenprogramme nach den §§ 75, 82 des Wasserhaushaltsgesetzes festlegen, sind durch Anordnungen oder sonstige Entscheidungen der zuständigen Behörden nach diesem Gesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften durchzusetzen. ²Sind in den Plänen und Programmen nach Satz 1 planungsrechtliche Festlegungen vorgesehen, haben die öffentlichen Planungsträger diese bei ihren Planungen zu berücksichtigen. ³Im Übrigen sind die nordrhein-westfälischen Anteile der Risikomanagementpläne, Maßnahmenprogramme und der Bewirtschaftungspläne für alle behördlichen Entscheidungen verbindlich.	Die oberste Wasserbehörde gibt die Bewirtschaftungspläne und die Maßnahmenprogramme sowie die Entwürfe nach § 2g Absatz 2 bis 4 im Ministerialblatt bekannt, soweit sie die nordrhein-westfälischen Anteile der Flusseinzugsgebiete betreffen. Die zuständige Behörde, auf deren Gebiet sich die Planung erstreckt, legt den Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm zur Einsicht für jedermann aus. Auf diese Auslegung wird bei der Bekanntmachung hingewiesen. Die nordrhein-westfälischen Anteile der Maßnahmenprogramme und der Bewirtschaftungspläne nach den §§ 2d und 2e sind für alle behördlichen Entscheidungen verbindlich.	rechterhalten. Auch für die Risikomanagementplanung regelt das WHG nicht die Bekanntgabe. Die Regelung wird insofern erweitert. Die Wirkung der wasserwirtschaftlichen Planungen wird im Absatz 2 geregelt. Dabei wird unterschieden zwischen der Bindungswirkung bei Entscheidungen und der Pflicht zur Berücksichtigung bei öffentlichen Planungen. Dementsprechend wird die bisherige Regelung in § 2f Satz 4 LWG (alt) konkretisiert.
Unterabschnitt 2 Grundlagen der Wasserwirtschaft, Daten und Dokumentation		
§ 89 Grundlagen der Wasserwirtschaft	§ 19 Grundlagen der Wasserwirtschaft	Zu Absatz 1 Sinnvolle wasserwirtschaftliche Entscheidungen erforder-

(zu § 88 des Wasserhaushaltsgesetzes)

(1) ¹Die zuständigen Behörden ermitteln die Grundlagen der Wasserwirtschaft. ²Sie haben dabei die Regeln und Bestimmungen über das Erheben, Auswerten und Darstellen der Grundlagen des Wasserhaushalts anzuwenden, die durch das für Umwelt zuständige Ministerium durch Bekanntgabe im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen eingeführt werden. ³Soweit solche Regeln nicht veröffentlicht sind, müssen mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik angewandt werden. ⁴Die zuständigen Behörden ermitteln ferner im Zusammenwirken mit den Fachverbänden der Wasser- und Abfallwirtschaft den Stand der für die Wasserwirtschaft bedeutsamen Technik und beteiligen sich an dessen Entwicklung, soweit dies für die Bedürfnisse der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes erforderlich ist. ⁵Die Ergebnisse dieser Ermittlungen sind bei allen behördlichen Entscheidungen zu berücksichtigen. ⁶Die zuständigen Behörden geben über ihre Ermittlungen den Wasserbehörden, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, den Wasserverbänden und anderen Trägern öffentlicher Belange Auskunft; sie können auch private Interessenten beraten.

(2) ¹Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend für Gemeinden und Gemeindeverbände, Wasserverbände und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, soweit diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben Grundlagen des Wasserhaushalts ermitteln. ²Sie gelten ebenfalls für Personen privaten Rechts, soweit diese zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht oder aufgrund von Pflichten, die ihnen auf Grund wasserrechtlicher Bestimmungen obliegen, Grundlagen des Wasserhaushalts ermitteln.

(3) ¹Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten übermitteln nach näherer Bestimmung durch die

(1) Die zuständigen Behörden ermitteln die Grundlagen des Wasserhaushalts. Sie haben dabei die Regeln und Bestimmungen über das Erheben, Auswerten und Darstellen der Grundlagen des Wasserhaushalts anzuwenden, die von der obersten Wasserbehörde durch Bekanntgabe im Ministerialblatt eingeführt werden. Soweit solche Regeln nicht veröffentlicht sind, müssen mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik angewandt werden. Die zuständigen Behörden ermitteln ferner im Zusammenwirken mit den Fachverbänden der Wasser- und Abfallwirtschaft den Stand der für die Wasserwirtschaft bedeutsamen Technik und beteiligen sich an dessen Entwicklung, soweit dies für die Bedürfnisse der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes erforderlich ist. Die Ergebnisse dieser Ermittlungen sind bei allen behördlichen Entscheidungen zu berücksichtigen. Die zuständigen Behörden geben über ihre Ermittlungen den Wasserbehörden, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, den Wasserverbänden und anderen Trägern öffentlicher Belange Auskunft; sie können auch private Interessenten beraten.

(1a) Zu den Grundlagen der Wasserwirtschaft gehören auch die zur Erfüllung der Bewirtschaftungsziele erforderlichen Feststellungen der Belastungen und deren Auswirkungen auf die Gewässer sowie die wirtschaftliche Analyse.

(2) Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für Gemeinden und Gemeindeverbände, Wasserverbände und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, soweit diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben Grundlagen des Wasserhaushalts ermitteln.

(3) Gemeinden und Gemeindeverbände, Wasserverbände und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften sind auf Verlangen verpflichtet, den zuständigen Behörden ihnen bekannte wasserwirtschaftliche und für die Wasserwirtschaft bedeutsame Daten, Tatsachen und Erkenntnisse

den einen umfassenden Überblick über die Grundlagen des Wasserhaushalts und den Stand der für die Wasserwirtschaft bedeutsamen Technik. Die dazu notwendigen Daten werden nicht allein von den wasserwirtschaftlichen Fachdienststellen, sondern von allen Beteiligten der Wasserwirtschaft und auch von weiteren Stellen wie z. B. dem Geologischen Dienst erarbeitet. Alle diese Daten und Erkenntnisse fließen bei den wasserwirtschaftlichen Fachdienststellen zusammen. Dort werden sie aufgearbeitet und stehen allen interessierten Trägern öffentlicher Belange offen. Daraus folgt eine Auskunftspflicht der zuständigen Behörden und im Gegenzug eine Informationspflicht gegenüber den zuständigen Behörden.

Das WHG regelt die Informationsbeschaffung und Informationspflicht mittlerweile in seinem § 88, allerdings nicht ausreichend.

Die bisherige Regelung in § 19 Absatz 1 LWG (alt) wird weitergeführt und ergänzt § 88 WHG, der weitgehend dem bisherigen § 19 a LWG (alt) entspricht. Mit der Regelung wird sichergestellt, dass die Datengrundlagen für den wasserwirtschaftlichen Vollzug die erforderliche Qualität haben und dass für den wasserwirtschaftlichen Vollzug der erforderliche Stand der Technik erarbeitet wird.

Zu Absatz 2

§ 19 Absatz 2 LWG (alt) wird weitergeführt, er knüpft an die bereits in § 88 Absatz 2 WHG geregelte Pflicht zur Datenübermittlung von Trägern wasserwirtschaftlicher Maßnahmen an und konkretisiert sie inhaltlich. Adressaten sind zum einen öffentlich-rechtliche Träger von wasserwirtschaftlichen Pflichten wie Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung, Gewässerunterhaltung und -ausbau sowie Ausgleich der Wasserführung und Unterhaltung und Sanierung von Hochwasserschutzanlagen. Adressaten sind zum anderen Private, die mit der Durchführung einer Pflicht beauftragt sind oder denen die Pflicht übertragen worden ist, oder denen unmittelbar

oberste Wasserbehörde die erhobenen Daten unentgeltlich an die zuständige Behörde, sofern sie mit der zuständigen Behörde nichts anderes vereinbart haben. ²Das für Umwelt zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln, welche Daten zu übermitteln sind und nach welchen Anforderungen sich die Übermittlung richtet. (4) ¹Zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben können auch personen- und betriebsbezogene Daten erhoben und weiter verarbeitet werden. ²Eine Veröffentlichung hat so zu erfolgen, dass Rückschlüsse auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse nicht gezogen werden können. ³Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes Nordrhein -Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 452), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2011 (GV. NRW. S. 338) geändert worden ist, unberührt.	mitzuteilen.	durch Wassergesetze die Ermittlung von Daten auferlegt worden ist bzw. aufgrund von Wassergesetzen, z. B. in einer Zulassung. Zu Absatz 3 Satz 1 regelt die Grundsätze der Datenübermittlung. Satz 2 greift auf, dass solche Vorgaben zumindest gegenüber Privaten durch Verordnung und nicht nur durch Verwaltungsvorschrift konkretisiert werden müssen. Mit der Rechtsverordnung sollen die zuständige Behörde bestimmt und die fachlichen und technischen Details festgelegt werden, die eine Datenübermittlung von den Verpflichteten an die zuständige Behörde erfüllen sollen. Das Land wird so befähigt, auch die Daten der Verpflichteten nach den Sätzen 1 und 2, , Inspirekonform aufzubereiten und bereitzustellen, sofern für diese Verpflichteten eine Bereitstellungspflicht nach dem Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten Nordrhein-Westfalen (Geodatenzugangsgesetz - GeoZG NRW) vom 17. Februar 2009 in Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE-RL) besteht. Damit werden die Verpflichteten nach den Sätzen 1 und 2 von etwaigen Pflichten nach dem GeoZG NRW entlastet. Zu Absatz 4 Der bisherige § 19a Absatz 2 LWG (alt) zur Erhebung von personen- und betriebsbezogenen Daten wird weitergeführt, soweit er sich nicht durch § 88 Absatz 5 WHG erledigt hat. Er hat lediglich deklaratorische Bedeutung.
---	---------------------	---

§ 90 Informations- und Dokumentationspflichten (zu §§ 51, 53 und 76, 82, 83 des Wasserhaushaltsgesetzes) (1) ¹Die zuständigen Wasserbehörden führen über alle festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete, Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete Verzeichnisse und Karten, die im Internet einsehbar sind und in die jedermann kostenlos Einsicht nehmen kann. ²Die zuständigen Wasserbehörden bewahren die Karten zur Bewertung der Hochwasserrisiken und der Festlegung der Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, die Gefahrenkarten und Risikokarten nach § 74 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Risikomanagementpläne nach § 75 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes und deren Überarbeitungen nach den §§ 73 Absatz 6, 74 Absatz 6 und 75 Absatz 6 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne nach § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes und deren Überarbeitung zur Einsicht für jedermann auf. ³Für die Nutzung der Daten für die Gebiete nach den Sätzen 1 und 2 werden keine Entgelte erhoben. (2) ¹Präsentationsausgaben aus dem Liegenschaftskataster sind mit einer Darstellung der Gebiete nach Absatz 1 Satz 1 zu verbinden. ²Die hierfür erforderlichen Daten sind der Katasterbehörde von der zuständigen Behörde in einem von der oberste Katasterbehörde festgelegten Datenformat zur Verfügung zu stellen.	§ 19a Zugang und Erfassung von Daten, Unterrichtungspflichten (zu § 37a WHG) <i>(1) Die zuständigen Behörden können im Rahmen der ihnen nach dem Wasserhaushaltsgesetz und diesem Gesetz übertragenen Aufgaben die erforderlichen Daten erheben sowie die erforderlichen Auskünfte und Aufzeichnungen verlangen. Dies gilt auch für Aufgaben, die ihnen auf Grund einer nach diesen Gesetzen erlassenen Verordnung übertragen sind. Zu den übertragenen Aufgaben gehören insbesondere</i> <i>1. die Durchführung von Verwaltungsverfahren,</i> <i>2. die Gewässeraufsicht und die Durchführung des gewässerkundlichen Mess- und Beobachtungsdienstes,</i> <i>3. die Gefahrenabwehr,</i> <i>4. die Ausweisung von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten sowie von Deichschutzzonen und Gewässerrandstreifen,</i> <i>5. die Beschreibung, Kategorisierung und Typisierung von Gewässern und die Festlegung der typspezifischen Referenzbedingungen,</i> <i>6. die Ermittlung der Art und des Ausmaßes der anthropogenen Belastungen einschließlich der Belastungen aus diffusen Quellen,</i> <i>7. die Einstufung und Darstellung des Gewässerzustandes,</i> <i>8. die wirtschaftliche Analyse der Wassernutzung,</i> <i>9. die Aufstellung des Maßnahmenprogramms und des Bewirtschaftungsplans.</i> <i>Es muss zunächst auf vorhandene Daten zurückgegriffen werden</i> (2) Zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben können auch personen- und betriebsbezogene Daten erhoben und weiter verarbeitet werden. Die Weitergabe von Daten und Aufzeichnungen an Behörden anderer Länder und des Bundes sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen ist in dem zur Erfüllung bestehender Verpflichtung	Zu Absatz 1 Die Regelung greift die bislang in § 112 Absatz 4 Satz 2 LWG (alt) für Überschwemmungsgebiete geregelte Aufbewahrungspflicht auf. Mit der Vorschrift wird in den Sätzen zentral geregelt, dass die Unterlagen über Schutzgebiete und Überschwemmungsgebiete der Öffentlichkeit zum einen durch Einsicht vor Ort und zum anderen im Internet zur Verfügung zu stellen sind. Das Gleiche gilt nach Satz 2 für die Unterlagen, die im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Planungen in Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementplanung und der Wasserrahmenrichtlinie erarbeitet werden. Zusätzlich wird in Satz 3 geregelt, dass die Nutzung der Daten unentgeltlich ist. Es besteht ein hohes öffentliches Interesse, dass die Informationen über die grundstücksbezogenen wasserwirtschaftlichen Gegebenheiten und Regelungen sowie die wasserwirtschaftlichen Planungen allgemein verbreitet und jedermann auch bearbeitbar zugänglich sind. Nur so wird sichergestellt, dass insbesondere die wasserwirtschaftlichen Planungen auch in andere öffentliche und private Planungen und bei der Konzeption von Einzelvorhaben sachgerecht berücksichtigt werden. Nach der vom Bundesgerichtshof in seinem Vorlagebeschluss an den Europäischen Gerichtshof vom 28.09.2006 vertretenen Auffassung ist § 5 Absatz 2 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) auf Datenbanken im Sinne des § 87a UrhG entsprechend anwendbar (vgl. BGH, Beschluss vom 28.09.2006 - Az. I ZR 261/03). Demnach können an diesen Datenbeständen keine Leistungsschutzrechte geltend gemacht werden. Mit diesen Vorgaben wird § 10 Absatz 1 des Umweltinformationsgesetzes (UIG) konkretisiert. Weitere Verpflichtungen nach dem UIG bleiben unberührt. Zu Absatz 2 Zu den Präsentationsausgaben aus dem Liegenschaftskataster gehören Internetdarstellungen unter Verwendung
--	--	--

	der Koordinierungspflichten nach § 2d zulässig. Eine Veröffentlichung hat so zu erfolgen, dass Rückschlüsse auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse nicht gezogen werden können. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes unberührten gebotenen Umfang insbesondere zur Erfüllung	standardisierter, webbasierter Dienste sowie analoge Standardauszüge. Die Gebiete nach den Sätzen 1 und 2 sollen dort nachrichtlich dargestellt werden. Nur so ist dem öffentlichen Interesse, dass der jeweilige Grundstückseigentümer die wasserwirtschaftlichen Gegebenheiten seines Grundstücks kennt, Genüge getan. § 19a Absatz 1 LWG (alt) kann entfallen, da in § 88 WHG übernommen.
Unterabschnitt 3 Wasserbuch		
§ 91 Einrichtung des Wasserbuchs (zu § 87 des Wasserhaushaltsgesetzes) (1) ¹Das Wasserbuch ist in digitaler Form als automatisierte Datei auf Datenträger von der zuständigen Behörde anzulegen und zu führen. ²Die oberste Wasserbehörde bestimmt die Einzelheiten der Wasserbuchführung. ³Die für die Erteilung zuständigen Behörden haben die ins Wasserbuch aufzunehmenden Rechte in digitaler Form zur Verfügung zu stellen. (2) Berührt ein Gewässer mehrere Regierungsbezirke, kann die oberste Wasserbehörde eine Wasserbehörde mit der Anlegung und Führung des Wasserbuchs betrauen.	§ 157 Einrichtung des Wasserbuchs (zu § 37 WHG) (1) Das Wasserbuch ist in digitaler Form als automatisierte Datei auf Datenträger von der zuständigen Behörde anzulegen und zu führen. Die oberste Wasserbehörde bestimmt die Einzelheiten der Wasserbuchführung. Die für die Erteilung zuständigen Behörden haben die ins Wasserbuch aufzunehmenden Rechte in digitaler Form zur Verfügung zu stellen. (2) Berührt ein Gewässer mehrere Regierungsbezirke, kann die oberste Wasserbehörde eine Wasserbehörde mit der Anlegung und Führung des Wasserbuchs betrauen.	Das Wasserbuch ist bundesgesetzlich in § 87 WHG geregelt. Die Anmeldung alter Rechte in das Wasserbuch ist Gegenstand des § 21 WHG. Die bundesrechtlichen Regelungen geben aber nur ein Grundkonzept eines wasserwirtschaftlichen Registers vor. Als das Bundesrecht ergänzende Regelung führt § 94 die Vorschrift des bisherigen § 157 LWG (alt), der insbesondere dessen Digitalisierung regelt, unverändert fort.

§ 92 Eintragung, Verfahren (zu § 87 des Wasserhaushaltsgesetzes) (1) In das Wasserbuch sind außer den in § 87 des Wasserhaushaltsgesetzes genannten Rechtsverhältnissen einzutragen 1. Heilquellenschutzgebiete, 2. die von den §§ 23 und 62 abweichenden Unterhaltungspflichten und 3. die Zwangsrechte. (2) Eintragungen in das Wasserbuch werden von Amts wegen vorgenommen, sobald das Rechtsverhältnis nachgewiesen ist. (3) Alte Rechte und alte Befugnisse, deren Rechtsbestand nicht nachgewiesen ist, sind bei der Eintragung als „behauptete Rechte und Befugnisse“ zu kennzeichnen; ihre Eintragung soll unterbleiben, wenn ihr Bestand offenbar unmöglich ist.	§ 158 Eintragung (zu § 37 WHG) (1) In das Wasserbuch sind außer den in § 37 des Wasserhaushaltsgesetzes genannten Rechtsverhältnissen einzutragen 1. Heilquellenschutzgebiete, 2. die von den §§ 91 und 94 abweichenden Unterhaltungspflichten, 3. die Zwangsrechte. (2) Rechtsverhältnisse von untergeordneter Bedeutung werden unbeschadet § 16 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht eingetragen. Erloschene Rechte sind zu löschen. (3) Die Eintragungen im Wasserbuch haben keine rechtsbegründende oder rechtsändernde Wirkung. § 159 Verfahren (zu § 37 WHG) (1) Eintragungen in das Wasserbuch werden von Amts wegen vorgenommen, sobald das Rechtsverhältnis nachgewiesen ist. (2) Alte Rechte und alte Befugnisse, deren Rechtsbestand nicht nachgewiesen ist, sind bei der Eintragung als „behauptete Rechte und Befugnisse“ zu kennzeichnen; ihre Eintragung soll unterbleiben, wenn ihr Bestand offenbar unmöglich ist.	Mit Absatz 1 nimmt die Regelung des § 158 Absatz 1 LWG (alt) als eine das Bundesrecht ergänzende Regelung auf. Entfallen können die Regelungen des § 158 Absätze 2 und 3 LWG (alt), da sie in § 87 Absätze 3 und 4 WHG enthalten sind. Mit den Absätzen 2 und 3 werden die Regelungen zum Verfahren des § 159 LWG (alt) fortgeführt. Eintragungen erfolgen wie bislang nach Absatz 2 von Amts wegen. Die Unsicherheiten über das Bestehen alter Rechte und Befugnisse werden in Absatz 3 aufgegriffen.
Kapitel 4 Gewässeraufsicht		
§ 93 Aufgaben der Gewässeraufsicht (zu § 100 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes) (1) ¹Aufgabe der Gewässeraufsicht ist es, 1. die Gewässer, 2. ihre Benutzung, 3. die Indirekteinleitungen,	§ 116 Aufgaben der Gewässeraufsicht (1) Aufgabe der Gewässeraufsicht ist es, 1. die Gewässer und ihre Benutzung, 1a. die Indirekteinleitungen, 2. die Beschaffenheit des Rohwassers für die öffentliche Trinkwasserversorgung, 3. die Wasserschutzgebiete,	Im Rahmen der Gewässeraufsicht haben die Wasserbehörden die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit, dem Einzelnen oder den Gewässern Gefahren abzuwehren, die durch den Zustand oder die Benutzung der Gewässer, der Ufer, der Deiche, der Überschwemmungs-, Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete und der Anlagen hervorgerufen werden, die unter das WHG,

4. die Beschaffenheit des Rohwassers für die öffentliche Trinkwasserversorgung, 5. die Wasserschutzgebiete, 6. die Überschwemmungsgebiete, 7. die Talsperren und Rückhaltebecken, 8. die Deiche und 9. die Anlagen, die unter das Wasserhaushaltsgesetz, dieses Gesetz oder die dazu erlassenen Vorschriften fallen auf Einhaltung aller Verpflichtungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz oder nach auf das Wasserhaushaltsgesetz oder dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen, sowie zur Abwehr von Gefahren zu überwachen. ²Wird eine nach dem Wasserhaushaltsgesetz, diesem Gesetz oder den dazu erlassenen Vorschriften zulassungs- oder anzeigespflichtige Handlung oder Anlage ohne Zulassung oder Anzeige durchgeführt oder errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, kann die zuständige Behörde verlangen, dass ein entsprechender Antrag gestellt wird oder eine Anzeige erfolgt. (2) ¹Zur Gewässeraufsicht gehören die Bauüberwachung und die Bauzustandsbesichtigung der baulichen Anlagen. ²Die Vorschriften der § 81 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und § 82 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256, in der jeweils geltenden Fassung, gelten entsprechend. (3) Zur Gewässeraufsicht gehören Untersuchungen des natürlichen Wasserkreislaufs, auch soweit er außerhalb von Gewässern stattfindet, im Hinblick auf Klimaauswirkungen.	4. die Überschwemmungsgebiete, 5. die Talsperren und Rückhaltebecken, 6. die Deiche, 7. die Anlagen, die unter das Wasserhaushaltsgesetz, dieses Gesetz oder die dazu erlassenen Vorschriften fallen, zu überwachen. Werden Gewässerbenutzungen ohne die erforderliche Erlaubnis oder Bewilligung ausgeübt, Indirekteinleitungen ohne die erforderliche Genehmigung vorgenommen, Gewässer ohne die erforderliche Planfeststellung oder Genehmigung ausgebaut, Anlagen ohne die erforderliche Genehmigung, Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung errichtet, eingebaut, betrieben oder wesentlich geändert, kann die zuständige Behörde verlangen, daß ein entsprechender Antrag gestellt wird. <i>(2) Wer glaubhaft macht, daß er durch die Änderung der Beschaffenheit eines Gewässers einen Schaden erlitten hat und daß er ein rechtliches Interesse an den mit dem Schadensereignis in zeitlichem, räumlichem oder sachlichem Zusammenhang stehenden Erkenntnissen hat, kann insoweit von der zuständigen Behörde Auskunft verlangen und die verfügbaren Akten, Daten und Unterlagen einsehen. Die Rechte nach Satz 1 stehen auch demjenigen zu, der als Schädiger zum Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Die Behörde ist zur Auskunft und zur Gestattung der Einsichtnahme nicht verpflichtet, soweit sie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Behörde beeinträchtigen würde, die Vorgänge nach einem Gesetz geheim gehalten werden müssen oder das Geheimhaltungsinteresse dritter Personen überwiegt.</i> (3) Zur Gewässeraufsicht gehören die Bauüberwachung und die Bauzustandsbesichtigung der baulichen Anlagen. Die Vorschriften der §§ 81 Absatz 1 Sätze 1 bis 3 und 82 Absatz 1 Sätze 1 und 2 der Landesbauordnung gelten entsprechend.	dieses Gesetz oder der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen sowie unter § 30 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fallen.. Zu Absatz 1 Satz 1 Die Aufgaben der Gewässeraufsicht sind in § 100 Absatz 1 WHG geregelt. Die bisherige Regelung in § 116 Absatz 1 LWG (alt) wird aber weitergeführt, weil sie die einzelnen Bereiche der Gewässeraufsicht für den Vollzug verdeutlicht. Dabei wird zum einen klargestellt, dass es neben der auf konkrete Anlagen, Handlungen oder Festsetzungen bezogenen Gewässeraufsicht auch die allgemeine Gewässeraufsicht, also die der Gewässer selbst, gibt. Dazu wird die bisherige Nummer 1 „die Gewässer und ihre Benutzungen“ aufgeteilt in zwei Nummern, um klarzustellen, dass nicht nur die Benutzungen, sondern auch die Gewässer selbst der Aufsicht unterliegen. Die Nummern 3 bis 9 entsprechen den bisherigen Nummern 1a bis 7. Satz 2 Auch die Regelung in § 116 Absatz 1 Satz 2 LWG (alt) wird, wenn auch in verkürzter Form, fortgeführt, damit klar ist, dass das mildere Mittel zur Untersagungsverfügung ist, die Vorlage der Anzeige oder des Antrags auf Zulassung zu verlangen. Die Ermächtigungsgrundlage ist im übrigen § 100 Absatz 1 Satz 2 WHG zu entnehmen. Zu Absatz 2 Der bisheriger § 116 Absatz 3 (alt) erweitert die Gewässeraufsicht gegenüber § 100 WHG bei baulichen Anlagen auf die Bauüberwachung und die Bauzustandsbesichtigung und wird daher als Absatz 2 weitergeführt.
---	---	--

		§ 116 Absatz 2 LWG (alt) wird nicht weitergeführt, weil ein bedingungsloses Einsichtsrecht nach UIG besteht. zu Absatz 3 Die Wasserwirtschaft muss sich den Anforderungen des Klimawandels stellen. Daher ist eine neue Aufgabe der Gewässeraufsicht, klimarelevanten Eingriffen in den natürlichen Wasserkreislauf zu untersuchen, auch soweit die Eingriffe in Wasser außerhalb von Gewässern (z. B. in der Atmosphäre) vorgenommen werden. Dazu gehören zum Beispiel Niederschlagsmessstellen zur Entwicklung der Niederschläge im Land, die Untersuchung der Ursachen von flächenhaftem Grundwasseranstieg, von Trockenfallen von Gewässern.
§ 94 Überwachung von Abwassereinleitungen ¹Einleitungen von Abwasser in Gewässer von im Jahresdurchschnitt mehr als ein Kubikmeter je zwei Stunden sind in der Weise zu überwachen, dass mehrmals im Jahr Proben zu entnehmen und zu untersuchen sind. ²Ausgenommen sind Einleitungen von Abwasser, das keiner Behandlung bedarf, und Abwassereinleitungen, von denen keine erhebliche Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten ist. ³Die zur Überwachung erforderlichen Probeentnahmen und Untersuchungen werden von den zuständigen Behörden oder von den von ihnen beauftragten Untersuchungsstellen durchgeführt. ⁴Im einzelnen Fall dürfen keine Untersuchungsstellen beauftragt werden, die für den Abwassereinleiter auf wasserwirtschaftlichem Gebiet gegen Entgelt bereits in anderer Weise, insbesondere als Gutachter oder im Rahmen der Selbstüberwachung tätig sind.	§ 120 Überwachung von Abwassereinleitungen Abwassereinleitungen von im Jahresdurchschnitt mehr als ein Kubikmeter je zwei Stunden sind in der Weise zu überwachen, daß mehrmals im Jahr Proben zu entnehmen und zu untersuchen sind. Ausgenommen sind Einleitungen von Abwasser, das keiner Behandlung bedarf, und Abwassereinleitungen, von denen keine erhebliche Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten ist. Die zur Überwachung erforderlichen Probeentnahmen und Untersuchungen werden von den zuständigen Behörden oder von den von ihnen beauftragten Untersuchungsstellen durchgeführt. In einzelnen Fall dürfen keine Untersuchungsstellen beauftragt werden, die für den Abwassereinleiter auf wasserwirtschaftlichem Gebiet gegen Entgelt bereits in anderer Weise, insbesondere als Gutachter oder im Rahmen der Selbstüberwachung tätig sind.	§ 94 führt die Regelung des § 120 LWG (alt) inhaltlich unverändert fort. Lediglich in Satz 1 wird klargestellt, dass diese Regelung nur für Einleitungen von Abwasser in ein Gewässer gilt und nicht auch für Indirekteinleitungen. Mit dem unverändert gebliebenen Satz 2 wird die Überwachung nach Satz 2 für einige Fälle beschränkt. Dies bedeutet nicht, dass diese auf Einleitungen nicht überwacht werden dürfen. Sie unterliegen uneingeschränkt der allgemeinen Gewässeraufsicht. Die Sätze 3 bis 4 sind weiterhin notwendig, und werden daher unverändert fortgeführt.

§ 95 Gewässer- und Deichschau (1) ¹Die fließenden Gewässer sind, soweit es zur Überwachung der ordnungsmäßigen Gewässerunterhaltung geboten ist, durch die zuständige Behörde zu schauen. ²Dabei ist festzustellen, ob das Gewässer ordnungsgemäß unterhalten ist. (2) ¹Den zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, den Eigentümern und Anliegern des Gewässers, den zur Benutzung des Gewässers Berechtigten, den Fischereiberechtigten und der unteren Landschaftsbehörde ist Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung zu geben. ²Die Schautermine sind zwei Wochen vorher ortsüblich öffentlich bekanntzumachen. (3) ¹Die Absätze 1 und 2 Satz 2 sind auf Deiche und Hochwasserschutzanlagen entsprechend anzuwenden. ²Den zur Unterhaltung Verpflichteten und den Eigentümern der Hochwasserschutzanlage ist Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung zu geben	§ 121 Gewässerschau (1) Die fließenden Gewässer zweiter Ordnung und die sonstigen fließenden Gewässer sind, soweit es zur Überwachung der ordnungsmäßigen Gewässerunterhaltung geboten ist, zu schauen. Dabei ist festzustellen, ob das Gewässer ordnungsgemäß unterhalten ist. Die Gewässerschau wird von der zuständigen Behörde durchgeführt. (2) Den zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, den Eigentümern und Anliegern des Gewässers, den zur Benutzung des Gewässers Berechtigten, den Fischereiberechtigten und der unteren Landschaftsbehörde ist Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung zu geben. Die Schautermine sind zwei Wochen vorher ortsüblich öffentlich bekanntzumachen. § 122 Deichschau Die Bestimmungen des § 121 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sind auf Deiche sinngemäß anzuwenden. Den zur Deichunterhaltung Verpflichteten und den Eigentümern der Deiche ist Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung zu geben.	Die bisherigen Regelungen zur Gewässerschau und Deichschau sind beizubehalten, können aber in eine überführt werden. Absatz 1 Die Gewässerschau ist auf die Gewässer 1. Ordnung zu erweitern. Die Unterhaltungspflichten liegen hier bei den Eigentümern. Das sind im Regelfall Bund oder Land. Das mag die Aufsicht weniger dringend machen, lässt aber das Grundprinzip nicht gänzlich entfallen. Die Gewässerschau ist in regelmäßigen Zeitabständen bei fließenden Gewässern durchzuführen. Sie dient in erster Linie der Feststellung, ob das Gewässer ordnungsgemäß unterhalten ist. Werden bei dieser Gelegenheit Missstände anderer Art erkennbar, sind sie ebenfalls aufzugreifen und der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Absatz 2 Die Regelung in § 122 LWG (alt) zur Deichschau wird weitergeführt. Sie wird auf Hochwasserschutzanlagen erweitert, weil auch Wände und Mauern zu schauen sind. Hochwasserschutzanlagen, die nach den §§ 75 f. zugelassen sind, unterfallen der dortigen spezielleren Regelung.
---	--	--

§ 96 Kosten der Gewässeraufsicht (zu § 100 des Wasserhaushaltsgesetzes) (1) ¹Die Kosten der Gewässeraufsicht sind dem Benutzer eines Gewässers und dem Betreiber von Anlagen aufzuerlegen, soweit sich die Überwachung auf die Einhaltung ihrer Pflichten bezieht; dies gilt auch für die Kosten von Sachverständigen oder sachverständigen Stellen. ²In den sonstigen Fällen trägt der Überwachte die Kosten, wenn die Überwachung ergibt, dass von ihm wasserrechtliche Vorschriften und Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind. ³Kosten sind vom Gewässerbenutzer und Anlagenbetreiber nicht zu tragen für Besichtigungen gemäß § 95 oder für von Dritten veranlassete Besichtigungen, die zu keinen Beanstandungen geführt haben. (¹Soweit der Benutzer eines Gewässers der Eigentümer des Grundstücks ist, das für die Gewässerbenutzung erforderlich ist, oder der Anlagenbetreiber Eigentümer des Grundstücks ist, auf dem sich die Anlage befindet, werden die Kosten für Maßnahmen nach Absatz 1 von den Kostenpflichtigen in ihrer Eigenschaft als Grundstückseigentümer erhoben. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Benutzer oder der Anlageneigentümer Erbbauberechtigter ist. ³In diesen Fällen ruhen die Kosten als öffentliche Last auf dem Grundstück oder dem Erbbaurecht.	§ 118 Kosten der Gewässeraufsicht Wird zu Maßnahmen der Gewässeraufsicht dadurch Anlaß gegeben, daß jemand unbefugt handelt oder Auflagen nicht erfüllt, können ihm die Kosten dieser Maßnahmen auferlegt werden. Zu diesen Kosten gehören insbesondere Kosten für die Ermittlung des Schadens und der Verantwortlichen.	Zu Absatz 1 Die bisherige Regelung entspricht nicht mehr den Gebührengrundsätzen des Landes. Die Kosten der Gewässeraufsicht sollen weitestgehend von den Personen getragen werden, deren Anlagen oder Handlungen überwacht werden. Differenziert wird daher zwischen der Überwachung einer Benutzung und des Betriebs von Anlagen (Satz 1), sonstigen Fällen der allgemeinen Überwachung (Satz 2) und Fällen der Gewässerschau nach § 121 oder von Dritten veranlassten Besichtigungen (Satz 3). Bei der Überwachung nach § 93 Absatz 1 Nummer 3 ist gebührenpflichtig der Betreiber der Anlage, aus der die Indirekteinleitung erfolgt. Unter Anlagen i. S. von Satz 1 sind nicht nur die wasserrechtlich zugelassenen Anlagen zu verstehen, sondern jede Anlage. Mit umfasst sind auch die Kosten für die Beauftragung von Sachverständigen oder sachverständigen Stellen durch die Behörde. Zu Absatz 2 Es wird eine neue Regelung zur Absicherung der staatlichen Ansprüche durch öffentliche Last auf dem Grundstück eingeführt, soweit Kostenpflichtiger der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte ist. Die gesonderte Regelung für Erbbauberechtigte ist vor dem Hintergrund erforderlich, dass eine in Ausübung eines bestehenden Erbbaurechts eingefügte Anlage keinen wesentlichen Bestandteil des Grundstücks darstellt und das Anlageneigentum beim Erbbauberechtigten verbleibt.
Kapitel 5 Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen, Betretungsrechte, Mitwirkungspflichten		
§ 97 Besondere Pflichten Dritter beim Gewässer- bau, Deichbau, der Gewässerunterhaltung und der Gewässer- und Deichschau (zu § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes)	§ 97 Besondere Pflichten im Interesse der Gewässerunterhaltung (zu § 30 WHG)	Das WHG hat den Regelungsbereich der sog. Zwangsrechte und korrespondierenden Zwangsverpflichtungen, die im Wesentlichen der technischen Ermöglichung der Gewässerbewirtschaftung durch Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung von Maß-

(1) Soweit es zur Vorbereitung oder Durchführung eines Gewässerausbaus erforderlich ist, haben die Anlieger und Hinterlieger nach vorheriger Ankündigung auf Anordnung der zuständigen Behörde zu dulden, dass der Unternehmer oder dessen Beauftragte die Grundstücke betreten und vorübergehend benutzen. (2) ¹Absatz 1 gilt entsprechend für die Vorbereitung und Durchführung einer Maßnahme nach § 77 sowie für die ordnungsgemäße Unterhaltung einer Hochwasserschutzanlage. ²Für die Deichunterhaltung haben Anlieger und Hinterlieger außerdem zu dulden, dass aus ihren Grundstücken Bestandteile entnommen werden, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand beschafft werden können. ³Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der an eine Hochwasserschutzanlage angrenzenden Grundstücke haben alles zu unterlassen, was die Unterhaltung oder Sicherheit des Deiches beeinträchtigen kann. (3) Absatz 1 gilt entsprechend für die Durchführung einer Gewässer- oder Deichschau nach § 95. (4) ¹An fließenden Gewässern zweiter Ordnung und an sonstigen fließenden Gewässern darf eine bauliche Anlage innerhalb von drei Metern von der Böschungsoberkante nur zugelassen werden, wenn ein Bebauungsplan die bauliche Anlage vorsieht oder öffentliche Belange nicht entgegenstehen. ²Die Anlieger und Hinterlieger haben das Einebnen des bei der Gewässerunterhaltung anfallenden Aushubs auf ihren Grundstücken zu dulden, soweit bodenschutzrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und dadurch die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt wird. (5) Alle nach § 101 des Wasserhaushaltsgesetzes und nach den Absätzen 1 bis 4 beabsichtigten Arbeiten und Maßnahmen sind dem Duldungspflichtigen rechtzeitig anzukündigen.	(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Gewässers und seine Anlieger haben die zur Gewässerunterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken zu dulden. Die Anlieger haben zu dulden, dass der zur Unterhaltung Verpflichtete die Ufer bepflanzte, soweit es für die Unterhaltung erforderlich ist. (2) Die Anlieger und Hinterlieger haben das Einebnen des Aushubs auf ihren Grundstücken zu dulden, soweit bodenschutzrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und dadurch die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt wird. (3) Die Inhaber von Rechten und Befugnissen haben zu dulden, dass die Ausübung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird, soweit es zur Unterhaltung des Gewässers erforderlich ist. (4) Alle nach § 30 des Wasserhaushaltsgesetzes und nach dieser Vorschrift beabsichtigten Arbeiten und Maßnahmen sind dem Duldungspflichtigen rechtzeitig anzukündigen. (5) Entstehen durch Handlungen nach den Absätzen 1 bis 3 Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Schadensersatz gegen den Unterhaltungspflichtigen. (6) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Gewässers und seine Anlieger haben alles zu unterlassen, was die Sicherheit und den Schutz der Ufer gefährden oder die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. An fließenden Gewässern zweiter Ordnung und an sonstigen fließenden Gewässern darf eine bauliche Anlage innerhalb von drei Metern von der Böschungsoberkante nur zugelassen werden, wenn ein Bebauungsplan die bauliche Anlage vorsieht oder öffentliche Belange nicht entgegenstehen.	nahmen dienen, in den §§ 91 bis 95 WHG in Anlehnung an bestehendes Landeswasserrecht ausgestaltet. Damit sind die insoweit bislang geltenden Vorschriften des Landeswasserrechts größtenteils obsolet geworden. Der Landesgesetzgeber bleibt im Übrigen befugt, insbesondere das Verfahren zur Erteilung näher auszugestalten. Die besonderen Pflichten Dritter bei Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Hochwasserschutzanlagen sowie der Gewässerunterhaltung werden in einer Regelung zusammengefasst. Neu geregelt wird besondere Pflichten Dritter bei der Gewässerschau und der Deichschau nach § 95. Zu Absatz 1 Das Wasserhaushaltsgesetz regelt nicht die besonderen Pflichten beim Gewässerausbau. Die bisherige Regelung in § 102 Absatz 1 LWG (alt) wird daher in Absatz 1 weitergeführt. Zu Absatz 2 Das Wasserhaushaltsgesetz regelt ebenso nicht die besonderen Pflichten beim Bau und Unterhaltung von Deichen, die daher in Absatz 2 geregelt wird. Satz 1 übernimmt die Regelung für den Gewässerausbau auch für diese Maßnahmen. Die Regelung entspricht inhaltlich mit redaktionellen Anpassungen § 107 Absatz 2 Satz 1 LWG (alt) für den Deichbau und § 110 Absatz 1 Satz 1 (alt) für die Deichunterhaltung. Die Regelung wird erweitert über die Unterhaltung des Deichs hinaus auf die Vorbereitung und Durchführung des Baus eines Deichs. Dabei werden bei der Vorbereitung eines Baus insbesondere Vermessungsarbeiten, Baugrunduntersuchungen, Kartierungen, Erhebungen zu Artenschutzprüfungen, Erkundungen im Rahmen des Denkmalschutzes und Kampfmitteluntersuchungen stattfinden Da in Satz 1 nicht die in § 110 Absatz 1 Satz 1 LWG (alt) geregelte Entnahme von Bestandteilen enthalten ist,
---	--	--

(6) ¹Entstehen durch Handlungen nach Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 3 sowie Absatz 4 Satz 2 Schäden, so hat der Geschädigte gegenüber dem Unternehmer Anspruch auf Schadensersatz. ²Die zuständige Behörde setzt die Höhe des Schadensersatzes fest.	Besondere Pflichten im Interesse des Gewässerausbaus (zu § 31 WHG) (1) Soweit es zur Vorbereitung oder Durchführung des Gewässerausbaus erforderlich ist, haben die Anlieger und Hinterlieger nach vorheriger Ankündigung auf Anordnung der zuständigen Behörde zu dulden, dass der Unternehmer des Gewässerausbaus oder dessen Beauftragte die Grundstücke betreten und vorübergehend benutzen. (2) Entstehen Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Schadensersatz. Die zuständige Behörde setzt den Schadensersatz fest. (3) Trifft den Unternehmer die Pflicht zum Ausbau oder dient der Ausbau dem Wohl der Allgemeinheit, findet § 46 sinngemäß Anwendung. § 107 Errichten, Beseitigen, Umgestalten (zu § 31 WHG) (2) Soweit es zur Vorbereitung oder Durchführung des Deichbaus erforderlich ist, haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken nach vorheriger Ankündigung auf Anordnung der zuständigen Behörde zu dulden, dass der Unternehmer oder dessen Beauftragte die Grundstücke betreten oder vorübergehend benutzen. § 97 Absatz 4 und § 102 Absatz 2 gelten sinngemäß. § 110 Besondere Pflichten im Interesse der (Deich) Unterhaltung (1) Soweit es zur ordnungsgemäßen Unterhaltung eines Deiches erforderlich ist, haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken nach vorheriger Ankündigung zu dulden, dass der Unterhaltungspflichtige oder dessen Beauftragte die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand beschafft werden können. Entstehen	weil diese in Satz 2 enthalten ist. Satz 3 enthält die bislang in § 110 Absatz 2 LWG (alt) geregelte Pflicht, alles zu unterlassen, was die Unterhaltung oder Sicherheit des Deiches beeinträchtigen kann. Zu Absatz 3 Die Duldungspflichten sind im Einzelfall auch erforderlich, um Gewässerschauen oder Deichschauen durchzuführen. Zu Absatz 4 Für die Gewässerunterhaltung sind diese Pflichten im Wesentlichen in § 41 WHG geregelt. Zwar ist § 41 Absatz 1 Nummer 1 WHG lediglich formuliert: „Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer“ während in § 97 Absatz 1 LWG (alt) an „zur Gewässerunterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken“ angeknüpft sind. In der Sache ändert sich damit aber nichts, weil sich nach § 39 Absatz 1 WHG ergibt, dass sich die Gewässerunterhaltung auch auf die Ufer erstreckt, was auch in § 61 Satz 1 klargestellt ist. Nicht geregelt ist im Bundesrecht der sog. Unterhaltungsstreifen (§ 97 Absatz 6 Satz 2 LWG (alt)), der in Absatz 3 Satz 1 weitergeführt wird. Die Regelung des § 97 Absatz 2 LWG (alt) zur Duldung des Einebnens des im Rahmen der Gewässerunterhaltung anfallenden Aushubs ist ebenfalls im Bundesrecht nicht enthalten. Sie soll weitergeführt werden, da ein entsprechender Bedarf besteht. Zu Absatz 5 Die Regelung in § 97 Absatz 4 LWG (alt), dass die zu duldenden Handlungen rechtzeitig an zu kündigen sind, wird weitergeführt. Damit erledigt sich auch der Ver-
---	--	---

	Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Schadensersatz. (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der an den Deich angrenzenden Grundstücke haben alles zu unterlassen, was die Unterhaltung oder Sicherheit des Deiches beeinträchtigen kann.	weis auf die Regelung in § 107 Absatz 2 Satz 2 (alt). Zu Absatz 6 Die Regelung regelt eine Pflicht zum Schadensersatz bei Schäden, die durch Maßnahmen entstehen, vergleichbar § 41 Absatz 4 WHG. Damit werden §§ 97 Absatz 5 und 102 Absatz 2, 107 Satz 2, 110 Absatz 1 Satz 2 LWG (alt) weitergeführt.
§ 98 Besondere Pflichten im Interesse der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, bei der Erteilung von Wasserrechten, Anzeigeverfahren und Grundlagenermittlung (zu § 101 des Wasserhaushaltsgesetzes) (1) ¹§ 101 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt zum Zweck der Erfüllung der Wasserversorgungspflicht nach § 38 sowie der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 46 und für die Bediensteten der Gemeinde und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde entsprechend. ²Satz 1 gilt auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Gemeinde zu überlassen ist. ³Sätze 1 und 2 gelten auch für eine Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Recht, der nach § 52 die Abwasserbeseitigungspflicht übertragen wurde. (2) § 101 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend für Maßnahmen der zuständigen Behörde bei der Erteilung von Wasserrechten, Prüfung von Anzeigen und der Grundlagenermittlung.	§ 53 (4a) Zum Zweck der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht nach Absatz 1 gilt für die Bediensteten der Gemeinde und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde § 117 entsprechend. Satz 1 gilt auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Gemeinde zu überlassen ist. § 117 Besondere Pflichten (1) Die Bediensteten der für die Erteilung von Wasserrechten, der für die Gewässeraufsicht und der für die Grundlagenermittlung zuständigen Behörden sowie die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten dieser Behörden sind befugt, zur Überwachung nach § 21 des Wasserhaushaltsgesetzes, zur Ermittlung der Grundlagen des Wasserhaushalts und zur Durchführung der Gewässeraufsicht Gewässer zu befahren und Grundstücke zu betreten. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und die zu überwachenden Anlagen und die damit zusammenhängenden Einrichtungen zugänglich zu machen, erforderliche Auskünfte zu erteilen, die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden. (2) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann	Zu Absatz 1 Sätze 1 und 2 Die Regelung des § 53 Absatz 4 a LWG (alt) zu besonderen Pflichten im Interesse der Abwasserbeseitigung wird weitergeführt und auf die Durchführung von Maßnahmen zur Erfüllung der Wasserversorgungspflicht erweitert, da diese ebenso wie die Abwasserbeseitigung leitungsgebunden ist und Anlagen auf Grundstücken von Dritten liegen. Satz 3 Außerdem werden auch Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Recht, denen nach § 52 die Abwasserbeseitigungspflicht übertragen wurde, berechtigt, weil diese auch im Pflichtenregime an die Stelle der Gemeinden treten und daher mit den gleichen Rechten ausgestattet sein müssen, um ihre Pflicht zu erfüllen. Zu Absatz 2 Die Regelung in § 101 WHG gilt lediglich für Aufgaben der Gewässeraufsicht, während § 117 LWG (alt) auch Rechte und Pflichten bei Ermittlung der Grundlagen des Wasserhaushalts betrifft. Für diese regelt das WHG in § 91 lediglich die Duldungspflicht für Messanlagen, Probebohrungen und Pumpversuchen. Dementsprechend erweitert Absatz 2 den Anwendungsbereich auf die Erteilung von Wasserrechten, Prüfung von Anzeigen und

	die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. § 124 Ermitteln der Grundlagen des Wasserhaushalts Soweit das Ermitteln der Grundlagen des Wasserhaushalts es erfordert, können die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Gewässern und Grundstücken von den zuständigen Behörden verpflichtet werden, die Errichtung und den Betrieb von Messanlagen zu dulden.	der Grundlagenermittlung. Auch die in § 124 LWG (alt) geregelte Duldung von Errichtung und Betrieb von Messanlagen zur Grundlagenermittlung wird von Absatz 2 weitergeführt.
§ 99 Einschränkende Vorschriften (zu §§ 92, 93 des Wasserhaushaltsgesetzes) ¹Vorschriften der §§ 92 und 93 des Wasserhaushaltsgesetzes gelten nicht für Gebäude, Hofräume, Gärten und Parkanlagen. ²Eine Verpflichtung zur Duldung der Vorhaben kann die zuständige Behörde jedoch anordnen, wenn Wasser oder Abwasser unterirdisch und in dichten Leitungen durchgeleitet werden soll.	§ 130 Einschränkende Vorschriften Die Vorschriften der §§ 125, 126 und 128 gelten nicht für Gebäude, Hofräume, Gärten und Parkanlagen. Ein Zwangsrecht kann jedoch erteilt werden, wenn Wasser oder Abwasser unterirdisch und in dichten Leitungen durchgeleitet werden soll.	Die bisherige Regelung in § 130 LWG (alt) über die Anwendungsfälle, bei denen besondere Rechte und Duldungspflichten nicht bestehen, wird in § 99 fortgeführt. Da es sich insoweit weder um eine abweichungsfeste Materie (Art. 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 GG) handelt, noch der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht abschließend Gebrauch gemacht hat (Artikel 72 Absatz 1 GG), ist der Landesgesetzgeber befugt, solche Fälle zu regeln, in denen Duldungspflichten grundsätzlich nicht begründet werden können, weil insoweit besonders intensiv genutzte Grundstücke von Leitungen freigehalten werden sollen. Insoweit verhält sich der nur geringfügig geänderte Satz 2 als Ausnahme von Satz 1.

§ 100 Wasser- und Hochwassergefahr (1) Werden zur Abwendung einer durch Hochwasser, Eisgang, Überflutungen durch Starkregen oder andere Ereignisse bedingten gegenwärtigen Wassergefahr augenblickliche Vorkehrungen notwendig, so sind, sofern es ohne erhebliche eigene Nachteile geschehen kann, alle benachbarten Gemeinden, auch wenn sie nicht bedroht sind, verpflichtet, auf Anforderung der zuständigen Behörde die erforderliche Hilfe zu leisten. (2) ¹Ist ein Deich bei Hochwasser gefährdet, so haben alle Bewohner der bedrohten und, falls erforderlich, der benachbarten Gebiete auf Anforderung der zuständigen Behörde zu den Schutzarbeiten Hilfe zu leisten und die erforderlichen Arbeitsgeräte, Beförderungsmittel und Baustoffe zur Verfügung zu stellen. ²Den in Anspruch genommenen Bewohnern des bedrohten Gebietes ist auf Verlangen Entschädigung zu gewähren. ³Der den in Anspruch genommenen Bewohnern benachbarter Gebiete entstehende Schaden ist in entsprechender Anwendung der §§ 40 und 41 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) geändert worden ist, zu ersetzen. ⁴§ 43 Absatz 2 des Ordnungsbehördengesetzes gilt entsprechend. ⁵Entschädigungspflichtig ist der Unterhaltungspflichtige. ⁶Kommt es zu keiner gütlichen Einigung, setzt die zuständige Behörde die Höhe der Entschädigung fest. (3) Bei Hochwassergefahr sind die Unternehmer von Stauanlagen verpflichtet, die Anlagen nach näherer Anordnung der zuständigen Behörde ohne Entschädigung für die Hochwasserabführung und Hochwasserrückhaltung einzusetzen.	§ 123 Wassergefahr (1) Werden zur Abwendung einer durch Hochwasser, Eisgang oder andere Ereignisse bedingten gegenwärtigen Wassergefahr augenblickliche Vorkehrungen notwendig, so sind, sofern es ohne erhebliche eigene Nachteile geschehen kann, alle benachbarten Gemeinden, auch wenn sie nicht bedroht sind, verpflichtet, auf Anforderung der zuständigen Behörde die erforderliche Hilfe zu leisten. (2) Ist ein Deich bei Hochwasser gefährdet, so haben alle Bewohner der bedrohten und, falls erforderlich, der benachbarten Gebiete auf Anforderung der zuständigen Behörde zu den Schutzarbeiten Hilfe zu leisten und die erforderlichen Arbeitsgeräte, Beförderungsmittel und Baustoffe zur Verfügung zu stellen. Den in Anspruch genommenen Bewohnern des bedrohten Gebietes ist auf Verlangen Entschädigung zu gewähren. Der den in Anspruch genommenen Bewohnern benachbarter Gebiete entstehende Schaden ist in entsprechender Anwendung der §§ 40 und 41 des Ordnungsbehördengesetzes zu ersetzen. § 43 Absatz 2 des Ordnungsbehördengesetzes gilt entsprechend. Entschädigungspflichtig ist der Unterhaltungspflichtige (§ 108). Kommt es zu keiner gütlichen Einigung, setzt die zuständige Behörde die Entschädigung fest. § 43 Hochwassergefahr Bei Hochwassergefahr sind die Unternehmer von Stauanlagen verpflichtet, die Anlagen nach näherer Anordnung der zuständigen Behörde ohne Entschädigung für die Hochwasserabführung und Hochwasserrückhaltung einzusetzen.	Die bisherigen Regelungen §§ 123, 43 LWG (alt) zu besonderen Pflichten im Hochwasserfall oder anderen wasserwirtschaftlichen Gefahrensituationen werden zusammengeführt. Absatz 1 regelt die Möglichkeit, benachbarte Gemeinden bei Wassergefahr zu gegenseitiger Hilfeleistung heranzuziehen, beispielhaft sind wie schon bislang Hochwasser und Eisgang genannt. Hinzugekommen ist das Beispiel Überflutungen durch Starkregen, da die jüngere Entwicklung gezeigt hat, dass solche Ereignisse in Zukunft häufiger auftreten werden. Absatz 2 regelt diese Verpflichtung bei Gefahr eines Deichbruches über Absatz 1 hinaus bei allen Bewohnern der bedrohten und, falls erforderlich, der benachbarten Gebiete zur Hilfeleistung nach Anordnung. Die Regelungen des Katastrophenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (KatSG NW) werden durch diese Bestimmung nicht berührt. Absatz 3 regelt besondere Verpflichtungen von Unternehmer von Stauanlagen bei Hochwassergefahr. Stauanlagen sind das beste Mittel, Hochwasserschäden dadurch zu verhüten, dass Hochwasser in bereitstehendem Stauraum gesammelt und an ungeregeltem Abfluss gehindert wird. Absatz 3 bezieht wie bislang alle Stauanlagen in diese Art der Hochwasserbekämpfung ein, soweit bei der Zulassung des Staus nichts anderes bestimmt ist. Die Vorschrift entspricht dem bisherigen Recht.
--	---	--

Kapitel 6 Enteignung, Entschädigung, Ausgleich		
§ 101 Enteignung und Enteignungsverfahren (zu § 71 des Wasserhaushaltsgesetzes) (1) Eine Enteignung ist zulässig, soweit sie für ein nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes festgestelltes oder genehmigtes Vorhaben notwendig ist, das dem Allgemeinwohl, insbesondere der Erreichung der wasserwirtschaftlichen Ziele nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 und 2, 5 und 6 und § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, der Schifffahrt oder der Speicherung von Energie dient. (2) Eine Enteignung ist darüber hinaus für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Vorhaben zum Schutz vor oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Natur- und Wasserhaushalts durch Wasserentzug zulässig. (3) ¹Die §§ 96 bis 98 des Wasserhaushaltsgesetzes gelten entsprechend. ²Im Übrigen ist das Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz entsprechend anzuwenden.	§ 46 Zulässigkeit der Enteignung Für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung, der öffentlichen Abwasserbeseitigung, eines Gewässerausbaus, der dem Wohl der Allgemeinheit dient, sowie für Vorhaben zum Schutz vor oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Natur- und Wasserhaushalts durch Wasserentzug ist die Beschränkung oder Entziehung von Grundeigentum oder Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung zulässig. Das Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz (EEG NW) ist anzuwenden.	Das Bundesrecht regelt in § 71 WHG die Zulässigkeit der Enteignung. Außerdem hat es den Bereich der wasserrechtlichen Entschädigungsleistungen (§§ 96 bis 99 WHG) im Gegensatz zur Rechtslage nach dem früheren Bundeswasserrahmenrecht umfassender und teilweise in Anlehnung an landeswassergesetzliche Bestimmungen ausgestaltet. Die Entschädigungsregelungen des WHG erfassen nur solche Fälle, die unterhalb der verfassungsrechtlichen Enteignungsgrenze im Sinne von Art. 14 Absatz 3 GG liegen und deren entschädigungslose Hin- nahme dem Betroffenen im Einzelfall nicht zugemutet werden kann (Ausgleichspflichtige Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums, Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 GG). Da sich das WHG ferner bei der Ausgestaltung des Entschädigungsverfahrens auf einzelne Eckpunkte beschränkt, sind ergänzende landeswassergesetzliche Regelungen, insbesondere zum Entschädigungsverfahren, verfassungsrechtlich nicht nur zulässig (Artikel 72 Absatz 1 GG), sondern auch aus Sicht des Vollzuges erforderlich. Zu Absatz 1 § 71 WHG könnte als Rechtsgrundlage für eine Enteignung für einen Gewässerausbau in Anbetracht der neueren verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung für eine Enteignung nicht mehr ausreichend sein. Er wird daher um die Zwecksetzungen ergänzt, denen ein Gewässerausbau zum Wohl der Allgemeinheit, der als Grundlage für eine Enteignung im Grundsatz geeignet sein könnte, dienen könnte. Neben den originären wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen in § 6 Absatz 1 Nummern 1, 2, 6 und 7 WHG und § 27 WHG, im Wesentlichen den naturnahen Gewässerausbau, kommen die wasserwirtschaftlichen Nutzungen öffentliche Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung sowie der Gewässerausbau für den Hochwasserschutz als Belange in Betracht, die eine Enteignung rechtfertigen. Daneben werden noch die

		häufig nur über einen Gewässerausbau zu erreichenden Zwecke Schifffahrt und Speicherung von Energie, also insbesondere der Gewässerausbau für ein Pumpspeicherkraftwerk geregelt. Der bislang geregelte Zweck „Be- und Entwässerung“ wird nicht weitergeführt. Früher wurden im Tiefland in der Regel die Gewässer begradigt und tiefergelegt, um die Einleitung von Dränagen oder generell den Grundwasserspiegel gewässernah zur Landentwässerung abzusenken. Zur Bewässerung wurden die "Gräben" dann bei Bedarf wieder aufgestaut und der Grundwasserspiegel über Einstau der Dränagen angehoben. Diese Maßnahmen sind nach den neuen gesetzlichen Vorgaben nicht mehr zulassungsfähig. Im Übrigen gilt für diese Enteignungen § 71 Sätze 2 und 3 WHG. Zu Absatz 2 Die bisherige Regelung in § 46 LWG (alt) wird modifiziert weitergeführt. Die Fortführung ist notwendig, weil die Regelung jenseits des Gewässerausbaus die staatliche Inanspruchnahme von privaten Grundstücken gestattet, wenn andernfalls Vorhaben der öffentlichen Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung ohne die Inanspruchnahme des zu enteignenden Grundstücks (oder grundstücksgleichen Rechts) nicht durchführbar sind. Das WHG enthält insoweit keine gesetzliche Ermächtigung, jenseits des Gewässerausbaus konkretes Eigentum für im Allgemeinwohl liegende wasserwirtschaftliche Vorhaben zu entziehen. Das Gleiche gilt für Vorhaben zum Schutz vor oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Natur- und Wasserhaushalts. Hier handelt es sich vor allem um Infiltrierungsbrunnen. Zu Absatz 3 Aus verfassungsrechtlichen Gründen (Art. 14 Absatz 3 Satz 2 GG) bedarf die Enteignungsermächtigung in der Nachfolgeregelung zum geltenden § 46 LWG (alt) wei-
--	--	---

		terhin einer Entschädigungsregelung, was durch die Anordnung der Geltung der §§ 96 bis 94 WHG und im Übrigen des Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetzes (EEG NW) bei Enteignungsfällen sichergestellt wird.
§ 102 Entschädigungsverfahren (zu §§ 22, 96 bis 99 des Wasserhaushaltsgesetzes) (1) ¹Soweit sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz nichts anderes ergibt, finden auf Entschädigungsansprüche nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz die Vorschriften des Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetzes Anwendung. ²Für Streitigkeiten über das Bestehen und die Höhe eines Entschädigungsanspruchs ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. ³Von der Pflicht zur Erstattung des zunächst vom Land aufgewandten Entschädigungsbetrages kann abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall der Billigkeit entspricht. (2) Ist das in das Eigentum des Entschädigungspflichtigen übergehende Grundstück mit Rechten Dritter belastet, so sind die Artikel 52 und 53 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden.	§ 134 Entschädigungsverfahren Wenn nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz eine Entschädigung zu leisten ist, sind die entsprechenden Vorschriften des Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetzes (EEG NW) anzuwenden. Die zuständige Behörde entscheidet über die Entschädigung zugleich mit dem belastenden Verwaltungsakt. Diese Entscheidung kann auf die Pflicht zur Entschädigung dem Grunde nach beschränkt werden. Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist das Land zur Entschädigung verpflichtet. Ist ein anderer als das Land durch die die Entschädigungspflicht auslösende Anordnung unmittelbar begünstigt, hat er dem Land die Entschädigung nach dem Maß seines Vorteils zu erstatten, soweit nicht im Einzelfall Billigkeitsgründe entgegenstehen. § 135 Übernahmepflicht (zu § 20 WHG) (2) Ist das in das Eigentum des Entschädigungspflichtigen übergehende Grundstück mit Rechten Dritter belastet, so sind die Artikel 52 und 53 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch anzuwenden.	Die Regelung betrifft das Entschädigungsverfahren für gesetzlich geregelte Entschädigungsansprüche vorbehaltlich besonderer Regelungen. Entschädigungen sind im WHG angeordnet bei den Regelungen zur Bewilligung (§ 14 Absatz 5 und 6), zur Gewässerbenutzung (§ 16 Absatz 1), zum Widerruf von alten Rechten und Befugnissen (§ 20 Absatz 2), zum Wasserabfluss (§ 37 Abs. 3 und 4), zu Wasserschutzgebieten (§ 52 Absatz 4) sowie zu Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen (§ 95 WHG). Die Entschädigungsregelungen im LWG führen im Wesentlichen die bisherigen Regelungen fort. Die Entschädigungen sind angeordnet bei den Regelungen zu Eigentumsverhältnissen an Gewässern (§§ 5 Absatz 2, 9 Absatz 3 und 8; vgl. §§ 7 Absatz 2, 11 Absatz 3 und 8 LWG (alt)), zur Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer (§ 27), zu Gewässerrandstreifen (§ 31 Absatz 4), zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (§ 101; vgl. § 46 LWG (alt)), zu Deichen und Hochwasserschutzanlagen (§ 82 Absatz 2; vgl. § 111a Absatz 2 Satz 2 LWG (alt)) sowie bei Regelungen zur Wassergefahr (§ 100 Absatz 2); vgl. § 123 Absatz 2 LWG (alt)). Zu Absatz 1 Die Regelung des § 134 LWG (alt) wird nur teilweise fortgeführt. Gleichzeitig wird die bisherige Regelung an die im Bundeswasserrecht enthaltenen Grundsätze zum Entschädigungsverfahren angepasst. Insoweit beinhaltet das WHG in Anlehnung an bestehendes Landeswasserrecht einzelne Bestimmungen zum Entschädigungs- und Ausgleichsverfahren, allerdings ohne das Verfahren abschließend zu regeln (vgl. BT-Drs. 16/12275, S. 79).

		Zu den Sätzen 1 und 2 Streitigkeiten über das Bestehen und die Höhe eines Entschädigungsanspruchs im Sinne des Bundeswasserrechts sind nach dem Grundsatz der verwaltungsgerichtlichen Generalklausel (§ 40 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO-) den Verwaltungsgerichten zugewiesen. Denn es handelt sich um öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art, bei denen die streitentscheidenden Normen wasserrechtlicher, d. h. öffentlich-rechtlicher Natur sind, und die keinem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind (BT-Drs. 16/12275, S. 79). Insoweit wird in der Entwurfsbegründung zu § 98 WHG ausdrücklich auf § 40 Absatz 2 Satz 1, 2. Halbsatz VwGO Bezug genommen, der klarstellt, dass derartige Streitigkeiten keine Ansprüche aus Aufopferung für das gemeine Wohl im Sinne von § 40 Absatz 2 Satz 1, 1. Halbsatz VwGO sind, für die die Zivilgerichte zuständig sind (BT-Drs. 16/12275, S. 79; BT-Drs. 14/7474, S. 14). Demgegenüber verweist § 134 Satz 1 LWG (alt) hinsichtlich des Entschädigungsverfahrens auf die Vorschriften des EEG NW, das bei Streitigkeiten über Entschädigungen eine sondergesetzliche Rechtswegzuweisung an die Zivilgerichtsbarkeit (§ 50 Absatz 1 Satz 2 EEG NW: Landgericht, Kammer für Baulandsachen) enthält. Diese Sonderzuweisung gilt wegen der Ablösung des Regimes der wasserhaushaltsrechtlichen Entschädigungsleistungen vom Enteignungsrecht und der daraus resultierenden zwingenden Zuständigkeit der Zivilgerichte (Art. 14 Absatz 3 Satz 4 GG) nicht mehr. Vielmehr ist für sämtliche Streitigkeiten über wasserrechtliche Entschädigungs- und Ausgleichsansprüche der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Satz 2 stellt dies ausdrücklich klar. Satz 3 Die bislang in § 134 Satz 5 LWG (alt) enthaltene Billigkeitsregelung für Fälle, in denen ein anderer als das
--	--	---

		Land durch die die Entschädigung auslösende Anordnung unmittelbar begünstigt und deshalb erstattungspflichtig ist, wird bei gleichzeitiger Anpassung an das Bundesrecht beibehalten. Dieses enthält in § 97 Satz 4 WHG eine mit § 134 Satz 5 LWG (alt) verwandte Regelung, die jedoch keine Billigkeitsregelung beinhaltet. Aus Gründen der mit der bisherigen landesgesetzlichen Regelung bewirkten stärkeren Flexibilisierung im Einzelfall wird – insoweit ergänzend zu § 97 Satz 4 WHG – die bisherige Billigkeitsregelung beibehalten. Insofern ist der Landesgesetzgeber gemäß Artikel 84 Absatz 1 GG auch befugt, das Entschädigungsverfahren ergänzend oder abweichend zu regeln. Von der Möglichkeit des Satzes 5 in Artikel 84 Absatz 1 GG, die Abweichungsmöglichkeit für die Länder ausnahmsweise auszuschließen, hat das WHG keinen Gebrauch gemacht. Zu Absatz 2 § 135 Absatz 2 LWG (alt) wird in die Nachfolgeregelung zu § 134 LWG (alt) integriert. Damit gilt im Ergebnis die bisherige Rechtslage fort, dass die entschädigungspflichtige Person bei Übernahme des Grundstücks von den auf ihm ruhenden dinglichen Rechten Dritter befreit wird.
--	--	--

§ 103**Ausgleichsverfahren**

(zu §§ 22, 52 Absatz 5, § 53 Absatz 5, § 78 Absatz 5 und 6 des Wasserhaushaltsgesetzes)

(1) ¹Auf das Ausgleichsverfahren findet das förmliche Verwaltungsverfahren nach Teil V Abschnitt 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294) geändert worden ist, Anwendung. ²Die Kosten des Verfahrens tragen die Beteiligten nach dem Maß ihres schätzungsweise zu ermittelnden Vorteils.

(2) ¹Der Ausgleich wird auf Antrag eines Beteiligten durch die zuständige Behörde festgesetzt. ²Als landwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks gilt auch die gärtnerische Nutzung. ³Der Antrag setzt voraus, dass die Beteiligten sich ernsthaft um eine gütliche Einigung vergeblich bemüht haben. ⁴Der Ausgleich ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, durch einen jährlich zum 10. Januar für das vorhergehende Kalenderjahr fällig werdenden Betrag in Geld zu leisten. ⁵Er erfolgt nur, wenn die wirtschaftlichen Nachteile jährlich hundert Euro übersteigen. ⁶Ein Ausgleich wird insoweit nicht geleistet, als es dem Betroffenen möglich ist, durch eigene Maßnahmen die wirtschaftlichen Nachteile zu mindern. ⁷Ein Ausgleichsanspruch besteht nicht, wenn anderweitige Leistungen für die Beschränkung der ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung eines Grundstücks gewährt werden.

§ 143**Grundsatz**

Im förmlichen Verwaltungsverfahren nach Teil V Abschnitt 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ergehen die Entscheidungen über

1. (...)
2. den Ausgleich von Rechten und Befugnissen mit Ausnahme von Erlaubnissen untereinander,
3. (...).

§ 151**Ausgleichsverfahren, Zwangsrechtsverfahren**

(1) Für das Verfahren über den Ausgleich von Rechten und Befugnissen (§ 29) gilt § 146 nicht. Die Kosten des Ausgleichsverfahrens tragen die Beteiligten nach dem Maß ihres schätzungsweise zu ermittelnden Vorteils.

(2) *Für das Verfahren über die Erteilung von Zwangsrechten gilt § 147 sinngemäß.*

§ 15**Besondere Vorschriften für Wasserschutzgebiete
(zu § 19 WHG)**

(3) Der Ausgleich nach § 19 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes wird auf Antrag eines Beteiligten durch die zuständige Behörde festgesetzt. Als landwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks im Sinne des § 19 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt auch die gärtnerische Nutzung. Der Antrag setzt voraus, dass die Beteiligten sich ernsthaft um eine gütliche Einigung vergeblich bemüht haben. Für die Verpflichtung zur Ausgleichszahlung gilt Absatz 2 entsprechend. Der Ausgleich ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, durch einen jährlich zum 10. Januar für das vorhergehende Kalenderjahr fällig werdenden Betrag in Geld zu leisten. Er erfolgt nur, wenn die wirtschaftlichen Nachteile jährlich hundert Euro übersteigen. Ein Ausgleich wird insoweit nicht geleistet, als es dem Betroffenen möglich ist, durch eigene Maßnahmen

Ausgleichsverfahren sind im WHG angeordnet bei den Regelungen zu Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten (§§ 52 Absatz 5, 53 Absatz 5 WHG) und zu Überschwemmungsgebieten (§ 78 Absatz 5 Satz 2, Absatz 6). Im LWG wird die Regelung zum Beitrag an den Kosten der Wasserdienstleistung Abwasserbeseitigung weitergeführt (§ 55; vgl. § 55 LWG (alt)). Regelungen zum Ausgleichsverfahren trifft das Bundesrecht nicht.

Zu Absatz 1

Es wird wie bisher in Satz 1 das förmliche Verwaltungsverfahren angeordnet (§ 143 Nummer 2 LWG (alt)). Auch die Regelung, dass die Beteiligten die Kosten des Verfahrens nach dem Maß ihres Vorteils tragen (§ 151 Absatz 1 Satz 2 LWG (alt)), wird als Satz 2 weitergeführt.

§ 151 Absatz 1 Satz 1 LWG (alt) wird nicht übernommen, da die Regelung, dass der Antragssteller die Verfahrenskosten trägt und Kosten, die durch unbegründete Einwendungen entstanden sind, demjenigen auferlegt werden, der die Einwendungen erhoben hat, ohnehin nur klarstellend ist.

§ 151 Absatz 2 LWG (alt) über die Erteilung von Zwangsrechten wird aus systematischen Gründen in Kapitel 7 (Verfahren) überführt.

Zu Absatz 2

Die nähere Ausgestaltung eines Ausgleichs von Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung eines Grundstücks, bislang in § 15 Absatz 3 LWG (alt) für Wasserschutzgebiete geregelt, wird nun als generelle Regelung in Absatz 2 überführt. Die Regelung von Art, Umfang und Abwicklung des Ausgleichs erfolgt bislang durch § 15 Absatz 3 LWG (alt) und enthält gegenüber der bundesrechtlichen Regelung in § 99 WHG i. V. m. § 96 Absatz 1, 2 und § 97 WHG weitere Konkretisierungen.

die wirtschaftlichen Nachteile zu mindern. Ein Ausgleichsanspruch besteht nicht, wenn anderweitige Leistungen für die Beschränkung der ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung eines Grundstücks gewährt werden.

gen. Der Verweis in § 15 Absatz 3 Satz 4 LWG (alt) muss allerdings nicht fortgeführt werden, weil dies bereits in § 99 WHG geregelt ist.

Kapitel 7 Verwaltungsverfahren, Rechtsverordnungen		
Abschnitt 1 Verwaltungsverfahren		
§ 104 Grundsätze Soweit das Wasserhaushaltsgesetz auf Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes verweist, finden die entsprechenden Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen Anwendung.		Auf wasserrechtlichen Verwaltungsverfahren ist das Landesverwaltungsrecht anzuwenden. Verfahrensrecht ist kein abweichungsfestes Recht. Im Grundsatz bestimmt § 1 Absatz 3 VwVfG Bund ohnehin, dass bei der Ausführung von Bundesrecht durch die Länder das VwVfG Bund nicht gilt, soweit die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden landesrechtlich wie in Nordrhein-Westfalen durch ein VwVfG geregelt ist. Dagegen verweist § 70 Absatz 1 WHG für das Planfeststellungsverfahren ausdrücklich auf das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes. Da sich bundesgesetzliche und landesgesetzliche Regelungen wenn auch nur marginal unterscheiden, dient die Regelung der Vereinheitlichung der Verfahren im Land.

§ 105 Verfahren über die Erteilung von Zwangsrechten Zwangsrechte nach den §§ 91 bis 94 des Wasserhaushaltsgesetzes und der §§ 97 und 98 sind im förmlichen Verwaltungsverfahren nach Teil V Abschnitt 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zu erteilen.	§ 143 Grundsatz Im förmlichen Verwaltungsverfahren nach Teil V Abschnitt 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ergehen die Entscheidungen über 1. [...] 2. 3. die Erteilung von Zwangsrechten. § 151 Ausgleichsverfahren, Zwangsrechtsverfahren (1) [...] (2) Für das Verfahren über die Erteilung von Zwangsrechten gilt § 147 sinngemäß.	Die Regelung in §§ 143 Nummer 3 und § 151 Absatz 2 LWG (alt) zur Anwendung des förmlichen Verwaltungsverfahrens bei der Erteilung von Zwangsrechten werden übernommen. Die Beibehaltung dieser verfahrensbezogenen Regelungen über die Erteilung von Zwangsrechten ist erforderlich, weil das WHG insoweit keine Vorschriften enthält. Die Regelung in § 131 Absatz 3 LWG (alt) kann entfallen, weil die Entschädigungspflichtige Person in § 97 WHG geregelt ist. Der Verweis in § 151 Absatz 2 LWG (alt) kann entfallen, weil § 147 LWG (alt) entfällt, der allgemeine Regelungen zum Verfahren enthält.
§ 106 Verfahren über Antrag auf gehobene Erlaubnis oder Bewilligung (zu § 11 des Wasserhaushaltsgesetzes) (1) ¹Für das Verfahren über einen Antrag auf gehobene Erlaubnis oder eine Bewilligung gelten die Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren nach Teil V Abschnitt 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. ²§ 73 Absatz 3 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ist entsprechend anzuwenden. (2) ¹Ist die Erweiterung einer Gewässerbenutzung beabsichtigt, über die schon entschieden ist, gilt Absatz 1 Satz 2 nur für die beabsichtigte Erweiterung. ²In der Bekanntmachung ist darauf hinzuwei-	§ 143 Grundsatz Im förmlichen Verwaltungsverfahren nach Teil V Abschnitt 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ergehen die Entscheidungen über 1. die Erteilung einer Bewilligung und einer gehobenen Erlaubnis, [...]. § 148 Bekanntmachung (1) In Verfahren zur Erteilung von Bewilligungen oder gehobenen Erlaubnissen ist § 73 Absatz 3, 4 und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz entsprechend anzuwenden. (2) Ist die Erweiterung eines Unternehmens beabsichtigt,	Zu Absatz 1 Satz 1 ordnet das förmliche Verwaltungsverfahren für Anträge auf gehobene Erlaubnis oder Bewilligung an und führt damit § 143 Nummer 1 LWG (alt) fort. Satz 2 löst § 148 Absatz 1 LWG (alt) ab, der die Auslegung in den Gemeinden, die Fristen für die Beteiligung von Behörden sowie die Anhörung der Beteiligten und die ortsübliche Bekanntmachung regelt. Da mittlerweile § 73 Absatz 3a in das VwVfG NRW eingefügt ist, ist der Verweis auf die Bekanntmachungsregelungen entsprechend überarbeitet worden. Die Fristen für eine Stellungnahme im Planfeststellungsverfahren gelten damit auch im förmlichen Verfahren. Zu Absatz 2 Es wird mit gleichzeitiger redaktioneller Anpassung §

sen, dass es sich um eine Erweiterung handelt.	über das schon entschieden ist, gilt Absatz 1 nur für die beabsichtigte Erweiterung. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass es sich um eine Erweiterung handelt.	148 Absatz 2 LWG (alt) übernommen.
§ 107 Gewässerausbauverfahren (zu § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes) ¹Dient der Gewässerausbau der Schifffahrt oder der Errichtung von Häfen, Lande- und Umschlagstellen, so bedarf die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens der Zustimmung der für Verkehr zuständigen obersten Landesbehörde. ²Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert.	§ 104 Verfahren (zu § 31 WHG) (2) Dient der Gewässerausbau der Schifffahrt oder der Errichtung von Häfen, Lande- und Umschlagstellen, so bedarf die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens der Zustimmung der für Verkehr zuständigen obersten Landesbehörde. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert.	Die Regelung wird weitergeführt. Sie ist weiterhin erforderlich. Der Gewässerausbau zu den geregelten Zwecken wird mit der obersten Verkehrsbehörde nur im Rahmen der mit dem Bund und auch anderen Ländern geschlossenen Regierungsabkommen abgesprochen bezüglich verschiedener Einzelmaßnahmen. Aber diese Regierungsabkommen umfassen lediglich das westdeutsche Kanalgebiet und die Weststrecke des Mittellandkanals, an deren Ausbau sich NRW auch finanziell beteiligt. Alle übrigen Wasserbaumaßnahmen, an denen sich Nordrhein-Westfalen nicht beteiligt, würde die oberste Verkehrsbehörde ohne diese Regelung nicht kennen. Meistens handelt es sich um Maßnahmen, die zum einen im Zuge des ohnehin geplanten Ausbaus von Wasserstraßen auch eine Vergrößerung / Verlängerung von Hafeneinfahrten (meist private Umschlagstellen an Wasserstraßen) vorsehen, und an denen sich dann Dritte neben dem Bund finanziell beteiligen. Es wird darauf hingewiesen, dass Ausbauten dieser Art und auch ihre Änderungen raumbedeutsam sein können. Bei ihrer Zulassung im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens sind nach § 4 des Raumordnungsgesetzes Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.
§ 108 Sondervorschrift für Wasserverbände Die Vorhaben für die Durchführung von Aufgaben der Wasserverbände können in einem Planfeststellungsverfahren nach Teil V Abschnitt 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nord-	§ 170 (zu § 13 WHG) Sondervorschriften für Wasserverbände Die Pläne für die Durchführung von Unternehmen der Wasserverbände können in einem Planfeststellungsverfahren festgestellt werden, wenn der Verband es beantragt	Die bisherige Rechtslage nach § 170 LWG (alt), der zufolge auf der Grundlage des Wasserverbandsgesetzes gegründete Wasserverbände und sondergesetzlichen Wasserverbände bei der Genehmigung ihrer Pläne eine Wahlmöglichkeit haben, welche Verfahrensart sie durchgeführt wissen möchten, hat sich bewährt und wird

rhein-Westfalen festgestellt werden, wenn der Verband es beantragt oder nach der Entscheidung der Aufsichtsbehörde des Verbands mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder mit Einwendungen zu rechnen ist.	oder nach der Entscheidung der Aufsichtsbehörde des Verbands mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder mit Einwendungen zu rechnen ist. § 142a ist entsprechend anzuwenden.	beibehalten. Lediglich aus Klarstellungsgründen werden die in der bisher geltenden Vorschrift enthaltenen Worte „Pläne“ und „Unternehmen“ durch „Vorhaben“ und „Aufgaben“ ersetzt.
§ 109 Sachverständige (1) ¹Zur Prüfung von Anträgen und Anzeigen sowie zur Gewässeraufsicht und zur Abnahme, insbesondere bei einer Prüfung nach § 110, kann die zuständige Behörde sachverständige Personen oder Stellen heranziehen oder anordnen, dass die antragsstellende oder anzeigende oder die der Gewässeraufsicht unterliegende Person von sachverständigen Personen oder Stellen angefertigte Unterlagen vorzulegen hat. ²Bei staatlich anerkannten Sachverständigen wird mit Vorlage der Nachweise und Bescheinigungen vermutet, dass die bescheinigten Anforderungen erfüllt sind. (2) Die Kosten für die Heranziehung sachverständiger Personen oder Stellen gelten als Auslagen im Sinne des § 10 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), in der jeweils geltenden Fassung.		Absatz 1 Die Regelung ist neu und löst einzelne Regelungen wie §§ 58 Absatz 4, 59 Absatz 1 und 4, 99 Absatz 3 LWG (alt) ab. Die Behörden werden in Satz 1 generell ermächtigt, entweder selbst für Prüfungen sachverständige Personen oder Stellen heranzuziehen oder dieses aufzugeben. Voraussetzung ist, dass die Heranziehung erforderlich ist, wenn also entweder der jeweiligen Behörde die erforderlichen Sachkenntnisse nach ihrem allgemeinen Zuständigkeitsbereich nicht zur Verfügung stehen oder es sich um besondere Fragestellungen handelt. In Satz 2 wird bei staatlich anerkannten Sachverständigen die Vermutung geregelt, dass die bescheinigenden Anforderungen erfüllt sind. Diese bislang nur für spezielle Fälle (Schallschutz und Standsicherheit) in § 58 Absatz 4 LWG (alt) geregelte Vermutung soll für alle Fälle von staatlich anerkannten Sachverständigen gelten. Absatz 2 Es werden die erforderlichen gebührenrechtlichen Folgen für den Fall geregelt, dass die Behörde selbst die sachverständige Person oder Stelle heranzieht.
§ 110 Bauordnungsrechtliche Anforderungen (1) Wenn bei der Zulassung von baulichen Anlagen die Einhaltung baurechtlicher Vorschriften nicht im Rahmen einer baurechtlichen Zulassung durch die Bauaufsichtsbehörde geprüft wird, hat die zuständige Behörde auch die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften zu prüfen.	§ 104 Verfahren (zu § 31 WHG) (1) Wird durch die Planfeststellung nach § 31 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes oder die Genehmigung nach § 31 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes eine bauliche Anlage zugelassen und wird die Einhaltung baurechtlicher Vorschriften nicht im	Wasserrechtliche Zulassungen nach den § 22 LWG sowie §§ 60, 68 WHG betreffen häufig auch Anlagen, bei denen bauordnungsrechtliche Vorgaben einzuhalten sind. Das gilt für Anlagen in und an Gewässern, Abwasserbehandlungsanlagen, Anlagen zur Gewässerbenutzung, Ufermauern usw.. Dementsprechend enthält das bisherige LWG (§§ 99 Absatz 3, 58 Absätze 2 bis 3, 104 Absatz 1) Regelungen, wie mit dieser Schnittstelle zum

(2) ¹Soweit Teile der Abwasserbehandlungsanlage Gebäude im Sinne des § 2 Absatz 2 der Landesbauordnung sind, schließt die wasserrechtliche Zulassung die baurechtliche Genehmigung oder eine Zustimmung nach § 80 der Landesbauordnung ein. ²Die für die wasserrechtliche Zulassung zuständige Behörde beteiligt die zuständige Bauaufsichtsbehörde.	Rahmen einer baurechtlichen Zulassung durch die Bauaufsichtsbehörde geprüft, gilt § 99 Absatz 3 entsprechend. § 58 Anzeige und Genehmigung von Abwasseranlagen (4) Für genehmigungspflichtige Anlagen ist bei Beginn der zuständigen Behörde vorzulegen 1. ein Nachweis über den Schallschutz, der von einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 der Landesbauordnung aufgestellt oder geprüft sein muss, 2. ein Nachweis über die Standsicherheit, der von einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 der Landesbauordnung geprüft sein muss. Die zuständige Behörde kann zulassen, dass die Nachweise und die Bescheinigung nach Satz 1 nicht von staatlich anerkannten Sachverständigen aufgestellt und geprüft sein müssen. Sie kann auf Bauvorlagen sowie auf die Nachweise und Bescheinigungen nach Satz 1 verzichten, soweit sie zur Beurteilung nicht erforderlich sind. Mit Vorlage der Nachweise und der Bescheinigung wird vermutet, dass die bauaufsichtlichen Anforderungen insoweit erfüllt sind. (5) Soweit Teile der Abwasserbehandlungsanlage Gebäude im Sinne des § 2 Absatz 2 der Landesbauordnung sind, schließt die wasserrechtliche Genehmigung die Genehmigung nach § 63 Absatz 1 oder eine Zustimmung nach § 80 der Landesbauordnung ein. Die für die Genehmigung nach § 58 Absatz 2 zuständige Behörde beteiligt die zuständige Bauaufsichtsbehörde. § 99 Anlagen in und an Gewässern (3) Bei baulichen Anlagen, für die eine Zuständigkeit	Baurecht zu verfahren ist, zumal die Landesbauordnung solche Anlagen in Teilen genehmigungsfrei stellt (§ 65 Absatz 1 Nummer 7a und 12, 66 Nummer 5 und 6). Diese Regelungen werden durch § 123 ergänzt, der zum einen den Fall aufgreift, dass allein eine wasserrechtliche Zulassung erteilt wird, obwohl materielle baurechtliche Anforderungen einzuhalten sind (Absatz 1) und den Fall, dass sowohl eine wasserrechtliche als auch eine baurechtliche Zulassung zu erteilen sind. zu Absatz 1 Mit der Regelung wird in Satz 1 klargestellt, dass in den Fällen, in denen die wasserrechtlich zulassungspflichtige Anlage bauordnungsrechtlich von der Zulassungspflicht freigestellt ist bzw. keine Zulassungspflicht besteht, aber materiell bauordnungsrechtlichen Anforderungen unterliegt, die baurechtlichen Vorschriften im Rahmen der wasserrechtlichen Zulassung zu prüfen sind. Bislang war dieses für Anlagen in und an Gewässern und für die Planfeststellung in § 99 Absatz 3 und 104 Absatz 1 LWG (alt) geregelt. Zu Absatz 2 Teile einer Abwasserbehandlungsanlage können als Gebäude nach § 2 Absatz 2 der Landesbauordnung zulassungspflichtig sein. In einigen Fällen ist eine Anlage sowohl bauordnungsrechtlich als auch wasserrechtlich zulassungspflichtig, z. B. eine Abwasserbehandlungsanlage, die auch als Gebäude i.S. des § 2 Absatz 2 der Landesbauordnung ist. In diesen Fällen schließt die wasserrechtliche Zulassung die baurechtliche ein, wie es bislang in § 58 Absatz 5 LWG (alt) geregelt ist. Um sicherzustellen, dass die baurechtlichen Anforderungen gewahrt sind, hat die Wasserbehörde die Baubehörde zu beteiligen.
---	---	---

	der Bauaufsichtsbehörden nicht gegeben ist, hat die zuständige Behörde auch die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften zu prüfen. Sie kann soweit erforderlich auf Kosten des Antragstellers Sachverständige oder sachverständige Stellen heranziehen.	
§ 111 Wegfall der Zulassungserfordernis und Beschränkung des Prüfumfangs bei Abwasserbehandlungsanlagen nach § 57 Absatz 1 (1) § 63 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes ist bei Zulassungen nach § 57 Absatz 2 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung die bereits im Verfahren nach Bauproduktenrecht oder der Bauartzulassung geprüften wasserrechtlichen Anforderungen nicht mehr zu prüfen sind. (2) ¹Werden nach § 57 Absatz 2 zulassungspflichtige Anlagen serienmäßig hergestellt, kann die zuständige Behörde sie der Bauart nach zulassen. ²Die Bauartzulassung kann inhaltlich beschränkt, befristet und mit Nebenbestimmungen verbunden werden. ³Bauartzulassungen aus dem übrigen Bundesgebiet gelten auch in Nordrhein-Westfalen. ⁴Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden.	§ 58 Anzeige und Genehmigung von Abwasseranlagen (2) Bau, Betrieb und wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Werden genehmigungspflichtige Abwasserbehandlungsanlagen serienmäßig hergestellt, können sie der Bauart nach zugelassen werden. Die Bauartzulassung kann inhaltlich beschränkt, befristet und mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Bauartzulassungen aus dem übrigen Bundesgebiet gelten auch in Nordrhein-Westfalen. Für diese Anlagen entfällt die Genehmigungspflicht. Keiner Genehmigung bedürftigen Abwasserbehandlungsanlagen oder Teile von ihnen, 1. die wegen ihrer einfachen Bauart oder wegen nicht zu erwartender nachteiliger Auswirkungen auf die Abwasserbeseitigung in einer Rechtsverordnung der obersten Wasserbehörde festgelegt sind, 2. die nach den Vorschriften des Bauproduktengesetzes vom 10. August 1992 (BGBl. I S. 1495) zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft, deren Regelungen über die Brauchbarkeit auch Anforderungen zum Schutz der Gewässer umfassen, in den Verkehr gebracht werden dürfen und das Zeichen der Europäischen Gemeinschaft (CE-Zeichen) tragen und dieses Zeichen die in bauordnungsrechtlichen Vorschriften festgelegten Klassen und Leistungsstufen ausweist, 3. bei denen nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften über die Verwendung von Bauprodukten auch die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen sichergestellt ist.	Zu Absatz 1 Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen regelt § 63 Absatz 3 Nummern 1 bis 4 WHG dass die Eignungsfeststellung entfällt, wenn die Eignung der Anlage aufgrund europäischen Bauproduktenrechts bereits anderweitig feststeht bzw. wenn eine anderweitige bauordnungsrechtliche, immissionsschutzrechtliche Zulassung vorliegt, in der die wasserrechtlichen Anforderungen bereits geprüft worden sind. Damit werden doppelte Prüfungen, insbesondere in den Fällen der serienmäßig hergestellten Anlagen verhindert. Diese Regelung wird auf für Abwasserbehandlungsanlagen, die nach § 57 Absatz 2 zulassungspflichtig sind, aufgenommen. Zu Absatz 2 Es wird die wasserrechtliche Bauartzulassung ermöglicht, auf die die Regelungen nach Absatz 1 entsprechend Anwendung finden.

§ 112 Sicherheitsleistung ¹Die zuständige Behörde kann die Leistung einer Sicherheit verlangen, soweit sie erforderlich ist, um die Erfüllung von Nebenbestimmungen, Auflagen und sonstigen Verpflichtungen zu sichern. ²Der Staat und die Gebietskörperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sind von der Sicherheitsleistung frei; dasselbe gilt für sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt wird. ³Auf Sicherheitsleistungen sind die §§ 232 und 234 bis 240 des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden.	§ 142 Sicherheitsleistung (1) Die zuständige Behörde kann die Leistung einer Sicherheit verlangen, soweit sie erforderlich ist, um die Erfüllung von Nebenbestimmungen und sonstigen Verpflichtungen zu sichern. Der Staat und die Gebietskörperschaften sind von der Sicherheitsleistung frei; dasselbe gilt für sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt wird. (2) Auf Sicherheitsleistungen im Rahmen dieses Gesetzes sind die §§ 232 und 234 bis 240 des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden.	Es wird die bisherige Regelung in § 142 LWG (alt) übernommen und erweitert. Die zuständige Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Auferlegung einer Sicherheitsleistung für die Erfüllung von Inhalts- und Nebenbestimmungen. Erweitert wird der Anwendungsbereich: Es wird nicht mehr nur eine Sicherheitsleistung bei Erlaubnissen, gehobenen Erlaubnissen und Bewilligungen geregelt, sondern bei jeglicher Zulassung.
Abschnitt 2 Verordnungen		
§ 113 Verordnungen der oberen und unteren Wasserbehörde (1) ¹Erstreckt sich der Geltungsbereich einer Verordnung oder einzelner ihrer Bestimmungen nicht auf das Gebiet des Landes, eines Regierungsbezirks oder einer Gebietskörperschaft, ist der Geltungsbereich in der Verordnung zu beschreiben oder in Karten, Plänen oder Verzeichnissen darzustellen, die einen Bestandteil der Verordnung bilden. ²Die Karten, Pläne oder Verzeichnisse müssen erkennen lassen, welche Grundflächen von der Verordnung betroffen werden. ³Im Zweifel gilt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter als nicht betroffen. (2) ¹Sind Karten, Pläne oder Verzeichnisse Bestandteile einer Verordnung oder der vorläufigen Sicherung einer Fläche, kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie während der Geltungsdauer der Verordnung zu jedermanns Einsicht bei den Gemeinden ausgelegt werden, deren Gebiet von der Verordnung betroffen wird,	§ 141 Geltungsbereich von Verordnungen (1) Erstreckt sich der Geltungsbereich einer Verordnung oder einzelner ihrer Bestimmungen nicht auf das Gebiet des Landes, eines Regierungsbezirks oder einer Gebietskörperschaft, ist der Geltungsbereich in der Verordnung zu beschreiben oder in Karten, Plänen oder Verzeichnissen darzustellen, die einen Bestandteil der Verordnung bilden. Die Karten, Pläne oder Verzeichnisse müssen erkennen lassen, welche Grundflächen von der Verordnung betroffen werden. Im Zweifel gilt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter als nicht betroffen. (2) Sind Karten, Pläne oder Verzeichnisse Bestandteile einer Verordnung, kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie während der Geltungsdauer der Verordnung zu jedermanns Einsicht bei den Gemeinden ausgelegt werden, deren Gebiet von der Verordnung betroffen wird, sofern der Inhalt der Karten, Pläne oder Verzeichnisse zugleich in der Verordnung grob umschrieben wird. Im textlichen Teil der Verordnung müssen Ort und Zeit der Auslegung bezeichnet sein.	§ 141 LWG (alt) wird weitergeführt, wobei klargestellt wird, dass es sich um die Verordnungen der unteren und oberen Wasserbehörde handelt, dagegen nicht um die des für Umwelt zuständigen Ministeriums. Es wird verdeutlicht, dass bei der Bekanntmachung und der Festsetzung erkennbar sein muss, auf welche Grundstücke sich die Regeln beziehen. Zu den rechtsstaatlichen Erfordernissen der Normenklarheit gehört die Eindeutigkeit und Nachprüfbarkeit des räumlichen Geltungsbereichs einer Norm. Eine Verordnung, die nur Teile von politischen Einheiten wie ein Gemeindegebiet oder ein Kreisgebiet umfasst, muss daher ihren räumlichen Geltungsbereich genau beschreiben. Lässt sie hierüber Zweifel aufkommen, so ist sie zu unbestimmt und wegen Verstoßes gegen das Rechtsstaatsprinzip ungültig. Denn eine Rechtsnorm, der nicht eindeutig entnommen werden kann, wo sie gilt, lässt den Betroffenen über die Rechtslage im Unklaren. Damit solche umfangreiche Unterlegen nicht unbedingt zusammen mit der Verordnung verkündet werden müssen, was zu drucktechnischen Schwierigkeiten führen würde, kann die Verkündung dieser Teile dadurch er-

sofern der Inhalt der Karten, Pläne oder Verzeichnisse zugleich in der Verordnung grob umschrieben wird. ²Im textlichen Teil der Verordnung müssen Ort und Zeit der Auslegung bezeichnet sein.		setzt werden, dass sie während der Geltungsdauer der Verordnung zu jedermanns Einsicht bei den betroffenen Gemeinden ausgelegt werden.
§ 114 Festsetzen von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten ¹Verfahren zur Festsetzung von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten werden von Amts wegen eingeleitet und durchgeführt. ²Sie finden mit dem Erlass der Verordnung nach den §§ 51, 52 des Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit zur Festsetzung des Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebietes ihren Abschluss. ³Der Entwurf der Verordnung und das zugrunde liegende Gutachten sind in den Gemeinden auszulegen, in denen sich die Verordnung auswirkt. ⁴Die Auslegung ist ortsüblich öffentlich bekanntzumachen. ⁵§ 73 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ist entsprechend anzuwenden. ⁶Der Entwurf der Verordnung und das zugrunde liegende Gutachten können mit den Beteiligten erörtert werden.	§ 150 Festsetzen von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten Verfahren zur Festsetzung von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten werden von Amts wegen eingeleitet und durchgeführt. Sie finden mit dem Erlass der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebietes ihren Abschluß. Der Plan ist zur Ermittlung des Sachverhalts in den Gemeinden auszulegen, in denen sich das Vorhaben auswirkt. Die Auslegung ist ortsüblich öffentlich bekanntzumachen. § 73 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Der Plan kann mit den Beteiligten erörtert werden.	Die Regelung des § 150 LWG (alt) zu Einzelheiten des Festsetzungsverfahrens von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten hat sich bewährt und wird weitergeführt. Das WHG regelt nicht, ob das Verfahren über die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets nur auf Antrag eingeleitet wird oder nicht, und ebenso nicht, wie es abgeschlossen wird. Das WHG enthält auch keine weiteren Regelungen zum Verfahren.

Kapitel 8 Behördenaufbau, Zuständigkeiten		
§ 115 Behördenaufbau (1) Oberste Wasserbehörde ist das für Umwelt zuständige Ministerium. (2) Obere Wasserbehörde ist die Bezirksregierung. (3) Untere Wasserbehörde ist der Kreis und die kreisfreie Stadt.	§ 136 Behördenaufbau Oberste Wasserbehörde ist das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz(Ministerium), obere Wasserbehörde die Bezirksregierung, untere Wasserbehörde der Kreis und die kreisfreie Stadt.	§ 136 LWG (alt) wird bei gleichzeitiger redaktioneller Anpassung übernommen. Der Behördenaufbau gliedert sich in drei Stufen.
§ 116 Sonderordnungsbehörden ¹Die Wasserbehörden sind Sonderordnungsbehörden. ²Die ihnen nach dem Wasserhaushaltsgesetz und diesem Gesetz obliegenden Aufgaben gelten als solche der Gefahrenabwehr.	§ 138 Sonderordnungsbehörden Die Wasserbehörden und die Staatlichen Umweltämter sind Sonderordnungsbehörden. Die ihnen nach dem Wasserhaushaltsgesetz und diesem Gesetz obliegenden Aufgaben gelten als solche der Gefahrenabwehr. <i>Ihre Befugnisse zur Gefahrenabwehr auf Grund allgemeinen Ordnungsrechts bleiben unberührt.</i>	§ 138 LWG (alt) wird bei gleichzeitiger redaktioneller Anpassung im Wesentlichen fortgeführt. Die Beibehaltung der Vorschrift ist mit Blick auf den Vollzug erforderlich, um ggf. verbleibende „Lücken“ in der Abdeckung einer Ermächtigungsgrundlage zu schließen (vgl. VG Köln, Beschluss v. 23.07.2010 – Az.: 14 L 736/10). Insoweit ergänzt die Vorschrift die bundesrechtliche Generalklausel nach § 100 Absatz 1 Satz 2 WHG (Art. 72 Absatz 1 GG). Die Unberührtheitsklausel in § 138 Satz 3 LWG (alt) kann, weil nur deklaratorisch, entfallen.
§ 117 Aufsichtsbehörden (1)¹ Die Aufsicht über die unteren Wasserbehörden führt die obere Wasserbehörde.² Die Aufsicht über die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde im Rahmen der Gewässeraufsicht führt die oberste Wasserbehörde. (2) Die oberste Aufsicht wird von der obersten Wasserbehörde geführt.	§ 139 Aufsichtsbehörden (1) Die Aufsicht über die unteren Wasserbehörden führt die obere Wasserbehörde. Die Aufsicht über die Bergämter im Rahmen der Gewässeraufsicht führt die Bezirksregierung als obere Bergbehörde. (2) Die oberste Aufsicht wird von der obersten Wasserbehörde geführt.	§ 139 LWG (alt) wird bei gleichzeitiger redaktioneller Anpassung fortgeführt. Die früheren Bergämter sind durch Art. 1 § 5 des Gesetzes zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen vom 12.12.2006 (GV. NRW. 2006, S. 622) aufgelöst und die ihnen obliegenden Aufgaben der Bezirksregierung Arnsberg übertragen worden.
§ 118 Bestimmung der zuständigen Behörden (1) Das für Umwelt zuständige Ministerium wird ermächtigt, nach Anhörung der zuständigen Aus-	§ 140 Bestimmung der zuständigen Behörden (1) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, nach Anhörung der zuständigen Ausschüsse des Landtags durch	§ 140 LWG (alt) wird im Wesentlichen unverändert fortgeführt.

schüsse des Landtags durch Rechtsverordnung die Zuständigkeiten beim Vollzug dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu bestimmen. (2) Die gemeinsame nächst höhere Behörde bestimmt die zuständige Behörde, wenn 1. in derselben Sache die örtliche und sachliche Zuständigkeit mehrerer Behörden nach Wasserrecht begründet ist oder 2. eine einheitliche Regelung in benachbarten Bezirken oder eine zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer und für das Grundwasser nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes zweckmäßiger ist. (3) Ist auch eine Behörde eines anderen Landes zuständig, so kann die oberste Wasserbehörde mit der zuständigen Behörde des anderen Landes die gemeinsame zuständige Behörde vereinbaren.	Rechtsverordnung die Zuständigkeiten beim Vollzug dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu bestimmen. (2) Die gemeinsame nächst höhere Behörde bestimmt die zuständige Behörde, wenn 1. in derselben Sache die örtliche und sachliche Zuständigkeit mehrerer Behörden nach Wasserrecht begründet ist oder 2. es zweckmäßiger ist, eine Angelegenheit in benachbarten Bezirken einheitlich zu regeln oder eine einheitliche Regelung zur Erreichung der Ziele nach § 2 ab einem Gewässer erforderlich ist. (3) Ist auch eine Behörde eines anderen Landes zuständig, so kann die oberste Wasserbehörde mit der zuständigen Behörde des anderen Landes die gemeinsame zuständige Behörde vereinbaren.	Absatz 1 bietet die Ermächtigungsgrundlage für die Regelungen von Zuständigkeiten im Bereich des Wasserrechts. Absatz 2 greift den Umstand auf, dass wasserwirtschaftliche Maßnahmen und ihre Auswirkungen häufig Verwaltungsgrenzen überschreiten. Dazu kommt, dass es wasserwirtschaftlich zweckmäßig sein kann, dass eine Behörde für mehrere Bezirke oder für bestimmte Maßnahmen zuständig ist. Es muss daher sichergestellt werden, dass nur eine Behörde für zuständig erklärt werden kann. Absatz 2 Nummer 2 der bisher geltenden Regelung wird dabei an die geänderte Systematik des Bundesrechts über die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer und Grundwasser angepasst. Absatz 3 greift den Fall auf, dass die gleiche Notwendigkeit auch über die Landesgrenzen hinweg besteht.
Kapitel 9 Verkehrliche Regelungen		
§ 119 Schifffahrt (1) Welche Gewässer schiffbar sind, bestimmt das für Verkehr zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Umwelt zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung. (2) ¹Durch ordnungsbehördliche Verordnung können geregelt werden 1. die Ausübung der Schifffahrt auf schiffbaren Gewässern im Interesse des Naturschutzes, der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Eigentums, der Fischerei, der Reinhaltung und Unterhaltung des Gewässers, des Immissionsschutzes und der öffentlichen Ordnung (Schifffahrtsverordnung). ²Die technische Sicherheit der	§ 37 Schifffahrt (2) Welche Gewässer schiffbar sind, bestimmt die für Verkehr zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit der obersten Wasserbehörde durch Rechtsverordnung. (3) Durch ordnungsbehördliche Verordnung kann geregelt werden 1. die Ausübung der Schifffahrt auf schiffbaren Gewässern im Interesse des Naturschutzes, der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Eigentums, der Fischerei, der Reinhaltung und Unterhaltung des Gewässers, des Immissionsschutzes und der öffentlichen Ordnung (Schifffahrtsverordnung); dabei ist für die Anforderungen an Bau, Ausrüstung, Einrichtung und Besatzung von Fahrzeugen, schwimmenden Anlagen und Schwimmkörpern zum Verkehr auf Landeswas-	Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 37 LWG (alt). Alleine § 37 Absatz 1 und 6 LWG (alt) sind wasserrechtlicher Natur und werden aus rechtssystematischen Gründen aus herausgelöst und in § 19 weitergeführt. Maßgeblich für die Beurteilung der technischen Sicherheit von zum Verkehr zugelassenen Wasserfahrzeugen ist gemäß § 119 Absatz 2 Nummer 1 Satz 2 die Binnenschiffsuntersuchungsordnung vom 6. Dezember 2008 unter angemessener Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse. Der Nachweis der technischen Sicherheit erfolgt im Wege der Beauftragung eines anerkannten Schiffssachverständigen durch den die technische Zulassung Begehrenden auf dessen Kosten oder die Vorlage eines gültigen Schiffsattests.

zum Verkehr zugelassenen Fahrzeuge ist der zuständigen Behörde durch regelmäßige Überprüfung durch einen anerkannten Schiffssachverständigen unter Berücksichtigung der Binnenschiffsuntersuchungsordnung vom 6. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2450), in der jeweils geltenden Fassung, sowie der örtlichen Verhältnisse oder durch Vorlage eines Schiffsattests nach den Bestimmungen dieser Verordnung nachzuweisen. 2. die Bereiche der Häfen und Umschlaganlagen sowie das dortige Verhalten im Interesse der Unterhaltung der Häfen und Umschlaganlagen unter Berücksichtigung der in Nummer 1 genannten Belange sowie die Versorgung des Wasserfahrzeuges oder der schwimmenden Anlage mit elektrischer Energie von Land aus während der Liegezeit (Hafenverordnung). ³In der Verordnung ist zu bestimmen, welche Behörden für ihren Vollzug zuständig sind. (3) Ist eine einheitliche Schifffahrts- oder Hafenverordnung für ein Gebiet notwendig, das über den Zuständigkeitsbereich einer nach Absatz 2 zuständigen Behörde hinausgeht, so erlässt sie das für Verkehr zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Umwelt zuständigen Ministerium. (4) ¹Die Absätze 1, 2 und 3 Nummer 1 gelten nicht für Bundeswasserstraßen. ²Absatz 2 Nummer 2 gilt nicht für Schutz- und Sicherheitshäfen, in denen kein Güterumschlag stattfindet. (5) Durch Rechtsverordnung kann das für den Verkehr zuständige Ministerium regeln 1. die Einrichtung und Nutzung von Binnenschifffahrtsweginformationssystemen und 2. die Anforderungen und technischen Spezifika-	serstraßen sowie für das Verfahren für deren technische Zulassung zum Verkehr die Binnenschiffsuntersuchungsordnung vom 6. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2450) in der jeweils geltenden Fassung insoweit anzuwenden, als sich deren Bestimmungen auf Wasserstraßen der Zone 4 im Sinne des Anhangs I der Binnenschiffsuntersuchungsordnung beziehen, 2. das Verhalten in Häfen und an Lande- und Umschlagstellen einschließlich des Güterumschlags aus den zu Nummer 1 genannten Gründen und im Interesse der Unterhaltung von Häfen oder Umschlaganlagen (Hafenverordnung). In der Verordnung ist zu bestimmen, welche Behörden für ihren Vollzug zuständig sind. (4) Ist eine einheitliche Schifffahrts- oder Hafenverordnung für ein Gebiet notwendig, das über den Zuständigkeitsbereich einer nach Absatz 3 zuständigen Behörde hinausgeht, so erlässt sie die für Verkehr zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit der obersten Wasserbehörde. (5) Die Absätze 1, 2 und 3 Nr. 1 gelten nicht für Bundeswasserstraßen. Absatz 3 Nr. 2 gilt nicht für Schutz- und Sicherheitshäfen, in denen kein Güterumschlag stattfindet. (7) Durch Rechtsverordnung kann die für den Verkehr zuständige oberste Landesbehörde regeln 1. die Einrichtung und Nutzung von Binnenschifffahrtsweginformationssystemen 2. die Anforderungen und technischen Spezifikationen für den Betrieb von Binnenschifffahrtsweginformationssystemen.	Als einheitliche Verordnung im Sinne des § 119 Absatz 3 LWG gilt die Ordnungsbehördliche Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen (Allgemeine Hafenverordnung – AHVO) vom 8. Januar 2000 (GV. NRW. 2000 S. 34 / SGV. NRW. 95).
---	--	---

tionen für den Betrieb von Binnenschiff-fahrtsinformationsdiensten.		
§ 120 Hafen- und Ufergeldtarife (1) ¹Für die Inanspruchnahme öffentlicher Häfen, öffentlicher Lande- oder Umschlagstellen ist Hafen- und Ufergeld nach Maßgabe von Tarifordnungen oder Abgabesatzungen zu erheben, in denen die Zahlungspflichtigen, die einzelnen Tatbestände sowie die Tarif- oder Abgabesätze unter Beachtung der Absätze 2 bis 4 festzusetzen sind. ²Hafengeld ist das für den Aufenthalt eines Wasserfahrzeuges oder einer sonstigen schwimmenden Anlage im Hafen oder in der Lande- oder Umschlagstelle, Ufergeld ist das bei Güterumschlag über das Ufer oder von Schiff zu Schiff, bei Schiffsverraumung unter Benutzung des Ufers oder bei Fahrgastverkehr erhobene Entgelt. ³Die Befugnis zur Erhebung von Entgelten für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen (zum Beispiel Umschlag, Lagerung) bleibt unberührt. (2) ¹Das Hafen- und Ufergeld ist so zu bemessen, dass es zum Umfang und wirtschaftlichen Wert der Inanspruchnahme der Einrichtungen nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis steht. ²Das Aufkommen aus Hafen- und Ufergeld soll die Kosten der Einrichtungen, für deren Inanspruchnahme es erhoben wird, nicht übersteigen. ³Bei der Festlegung sind die Umweltauswirkungen der Schiffe zu berücksichtigen. (3) Die Tarifordnungen oder Abgabesatzungen werden nach Anhörung der zuständigen Industrie- und Handelskammer von dem Hafenbetreiber festgesetzt. (4) ¹Die Tarifordnungen oder Abgabesatzungen sind von dem Hafenbetreiber ortsüblich bekanntzumachen. ²Die Tarifordnungen oder Abgabesat-	§ 38 Hafen- und Ufergeldtarife (1) Für die Inanspruchnahme öffentlicher Häfen, öffentlicher Lande- oder Umschlagstellen ist Hafen- und Ufergeld nach Maßgabe von Tarifordnungen oder Abgabesatzungen zu erheben, in denen die Zahlungspflichtigen, die einzelnen Tatbestände sowie die Tarif- oder Abgabesätze unter Beachtung der Absätze 2 bis 4 festzusetzen sind. Hafengeld ist das für den Aufenthalt eines Wasserfahrzeuges oder einer sonstigen schwimmenden Anlage im Hafen oder in der Lande- oder Umschlagstelle, Ufergeld ist das bei Güterumschlag über das Ufer oder von Schiff zu Schiff, bei Schiffsverraumung unter Benutzung des Ufers oder bei Fahrgastverkehr erhobene Entgelt. Die Befugnis zur Erhebung von Entgelten für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen (z.B. Umschlag, Lagerung) bleibt unberührt. (2) Das Hafen- und Ufergeld ist so zu bemessen, dass es zum Umfang und wirtschaftlichen Wert der Inanspruchnahme der Einrichtungen nicht in einem offensichtlichen Missverständnis steht. Das Aufkommen aus Hafen- und Ufergeld soll die Kosten der Einrichtungen, für deren Inanspruchnahme es erhoben wird, nicht übersteigen. (3) Die Tarifordnungen oder Abgabesatzungen werden nach Anhörung der zuständigen Industrie- und Handelskammer von dem Hafenträger festgesetzt. (4) Die Tarifordnungen oder Abgabesatzungen sind von dem Hafenträger ortsüblich bekanntzumachen. Die Tarifordnungen oder Abgabesatzungen werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, am Tage nach ihrer Bekanntmachung allgemein verbindlich.	Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 38 LWG (alt). Im Vergleich zu jener Regelung wird in § 120 Absatz 3 und 4 jeweils der Begriff „Hafenträger“ durch „Hafenbetreiber“ ersetzt. Hafenbetreiber ist derjenige, der die überwiegende Eigentumsposition an den Flächen im Hafen sowie die Sachherrschaft und Organisationsgewalt über den Hafen innehat. In Absatz 1 wird die Nummer 2 geändert. Die Änderungen sind lediglich redaktionell und dienen der Klarstellung. Öffentlich im Sinne des Absatzes 1 sind Häfen sowie öffentliche Lande- und Umschlagstellen, wenn sie dem allgemeinen Verkehr dienen und von jedermann unter den gleichen Bedingungen benutzt werden können. Für die Öffentlichkeit von Häfen- oder Lande- und Umschlagstellen ist es unerheblich, in welcher Rechtsform sie betrieben werden. Bei der Erhebung von Hafen- und Ufergeld sind die allgemeinen abgabenrechtlichen Grundsätze, insbesondere das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip, insofern zu berücksichtigen, als Hafen- und Ufergeld so zu bemessen sind, dass sie zum Umfang und zum wirtschaftlichen Wert der Inanspruchnahme der Einrichtung nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis stehen. Das Aufkommen aus Hafen- und Ufergeld soll die Kosten der Einrichtungen, für deren Inanspruchnahme es erhoben wird, nicht übersteigen. Wegen der Bedeutung der Tarifordnung bzw. Abgabensatzung für die Wirtschaft sind die zuständigen Industrie- und Handelskammern vor der Festsetzung zu hören. In Absatz 2 wird ein neuer Satz 3 eingefügt. Nach Umwelteigenschaften differenzierte Hafen- und Ufergelder sind geeignet den umweltfreundlichen Umbau der Bin-

zungen werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, am Tage nach ihrer Bekanntmachung allgemein verbindlich.		nenschiffahrtsflotte zu unterstützen. Über die schwach angenommen Förderprogramme zur Motorenumrüstung bestehen kaum ökonomische Anreize für umweltfreundliche Antriebe oder auch gewässerverträglichere Schiffskörper. Eine Maßnahme des Klimaschutzplans zielt auf die Verdopplung der Binnenschiffverkehrsverkehre in Nordrhein-Westfalen. Landtagsbeschluss (Lt-Drs. 16/6854) fordert die Landesregierung unter anderem auf „darzustellen, mit welchen Instrumenten die bedarfs- und umweltgerechte Entwicklung von Binnenschiffahrt und Logistik unterstützt werden kann sowie darzustellen, wie der EU-Vorschlag über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (COM (2013)18 final) bezüglich eines flächendeckenden Netzes von LNG-Betankungsstationen in allen See- und Binnenhäfen“ bis zum Jahr 2020 in Nordrhein-Westfalen umgesetzt werden kann.
§ 121 Fähren (1) Die Einrichtung und Ausübung eines Fährbetriebes bedarf der Genehmigung. (2) Die Genehmigung ist nicht erforderlich, soweit auf Grund staatlicher oder sonstiger Fährrechte (Fährregal, Fährgerechtigkeit, Fährgerechtsame) eine Fähre rechtmäßig betrieben wird. (3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn Gründe des öffentlichen Verkehrsinteresses oder der Unzuverlässigkeit des Unternehmers ihr entgegenstehen. (4) Die Fährrechte des Landes sind aufgehoben; sonstige Fährrechte können durch Erklärung des Inhabers aufgehoben werden. (5) Das für Verkehr zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Betriebs- und Beförderungspflicht unter Berücksichtigung der Verkehrsbedürfnisse im Rahmen des dem Unternehmen Zumutbaren zu regeln.	§ 39 Fähren (1) Die Einrichtung und Ausübung eines Fährbetriebes bedarf der Genehmigung. (2) Die Genehmigung ist nicht erforderlich, soweit auf Grund staatlicher oder sonstiger Fährrechte (Fährregal, Fährgerechtigkeit, Fährgerechtsame) eine Fähre rechtmäßig betrieben wird. (3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn Gründe des öffentlichen Verkehrsinteresses oder der Unzuverlässigkeit des Unternehmers ihr entgegenstehen. (4) Die Fährrechte des Landes sind aufgehoben; sonstige Fährrechte können durch Erklärung des Inhabers aufgehoben werden. (5) Die für Verkehr zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Betriebs- und Beförderungspflicht unter Berücksichtigung der Verkehrsbedürfnisse im Rahmen des dem Unternehmen Zumutbaren zu regeln.	Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 39 LWG (alt). Fähren sind ständige Einrichtungen zum Zwecke des gewerbsmäßigen Personen- und Güterverkehrs von einem Ufer eines Gewässers zum anderen. Die Einrichtung eines Fährbetriebs ist unter Gesichtspunkten der Sicherheit grundsätzlich genehmigungspflichtig.

§ 122 Besondere Pflichten im Interesse der Schifffahrt und des Sports (1) ¹Die Anlieger an schiffbaren Gewässern haben das Landen und Befestigen der Wasserfahrzeuge zu dulden, soweit nicht einzelne Strecken von der zuständigen Behörde auf Grund eines Antrags der Anlieger ausgeschlossen sind oder eine ordnungsbehördliche Verordnung nach § 119 Absatz 2 oder 3 etwas anderes bestimmt. ²Dieselbe Verpflichtung besteht an privaten Lande- und Umschlagstellen, an diesen jedoch nur in Notfällen. ³Die Anlieger haben in Notfällen auch das zeitweilige Aussetzen der Ladung des Wasserfahrzeugs zu dulden. (2) ¹Entstehen Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Schadensersatz. ²Den Schadensersatz hat der Eigentümer des Wasserfahrzeugs zu leisten. ³Der Schadensersatzanspruch verjährt in einem Jahr. ⁴Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.	§ 40 Besondere Pflichten im Interesse der Schifffahrt und des Sports (1) Die Anlieger an schiffbaren Gewässern haben das Landen und Befestigen der Wasserfahrzeuge zu dulden, soweit nicht einzelne Strecken von der zuständigen Behörde auf Grund eines Antrags der Anlieger ausgeschlossen sind oder eine ordnungsbehördliche Verordnung nach § 37 Absatz 3 oder 4 etwas anderes bestimmt. Dieselbe Verpflichtung besteht an privaten Lande- und Umschlagstellen, an diesen jedoch nur in Notfällen. Die Anlieger haben in Notfällen auch das zeitweilige Aussetzen der Ladung des Wasserfahrzeugs zu dulden. (2) Entstehen Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Schadensersatz. Den Schadensersatz hat der Eigentümer des Wasserfahrzeugs zu leisten. Der Schadensersatzanspruch verjährt in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.	Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 40 LWG (alt). Im Interesse der Verkehrssicherheit oder aus anderen Gründen kann es notwendig werden, in Abweichung von der grundsätzlichen Duldungspflicht der Anlieger das Landen und Befestigen von Wasserfahrzeugen durch ordnungsbehördliche Verordnung einzuschränken. Alleine § 40 Absatz 3 LWG (alt) ist wasserrechtlicher Natur und wird aus rechtssystematischen Gründen aus herausgelöst und in § 19 Absatz 3 LWG (neu) weitergeführt.
Kapitel 10 Wassergefährdende Stoffe		
§ 123 Wassergefährdende Stoffe (Zu §§ 62 und 63 des Wasserhaushaltsgesetzes) (1) ¹Das für Umwelt zuständige Ministerium und das für Bauen zuständige Ministerium werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für die Wirtschaft, die Arbeit, den Verkehr, die Energie und die Gesundheit zuständigen Ministerium durch gemeinsame Rechtsverordnung zu bestimmen, wie Anlagen nach § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes beschaffen sein, hergestellt, errichtet, eingebaut, aufgestellt, geändert und betrieben werden müssen und wo diese Anlagen nicht errichtet, eingebaut oder aufgestellt und betrieben werden dürfen. ²In	§ 18 Wassergefährdende Stoffe (Zu §§ 19 a bis 19 1, 26, 34 WHG) (1) Die oberste Wasserbehörde und die oberste Bauaufsichtsbehörde werden ermächtigt, im Einvernehmen mit der für die Wirtschaft, für die Arbeit, für den Verkehr, für die Energie und für die Gesundheit jeweils zuständigen obersten Landesbehörde durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wie Anlagen nach §§ 19a und 19g des Wasserhaushaltsgesetzes beschaffen sein, hergestellt, errichtet, eingebaut, aufgestellt, geändert und betrieben werden müssen und wo diese Anlagen nicht errichtet, eingebaut oder aufgestellt und betrieben werden dürfen. In der Rechtsverordnung können insbesondere Vorschriften er-	Die bisherige Regelung (§ 18 LWG (alt)) wird mit reaktionellen Anpassungen an das geltende WHG weitergeführt. Solange das Verfahren der Bundesregierung über die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) nicht abgeschlossen ist, muss die Regelung weiter aufrechterhalten bleiben.

der Rechtsverordnung können insbesondere Vorschriften erlassen werden über 1. technische Anforderungen an Anlagen, wobei als allgemein anerkannte Regeln der Technik im Sinne des § 62 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes auch technische Vorschriften und Baubestimmungen gelten, die durch das für Umwelt zuständige oder das für Bauen zuständige Ministerium durch Bekanntgabe im Ministerialblatt eingeführt sind; 2. die Überwachung von Anlagen und ihre Überprüfung durch Sachverständige; 3. die Zulassung von Sachverständigen nach § 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) in der jeweils geltenden Fassung und die Bestimmung von Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden müssen, und 4. die Gebühren und Auslagen, die für vorgeschriebene oder behördlich angeordnete Überwachungen und Prüfungen von dem Betreiber einer Anlage an einen Betrieb oder Sachverständigen im Sinne des § 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten sind. (2) ³Die Gebühren nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 werden nur zur Deckung des mit den Überwachungen und Prüfungen verbundenen Personal- und Sachaufwandes erhoben. ⁴Es kann bestimmt werden, dass eine Gebühr auch für eine Prüfung erhoben werden kann, die nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt worden ist, wenn die Gründe vom Betreiber zu vertreten sind. ⁵Die Höhe der Gebührensätze richtet sich nach der Zahl der Stunden, die	lassen werden über 1. technische Anforderungen an Anlagen. Als allgemein anerkannte Regeln der Technik im Sinne des § 19 g Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes gelten auch technische Vorschriften und Baubestimmungen, die von der obersten Wasserbehörde oder von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch Bekanntgabe im Ministerialblatt eingeführt sind; 2. die Überwachung von Anlagen und ihre Überprüfung durch Sachverständige; 3. die Zulassung von Sachverständigen nach § 19 i des Wasserhaushaltsgesetzes und die Bestimmung von Tätigkeiten nach § 191 Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, die nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden müssen; 4. die Gebühren und Auslagen, die für vorgeschriebene oder behördlich angeordnete Überwachungen und Prüfungen von dem Betreiber einer Anlage an einen Betrieb oder Sachverständigen im Sinne des § 19 i des Wasserhaushaltsgesetzes zu entrichten sind. Die Gebühren werden nur zur Deckung des mit den Überwachungen und Prüfungen verbundenen Personal- und Sachaufwandes erhoben. Es kann bestimmt werden, daß eine Gebühr auch für eine Prüfung erhoben werden kann, die nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt worden ist, wenn die Gründe vom Betreiber zu vertreten sind. Die Höhe der Gebührensätze richtet sich nach der Zahl der Stunden, die ein Überwachungsbetrieb oder Sachverständiger durchschnittlich benötigt. In der Rechtsverordnung können auch nur Gebührenehöchstsätze festgelegt werden. Auf bundesrechtliche Vorschriften kann Bezug genommen werden. (2) Treten wassergefährdende Stoffe aus einer Anlage aus und ist zu befürchten, daß diese in ein oberirdisches Gewässer, in den Untergrund oder in die Kanalisation eindringen, so ist dies unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Anzeigepflichtig ist, wer die Anlage betreibt, instand hält, instand setzt, reinigt oder prüft.	
---	--	--

ein Überwachungsbetrieb oder Sachverständiger durchschnittlich benötigt. ⁶In der Rechtsverordnung können auch nur Gebührenhöchstsätze festgelegt werden. ⁷Auf bundesrechtliche Vorschriften kann Bezug genommen werden. (3) ¹Treten wassergefährdende Stoffe aus einer Anlage aus und ist zu befürchten, dass diese in ein oberirdisches Gewässer, in den Untergrund oder in die Kanalisation eindringen, so ist dies unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. ²Anzeigepflichtig ist, wer die Anlage betreibt, instand hält, instand setzt, reinigt oder prüft.		
Kapitel 11 Bußgeld-, Überleitungs- und Schlussbestimmungen		
§ 124 Bußgeldvorschriften (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 3 die Bezeichnung der Uferlinie beseitigt oder verändert, 2. entgegen § 16 Satz 1 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt, 3. entgegen § 19 Absatz 5 Satz 1 ein Gewässer ohne Genehmigung befährt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage nach § 19 Absatz 5 Satz 4 zuwiderhandelt, 4. entgegen § 22 Absatz 1 Anlagen ohne Genehmigung errichtet, wesentlich verändert oder beseitigt, 5. entgegen § 23 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 seiner Pflicht zur Unterhaltung einer Anlage oder einer Anordnung nach § 23 Absatz 3 Satz 1 nicht nachkommt, 6. entgegen § 24 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3	§ 161 Bußgeldvorschriften (1) Ordnungswidrig handelt unbeschadet § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 15 des Abwasserabgabengesetzes, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 8 Absatz 3 die Bezeichnung der Uferlinie beseitigt oder sonst wie verändert, 2. einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 14 Absatz 1 Satz 1, § 16 Absatz 3 Satz 1, § 37 Absatz 3 oder 4, § 59 Absatz 5, § 111a Absatz 3 oder § 114 zuwiderhandelt, sofern die ordnungsbehördliche Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist, 2a. entgegen § 14 Absatz 1 Satz 5 einer Regelung im Einzelfall nicht nachkommt, 3. einer vollziehbaren vorläufigen Anordnung nach § 15 Absatz 5 Satz 1 zuwiderhandelt, 4. einer Rechtsverordnung nach § 2a, § 18 Absatz 1 oder 2, § 60 Absatz 2 oder § 61 Absatz 2 zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung	Die Regelung des § 161 LWG (alt) wird weitgehend unverändert fortgeführt. Es entfallen die Regelungen, die seit 2009 im neuen WHG enthalten sind. Die Verweise sind der Neuregelung angepasst und, soweit neue Regelungen wie beim Gewässerrandstreifen aufgenommen wurden, entsprechend neu geregelt (Nummer 11). Die Unterteilung in zwei Absätze (§ 161 Absatz 1 und 2(alt)) ist aufgegeben worden. Die Aufzählung der Ordnungswidrigkeiten wegen Zuwiderhandlung gegen eine Rechtsverordnung (Nummer 28) umfasst vorsorglich auch noch nicht erlassene Verordnungen; ob eine Zuwiderhandlung eine Ordnungswidrigkeit darstellt, ist erst im Rahmen des Verordnungsgebungsverfahrens zu entscheiden. Im Einzelnen: § 127 Abs. 1 Nr. 1 (neu) entspricht § 161 Abs. 1 Nr.1(alt).

Satz 1 seiner Pflicht zur Anpassung der Anlage nicht nachkommt, 7. entgegen § 25 Absatz 2 die Anlage nach Anordnung nicht beseitigt oder den früheren Zustand nicht wieder herstellt oder entgegen § 25 Absatz 3 Satz 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt, 8. entgegen § 26 Satz 1 eine Anlage ohne Genehmigung dauernd außer Betrieb setzt oder beseitigt, 9. entgegen § 29 Absatz 4 nicht für die Erhaltung, Sichtbarkeit und Zugänglichkeit der Staumarke und der Festpunkte sorgt, seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt oder entgegen § 29 Absatz 5 Satz 1 eine die Beschaffenheit der Staumarke oder der Festpunkte beeinflussende Handlung ohne Genehmigung vornimmt, 10. entgegen § 30 aufgestautes Wasser ablässt, 11. im Gewässerrandstreifen nach § 31 Absatz 1 Satz 1 ohne Befreiung den Verboten nach § 38 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes zuwiderhandelt, entgegen den Verboten nach § 31 Absatz 1 Satz 2 ohne Befreiung Düngemittel und Pflanzenschutzmittel einsetzt oder Ackerbau betreibt oder im Gewässerrandstreifen nach § 31 Absatz 2 Satz 1 ohne Befreiung dem Verbot nach § 31 Absatz 2 Satz 2 zuwiderhandelt, 12. entgegen § 40 Absatz 1 Anlagen nicht nach dem dort vorgeschriebenen Stand der Technik errichtet oder errichten lässt oder betreibt oder vorhandene Anlagen entgegen § 40 Absatz 3 nicht unverzüglich den Anforderungen anpasst, 13. entgegen § 41 Satz 1 seiner Anzeigepflicht nicht unverzüglich nachkommt, 14. entgegen § 42 Absatz 1 das Rohwasser nicht	verweist, 5. entgegen § 18 Absatz 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt, 5a. entgegen § 19a Absatz 2 Daten und Aufzeichnungen nicht überlässt, 5b. entgegen § 26a gegen die Anzeigepflicht verstößt, 6. entgegen § 31 Absatz 1 Satz 1 eine Anlage ohne Genehmigung dauernd außer Betrieb setzt oder beseitigt, 7. entgegen § 31 Absatz 3 Satz 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt, 8. einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 34 zuwiderhandelt, sofern die ordnungsbehördliche Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist, 9. entgegen § 37 Absatz 6 Satz 1 Schifffahrt ohne Genehmigung betreibt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage nach § 37 Absatz 6 Satz 4 zuwiderhandelt, 10. entgegen § 41 Absatz 4 der Anzeigepflicht im Fall der Beschädigung oder Änderung der Staumarke oder Festpunkte nicht nachkommt, 11. entgegen § 42 aufgestautes Wasser ablässt, 11a. einer vollziehbaren Anordnung nach § 43 nicht nachkommt, 11b. entgegen § 48 Absatz 1 und 2 Anlagen nicht nach den dort vorgeschriebenen Regeln der Technik errichtet oder errichten lässt und betreibt oder vorhandene Anlagen entgegen § 48 Absatz 4 nicht unverzüglich den Anforderungen anpasst, 11c. entgegen § 49 seiner Anzeigepflicht nicht unverzüglich nachkommt, 11d. entgegen § 50 Absatz 1 das Rohwasser nicht durch eine geeignete Stelle untersuchen lässt, Untersuchungsergebnisse und den Bericht nicht vorlegt, 11e. entgegen § 52 Absatz 4 das Abwasserkataster und	§ 127 Abs. 1 Nr. 2 (neu) entspricht § 161 Abs. 1 Nr. 5b (alt). § 127 Abs. 1 Nr. 3 (neu) entspricht § 161 Abs. 1 Nr. 9 (alt). § 127 Abs. 1 Nr. 4 (neu) entspricht § 161 Abs. 1 Nr. 17 (alt). § 127 Abs. 1 Nr. 7 (neu) entspricht § 161 Abs. 1 Nr. (alt). § 127 Abs. 1 Nr. 8 (neu) entspricht § 161 Abs. 1 Nr. 6 (alt). § 127 Abs. 1 Nr. 9 (neu) entspricht § 161 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 Nr. 3 (alt). § 127 Abs. 1 Nr. 10 (neu) entspricht § 161 Abs. 1 Nr. 11 (alt). § 127 Abs. 1 Nr. 12 (neu) entspricht § 161 Abs. 1 Nr. 2 a (alt). § 127 Abs. 1 Nr. 13 (neu) entspricht § 161 Abs. 1 Nr. 11 b (alt). § 127 Abs. 1 Nr. 14 (neu) entspricht § 161 Abs. 1 Nr. 11 c (alt). § 127 Abs. 1 Nr. 15 (neu) entspricht § 161 Abs. 1 Nr. 11 d (alt). § 127 Abs. 1 Nr. 16 (neu) entspricht § 161 Abs. 1 Nr. 12 (alt). § 127 Abs. 1 Nr. 17 (neu) entspricht § 161 Abs. 1 Nr. 12 a (alt). § 127 Abs. 1 Nr. 18 (neu) entspricht § 161 Abs. 1 Nr. 12 b (alt). § 127 Abs. 1 Nr. 19 (neu) entspricht § 161 Abs. 1 Nr. 12 c (alt) und 12 d (alt).. § 127 Abs. 1 Nr. 20 (neu) entspricht § 161 Abs. 1 Nr. 13 (alt). § 127 Abs. 1 Nr. 21 (neu) entspricht § 161 Abs. 1 Nr. 13a (alt).
--	--	--

durch eine geeignete Stelle untersuchen lässt oder Untersuchungsergebnisse nicht vorlegt, 15. entgegen § 49 Absatz 5 und Absatz 6, § 51 seiner Pflicht zur Abwasserbeseitigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt, 16. entgegen § 56 Absatz 2 seiner Verpflichtung hinsichtlich der Unterhaltung und des Personals nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, 17. entgegen § 57 Absatz 1 und Absatz 2 Abwasseranlagen ohne die erforderliche Anzeige, Genehmigung oder Zulassung betreibt oder, im Falle der Genehmigungsfreiheit nach § 57 Absatz 2, eine nicht den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechende Anlage betreibt, 18. entgegen § 58 Absatz 1 und 2 Abwasser ohne Genehmigung einleitet oder entgegen § 58 Absatz 3 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt, 19. entgegen § 59 Absatz 2 seiner Pflicht zur Selbstüberwachung nicht nachkommt oder Nachweise, Aufzeichnungen und Untersuchungsergebnisse nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß vorlegt oder entgegen § 59 Absatz 3 seiner Pflicht zur Überprüfung nicht nachkommt, Mängel nicht unverzüglich abstellt oder seiner Unterrichtungspflicht nicht nachkommt, 20. entgegen § 76 Absatz 2 nicht seiner Pflicht nachkommt, Anlagen innerhalb einer angemessenen Frist anzupassen oder entgegen § 76 Absatz 3 Satz 1 Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder betreibt oder entgegen § 76 Absatz 5 nicht seiner Pflicht zur Selbstüberwachung oder zur Vorlage des Sicherheitsberichts nachkommt, 21. entgegen § 78 Absatz 2, 3 oder 5, § 77 Satz 3	den Nachweis nicht vorlegt, 12. entgegen § 53 Absatz 3a Satz 3 den Nachweis nicht erbringt oder entgegen § 53 Absatz 4 und 5, § 53a seiner Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt, 12a. entgegen § 57 Absatz 3 seiner Verpflichtung hinsichtlich der Unterhaltung und des Personals nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, 12b. entgegen § 58 Absatz 1 und 2 Abwasseranlagen ohne die erforderliche Anzeige, Genehmigung oder Zulassung, im Fall der Genehmigungsfreiheit nach § 58 Absatz 2 eine nicht den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechende Anlage betreibt, oder entgegen § 58 Absatz 4 Nachweise und Bescheinigungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt, 12c. entgegen § 59 Absatz 1 bis 3 als Indirekteinleiter Abwasser ohne Genehmigung oder unter Verstoß gegen aufgegebenen Bedingungen, Auflagen oder Anforderungen einleitet oder das Abwasserkataster und den Nachweis nicht vorlegt, 12d. entgegen § 59a Absatz 1 den Wechsel des Nutzungsberechtigten nicht anzeigt, 13. entgegen § 60 Absatz 1 das Abwasser nicht untersucht oder nicht untersuchen lässt, 13a. entgegen § 60 Absatz 4 die Untersuchungsergebnisse nicht aufbewahrt, 13b. entgegen § 60 a Satz 1 seiner Verpflichtung zur Selbstüberwachung nicht nachkommt, 13c. entgegen § 60 a Satz 3 die Nachweise, Aufzeichnungen und Untersuchungsergebnisse der Abwasserüberwachung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß vorlegt, 14. entgegen § 61 Absatz 1 Satz 2 die Aufzeichnungen über die Selbstüberwachung nicht aufbewahrt, 14a. Abwasserleitungen nicht in der nach § 61a Absatz 4	§ 127 Abs. 1 Nr. 22 (neu) entspricht § 161 Abs. 1 Nr. 13b (alt). § 127 Abs. 1 Nr. 23 (neu) entspricht § 161 Abs. 1 Nr. 13 c(alt). § 127 Abs. 1 Nr. 24 (neu) entspricht § 161 Abs. 1 Nr. 17 a (alt). § 127 Abs. 1 Nr. 25 (neu) entspricht § 161 Abs. 1 Nr. 17 b (alt). § 127 Abs. 1 Nr. 26 (neu) entspricht § 161 Abs. 1 Nr. 17 c (alt). § 127 Abs. 1 Nr. 27 (neu) entspricht § 161 Abs. 1 Nr. 18 (alt). § 127 Abs. 1 Nr. 28 (neu) entspricht § 161 Abs. 1 Nr. 21 (alt). § 127 Abs. 1 Nr. 29 (neu) entspricht § 161 Abs. 1 Nr. 5a (alt). § 127 Abs. 1 Nr. 30 (neu) entspricht § 161 Abs. 1 Nr. 11a (alt). § 127 Abs. 2 Nr. 2 (neu) entspricht Abs.1 Nr. 2 (alt) und Nr.. 8 (alt) § 127 Abs. 2 Nr. 3 (neu) entspricht Abs. 2 Nr. 1 (alt) Folgende Bußgeldtatbestände werden neu eingefügt: In § 127 Abs. 2 Nr. 1 (neu) wird § 61 Satz 3 eingefügt. § 127 Abs. 1 Nr. 5 (neu) wird eingefügt. § 127 Abs. 1 Nr. 6 (neu) wird eingefügt.
---	--	--

seiner Pflicht zur Unterhaltung oder Sanierung oder Wiederherstellung des Deiches oder anderer Hochwasserschutzanlagen nicht nachkommt, 22. entgegen § 84 Absatz 3 Anlagen zur Wasserversorgung oder Abwasseranlagen oder Anlagen nach § 62 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes ohne Befreiung nicht entsprechend den Anforderungen errichtet und betreibt oder innerhalb der Fristen nicht nachrüstet, 23. entgegen § 89 Absatz 2 Daten nicht zur Verfügung stellt, 24. entgegen § 100 Absatz 3 einer vollziehbaren Anordnung nicht nachkommt, 25. entgegen § 123 Absatz 3 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt, 26. einer Rechtsverordnung nach § 13, § 35 Absatz 1 Satz 3, § 57 Absatz 1 Satz 7, § 59 Absatz 1 oder 4, § 83 Absatz 2 Satz 1, § 121 Absatz 5 oder § 123 Absatz 1 zuwiderhandelt, sofern die Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist, 27. einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 20, § 35 Absatz 1 Satz 1, § 82 Absatz 3 oder § 119 Absatz 2 oder 3 zuwiderhandelt, sofern die ordnungsbehördliche Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist, 28. einer Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 3, § 24 Absatz 3 oder § 86 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist, oder 29. einer Rechtsverordnung nach § 50 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung für einen be-	oder in einer Satzung nach § 61a Absatz 5 festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt, 15. entgegen § 66 Absatz 2 der Anzeigepflicht über die Inbetriebnahme einer Abwasserbehandlungsanlage nicht nachkommt, 16. entgegen § 75 Satz 1 seine Abgabeerklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt, 16a. ohne Befreiung von dem Verbot nach § 90a Absatz 3 Dauergrünland umbricht, standortgerechte Bäume und Sträucher entfernt oder nicht standortgerechte Bäume und Sträucher anpflanzt, chemische Pflanzenschutzmittel einsetzt, deren Anwendungsbestimmungen einen Einsatz in diesem Bereich nicht ausdrücklich zulassen und verbotswidrig mit wassergefährdenden Stoffen umgeht, 17. entgegen § 99 Absatz 1 Anlagen in oder an Gewässern ohne Genehmigung errichtet oder wesentlich verändert, sofern sie nicht durch Regelung nach Absatz 4 freigestellt sind, oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage nach § 99 Absatz 2 Satz 1 zuwiderhandelt, 17a. entgegen § 106 Absatz 2 Anlagen nicht innerhalb einer angemessenen Frist anpasst, 17b. entgegen § 106 Absatz 3 Anlagen im Sinne des § 105 Absatz 3 ohne Genehmigung errichtet oder betreibt, 17c. entgegen § 106 Absatz 5 nicht seiner Verpflichtung zur Selbstüberwachung oder zur Vorlage des Sicherheitsberichtes nachkommt, 18. entgegen § 108 Absatz 2 oder § 109 der Verpflichtung zur Unterhaltung und die Sanierung von Deichen nicht nachkommt, 19. ohne Genehmigung nach § 113 Absatz 2 die Erdoberfläche vertieft oder erhöht, Anlagen errichtet oder ändert, Stoffe lagert oder ablagert, wassergefährdende Stoffe bis auf Dünge- und Pflanzenschutzmit-	Folgende Bußgeldtatbestände sind entfallen, da sie im § 103 WHG und in § 8 der SüwVO Abw eine Regelung erfahren haben oder da die entsprechende Regelung im LWG weggefallen ist: § 161 Abs. 1 (alt): Nr. 3, 5, 11e, 14, 14a, 15, 16, 19, 20, 22. § 161 Abs. 2 (alt): Nr. 2, 4
--	---	--

stimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 50 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes zuwiderhandelt. (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach diesem Gesetz vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern. (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.	teln im Rahmen der guten fachlichen Praxis nach Maßgabe des landwirtschaftlichen Fachrechts lagert, umschlägt, abfüllt, herstellt, behandelt oder sonstig verwendet oder Sträucher und Bäume anpflanzt, 20. ohne Ausnahmegenehmigung nach § 113 Absatz 4 Satz 2 neue Baugebiete in einem Verfahren nach dem Baugesetzbuch ausweist, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften, 21. Ölheizungsanlagen, Anlagen zur Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung nicht hochwassersicher entsprechend den Anforderungen des § 113 Absatz 5 Nr. 1 bis 3 errichtet und betreibt oder in den Fristen des § 113 Absatz 5 Nr. 4 nicht nachrüstet, 22. Grünland in Ackerland im festgesetzten Überschwemmungsgebiet oder in Gebieten nach § 112 Absatz 4 ohne Befreiung nach § 113 Absatz 6 Satz 2 umbricht. In den Fällen der Nummern 2 und 4 ist eine auf einen bestimmten Tatbestand bezogene Verweisung nicht erforderlich, soweit die Rechtsverordnung oder ordnungsbehördliche Verordnung vor dem 1. April 1970 ergangen ist. (2) Ordnungswidrig handelt unbeschadet § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 15 des Abwasserabgabengesetzes ferner, wer 1. einer Rechtsverordnung nach § 39 Absatz 5 über die Betriebs- und Beförderungspflicht für Fähren zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist, 2. entgegen § 39 Absatz 6 Satz 3 einen genehmigten Tarif überschreitet, 3. entgegen § 41 Absatz 5 Satz 1 eine die Beschaffenheit der Staumarke oder der Festpunkte beeinflussende Handlung ohne Genehmigung vornimmt, 4. entgegen § 117 das Betreten von Grundstücken, Anlagen und Räumen nicht gestattet, Anlagen oder Einrichtungen nicht zugänglich macht oder die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen oder Werkzeuge nicht	
---	--	--

	zur Verfügung stellt. (3) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach diesem Gesetz vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern. (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.	
§ 125 Einschränkung von Grundrechten Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 (körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person), Artikel 12 Absatz 1 Satz 1 (Recht auf Freiheit der Berufswahl) und Artikel 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) des Grundgesetzes eingeschränkt.	§ 167 Grundrechte der Artikel 12 und 13 des Grundgesetzes (1) Durch § 124 wird das Recht auf Freiheit der Berufswahl (Artikel 12 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt. (2) Soweit ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter durch die §§ 16, 70, 72, 97 102, 107, 110 und 117 verpflichtet ist, das Betreten von Grundstücken oder Räumen zu dulden, hat er 1. das Betreten von Betriebsgrundstücken und Betriebsräumen nur während der üblichen Betriebszeit, 2. das Betreten von Wohnräumen sowie von Betriebsgrundstücken und Betriebsräumen außerhalb der üblichen Betriebszeit nur, sofern die Prüfung zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, und 3. das Betreten von Grundstücken und Anlagen, die nicht zum unmittelbar angrenzenden befriedeten Besitztum von Räumen nach den Nummern 1 und 2 gehören, jederzeit zu gestatten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird eingeschränkt.	Die bisherige Regelung (§ 167 LWG (alt)) wird im Wesentlichen unverändert weitergeführt. Der Umfang der Betretungsrechte ergibt sich nun aus §§ 97, 98 LWG und §§ 41 und 101 WHG.
§ 126	§ 163 Weitergeltung bisheriger Verordnungen	Absatz 1 stellt klar, dass bereits vor Inkrafttreten des

Überleitung (1) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits begonnene Verfahren sind nach den bisher geltenden Verfahrensvorschriften zu Ende zu führen. (2) Eine Genehmigung, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] nach § 99 des Landeswassergesetzes in der bis dahin geltenden Fassung erteilt worden ist, gilt als Genehmigung nach § 22 fort. (3) Die auf Grund des bisherigen Rechts erlassenen ordnungsbehördlichen Verordnungen gelten bis zum Inkrafttreten von auf Grund dieses Gesetzes erlassenen entsprechenden Verordnungen fort. (4) Heilquellen, die auf Grund bisherigen Rechts staatlich anerkannt sind oder deren Gemeinnützigkeit auf Grund bisherigen Rechts festgestellt ist, gelten als anerkannte Heilquellen nach § 53 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes.	Die auf Grund des vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Wasserrechts erlassenen ordnungsbehördlichen Verordnungen und Rechtsverordnungen gelten bis zum Inkrafttreten von entsprechenden Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes fort.	neuen LWG begonnenen Verfahren auf Grundlage der zum Zeitpunkt des Einleitens des Verfahrens geltenden Vorschriften zu Ende geführt werden. Die Überleitungsvorschrift in Absatz 2 ergänzt die §§ 104 bis 106 WHG. Sie bezieht sich auf bestehende Anlagen, denen nach § 99 des bisherigen LWG Genehmigungen erteilt wurden. Diese Anlagen dürfen ohne erneute Zulassung bis 10 Jahre nach Inkrafttreten des neuen LWG weiterbetrieben werden. Absatz 3 enthält die erforderlichen Regelungen zur Überleitung von ordnungsbehördlichen Verordnungen und Rechtsverordnungen, die vor Inkrafttreten des neuen LWG erteilt worden sind (§163 LWG (alt)). Darunter fällt insbesondere die Deichschutzverordnung. Die Überleitungsvorschrift in Absatz 4 ergänzt § 106 WHG um die Fortgeltung einer vor Inkrafttreten des neuen LWG staatlich anerkannten Heilquelle als solche.
§ 127 Inkrafttreten, Berichtspflicht Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), das zuletzt durch Gesetz vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133) geändert worden ist, außer Kraft. Die Landesregierung erstattet dem Landtag innerhalb von 10 Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Bericht über die Auswirkungen des Gesetzes.	§ 172 Berichtspflicht Die Landesregierung erstattet dem Landtag innerhalb von fünf Jahren nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes einen Bericht über die Auswirkungen des Gesetzes.	Das Gesetz wird nicht befristet, da es Europarecht (u.a. EU-WRRL) umsetzt und daher nach § 39 Absatz 3 Satz 3 der GGO von einer Befristung zugunsten einer Berichtspflicht abgesehen werden kann. Die Berichtsfrist von 10 Jahren ist angemessen, da das LWG zwingend zu treffende Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften enthält, deren Evaluation nicht zu einer Streichung bzw. grundsätzlichen Modifizierung führen können.